

**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE
VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

**Herabsenkung der Mindestaltersgrenze von
Bürgermeistern auf 18 Jahre im Rahmen der Reform
des Kommunalwahlrechts in Baden-Württemberg –
Auswirkungen auf das Bewerberfeld
bei Bürgermeisterwahlen**

Anlagen der Master-Thesis

zur Erlangung des Grades eines
Master of Arts (M. A.)
im Master-Studiengang Public Management

vorgelegt von

Vanessa Wille

Studienjahr 2023/2024

Erstgutachter: Prof. Dr. Matthias Müller
Zweitgutachter: Stefan Jenninger, M. A.

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1:** E-Mail zur Befragung an die Studierenden der HöV Kehl und der HVF Ludwigsburg
- Anlage 2:** Erinnerungsmail zur Befragung an die Studierenden der HöV Kehl und der HVF Ludwigsburg
- Anlage 3:** Fragebogen der Studierendenbefragung
- Anlage 4:** Auswertung der Studierendenbefragung
- Anlage 5:** Allgöwer, Renate: Bürgermeister ab 18 Jahren, in: Stuttgarter Nachrichten, Nr. 210, 10.09.2022/11.09.2022, S. 6.
- Anlage 6:** Baur, Tilman: Landtag liberalisiert Kommunalwahlrecht, in: die:gemeinde, 30.03.2023; online unter: <https://www.diegemeinde.de/landtag-liberalisiert-kommunalwahlrecht> [10.12.2023].
- Anlage 7:** Deutscher Bundestag: Wahl des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin, 2023; online unter: <https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/kanzlerwahl> [10.12.2023].
- Anlage 8:** Duden: Mangel, der, 2023a; online unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Mangel_Defizit [10.12.2023].
- Anlage 9:** Duden: Wahl, die, 2023b; online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Wahl> [10.12.2023].
- Anlage 10:** Gastel, Matthias: Wie attraktiv ist das Bürgermeister*innen-Amt?: Politikwissenschaftler Vinzenz Huzel im Gespräch, 05.05.2020; online unter: <https://www.matthias-gastel.de/wie-attraktiv-ist-das-buergermeisterinnen-amt/> [10.12.2023].

- Anlage 11:** Gemeindetag Baden-Württemberg: Geschichte, 2023; online unter: <https://www.gemeindetag-bw.de/internet/%C3%BCberuns/geschichte> [10.12.2023].
- Anlage 12:** Gemeindetag Baden-Württemberg/Städtetag Baden-Württemberg/u. a.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften: Anhörung nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung, 15.08.2022.
- Anlage 13:** Henrici, Matthias: Verhaltensmuster „Paradox-of-Choice“: Große Auswahl, kleine Conversion?, 24.04.2012; online unter: <https://www.konversionskraft.de/analysen/grosse-auswahl-geringe-conversion-paradox-of-choice-in-der-praxis.html> [10.12.2023].
- Anlage 14:** Jaedtke, Kathleen: Wenn Auswahl überfordert, in: handelsjournal, 16.07.2019; online unter: <https://www.handelsjournal.de/unternehmen/marketing/wenn-auswahl-ueberfordert.html> [10.12.2023].
- Anlage 15:** Land Baden-Württemberg: Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften – Entwurf, 2022; online unter: https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/Dokumente/220708__Gesetzes_zur_%C3%84nderung_kommunalwahlrechtlicher_und_anderer_Vorschrifte.pdf [10.12.2023].
- Anlage 16:** Land Baden-Württemberg: Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften, 2023; online unter: <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/gesetz-zur-aenderung-kommunalwahlrechtlicher-und-anderer-vorschriften> [10.12.2023].

- Anlage 17:** Mallwitz, Gudrun: So alt dürfen Bürgermeister in Deutschland sein, in: kommunal, 22.03.2022, aktualisiert am 07.03.2023; online unter: <https://kommunal.de/buergermeister-altersgrenze> [10.12.2023].
- Anlage 18:** Mehr Demokratie e. V.: Anhörung zum „Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften“, 15.08.2022.
- Anlage 19:** Müller, Simon: Jung, weiblich, unvoreingenommen: Lena Burth startet als Bürgermeisterin, in: Schwäbische, 31.08.2023; online unter: <https://www.schwaebische.de/regional/baden-wuerttemberg/jung-weiblich-unvoreingenommen-lena-burth-startet-als-buergermeisterin-1866467> [10.12.2023].
- Anlage 20:** Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Wie funktioniert die Kanzlerwahl?, 2023; online unter: <https://www.bundeskanzler.de/bk-de/kanzleramt/wahl-des-bundeskanzlers> [10.12.2023].
- Anlage 21:** Schwäbische: Vom Bürger gleich zum Meister, in: Schwäbische, 27.01.2022; online unter: <https://www.schwaebische.de/politik/vom-buerger-gleich-zum-meister-95304> [10.12.2023].
- Anlage 22:** Staatsministerium Baden-Württemberg: Änderung des Kommunalwahlrechts, 29.03.2023; online unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/aenderung-des-kommunalwahlrechts-1> [10.12.2023].
- Anlage 23:** Statista: Definition Likert-Skala, 2023; online unter: https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/82/likert_skala/ [10.12.2023].
- Anlage 24:** Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bevölkerung nach Nationalität und Geschlecht, Stichtag: 30.06.2023, 2023.

Anlage 25: SWR: Bürgermeister mit 18: Landtag beschließt neues Kommunalwahlrecht, 29.03.2023; online unter: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/landtagsentscheidung-neues-kommunalwahlrecht-100.html> [10.12.2023].

Anlage 1

E-Mail zur Befragung an die Studierenden der HöV Kehl und der HVF Ludwigsburg

Liebe Studierende des Bachelor-Studiengangs „Public Management“,

das Land Baden-Württemberg hat im März 2023 die Kommunalwahlrechtsreform beschlossen. Eine Änderung ist dabei die Herabsenkung des Wahlalters von Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre, d. h. künftig kann man ab 18 Jahren für das Bürgermeisteramt kandidieren.

Im Rahmen meiner Master-Thesis untersuche ich die Auswirkungen auf das Bewerberfeld bei Bürgermeisterwahlen aufgrund der Herabsenkung der Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen auf 18 Jahre. Hierzu nehme ich eine Analyse der Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Public Management“ der Hochschulen Kehl und Ludwigsburg als potenzielle Zielgruppe dieser Gesetzesänderung vor und bin auf Ihre zahlreiche Teilnahme angewiesen.

Ich freue mich, wenn Sie sich etwa 5 Minuten Zeit nehmen, um meinen Fragebogen zu beantworten.

<https://onlinebefragungen.hs-ludwigsburg.de/evasys/online.php?p=buergemeisterinab18jahre>

Hinweise zum Datenschutz:¹

Ich möchte vorab darauf hinweisen, dass es bei der Angabe des Geschlechts „divers“ in Kombination mit der Angabe des Alters möglicherweise zur Identifizierung der Person kommen kann. Deshalb weise ich darauf hin, dass die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist.

¹ Die Hinweise zum Datenschutz waren lediglich in der E-Mail an die Studierenden der HöV Kehl enthalten.

Die gewonnenen Daten der Befragung werden ausschließlich im Rahmen der Master-Thesis verwendet und bei möglicher Identifizierung von Personen nicht veröffentlicht. Die Daten werden anschließend gelöscht.

Mit der Teilnahme an der Befragung erklären Sie sich bereit, dass Ihre Daten für die Zwecke der Master-Thesis verwendet werden.

Vielen Dank, dass Sie an dieser Befragung teilnehmen.

Viele Grüße

Vanessa Wille

Anlage 2

Erinnerungsmail zur Befragung an die Studierenden der HöV Kehl und der HVF Ludwigsburg

Liebe Studierende des Bachelor-Studiengangs „Public Management“,

ich freue mich, wenn Sie an der Befragung zum Thema „Bürgermeister*innen ab 18 Jahre“ teilnehmen, falls Sie dies noch nicht getan haben. Ihre Meinung ist mir sehr wichtig!

Herzlichen Dank an diejenigen, die bereits teilgenommen haben. Ihre zahlreiche Teilnahme ist für die Ergebnisse der Arbeit essenziell.

Das Land Baden-Württemberg hat im März 2023 die Kommunalwahlrechtsreform beschlossen. Eine Änderung ist dabei die Herabsenkung des Wahlalters von Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre, d. h. künftig kann man ab 18 Jahren für das Bürgermeisteramt kandidieren.

Im Rahmen meiner Master-Thesis untersuche ich die Auswirkungen auf das Bewerberfeld bei Bürgermeisterwahlen aufgrund der Herabsenkung der Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen auf 18 Jahre. Hierzu nehme ich eine Analyse der Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Public Management“ der Hochschulen Kehl und Ludwigsburg als potenzielle Zielgruppe dieser Gesetzesänderung vor und bin auf Ihre zahlreiche Teilnahme angewiesen.

Ich freue mich, wenn Sie sich etwa 5 Minuten Zeit nehmen, um meinen Fragebogen zu beantworten.

<https://onlinebefragungen.hs-ludwigsburg.de/evasy/online.php?p=buergemeisterinab18jahre>

Hinweise zum Datenschutz:²

Ich möchte vorab darauf hinweisen, dass es bei der Angabe des Geschlechts „divers“ in Kombination mit der Angabe des Alters möglicherweise zur Identifizierung der Person kommen kann. Deshalb weise ich darauf hin, dass die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist.

Die gewonnenen Daten der Befragung werden ausschließlich im Rahmen der Master-Thesis verwendet und bei möglicher Identifizierung von Personen nicht veröffentlicht. Die Daten werden anschließend gelöscht.

Mit der Teilnahme an der Befragung erklären Sie sich bereit, dass Ihre Daten für die Zwecke der Master-Thesis verwendet werden.

Vielen Dank, dass Sie an dieser Befragung teilnehmen.



Viele Grüße

Vanessa Wille

² Die Hinweise zum Datenschutz waren lediglich in der E-Mail an die Studierenden der HöV Kehl enthalten.

Anlage 3

Fragebogen der Studierendenbefragung

MUSTER		
evasys	Herabsenkung der Mindestaltersgrenze von Bürgermeister*innen auf 18 Jahre	
HVF Ludwigsburg	Vanessa Wille	
Master-Studiengang Public Management	Herabsenkung der Mindestaltersgrenze von	
Bitte so markieren: <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Bitte verwenden Sie einen Kugelschreiber oder nicht zu starken Filzstift. Dieser Fragebogen wird maschinell erfasst.		
Korrektur: <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Bitte beachten Sie im Interesse einer optimalen Datenerfassung die links gegebenen Hinweise beim Ausfüllen.		

1. Allgemeine Hinweise

Liebe Studierende des Bachelor-Studiengangs „Public Management“,

das Land Baden-Württemberg hat im März 2023 die Kommunalwahlrechtsreform beschlossen. Eine Änderung ist dabei die Herabsenkung des Wahlalters von Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre, d. h. künftig kann man ab 18 Jahren für das Bürgermeisteramt kandidieren.

Im Rahmen meiner Master-Thesis untersuche ich die Auswirkungen auf das Bewerberfeld bei Bürgermeisterwahlen aufgrund der Herabsenkung der Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen auf 18 Jahre. Hierzu nehme ich eine Analyse der Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Public Management“ der Hochschulen Kehl und Ludwigsburg als potenzielle Zielgruppe dieser Gesetzesänderung vor und bin auf Ihre zahlreiche Teilnahme angewiesen.

Vielen Dank, dass Sie an dieser Befragung teilnehmen.

Viele Grüße
Vanessa Wille

MUSTER

evasys

Herabsenkung der Mindestaltersgrenze von Bürgermeister*innen auf 18 Jahre



2. Persönliche Angaben

- 2.1 Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?
 männlich weiblich divers
- 2.2 Wie alt sind Sie?
 bis einschließlich 18 Jahre 19 Jahre 20 Jahre
 21 Jahre 22 Jahre 23 Jahre
 24 Jahre 25 Jahre 26 Jahre
 27 Jahre über 28 Jahre
- 2.3 An welcher Hochschule studieren Sie?
 HVF Ludwigsburg HöV Kehl
- 2.4 Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?
 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabitur) Ausbildung im öffentlichen Dienst
 Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst) Studium Berufspraxis im öffentlichen Dienst
 Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst) Bundeswehr Bundesfreiwilligendienst, FSJ
- 2.5 In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?
 Grundlagenstudium an der Hochschule Praxisphase Vertiefungsstudium an der Hochschule
- 2.6 Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu sein?
 ja nein weiß nicht

3. Bürgermeisteramt

- 3.1 Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?
 ja nein weiß nicht

4. Weitere Angaben zum Bürgermeisteramt

- 4.1 Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?
 noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst) direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst) in den nächsten 5 Jahren
 in den nächsten 10 Jahren in den nächsten 15 Jahren in mehr als 15 Jahren
- 4.2 Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?
 weniger als 5.000 Einwohner*innen 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen mehr als 100.000 Einwohner*innen weiß nicht
- 4.3 Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, trifft nicht zu trifft zu schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher geplant hatte.

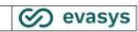
5. Bewertung der Herabsenkung des Mindestalters von Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre

- 5.1 War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde?
 ja nein
- 5.2 Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde. trifft nicht zu trifft zu

MUSTER

evasys

Herabsenkung der Mindestaltersgrenze von Bürgermeister*innen auf 18 Jahre




5. Bewertung der Herabsenkung des Mindestalters von Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre [Fortsetzung]

5.3 Bitte begründen Sie Ihre Bewertung der Herabsenkung der Mindestaltersgrenze von Bürgermeister*innen.

Vanessa Wille

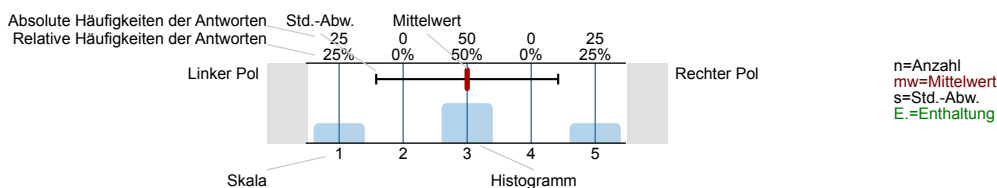
Bürgermeister*in ab 18 Jahre ()
Erfasste Fragebögen = 808



Auswertungsteil der geschlossenen Fragen

Legende

Frage**text**



1. Allgemeine Hinweise

Liebe Studierende des Bachelor-Studiengangs „Public Management“,

das Land Baden-Württemberg hat im März 2023 die Kommunalwahlrechtsreform beschlossen. Eine Änderung ist dabei die Herabsenkung des Wahlalters von Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre, d. h. künftig kann man ab 18 Jahren für das Bürgermeisteramt kandidieren.

Im Rahmen meiner Master-Thesis untersuche ich die Auswirkungen auf das Bewerberfeld bei Bürgermeisterwahlen aufgrund der Herabsenkung der Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen auf 18 Jahre. Hierzu nehme ich eine Analyse der Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Public Management“ der Hochschulen Kehl und Ludwigsburg als potenzielle Zielgruppe dieser Gesetzesänderung vor und bin auf Ihre zahlreiche Teilnahme angewiesen.

Vielen Dank, dass Sie an dieser Befragung teilnehmen.

Viele Grüße
Vanessa Wille

2. Persönliche Angaben

2.1) Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

männlich	<input type="checkbox"/>	218	n=808
weiblich	<input type="checkbox"/>	585	
divers	<input type="checkbox"/>	5	

2.2) Wie alt sind Sie?

bis einschließlich 18 Jahre	<input type="checkbox"/>	15	n=808
19 Jahre	<input type="checkbox"/>	53	
20 Jahre	<input type="checkbox"/>	118	
21 Jahre	<input type="checkbox"/>	149	
22 Jahre	<input type="checkbox"/>	146	
23 Jahre	<input type="checkbox"/>	92	
24 Jahre	<input type="checkbox"/>	75	
25 Jahre	<input type="checkbox"/>	52	
26 Jahre	<input type="checkbox"/>	30	
27 Jahre	<input type="checkbox"/>	18	
über 28 Jahre	<input type="checkbox"/>	60	

2.3) An welcher Hochschule studieren Sie?

HVF Ludwigsburg	<input type="text"/>	375	n=808
HöV Kehl	<input type="text"/>	433	

2.4) Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)	<input type="text"/>	287	n=808
Erwerb der Fachhochschulereife (Fachabitur)	<input type="text"/>	76	
Ausbildung im öffentlichen Dienst	<input type="text"/>	146	
Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)	<input type="text"/>	21	
Studium	<input type="text"/>	72	
Berufspraxis im öffentlichen Dienst	<input type="text"/>	73	
Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)	<input type="text"/>	48	
Bundeswehr	<input type="text"/>	10	
Bundesfreiwilligendienst, FSJ	<input type="text"/>	75	

2.5) In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

Grundlagenstudium an der Hochschule	<input type="text"/>	264	n=808
Praxisphase	<input type="text"/>	279	
Vertiefungsstudium an der Hochschule	<input type="text"/>	265	

2.6) Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu sein?

ja	<input type="text"/>	576	n=808
nein	<input type="text"/>	67	
weiß nicht	<input type="text"/>	165	

3. Bürgermeisteramt

3.1) Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

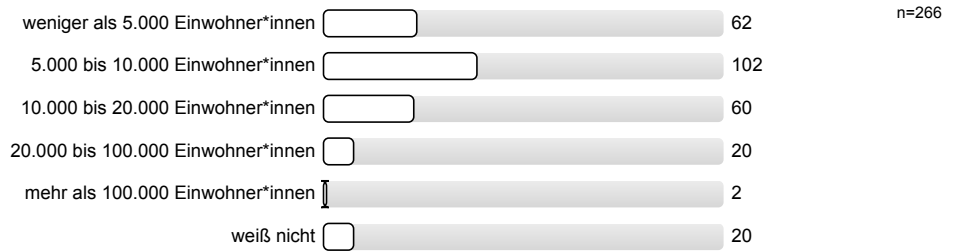
ja	<input type="text"/>	111	n=808
nein	<input type="text"/>	542	
weiß nicht	<input type="text"/>	155	

4. Weitere Angaben zum Bürgermeisteramt

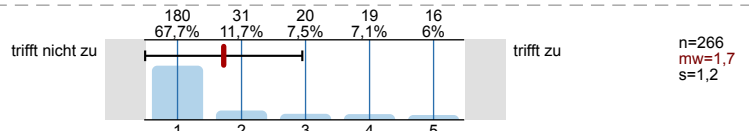
4.1) Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)	<input type="text"/>	2	n=266
direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)	<input type="text"/>	5	
in den nächsten 5 Jahren	<input type="text"/>	24	
in den nächsten 10 Jahren	<input type="text"/>	118	
in den nächsten 15 Jahren	<input type="text"/>	81	
in mehr als 15 Jahren	<input type="text"/>	36	

4.2) Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

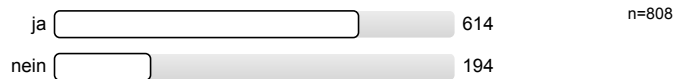


4.3) Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher geplant hatte.

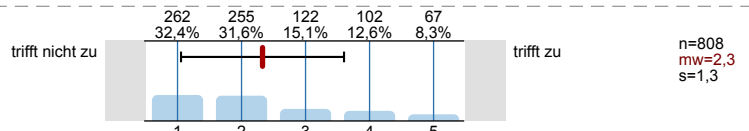


5. Bewertung der Herabsenkung des Mindestalters von Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre

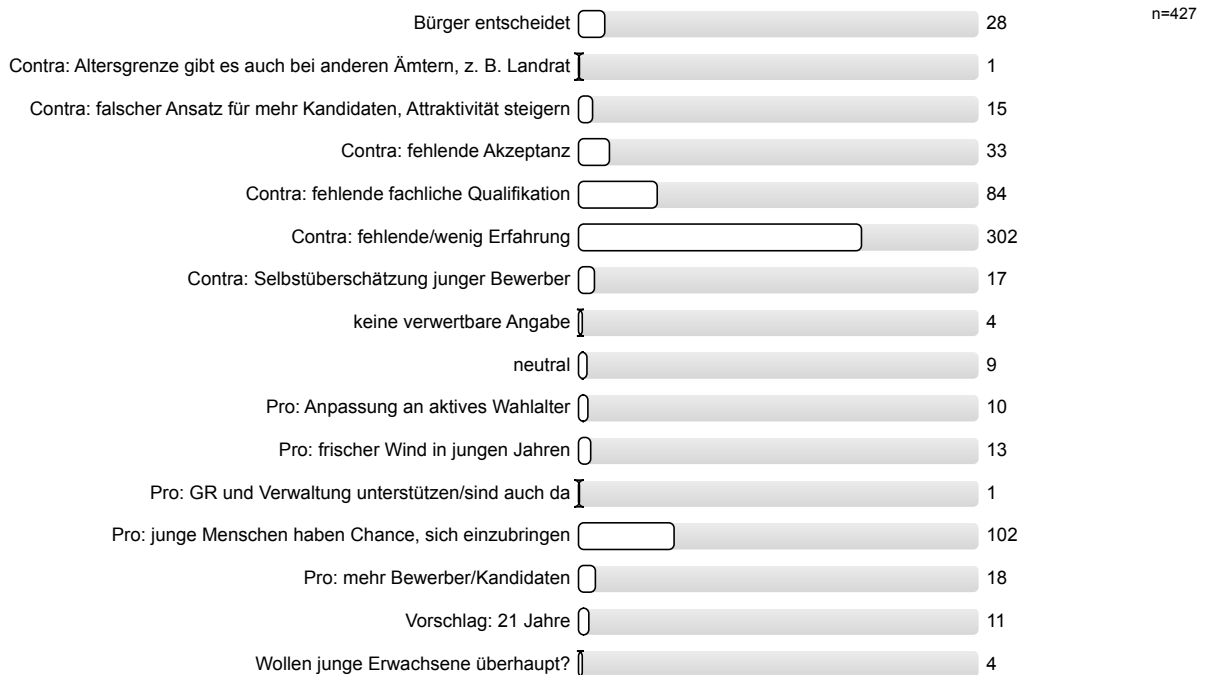
5.1) War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde?



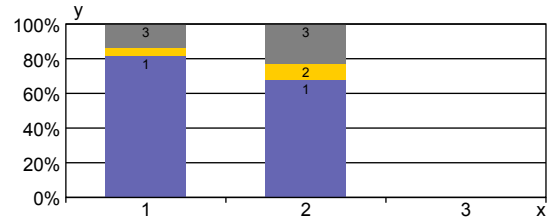
5.2) Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.



5.3) Bitte begründen Sie Ihre Bewertung der Herabsenkung der Mindestaltersgrenze von Bürgermeister*innen.



y	1	2	3	
x				
1	178	10	30	218
2	395	57	133	585
3				5
				808



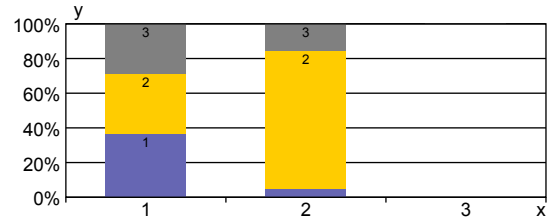
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y	1	2	3	
x				
1	80	75	63	218
2	29	464	92	585
3				5
				808



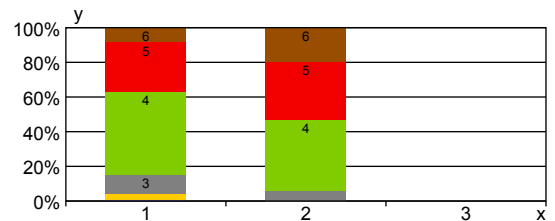
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	1	5	16	68	41	12	143
2	0	0	7	50	40	24	121
3							2
							266









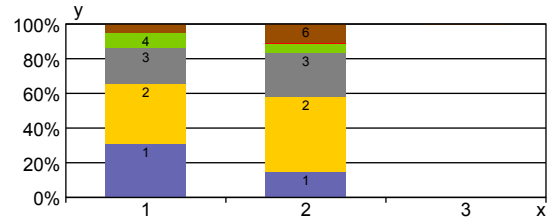
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	44	50	29	13	0	7	143
2	18	52	31	6	1	13	121
3							2
							266








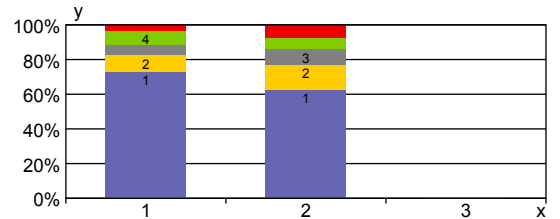
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	
x						
1	104	14	9	11	5	143
2	76	17	11	8	9	121
3						2
						266





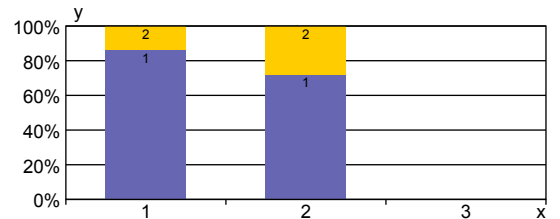
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	
x			
1	188	30	218
2	423	162	585
3			5
			808








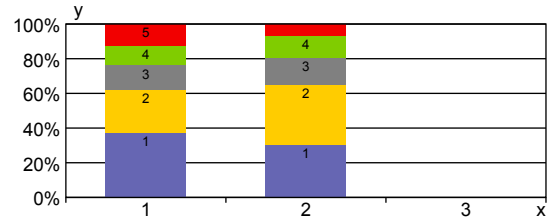
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

y	1	2	3	4	5	
x						
1	82	53	31	25	27	218
2	179	201	90	77	38	585
3						5
						808






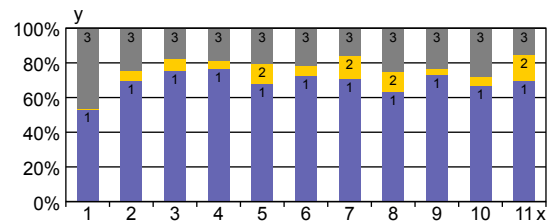
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	3	
x				
1	8	0	7	15
2	37	3	13	53
3	89	8	21	118
4	114	7	28	149
5	99	17	30	146
6	67	5	20	92
7	53	10	12	75
8	33	6	13	52
9	22	1	7	30
10	12	1	5	18
11	42	9	9	60
	576	67	165	808



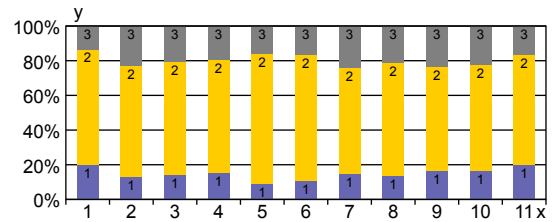
x: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y	1	2	3	
x				
1	3	10	2	15
2	7	34	12	53
3	17	77	24	118
4	23	97	29	149
5	13	110	23	146
6	10	67	15	92
7	11	46	18	75
8	7	34	11	52
9	5	18	7	30
10	3	11	4	18
11	12	38	10	60
	111	542	155	808



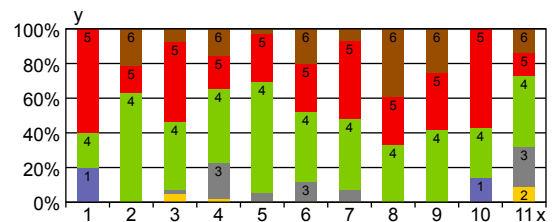
x: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y: Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	1	0	0	1	3	0	5
2	0	0	0	12	3	4	19
3	0	2	1	16	19	3	41
4	0	1	11	22	10	8	52
5	0	0	2	23	10	1	36
6	0	0	3	10	7	5	25
7	0	0	2	12	13	2	29
8	0	0	0	6	5	7	18
9	0	0	0	5	4	3	12
10	1	0	0	2	4	0	7
11	0	2	5	9	3	3	22
	2	5	24	118	81	36	266



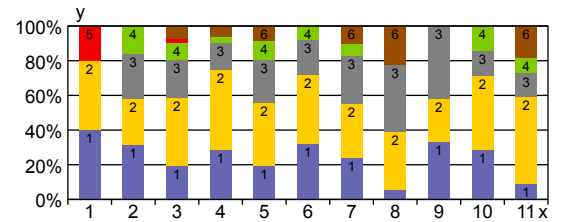
x: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	2	2	0	0	1	0	5
2	6	5	5	3	0	0	19
3	8	16	9	4	1	3	41
4	15	24	8	2	0	3	52
5	7	13	9	4	0	3	36
6	8	10	5	2	0	0	25
7	7	9	8	2	0	3	29
8	1	6	7	0	0	4	18
9	4	3	5	0	0	0	12
10	2	3	1	1	0	0	7
11	2	11	3	2	0	4	22
	62	102	60	20	2	20	266



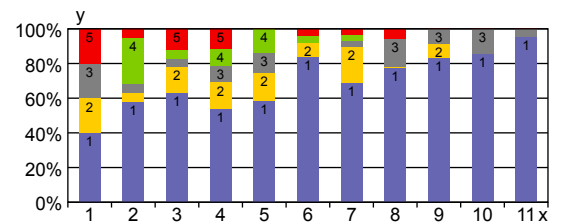
x: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	
x						
1	2	1	1	0	1	5
2	11	1	1	5	1	19
3	26	6	2	2	5	41
4	28	8	5	5	6	52
5	21	6	4	5	0	36
6	21	2	0	1	1	25
7	20	6	1	1	1	29
8	14	0	3	0	1	18
9	10	1	1	0	0	12
10	6	0	1	0	0	7
11	21	0	1	0	0	22
	180	31	20	19	16	266



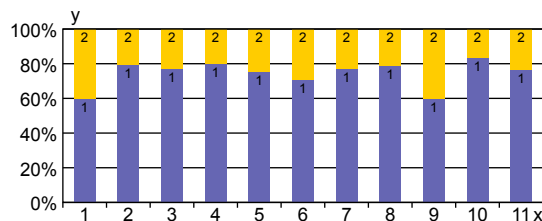
x: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	
x			
1	9	6	15
2	42	11	53
3	91	27	118
4	119	30	149
5	110	36	146
6	65	27	92
7	58	17	75
8	41	11	52
9	18	12	30
10	15	3	18
11	46	14	60
	614	194	808



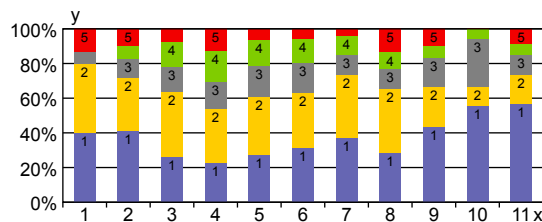
x: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

y	1	2	3	4	5	
x						
1	6	6	1	0	2	15
2	22	16	6	4	5	53
3	31	44	17	17	9	118
4	34	46	24	26	19	149
5	40	49	26	22	9	146
6	29	29	16	13	5	92
7	28	27	9	8	3	75
8	15	19	6	5	7	52
9	13	7	5	2	3	30
10	10	2	5	1	0	18
11	34	10	7	4	5	60
	262	255	122	102	67	808



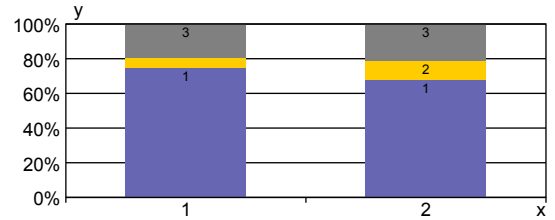
x: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y		1	2	3	
x					
1		281	21	73	375
2		295	46	92	433
		576	67	165	808



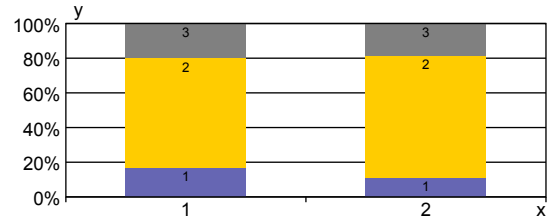
x: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y		1	2	3	
x					
1		63	237	75	375
2		48	305	80	433
		111	542	155	808



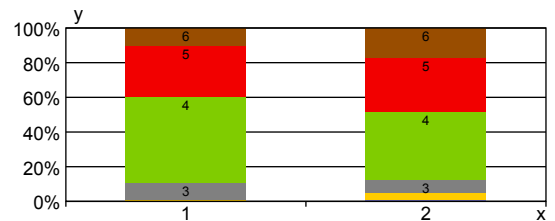
x: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y: Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y		1	2	3	4	5	6	
x								
1		1	0	14	68	41	14	138
2		1	5	10	50	40	22	128
		2	5	24	118	81	36	266









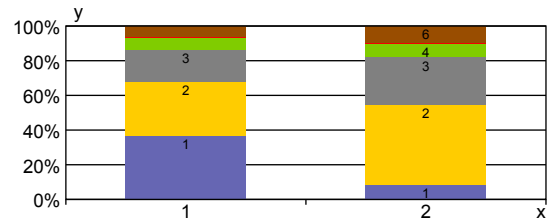
x: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y		1	2	3	4	5	6	
x								
1		51	43	25	10	1	8	138
2		11	59	35	10	1	12	128
		62	102	60	20	2	20	266








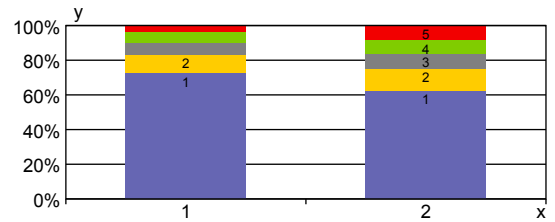
x: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y		1	2	3	4	5	
x							
1		100	15	9	9	5	138
2		80	16	11	10	11	128
		180	31	20	19	16	266



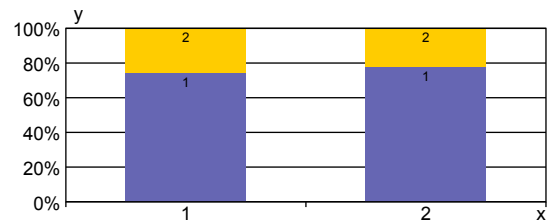
x: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y		1	2	
x				
1		278	97	375
2		336	97	433
		614	194	808








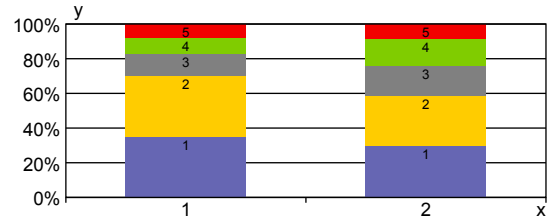
x: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

y	1	2	3	4	5	
x						
1	132	132	46	35	30	375
2	130	123	76	67	37	433
	262	255	122	102	67	808






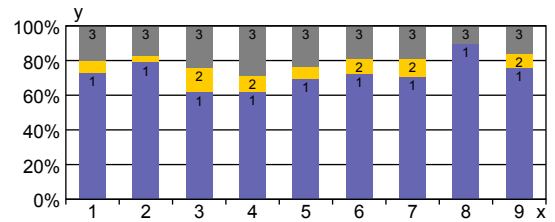
x: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	3	
x				
1	210	19	58	287
2	60	3	13	76
3	90	21	35	146
4	13	2	6	21
5	50	5	17	72
6	53	6	14	73
7	34	5	9	48
8	9	0	1	10
9	57	6	12	75
	576	67	165	808



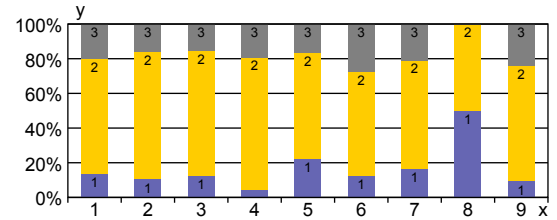
x: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulereife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y	1	2	3	
x				
1	39	191	57	287
2	8	56	12	76
3	18	106	22	146
4	1	16	4	21
5	16	44	12	72
6	9	44	20	73
7	8	30	10	48
8	5	5	0	10
9	7	50	18	75
	111	542	155	808



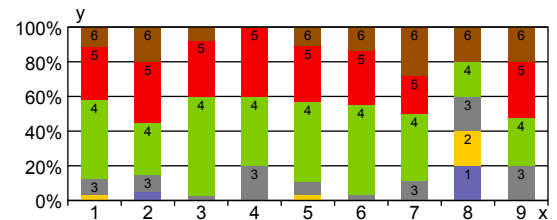
x: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulereife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y: Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	0	3	9	44	29	11	96
2	1	0	2	6	7	4	20
3	0	0	1	23	13	3	40
4	0	0	1	2	2	0	5
5	0	1	2	13	9	3	28
6	0	0	1	15	9	4	29
7	0	0	2	7	4	5	18
8	1	1	1	1	0	1	5
9	0	0	5	7	8	5	25
	2	5	24	118	81	36	266









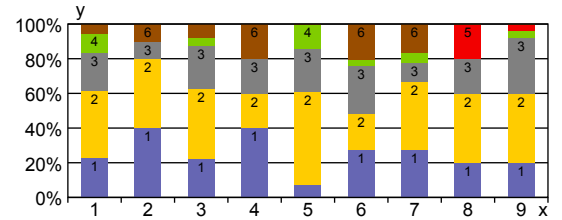
x: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulereife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y		1	2	3	4	5	6	
x								
1		22	37	21	11	0	5	96
2		8	8	2	0	0	2	20
3		9	16	10	2	0	3	40
4		2	1	1	0	0	1	5
5		2	15	7	4	0	0	28
6		8	6	8	1	0	6	29
7		5	7	2	1	0	3	18
8		1	2	1	0	1	0	5
9		5	10	8	1	1	0	25
		62	102	60	20	2	20	266








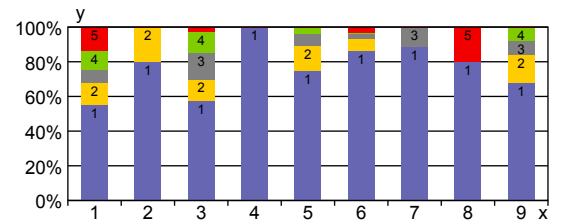
x: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulereife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y		1	2	3	4	5	
x							
1		53	12	7	11	13	96
2		16	4	0	0	0	20
3		23	5	6	5	1	40
4		5	0	0	0	0	5
5		21	4	2	1	0	28
6		25	2	1	0	1	29
7		16	0	2	0	0	18
8		4	0	0	0	1	5
9		17	4	2	2	0	25
		180	31	20	19	16	266



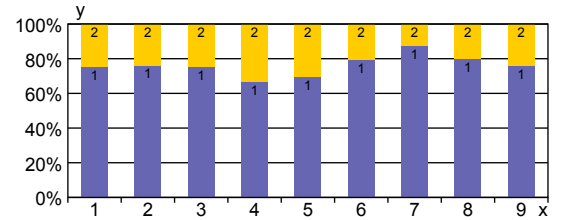
x: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulereife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

		y		
		1	2	
x				
1		217	70	287
2		58	18	76
3		110	36	146
4		14	7	21
5		50	22	72
6		58	15	73
7		42	6	48
8		8	2	10
9		57	18	75
		614	194	808



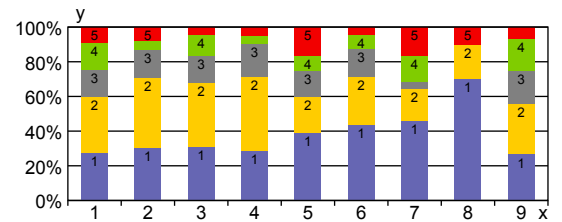
x: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

		y					
		1	2	3	4	5	
x							
1		79	93	44	46	25	287
2		23	31	12	4	6	76
3		45	54	23	18	6	146
4		6	9	4	1	1	21
5		28	15	11	6	12	72
6		32	20	12	6	3	73
7		22	9	2	7	8	48
8		7	2	0	0	1	10
9		20	22	14	14	5	75
		262	255	122	102	67	808



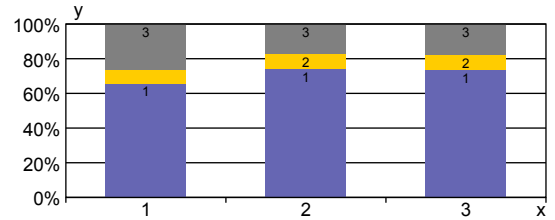
x: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	3	
x				
1	174	20	70	264
2	207	24	48	279
3	195	23	47	265
	576	67	165	808



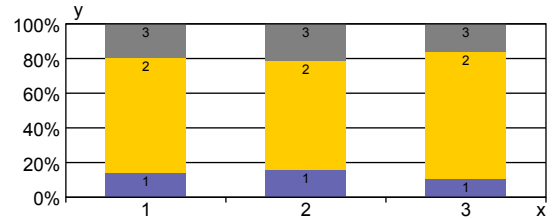
x: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y	1	2	3	
x				
1	38	174	52	264
2	45	174	60	279
3	28	194	43	265
	111	542	155	808



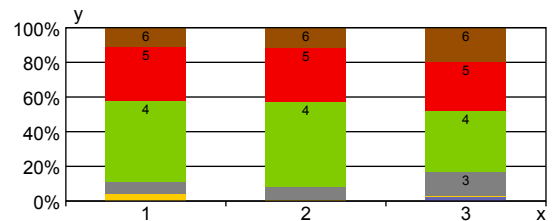
x: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y: Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	0	4	6	42	28	10	90
2	0	1	8	51	33	12	105
3	2	0	10	25	20	14	71
	2	5	24	118	81	36	266









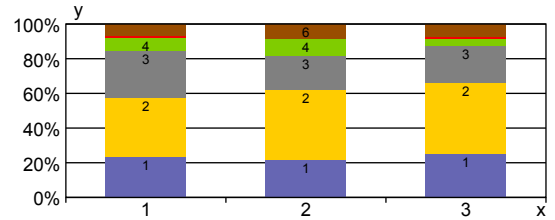
x: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	21	31	24	7	1	6	90
2	23	42	21	10	0	9	105
3	18	29	15	3	1	5	71
	62	102	60	20	2	20	266








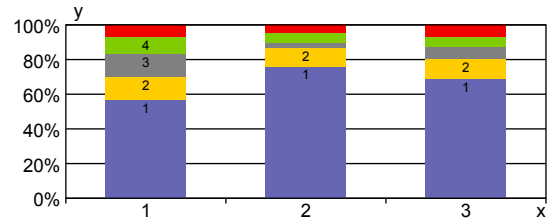
x: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	
x						
1	51	12	12	9	6	90
2	80	11	3	6	5	105
3	49	8	5	4	5	71
	180	31	20	19	16	266





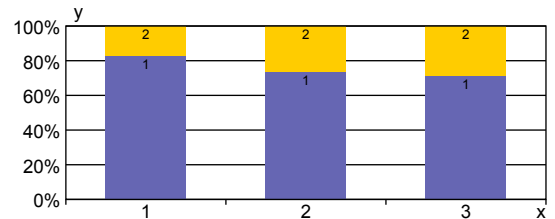
x: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	
x			
1	219	45	264
2	206	73	279
3	189	76	265
	614	194	808








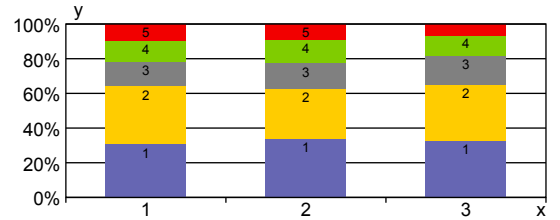
x: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

y	1	2	3	4	5	
x						
1	81	88	38	32	25	264
2	94	81	41	38	25	279
3	87	86	43	32	17	265
	262	255	122	102	67	808














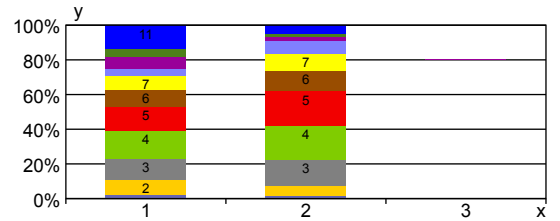
x: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
x												
1	4	20	26	35	30	22	17	10	14	11	29	218
2	10	32	90	114	116	70	58	42	16	7	30	585
3												5
												808





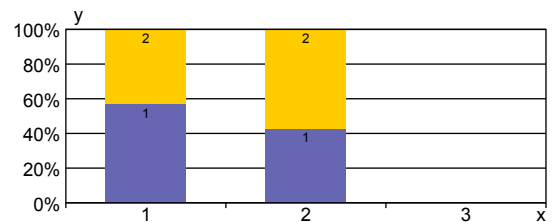
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y	1	2	
x			
1	124	94	218
2	249	336	585
3			5
			808












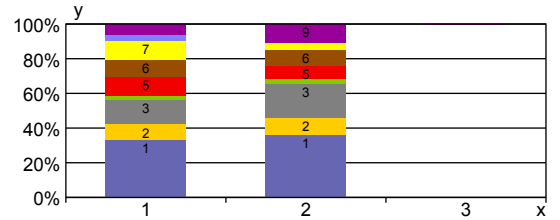
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
x										
1	72	20	31	5	24	21	24	8	13	218
2	213	55	115	16	47	52	24	1	62	585
3										5
										808






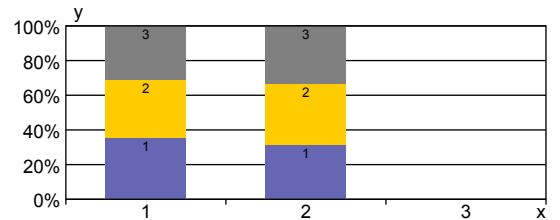
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulereife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y	1	2	3	
x				
1	78	72	68	218
2	183	207	195	585
3				5
				808





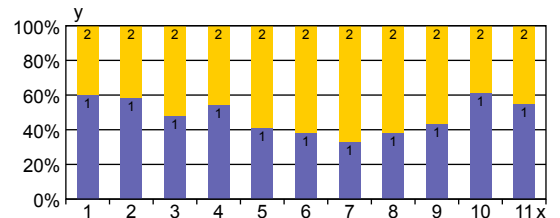
x: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- 1: männlich
- 2: weiblich
- 3: divers

y: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y	1	2	
x			
1	9	6	15
2	31	22	53
3	57	61	118
4	81	68	149
5	60	86	146
6	35	57	92
7	25	50	75
8	20	32	52
9	13	17	30
10	11	7	18
11	33	27	60
	375	433	808



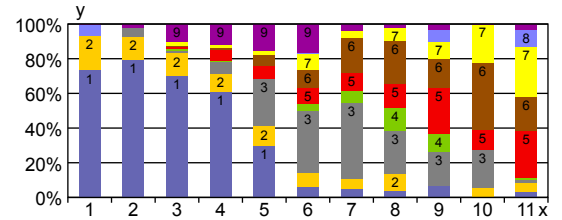
x: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
x	11	3	0	0	0	0	0	1	0	15
1	42	7	3	0	0	0	0	0	1	53
2	83	15	2	1	2	0	3	0	12	118
3	91	15	11	0	10	2	2	0	18	149
4	44	16	40	0	11	9	4	0	22	146
5	6	7	33	4	8	10	8	1	15	92
6	4	4	33	5	8	15	3	0	3	75
7	2	5	13	7	7	13	4	0	1	52
8	2	0	6	3	8	5	3	2	1	30
9	0	1	4	0	2	7	4	0	0	18
10	2	3	1	1	16	12	17	6	2	60
	287	76	146	21	72	73	48	10	75	808



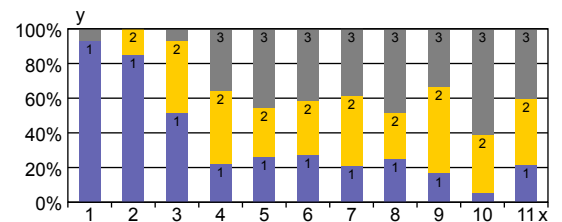
x: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulereife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y	1	2	3	
x	14	0	1	15
1	45	8	0	53
2	61	49	8	118
3	33	63	53	149
4	38	42	66	146
5	25	29	38	92
6	16	30	29	75
7	13	14	25	52
8	5	15	10	30
9	1	6	11	18
10	13	23	24	60
	264	279	265	808



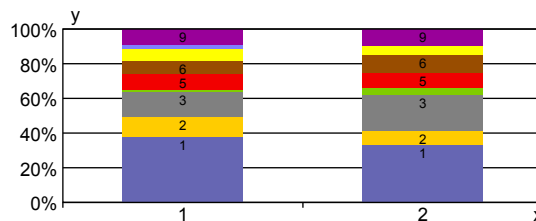
x: Wie alt sind Sie?

- 1: bis einschließlich 18 Jahre
- 2: 19 Jahre
- 3: 20 Jahre
- 4: 21 Jahre
- 5: 22 Jahre
- 6: 23 Jahre
- 7: 24 Jahre
- 8: 25 Jahre
- 9: 26 Jahre
- 10: 27 Jahre
- 11: über 28 Jahre

y: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
x	143	42	54	5	33	30	26	8	34	375
1	143	42	54	5	33	30	26	8	34	375
2	144	34	92	16	39	43	22	2	41	433
	287	76	146	21	72	73	48	10	75	808



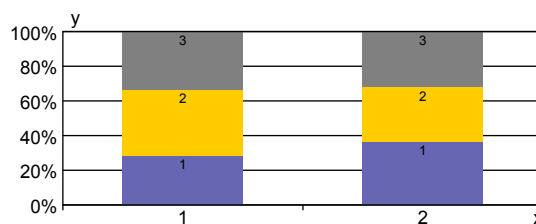
x: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y	1	2	3	
x	107	142	126	375
1	107	142	126	375
2	157	137	139	433
	264	279	265	808



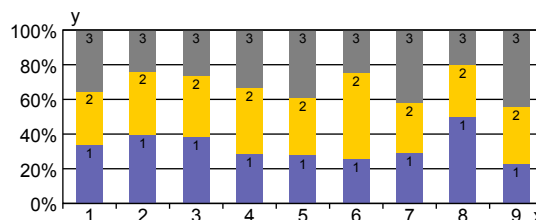
x: An welcher Hochschule studieren Sie?

- 1: HVF Ludwigsburg
- 2: HöV Kehl

y: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y	1	2	3	
x	97	89	101	287
1	97	89	101	287
2	30	28	18	76
3	56	52	38	146
4	6	8	7	21
5	20	24	28	72
6	19	36	18	73
7	14	14	20	48
8	5	3	2	10
9	17	25	33	75
	264	279	265	808



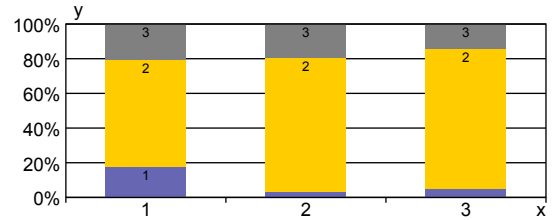
x: Was haben Sie direkt vor diesem Studium gemacht?

- 1: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- 2: Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabitur)
- 3: Ausbildung im öffentlichen Dienst
- 4: Ausbildung sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 5: Studium
- 6: Berufspraxis im öffentlichen Dienst
- 7: Berufspraxis sonstige Bereiche (nicht im öffentlichen Dienst)
- 8: Bundeswehr
- 9: Bundesfreiwilligendienst, FSJ

y: In welchem Semester befinden Sie sich derzeit?

- 1: Grundlagenstudium an der Hochschule
- 2: Praxisphase
- 3: Vertiefungsstudium an der Hochschule

y	1	2	3	
x				
1	101	356	119	576
2	2	52	13	67
3	8	134	23	165
	111	542	155	808



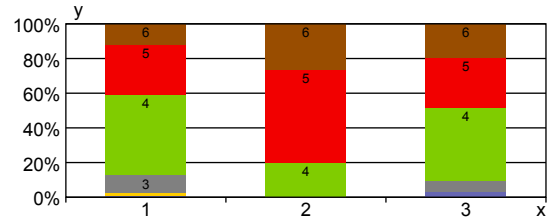
x: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	1	5	22	102	64	26	220
2	0	0	0	3	8	4	15
3	1	0	2	13	9	6	31
	2	5	24	118	81	36	266



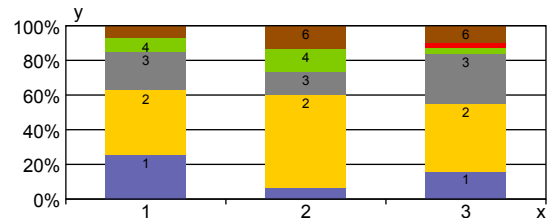
x: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	56	82	49	17	1	15	220
2	1	8	2	2	0	2	15
3	5	12	9	1	1	3	31
	62	102	60	20	2	20	266








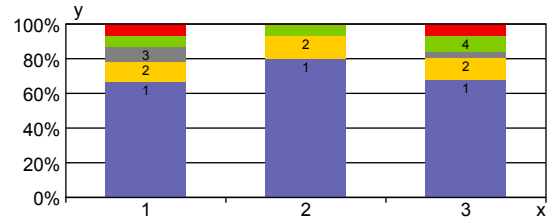
x: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	
x						
1	147	25	19	15	14	220
2	12	2	0	1	0	15
3	21	4	1	3	2	31
	180	31	20	19	16	266





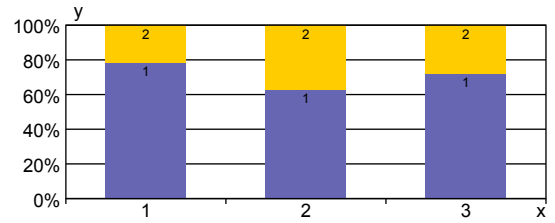
x: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	
x			
1	453	123	576
2	42	25	67
3	119	46	165
	614	194	808








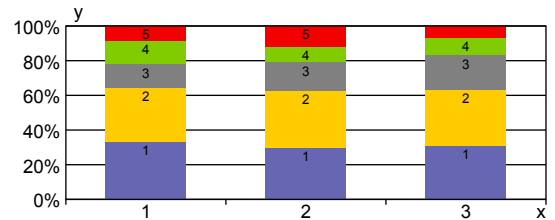
x: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

y	1	2	3	4	5	
x						
1	191	180	78	79	48	576
2	20	22	11	6	8	67
3	51	53	33	17	11	165
	262	255	122	102	67	808









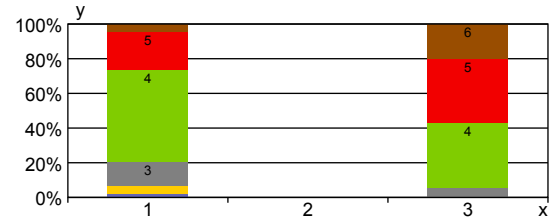
x: Glauben Sie, aufgrund Ihres Verwaltungsstudiums besonders gut für das Bürgermeisteramt qualifiziert zu

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	2	5	16	59	24	5	111
2	0	0	0	0	0	0	0
3	0	0	8	59	57	31	155
	2	5	24	118	81	36	266









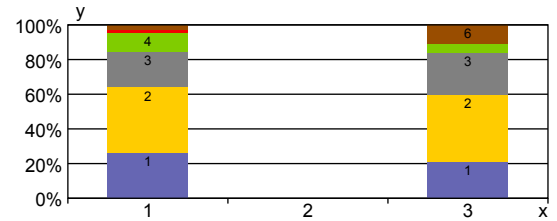
x: Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	29	42	23	12	2	3	111
2	0	0	0	0	0	0	0
3	33	60	37	8	0	17	155
	62	102	60	20	2	20	266








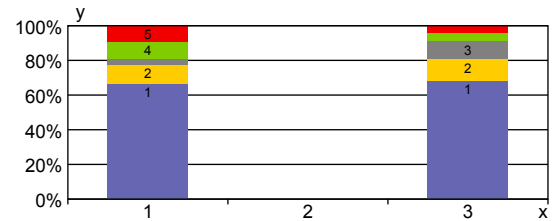
x: Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	
x						
1	74	12	4	11	10	111
2	0	0	0	0	0	0
3	106	19	16	8	6	155
	180	31	20	19	16	266



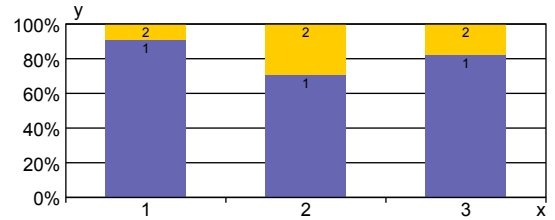
x: Streben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	
x			
1	101	10	111
2	385	157	542
3	128	27	155
	614	194	808



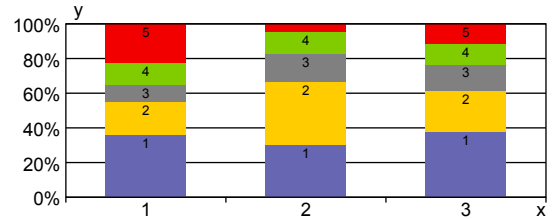
x: Strenben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

y	1	2	3	4	5	
x						
1	40	21	11	14	25	111
2	163	198	87	70	24	542
3	59	36	24	18	18	155
	262	255	122	102	67	808



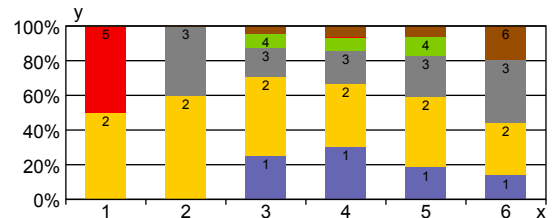
x: Strenben Sie an, in Zukunft einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: ja
- 2: nein
- 3: weiß nicht

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	3	4	5	6	
x							
1	0	1	0	0	1	0	2
2	0	3	2	0	0	0	5
3	6	11	4	2	0	1	24
4	36	43	22	9	1	7	118
5	15	33	19	9	0	5	81
6	5	11	13	0	0	7	36
	62	102	60	20	2	20	266



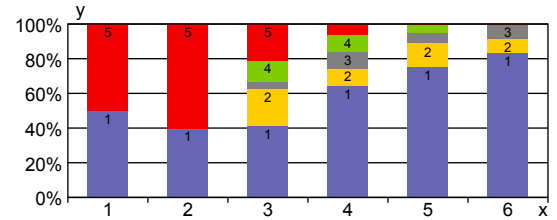
x: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y	1	2	3	4	5	
x						
1	1	0	0	0	1	2
2	2	0	0	0	3	5
3	10	5	1	3	5	24
4	76	12	11	12	7	118
5	61	11	5	4	0	81
6	30	3	3	0	0	36
	180	31	20	19	16	266



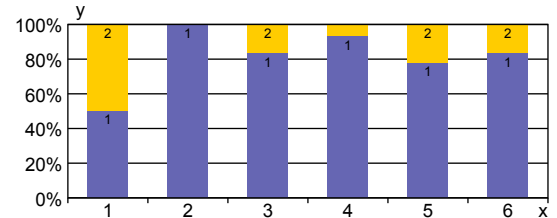
x: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	
x			
1	1	1	2
2	5	0	5
3	20	4	24
4	110	8	118
5	63	18	81
6	30	6	36
	229	37	266



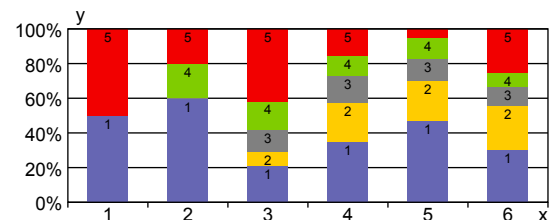
x: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

y	1	2	3	4	5	
x						
1	1	0	0	0	1	2
2	3	0	0	1	1	5
3	5	2	3	4	10	24
4	41	27	18	14	18	118
5	38	19	10	10	4	81
6	11	9	4	3	9	36
	99	57	35	32	43	266



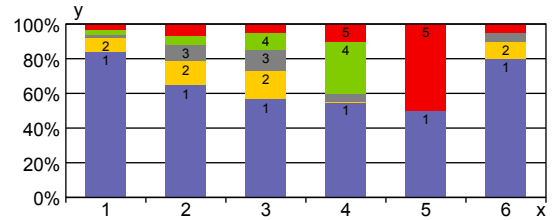
x: Wann streben Sie ggf. an, einmal Bürgermeister*in zu werden?

- 1: noch vor Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen Dienst)
- 2: direkt nach Abschluss des Studiums (ohne Berufserfahrung im gehobenen)
- 3: in den nächsten 5 Jahren
- 4: in den nächsten 10 Jahren
- 5: in den nächsten 15 Jahren
- 6: in mehr als 15 Jahren

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	3	4	5	
x						
1	52	5	1	2	2	62
2	66	14	10	5	7	102
3	34	10	7	6	3	60
4	11	0	1	6	2	20
5	1	0	0	0	1	2
6	16	2	1	0	1	20
	180	31	20	19	16	266



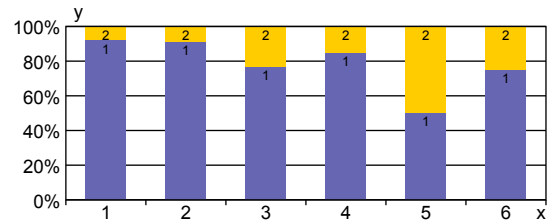
x: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y	1	2	
x			
1	57	5	62
2	93	9	102
3	46	14	60
4	17	3	20
5	1	1	2
6	15	5	20
	229	37	266



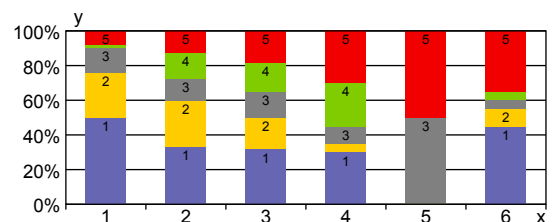
x: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

y	1	2	3	4	5	
x						
1	31	16	9	1	5	62
2	34	27	13	15	13	102
3	19	11	9	10	11	60
4	6	1	2	5	6	20
5	0	0	1	0	1	2
6	9	2	1	1	7	20
	99	57	35	32	43	266



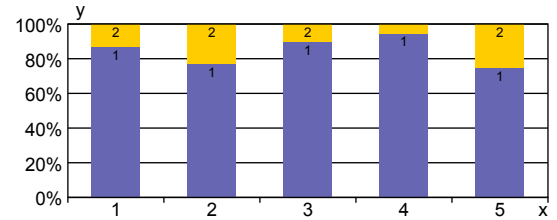
x: Wie groß sollte die Stadt bzw. Gemeinde sein?

- 1: weniger als 5.000 Einwohner*innen
- 2: 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen
- 3: 10.000 bis 20.000 Einwohner*innen
- 4: 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen
- 5: mehr als 100.000 Einwohner*innen
- 6: weiß nicht

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y		1	2	
x				
1		157	23	180
2		24	7	31
3		18	2	20
4		18	1	19
5		12	4	16
		229	37	266



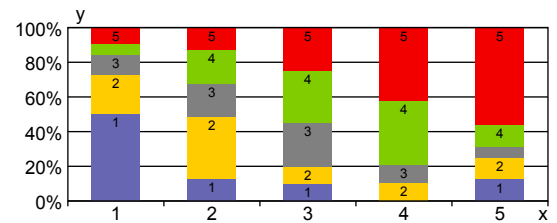
x: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

y		1	2	3	4	5	
x							
1		91	40	21	11	17	180
2		4	11	6	6	4	31
3		2	2	5	6	5	20
4		0	2	2	7	8	19
5		2	2	1	2	9	16
		99	57	35	32	43	266



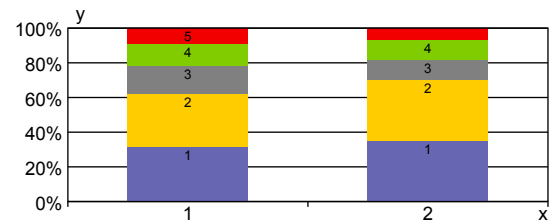
x: Ich kann mir durch die Gesetzesänderung vorstellen, schon früher Bürgermeister*in zu werden als ich es bisher

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

y		1	2	3	4	5	
x							
1		194	187	99	80	54	614
2		68	68	23	22	13	194
		262	255	122	102	67	808



x: War Ihnen vor dieser Befragung bekannt, dass das Mindestalter für das Bürgermeisteramt von 25 auf 18 Jahre

- 1: ja
- 2: nein

y: Ich finde es gut, dass die Mindestaltersgrenze für Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

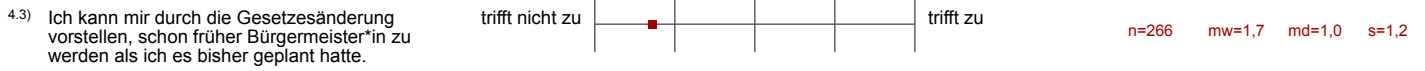
- 1: trifft nicht zu
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: trifft zu

Profillinie

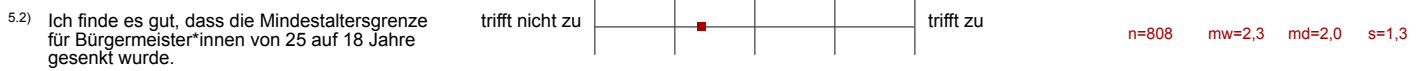
Teilbereich: Studierende
Name der/des Lehrenden: Vanessa Wille
Titel der Lehrveranstaltung: Bürgermeister*in ab 18 Jahre
(Name der Umfrage)

Verwendete Werte in der Profillinie: Mittelwert

4. Weitere Angaben zum Bürgermeisteramt



5. Bewertung der Herabsenkung des Mindestalters von Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre



Auswertungsteil der offenen Fragen

5. Bewertung der Herabsenkung des Mindestalters von Bürgermeister*innen von 25 auf 18 Jahre

5.3) Bitte begründen Sie Ihre Bewertung der Herabsenkung der Mindestaltersgrenze von Bürgermeister*innen.

- (Aus-) Bildungsstand
Berufserfahrung
generelle Lebenserfahrung

Alles noch nicht ausreichend gesammelt für eine Stelle mit derartiger Verantwortung und Vorbildfunktion

- - Amt hat sehr viel mit Erfahrung & Verantwortung zu tun, welche in so jungen Jahren noch nicht vorliegt. (rechtliche & finanzielle Konsequenzen, die ein 18 jähriger nicht bedenkt)
 - Amt wird nicht ernst genommen
 - Kandidatur kostet bis zu 10.000€, woher??
 - 18 jährige sollen sich nach der Schule zunächst einmal mit sich selbst beschäftigen und eine Ausbildung/Studium absolvieren und nicht direkt ein Amt auf Zeit wahrnehmen
- - Entscheidungskompetenz eingeschränkt (Bewusstsein über Konsequenzen)
 - mangelnde Arbeitserfahrung und Lebenserfahrung
 - mit 18 trifft man manchmal Entscheidungen, die nicht ganz durchdacht sind... 8 Jahre ist eine lange Zeit -> abbruchrisiko eventuell höher
- - Eventuell mehr Bewerber
 - jüngere Menschen befassen sich eventuell mehr und früher mit Politik
- - fehlende Lebenserfahrung
 - fehlende Berufserfahrung
 - vermutlich geringeren Respekt den Bürger dem BM gegenüber haben
- - Grundsätzlich befürworte ich die Herabsetzung, jedoch nicht auf 18 Jahre, weil dies meiner Meinung nach zu früh ist, um als möglicher BM bereits die Verantwortung und Aufgaben eines BMs übernehmen zu können.
 - Mglw. hätte eine Herabsetzung auf 21 Jahren "gereicht", um den "Job BM" attraktiver und leichter zugänglich zu machen.
- - Herabwürdigung des Berufs, vermittelt den Eindruck, dass das Amt des Bürgermeister von jedem ausgeübt werden kann
 - Junge Menschen könnten das Amt und die damit einhergehenden Aufgaben und Anforderungen unterschätzen
- - Interessierte, junge Menschen bekommen die Chance sich zu engagieren
 - Es gibt mehr Bewerber, von denen der geeignetste gewählt werden kann
 - Politische Bildung unter jungen Menschen wird gefördert, da jetzt eine Option besteht sich zu engagieren
- - keinerlei Berufserfahrung
 - keinerlei Lebenserfahrung
 - man könnte nicht ernst genommen werden
- - Konflikte mit nicht voller Strafbarkeit
 - Unerfahrenheit
- - meist keine abgeschlossene Berufsausbildung
 - keine Arbeitserfahrung
 - wenig Lebenserfahrung
 - keine Führungsqualität
 - fehlender Respekt
- - noch eher etwas unerfahren, aber volljährig
- - schon früher, die Möglichkeit, Bürgermeister zu werden und somit auch „frischen Wind“ in die Verwaltung zu bringen
 - bringen neue Sichtweisen
 - Nähe zu der jüngeren Bevölkerung
- - unnötig, da es kaum Bewerber in diesem Alter gibt
 - In diesem Alter ist man mangels Lebens- und Berufserfahrung noch nicht in der Lage, eine Verwaltung und deren Mitarbeiter angemessen zu führen
- - Viel zu jung
 - An was wir in unserer Jugend gedacht haben in dem Alter...
 - Wie will sich ein 18 jähriger gegen 50 jährige GR behaupten?

- Was macht man nach Abwahl mit Mitte 20/ ohne Berufsausbildung..
- - zu wenig Berufs- und Lebenserfahrung
 - Ich denke, dass in der Realität, sich wenige in diesem Alter aufstellen lassen
- - zu wenig Berufserfahrung
 - persönliche Entwicklung fehlt (kennt i.d.R nur Schule oder max. 2-3 Jahre Schule
 - zu wenig fachliche Kenntnisse
- . (2 Nennungen)
- 1. man wird nicht ernst genommen von Bürgern
- 2. man wird nicht ernst genommen von dem Rathaus-Mitarbeitern
- 3. es fehlt die Lebenserfahrung
- 4. Zusammenhänge zwischen theorie (Gesetzgebung und politische Strukturen) und Praxis können noch nicht erschlossen werden, hierzu fehlt Erfahrung
- 18 ist doch noch sehr jung
- 18 ist m. E. zu jung
- 18 ist schon noch arg Jung
- 18 ist zu jung (keine Berufserfahrung bzw. Studium), 21 wäre besser gewesen
- 18 Jahre alte Personen haben noch wenig Erfahrung in der Verwaltung und auch allgemein weniger Lebenserfahrung.
- 18 Jahre ist meines Erachtens zu jung um solch eine hohe Position zu führen. Zudem werden die noch eigentlich Jugendlichen vom Gemeinderat nur schwer ernst genommen. Mit 25 Jahren hat man einfach schon mehr Berufserfahrung und Lebenserfahrung sammeln können um solch ein Amt gut führen zu können.
- 18 Jahre sind definitiv zu jung, 21 Jahre wäre eine sinnvollere Altersgrenze gewesen
- 18 Jahre sind zu jung, um ein Amt mit solchem Ausmaß zu führen. Ich kenne keine einzige 18-jährige Person, der ich dieses Amt anvertrauen würde.
- 18 Jährige haben meiner Meinung nach grundsätzlich zu wenig Lebenserfahrung um eine ganze Gemeinde zu repräsentieren. Sie würden von den Bürger*innen mit großer Sicherheit nicht wirklich Ernst genommen werden. Ich bezweifle stark, dass Menschen mit 18 Jahren schon bereit dazu sind solche Verantwortungen zu tragen.
- 18 jährige haben zu wenig Erfahrung vorallem in der Arbeitswelt. Kommen direkt aus der Schule und müssen sich eigentlich erst mal im eigenen Leben zurecht finden bevor sie so eine große Verantwortung übernehmen.
- 18 Jährige sind nicht in der Lage Bürgermeister-Innen zu werden.
- 18 jährige sind zu jung dafür das würde nicht funktionieren. Viele sind noch nicht so weit im Kopf.
- 25 ist ein willkürlich gewähltes Alter. Auch Jüngere können gut Bürgermeister sein.
- Aktives und passives Wahlrecht zum Bürgermeister rücken damit näher zusammen, was rechtssystematisch Sinn ergibt.
- Als angehende/r Bürgermeister/in sollte man gewisse Voraussetzungen erfüllen können die eine 18 jährige Person nicht vorweisen kann. Dies betrifft vor allem die Erfahrung im Berufsleben, sowie ein großes Maß an Eigenständigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein. Es fällt mir persönlich schwer, einen Bürgermeister zu akzeptieren, der eventuell noch bei seinen Eltern im Kinderzimmer wohnt, ganz salopp formuliert. Es gehört eine gewisse Lebenserfahrung zu diesem Beruf. Eine Altersgrenze von 21-22 Jahren wäre meiner Meinung nach angemessen, So hätten 18 jährige noch die Möglichkeit vor Amtsantritt ein Studium oder eine Ausbildung zu absolvieren.
- als Bürgermeister muss man sehr wichtige Entscheidungen treffen. Das stelle ich mir schon mit 25 Jahren sehr schwer vor, noch jünger kann ich es mir nicht vorstellen
- Also ich weiß noch genau, wie wir alle mit 18 waren. Und wählen zu dürfen ist ja das eine.. aber keiner von uns wäre reif genug gewesen Bürgermeister zu sein. Ich finde das überhaupt nicht gut.
- Alter bringt auch Erfahrung mit sich
- alter sagt nichts aus
- Alter sagt nichts über die Reife und Kompetenz einer Person aus. Warum sollte man nicht mit der Volljährigkeit auch die Möglichkeit bekommen als BM zu kandidieren
- Alter sagt nichts über Eignung aus
- Alter sagt nichts über Erfahrung, Reife und Befähigung aus

- Am Ende entscheiden die Bürger, ob ihnen auch jemand mit 18 alt genug ist. Insofern ist es okay, diese Möglichkeit geöffnet zu haben
- Amt des Bürgermeisters benötigt gewisse Lebenserfahrung, mit 18 Jahren nicht sichergestellt.
- Anreiz für junge Menschen die sich dafür interessieren.
Moderne Verwaltung.
- An sich finde ich die Absenkung des Mindestalters auf 18 Jahre gut. Jedoch sollte ein Bürgermeister eine gewisse Lebenserfahrung mitbringen. Eine pauschalisierte Verschlechterung der Qualität der Bewerber sehe ich dadurch nicht.
- Auch junge Menschen mit Interesse an der Politik können Bürgermeister werden
- Auf der einen Seite finde ich es sinnvoll, da so neue Gedanken von den jüngsten Generationen Gehör finden, was derzeit unheimlich wichtig ist. Auf der anderen Seite bin ich unsicher, ob ein 18-Jähriger, der gerade das Abitur gemacht hat, über genug Wissen und Erfahrung verfügt, um eine ganze Gemeinde zu leiten und zu repräsentieren.
- Aufgrund meiner eigenen persönlichen Entwicklung, sowie der meines Umfelds bin ich der Meinung, dass man mit 18 Jahren noch bei weitem zu jung ist, um eine solch große Verantwortung zu übernehmen. Ich fühle mich jetzt mit 20 (fast 21) manchmal noch nicht richtig erwachsen. Aber mit 18 war ich nochmal um einiges naiver und beeinflussbarer. Obwohl ich sehr organisiert bin und das Studium soweit "gut durchziehe" und jetzt nach dem Grundlagenstudium auch sehr zufrieden mit meiner Leistung bin, halte ich mich (und andere) in meinem Alter noch zu unreif und besonders auch zu unerfahren für ein solches Amt.
- Bei der großen Verantwortung und den Herausforderungen innerhalb des Amtes eines Bürgermeisters sollte eine gewisse Lebenserfahrung vorhanden sein.
- Berufserfahrung fehlt mit 18 Jahren, Umgang mit Situationen, Menschen, Problemen usw. stelle ich mir schwierig vor ohne Erfahrung
- bessere Repräsentation der Jugend (2 Nennungen)
- Betrifft mich nicht direkt
Rechtlich betrachtet finde ich die Herabsetzung angebracht. Mit Blick auf die Praxis bezweifle ich, dass sich der Bewerber*innenkreis dadurch wesentlich erweitert
- Bewerber sollten zuvor zumindest schon Berufserfahrung gesammelt haben. Für die Tätigkeit und das Menschliche. Zudem sollte auch eine abgeschlossene Ausbildung oä vorhanden sein, was die meisten mit 18 Jahren noch nicht haben.
- Bin mir nicht sicher. Mit 18 Jahren ist man eventuell noch zu jung und hat nicht die nötigen Kenntnisse. Man wird eventuell auch nicht ernst genommen und es ist schwer sich durchzusetzen.
- Bin sehr unschlüssig, einerseits fehlt zwischen 18 und 24 die Erfahrung um ein solch wichtiges Amt zu führen, andererseits ist jedes andere politische Amt auch mit 18 Jahren zu erreichen und politikbegeisterte könnten sich das zutrauen. Ob die Wahl und die Amtszeit aufgrund des jungen Alters erfolgreich ist wage ich stark zu bezweifeln. Bin also eher dagegen
- Bis auf wenige Einzelfälle ist man mit 18 Jahren dem Amt des Bürgermeisters in Punkte Erfahrung und Reife noch nicht gewachsen. Wenn man als Bundespräsident 40 Jahre sein muss und als Landrat 30 Jahre, verstehe ich nicht warum man das Mindestalter komplett bis 18 herunter setzen muss. Man kann bereits mit 16 Jahren im Gemeinderat tätig sein oder einer Partei beitreten, das sollte für den Einstieg ausreichend sein.
- BM ist Vorgesetzter von vielen Mitarbeitern und ich finde mit 18 Jahren hat noch niemand die Reife dazu, gerade auch, wenn in Personalangelegenheiten entschieden wird. Außerdem kann normalerweise niemand das Studium mit 18 Jahren bereits beendet haben und hat somit auch nicht genug Kenntnisse und noch gar keine Berufspraxis
- bringt nichts
- Bürgermeister*innen werden dringend gebraucht. Ich persönlich finde aber für das Amt des Bürgermeisters reicht Fachwissen alleine nicht aus. Durch Lebenserfahrung und Berufserfahrung ist der Kandidat sicherer, aber auch die Bürger*innen beim Wählen.
- Bürgermeister und andere Mandatsträger sollten viel Lebens und Berufserfahrung mitbringen (40 Jahre oder älter)
- Chancengleichheit (egal welchen Alters)
- con: gewisse Lebenserfahrung erforderlich um ein so wichtiges Amt auszuüben
pro: der Wähler entscheidet - wer nicht geeignet ist wird nicht gewählt, wenn jemand schon mit 20 ausreichend qualifiziert ist, sollte er nicht durch die Altersgrenze an der Kandidatur gehindert werden
- keine abschließende Meinung gebildet, das wird sich erst in einigen Jahren zeigen

- Da die Volljährigkeit mit 18 Jahren beginnt, finde ich es in Ordnung, dass die Mindestaltergrenze für Bürgermeisterkandidaten auch herabgesenkt wurde. Der Wähler trifft dann ja immer noch die Entscheidung, ob er es dem jungen Bewerber zutraut oder nicht.
- Dadurch haben viele junge Menschen die Möglichkeit neue Ideen einzubringen, jedoch wird ein 18-jähriger meiner Ansicht nach nicht genug Erfahrung im Bereich der Kommunalpolitik haben, vor allem nicht wenn er/sie die Ausbildung oder das Studium nicht hat.
- Da ein Bürgermeister einen so großen Aufgabenbereich sowie viel Verantwortung hat und auch gut im Austausch mit den Mitarbeitenden stehen sollte, finde ich 18 Jahre zu jung. Eine Reduzierung des Alters auf 21/22 hätte ich befürwortet. Ich glaube zwischen diesen Jahren liegt viel persönlicher und intellektueller Wachstum.
- Dafür sollte mehr für politisches Verständnis in der Schule unterrichtet werden. 18 ist schon sehr jung. Da hat man zu wenig Ahnung von sich selbst und gar von Politik und Verwaltung. Man muss ja auch bedenken, Bm zu sein bedeutet auch mit viel Geld von Bürgerinnen und Bürgern Haushalten zu können. und wichtige Entscheidungen zu treffen die die Zukunft mitgestalten.
- Da ich finde, dass man mit 18 Jahren noch zu jung für eine solche Frage ist. Da viele erst mit 18 Jahren ihre Schule abgeschlossen haben und somit noch keine Berufserfahrung, etc. Vielen Personen fehlt zudem die persönliche Reife solch einen Beruf ausüben zu können. Eine Herabsetzung auf 21 Jahre hätte meiner Ansicht nach gereicht.
- Da man zumindest etwas Lebenserfahrung sowie Berufserfahrung haben soll. Ich finde es sollte niemand ab 18 BM werden.
- Das Alter sagt nichts über die Qualifikationen aus. Jemand mit 20 kann genau so gut als Bürgermeister sein als jemand der 25 Jahre alt ist.
Das Interesse für diesen Beruf ist viel ausschlaggebender als das Alter.
- Das Amt des BM verlangt ein großes Verantwortungsbewusstsein und man sollte auch Erfahrung mit Menschen und den verschiedenen Bedürfnissen der Menschen haben. im Grunde einiges an Lebenserfahrung und die hat man in dem Alter einfach noch nicht. Man hat zwar vieles in der Schule gelernt, aber wie auch hier im Studium gibt es einen großen Unterschied zwischen Theorie oder auch Idealismus und der Lebensrealität.
- Das bleibt abzuwarten.
- Das Bürgermeisteramt hat eine extrem hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern. Auch wird der Bürgermeister tagtäglich mit einer Vielfalt von unterschiedlichen Herausforderungen in sehr unterschiedlichen Sektoren konfrontiert. Dafür braucht es Lebenserfahrung, die bspw. mit 20 Jahren schlichtweg noch nicht vorliegt.
- Das Bürgermeisteramt verlangt eine gewisse Reife und Lebenserfahrung und ist sehr stressig, diese hat man mit 18 noch nicht. Bzw. man hat mit 18 im Regelfall noch nie gearbeitet, hat gerade die Schule abgeschlossen und noch keine Ausbildung.
- Das Denken der 18-jährigen ist oft noch sehr kindisch. Ich kann mir nicht vorstellen, dass solche Personen vernünftige Entscheidungen für das Gemeinwohl treffen können. Generation Z wird nicht umsonst häufig belächelt. Ich bin der Meinung, dass Bürgermeister:innen etwas mehr persönliche Reife benötigen für diese verantwortungsvolle Aufgabe. Die Entscheidung der Landesregierung ist für mich nicht nachvollziehbar. Um mehr Bewerber:innen für dieses Amt zu erhalten, sollten die Rahmenbedingungen verbessert werden.
- Das Herabsenken an sich finde ich gar nicht so schlimm aber wenn eine 18-jährige Bürgermeisterin tatsächlich gewählt werden würde finde ich das schwer. Da ist man so oder so fertig mit der Schule und hat meiner Meinung nach die Kompetenz, die die Ausübung des Bürgermeisteramtes erfordert. Ich wäre auch überrascht, wenn tatsächlich ein so junger von der Bevölkerung gewählt werden würde. Mir ist auch nicht ganz klar, warum das Alter gesenkt wurde... Bei einem Bürgermeistermangel sollten vielleicht mehr Menschen gezielt darauf motiviert werden, Anreize geschaffen werden und eine gewisse "Angst" und Unsicherheit genommen werden.
- Das ist eine Frage der Demokratie. Natürlich ist es von Vorteil wenn ein Bürgermeister schon mehr Lebenserfahrung hat als ein 18-jähriger, aber wenn die Demokratie und somit die Mehrheit will muss man dies akzeptieren.
- Demokratische Mechanismen schützen noch immer vor unqualifizierten Menschen im Amt und die Reform ermöglicht einzelnen qualifizierten das Amt auszuüben
- Der/Die Wähler/in entscheidet und es gibt auch kompetente und qualifizierte Kandidaten unter 25
- Der Souverän bleiben die Bürger, diese Änderung sorgt für mehr Demokratie und wird dem demographischen Wandel gerecht
- Der Wähler entscheidet am Ende. Wenn die Leute einen 18-jährigen wählen, warum dieses Willen dann nicht respektieren?
- Desto jünger man ist, desto weniger Berufserfahrung hat man.
Es gibt sicherlich einige "Ausnahmetalente" mit 18 Jahren, jedoch glaube ich, dass einem mit so einem jungen Alter kaum die Verantwortung bekannt ist, mit welcher dieser Job einhergeht + das Wissen nicht hat

- Die Erfahrung für dieses Amt fehlt mit 18 Jahren meines Erachtens. Mit 25 Jahren besteht bereits in der Regel eine gewisse Erfahrung im Beruf.
- die Grenze von 25 Jahren ist für mich unbegründet
- Die Herabsenkung auf ein Alter unter 25 finde ich nicht generell schlecht, jedoch finde ich auch, dass 18 einfach noch zu jung ist. Mit 18 Jahren kann eine Person in den wenigsten Fällen viel Erfahrung aus dem Beruf wie auch aus dem Leben mitbringen. Mit 18 ist man eher noch unreif.
- Die Herabsenkung der Altersgrenze hilft gerade in kleinen Kommunen, wo sich nur schwer Bürgermeister-Kandidaten finden lassen, neue Bewerber zu gewinnen und auch jüngeren Menschen den Zugriff auf dieses Amt zu ermöglichen.
- Die Herabsenkung dient der Demokratisierung. 18-Jährige haben meistens jedoch nicht genug Erfahrung. Daher stehe ich ziemlich neutral zum Thema.
- Die Hürde erstmal genug Stimmen sammeln zu müssen bleibt bestehen. Ob das nun ein 24-jähriger oder ein 25-jähriger schafft macht keinen großen Unterschied.
- Die meisten Bürgermeister sind um die 50, mit der Alterssenkung können auch junge Menschen mehr für das Amt angesprochen werden und ich denke, dass sich auch mehr Jugendliche z.B. als Gemeinderat bewerben würden.
- Die meisten Menschen in dem Alter wissen noch nicht richtig was zu tun ist in alltäglichen - aber auch in Krisensituationen
- Die Personen haben in diesem Alter nur wenig Lebens- und meist gar keine Berufserfahrung. Sie tragen sehr viel Verantwortung und müssen täglich mehrere wichtige Entscheidungen treffen. Nur wenige Menschen in diesem Alter sind sich bewusst was es bedeutet so viel Verantwortung zu tragen. Es besteht die Gefahr das sich viele selbst überschätzen und unter dieser Verantwortung "zusammenbrechen".
- Die Personen sind in diesem Alter noch zu jung um so ein großes verantwortungsvolles Amt zu übernehmen. Sie haben noch keine Lebenserfahrung und pft auch keine Berufserfahrung.
- Dies ist gut um dem demographischen Wandel entgegen zu wirken und es wohl junge Menschen unterstützt.
- Durch die Herabsenkung bekommen auch junge politisch interessierte Menschen die Lust auf Kommunalpolitik haben, so früh wie möglich ihre Chance sich ihren Traum zu verwirklichen.
- Einbindung der Jugend in Stadtgestaltung
- Ein Bürgermeister ist doch sowieso schon immer schwierigeren Situationen und Anfeindungen ausgesetzt. Es schreckt junge Leute doch eher ab, Bürgermeister zu werden. Es sollte der Job attraktiver werden und nicht noch jüngere ohne jegliche Erfahrung diesen Job machen lassen.
- Ein Bürgermeister sollte eine gewisse Ahnung von der Verwaltungspraxis mit sich bringen und seine Funktion als Richtungsweiser in heiklen Themen auch wahrnehmen können - das kommt allerdings erst mit Erfahrung.
- Ein Bürgermeister sollte mindestens eine Berufsausbildung oder Studium haben und zudem wenigstens schon einmal gearbeitet haben im Leben. Eine gewisse Lebenserfahrung und Berufserfahrung finde ich sehr wichtig bei einem Bürgermeister. Und nur weil es nicht genug BM gibt, sollte die Grenze nicht herabgesetzt werden.
- Ein Bürgermeister sollte wie es das Wort "Meister" bereits impliziert über ein hohes Maß an Lebens- und Arbeitserfahrung verfügen. Ich denke das Amt des Bürgermeisters sollte man erst anstreben, wenn man beruflich und familiär fest im Leben verankert ist. Ca ab 30 oder 40 Jahren je nach Lebenserfahrung fände ich eine Bewerbung für ein solches Amt angemessen.
- eine gewisse Lebens- und Berufserfahrung bedarf Zeit.
Fragen Sie sich, ob Sie ein 5 jähriges Kind als Bürgermeister wöllten. Ab einer gewissen Schwelle wird Ihnen bewusst, dass ein zu junger Mensch dieses Amt nicht mit dieser Verantwortung tragen kann und auch nicht tragen sollte.
- eine gewisse Lebenserfahrung sollte schon vorhanden sein bevor man so ein Amt antritt
- Eine Person mit 18 Jahren ist definitiv nicht reif und erfahren genug für das Amt des Bürgermeisters
- Einerseits finde ich es i. O., dass man als volljähriger Mensch, auch dieses Recht zugesprochen bekommt. Allerdings kann die Lebenserfahrung und Reife mit 18 noch nicht vollständig erlangt worden sein. Ich bin da etwas zwiesgespalten...
- Einerseits gut, da man sehr jung schon was bewirken kann, jedoch muss man schon viel Verantwortung tragen
- Einerseits ist es für qualifizierte junge Personen sehr gut und ermöglicht es ihren Wunsch als BM früher zu machen. Andererseits hat man mit 18 Jahren meistens noch keine Berufserfahrung, was für den Job als BM, der eine hohe Verantwortung mit sich bringt, nicht schlecht wäre. Letztendlich darf immer noch der Bürger entscheiden wen er wählt.
- Eine willkürlich gesetzte Altersgrenze ist undemokratisch. Die Entscheidung ob eine Person qualifiziert genug für ein Amt ist sollte den Wähler*innen überlassen werden. 18 Jahre macht als Untergrenze Sinn, da der BM/OB gesetzlicher

Vertreter der Gemeinde ist.

- EINFACH SO OKA?
- Ein guter Bürgermeister solle ein gewisses Maß an Arbeitserfahrung in der öffentlichen Verwaltung mitbringen, immerhin muss er besonders in kleinen Gemeinden auch allein wichtige Entscheidungen treffen.
- einige 18-Jährige scheinen zwar zu jung zu sein, um dem Amt als Bürgermeister gewachsen zu sein, jedoch gibt es sicherlich welche, die das auch in so jungem Alter gut könnten. Schlussendlich entscheidet es sich sowieso per demokratischer Wahl, wer Bürgermeister wird. Von daher ist die Herabsetzung meiner Meinung nach kein Fehler.
- Einige der Absolventen des Jahrganges haben direkt nach dem Abitur mit 18/19 Jahren den Studiengang begonnen und werden demnach mit 21-22 Jahren abschließen. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass es in Zukunft sicherlich ein paar Absolventen der beiden Verwaltungshochschulen geben wird, die bereits nach 1-2 Jahren Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung sich mit ernsthaften Absichten bewerben werden und demnach evtl mit 23 oder 24 Bürgermeister werden. (Ganz) früher gab es so wie heute auch immer mal wieder Leute, die mit 25 Jahren direkt ins Amt gekommen sind und zusätzlich aber durch 13 statt 12 Jahren Schule bis zum Abitur & anschließendem Wehrdienst durchschnittlich ein paar Jahre später das Studium abgeschlossen haben. Die 25-jährigen Bürgermeister dieser Generationen haben demnach auch nicht mehr als 3 Jahre Berufserfahrung gehabt. Warum also in Zukunft keine Bürgermeister mit ernsthaften Absichten aus Kehl/Ludwigsburg mit 22/23/24 Jahren? Bei dem aktuellen durchschnittlichen Kandidatenfeld würde ich definitiv den jungen und motivierten Verwaltungsmenschen aus Kehl/Lubu dem älteren Nicht-Verwaltungsmenschen bevorzugen.
Da es ja immernoch ein Wahlamt ist, ist das neue Gesetz somit einfach nur als Möglichkeit zur Erweiterung des potenziellen Bewerberkreises zu sehen. Wenn die Wähler meinen, dass ein 18-jähriger nun besser geeignet ist, als ein älterer Bewerber, dann ist das schlicht und einfach Demokratie. In der realen Praxis wird aber ein bspw 18-jähriger Schulabgänger ohne jegliche Berufserfahrung nahezu keine Chancen haben, weswegen derart junge Bürgermeister sicherlich nahezu garnicht vorkommen werden. Die Kritiker dieses Gesetzes sollten die Wähler ja auch nicht für blöd verkaufen ;).
- Engagierte junge Menschen haben die Chance sich kommunalpolitisch in einer Gemeinde / Stadt einzubringen und etwas zu verändern.
- Engagierte junge Menschen sollen schon früher die Chance für dieses Amt bekommen, ohne auf ein bestimmtes Alter nach der Volljährigkeit warten zu müssen. Ob die Bürger jemand so junges möchten entscheidet sich bei der Wahl. Der junge Mensch erhält aber zumindest die Gelegenheit von sich zu überzeugen.
- Entsprechendes Fachwissen und Erfahrungen fehlen
- Erfahrung fehlt, noch zu jung
- Erfahrung und Reife
- Es bedarf meiner Einschätzung nach trotz der potenziell vermeintlich hohen Begabung der Bewerber gewisser Erfahrung im Berufsalltag einer Behörde.
Zumal sich die ältere Bevölkerung im Regelfall ebenfalls Berufserfahrung für die von ihnen zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten wünscht.
- Es braucht einfach mehr junge Leute in der Politik/ Führungspositionen, damit wir jungen Leute uns auch repräsentiert fühlen und "modernere" Blickwinkel und Ideen eingebracht werden.
- Es braucht mehr junge Menschen in der Politik
- Es braucht meiner Meinung nach eine gewisse Berufserfahrung und Reife, um ein solches Amt antreten zu können. Mit 18 Jahren hat man auch kein abgeschlossenes Studium oder dergleichen (Ausbildung), was meiner Meinung nach wichtig wäre.
- Es fehlt an Lebenserfahrung
- es fehlt entsprechende berufliche Erfahrung für die qualitativ hochwertige Führung
- Es gibt ein paar Talente die das Zeug dazu haben um auch schon mit 18 BM zu sein. Aber BM zu sein bedeutet halt der Geschäftsführer der Verwaltung zu sein und aus meiner vorangegangenen Berufserfahrung in der Industrie waren die Geschäftsführer immer absolute Autoritätspersonen. Man muss sich einfach durchsetzen können. Zum BM Job gehört mehr als nur das Maskottchen der Gemeinde zu sein.
- Es gibt genauso ungeeignet alte, wie junge Bürgermeister:innen. Ob die Person die Gemeinde leiten sollte, wird demokratisch entschieden, also müssen meiner Meinung nach die Bürger:innen die Entscheidung treffen ob 18 zu jung ist. Außerdem: lieber 18 Jahre jung als gar keine Spitze der Verwaltung. Wer wählen kann, soll auch gewählt werden können.
- Es gibt genügend Personen die auch schon mit 18 Jahren fähig wären Bürgermeister*in zu werden. Dadurch würden viele junge und neue Ideen in die Stadt gebracht werden. Trotzdem muss kritisch darauf geachtet werden, wer wirklich schon mit 18 Jahren die Reife für ein solches Amt mitbringt.

- Es gibt potenzielle Bewerber, die im frühen Alter Bürgermeister/in werden wollen durch die Herabsetzung wird mehr Demokratie ermöglicht, weil nun noch jüngere Bürger/innen gewählt werden können.
- Es gibt viele junge engagierte Menschen. Kompetenz hängt nicht vom Alter ab. Die Digitalisierung würde vielleicht stärker voranschreiten. Jüngere Menschen würden sich geschätzter fühlen, ihre Meinung wird gehört.
- Es gibt zu wenige Bewerbende.
Aber mit 18 Jahren ist man noch nicht reif, das Amt auszuführen.
- Es ist auf der einen Seite gut, da sich mehr Leute wählen lassen können, zumal oft nur sehr wenige Kandidaten zur Auswahl stehen, aber auf der anderen Seite finde ich es eher schlechter, da man mit 18 Jahren noch nicht so gefestigt im Leben steht um meiner Meinung nach Verantwortung für solche wichtigen Aufgaben zu übernehmen. Um für das Bürgermeisteramt zu kandidieren sollte man daher mehr Lebens- und Arbeitserfahrungen aufweisen.
- Es ist dadurch möglich, dass ein Bürgermeister nicht mal eine abgeschlossene Ausbildung inne hat. Für mich unvorstellbar in dieser Position, die ja auch Vorbildfunktion hat.
- Es ist ein Versuch den Mangel an Führungskräften, also BM's, durch nun jüngere zu decken da es immer weniger machen wollen
- Es ist für mich unvorstellbar, dass frisch gewordene Volljährige mit 18 Jahren bereits Chef einer Verwaltung werden können, insbesondere wenn die ganzen politischen, wirtschaftlichen sowie verwaltungstechnischen Kenntnisse unzureichend bis gar nicht vorhanden sind. Ich sehe sogar eine Gefahr darin, dass sich Kommunen so in schwieriges Fahrwasser begeben.
- Es ist logisch, dass man mit 18 sowohl aktives wie auch passives Wahlrecht hat. Darüber hinaus finde ich es weder besonders gut oder schlecht
- Es ist mir komplett egal
- Es ist wichtig das Junge Menschen sich politisch engagieren können und auch etwas verändern können, wenn sie es möchten.
- Es ist wichtig möglichst jede Altersgruppe in einer Gemeinde zu beteiligen, daher finde ich es ausgesprochen gut, dass man nun mit 16. zum Gemeinderat gewählt werden kann. An einen Bürgermeister werden jedoch andere Anforderungen gestellt als nur mitzureden, sich zu informieren und abzustimmen. Hier sehe ich ein großes Problem, da man mit 18 Jahren nur sehr geringe praktische Erfahrungen vorweisen kann. Ich finde es gut dass Bürgermeisterkandidaten jünger als 25 sein können. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass ein frisch 18 Jahre alt gewordener Bewerber das Amt des hauptamtlichen Bürgermeister in den ersten Jahren voll umfänglich bedienen kann.
- es kann für politisch orientierte junge Leute weiterhelfen, jedoch kann es passieren, dass man von den Bürger*innen und Mitarbeitenden eher weniger ernst genommen wird, da man für diese zu jung und unerfahren erscheint
- Es kommen mehr Personen in Frage die für das Bürgermeisteramt kandidieren können, allerdings haben viele mit 18 Jahren bestimmt noch nicht die erforderliche Reife und werden als junge Person von den Mitarbeitern in der Behörde und den Bürgern der Gemeinde nicht ernst genommen.
- Es kommt immer auf den Einzelfall an, aber ich finde 18-Jährige bringen nicht unbedingt die notwendige Lebenserfahrung mit, für solch eine Verantwortung. Wenn überhaupt hätte man das Alter auf 21 Jahre heruntersetzen sollen, da man ab diesem Alter als "erwachsen" gilt.
- Es könnte mehr „Spaß-Bewerbungen“ geben.
Allerdings kann sich die neue Chance positiv auf das Interesse der Jüngeren Bürgerinnen auswirken. Vielleicht setzen sich so mehr mit dem Thema Bürgermeisterinnen auseinander und die Wahlbeteiligung steigt.
- Es macht absolut keinen Sinn unter 25 Bürgermeister zu werden, weil man noch keine Lebenserfahrung hat. Ich denke auch nicht, dass man das benötigte Wissen hat und bestimmt nicht ernstgenommen wird.
- Etwas Berufserfahrung/Lebenserfahrung ist gut. Manche sind bestimmt mit 18 schon reif genug, aber das sind Einzelfälle.
- Fehlende Erfahrung (2 Nennungen)
- Fehlende Erfahrungswerte
- Fehlende Lebenserfahrung, nicht um Bereich der öffentlichen Verwaltung sondern auch generell im Leben
- fehlende Lebenserfahrung/Reife
- fehlende Lebenserfahrung für so eine Position
- Fehlende Reife und Einsicht, welche Aufgaben und Verantwortung einen erwarten.
- Fehlende Erfahrung, fehlende Reife, fehlende Ernsthaftigkeit, fehlender Respekt usw.

- Finde ich nicht gut, da die Bewerber meiner Meinung nach mit 18 Jahren noch mögliche Schüler sind und noch keine große Lebenserfahrung gesammelt haben. Meiner Ansicht nach ist ein Alter ab 25 Jahren noch jung genug.
- Finde ich nicht sinnvoll - das Amt eines BMs erfordert sehr viel Lebens- und Berufserfahrung meiner Meinung nach. Ich bin gerade 25 und könnte es mir selbst mit Abschluss des Studiums nur semi-gut vorstellen, ich kann mir nicht vorstellen, wie ein/e 18-jährige/r dieses Amt inne haben soll.
- Fraglich, ob überhaupt die jungen Erwachsenen dieses Amt ausführen wollen.
- Fraglich ob 18 jährige dafür geeignet sind
- Fraglich ob die nötige Reife so früh vorhanden ist.
- Frischer Wind und junge ambitionierte Menschen in hohen Ämtern sind wichtig, dennoch sollte ein gewisses Maß an Arbeitserfahrung im öD vorhanden sein, was mit 18 Jahren nicht zutrifft
- Für das Amt sollte bestimmte Erfahrung mitgebracht werden
- Für das Bürgermeisteramt benötigt es neben der fachlichen Qualifikation auch ein gewisses Maß an Berufs- und Lebenserfahrung. Ob das mit 18 Jahren ausreichend vorhanden ist, bezweifle ich
- Für den Beruf des Bürgermeisters sollte man Erfahrung mitbringen können, die man mit 18 Jahren wahrscheinlich noch nicht hat.
- Für ein solches zentrales und verantwortungsvolles Amt der Kommunalpolitik sollten Kandidaten unter anderem eine gewisse Reife, Weisheit und Lebenserfahrung besitzen. Diese Attribute besitzt kaum eine Person schon mit 18 Jahren.
- Für geeignete Kandidaten die unter 25 sind ist das eine Chance. Wir werden sehen ob es von beiden Seiten angenommen wird. Falls nicht, bringt diese Gesetzesänderung keine Nachteile, der Bürger wählt.
- Für mich ist nicht ersichtlich aus welchen Gründen das passive Wahlrecht ab dem Alter von 25 Jahren rechtlich begründet ist. Grundsätzlich wird es wohl nur in ganz besonderen Fällen Bürgermeister*innen unter 25 Jahren geben, da vielen die Berufserfahrung fehlt und die Wählerschaft auch auf Lebenserfahrung bei ihrer Wahlentscheidung setzen wird.
- Geeignete Bürgermeister müssen nicht erst 25 sein. Ich halte Absolventen des Studiengangs Public Management für gut ausgebildet.
- Gendern ist gesetzlich nicht geregelt, diese Aktion verwirrt unsere Mitmenschen der Bundesrepublik Deutschland.
Wenn das schon unklar ist, wie soll dann ein Bürgermeister etwas so großes wie die Gemeinde leiten können?
- Gerade für Absolventen, die direkt nach dem Abitur angefangen haben Public Management zu studieren ist es nun auch möglich, für das Bürgermeisteramt zu kandidieren sollte eine interessante Stelle frei werden. Vor der Gesetzesänderung mussten viele oft noch Jahre warten, bevor sie alt genug waren.
- Gerade Menschen, die politische Ämter besetzen, sollten in ihrem Leben auch mal etwas "normales" gearbeitet haben.
- Geringe Erfahrungswerte, keine berufliche Vorerfahrung, gering ausgebildete eigene politische Meinung
- gewisse Lebenserfahrung ist sicher nicht verkehrt, außerdem ist das Gehirn mit 18 noch nicht ausgereift.
- ggfs. zu optimistische BM-Bewerber, welche in der Folge massiv überfordert sein könnten durch die Aufgabenvielfalt ohne hinreichende Praxiserfahrung
- Grundsätzlich begrüße ich junge Mitarbeiter. Allerdings finde ich, dass das Mindestalter von 25 Jahren besser war, da die Personen eventuell schon mehr Berufs- und auch Lebenserfahrung haben.
- grundsätzlich eine gute Idee, um junge Menschen für die Politik begeistern und nicht zu verlieren. Allerdings fragwürdig, ob eine 18-jährige Person fähig ist Bürgermeister zu sein
- Grundsätzlich finde ich es im Sinne des Demokratieprinzips positiv, dass das Bürgermeisteramt einer größeren Anzahl an Menschen (insb. auch jüngeren) zugänglich gemacht wird.
Allerdings denke ich auch, dass 18-Jährige noch gar nicht (oder nicht ausreichend) die Möglichkeit hatten, Berufserfahrung im öffentlichen Dienst zu sammeln, um mit der anspruchsvollen Aufgabe als Bürgermeister zurecht zu kommen.
Auch vermute ich, dass der Großteil der Bürger ältere, berufserfahrene Bürgermeister bevorzugt.
- Grundsätzlich gut, jüngeren Menschen Chance einzuräumen - letztendlich wird sich zeigen, ob dann tatsächlich gewählt werden (Kritikpunkt könnte natürlich mangelnde Lebenserfahrung sein)
- Gut, da ich selber früher Bürgermeister werden könnte.
Durch ein Studium in Kehl ist zumindest die fachliche Qualifikation vorhanden und 1,5 Jahre kommunale Praxiserfahrung in den verschiedensten Bereichen und Kommunen.
Schlechte, da Personen ohne jegliche Erfahrung (Lebenserfahrung, fachliche Qualifikation) Bürgermeister werden

könnte.

Besonders problematisch, weil sehr viele Bürgermeister in BW gesucht werden. Wenn diese Person keinen Gegenkandidaten hat und gewählt wird, könnte dies negative Folgen für die ganze Gemeinde haben.

- Gut da das Talent zur Führung und guten Interessenvertretung der Bürger kein Alter kennt. So können besonders die jungen Bürger der Gemeinde vom Bürgermeister vertreten werden. Zusätzlich muss nicht befürchtet werden, dass der Kandidat/ die Kandidatin zu jung ist um wichtige Entscheidungen zu treffen, da in den seltensten Fällen der Bürgermeister alleine entscheidet. Entweder der Gemeinderat entscheidet oder der BM wird von seinen Mitarbeitenden beraten.
- Hat Vor und Nachteile
- Ich befürworte eine Herabsenkung des Alters, allerdings fände ich auf 21 besser. Mit 18 haben viele gerade eine Ausbildung oder die Schule abgeschlossen und noch nicht einmal ein Jahr Lebenserfahrung als Erwachsener. Zudem glaube ich nicht, dass 18-jährige tatsächlich gewählt werden.
- Ich bezweifle, dass dadurch mehr Menschen u25 Bürgermeister werden wollen. Es mangelt an Berufs- und Lebenserfahrung sowie dem Interesse BM zu werden. Die Gesetzesänderung ist vllt. gut gemeint, wird meiner Ansicht nach jedoch kaum etwas verändern
- Ich bezweifle, dass man mit 18 Jahren die nötige Reife und Kompetenzen besitzt, um das Bürgermeisteramt ausführen zu können.
- Ich bin 23 Jahre und hätte mir gut vorstellen können, mich auf eine Bürgermeisterstelle für nächstes Jahr in meiner Heimatgemeinde zu "bewerben". Dies ist aber nicht möglich. Das finde ich sehr schade
- Ich bin der Ansicht, dass ein Bürgermeisterkandidat Erfahrung in der aktuellen politischen Lage und in seinem Berufsfeld mitbringen sollte.
- Ich bin der Meinung, dass man mit 18 Jahren zu jung ist um eine Stelle, die mit so einer hohen Verantwortung einhergeht, inne zu haben. Es sollte ein gewisses Maß an Lebenserfahrung vorhanden sein.
- Ich bin der Meinung, dass man um eine Gemeinde gut lenken zu können sowohl berufliche als auch Lebenserfahrung gesammelt haben sollte.
Durch mehr Erfahrung ist man für die vielfältigen Herausforderungen die eine BürgermeisterIn erwarten besser vorbereitet.
- Ich bin mir nicht sicher, ob eine 18 jährige Person in der Lage ist die Verwaltung zu führen. Meiner Meinung nach sollte etwas Erfahrung (Lebenserfahrung und praktische Arbeitserfahrung) vorhanden sein. Zudem vermute ich, dass eine Person in diesem Alter evtl. ein Akzeptanzproblem bei Älteren Angestellten in der Verwaltung haben könnte (außer Schule nichts gemacht etc.)
- Ich bin mir nicht sicher, ob man mit 18 Jahren wirklich schon in der Lage ist die Verwaltung zu führen. Auch bin ich mir nicht sicher, ob eine 18 jährige Person von den Älteren Beamten wirklich akzeptiert und für voll genommen werden. Zudem fehlt es meiner Meinung nach an Lebenserfahrung
- Ich bin selbst mittlerweile 35 Jahre alt und kann daher auf meine persönliche Vergangenheit gut zurückblicken. Bei diesem Rückblick muss ich feststellen, dass mit 18 Jahren eine Reife für dieses Amt doch bei den allerwenigstens soweit ausgeprägt ist.
- Ich bin tatsächlich sehr überrascht! Und war auch in der vergagenheit sehr verärgert, dass das Alter bei 25 liegt. Es gab bereits eine Möglichkeit und ich konnte aufgrund des Alters nicht kandidieren. Ich finde es gut, weil es in vielen anderen Bundesländern bereits bei 18 ist und somit auch jungen Menschen ermöglicht wird die Chance zu wagen und sich aufzustellen!
- Ich bin zwigespalten, da ich finde, dass das passive und aktive Wahlrecht im kommunalen Bereich die gleiche Altersgrenze haben sollte, denke aber, es gibt wenige Kandidat*innen, die ich in einem solch jungen Alter für kompetent halten würde. Andererseits kann eine erfahrene Person ebenso inkompetent sein, daher ist es Personen abhängig und ich tendiere dazu, die Verjüngung zu unterstützen.
- Ich denke, dass 18 Jahre als Mindestaltersgrenze zu niedrig. Mit 18 Jahren Bürgermeister:in zu sein empfinde ich als zu jung.
- Ich denke, dass die meisten Menschen in diesem Alter noch nicht über genügend Lebenserfahrung und Berufserfahrung verfügt, um einen solchen Posten einzunehmen.
- Ich denke, dass es besonders als Bürgermeister wichtig ist zuerst Berufserfahrung zu sammeln. Gerade von seinen Vorgesetzten kann man viel lernen und schauen, wie man ein Verwaltung führt oder wie man es vielleicht auch nicht machen sollte.
Vor allem jetzt zu Beginn meiner Praxisphase während des Studiums merke ich, wie sich die Theorie von der Praxis unterscheidet.
- Ich denke, dass man mit 18 Jahren nicht bereit ist, die Position eines Bürgermeisters zu übernehmen. Es fehlt eindeutig an Berufs- und Lebenserfahrung. Außerdem bin ich der Meinung, dass nahezu kein/e 18-Jährige/r wirklich von den

Bürgern als ernstzunehmender Kandidat bei einer Wahl angesehen wird.

- Ich denke, dass man mit 18 Jahren noch nicht die Lebens- und Berufserfahrung hat, das Bürgermeisteramt auszufüllen. Es ist eine große Verantwortung für 8 Jahre eine Kommune zu führen. Mit 18 Jahren ist man meiner Meinung nach noch nicht bereit dafür.
- Ich denke 18 ist deutlich zu früh. Auch bezogen auf unser Studium werden die meisten mindestens 21 sein, wenn sie das Studium abschließen.
- Ich denke 18 Jahre ist zu jung. Man sollte, bevor man ein Bürgermeisteramt antritt mindestens einige Jahre Berufserfahrung gesammelt haben.
- Ich denke das Alter ist nicht zwingend entscheiden für eine(n) guten Bürgermeister/in, es kommt auf die Persönlichkeit und seine/ihre Fähigkeiten an. Daher kann es gut sein dass junge Menschen die geeignet sind jetzt Ihre Chance bekommen Bürgermeister/in zu werden, aber natürlich ist nicht jeder 18-25-jährige geeignet und diese sollten diese Änderung dann nicht im schlechten Sinn ausnutzen.
- Ich denke das nur eine absolute Minderheit in einem Alter unter 25 schon Bürgermeister werden möchte, denjenigen die sich das jedoch zutrauen kann gerne eine Chance gegeben werden. Allerdings bin auch zwiesgespalten, weil ich nicht sicher bin ob man so einen verantwortungsvollen Job schon ausüben kann wenn man noch so jung ist, ich hätte das mit 18 nicht gekonnt.
- Ich denke dass es für das Amt des BM eine gewisse Lebenserfahrung und Weitsicht braucht - die hat man mit 18 in aller Regel nicht
- Ich denke ein gewisse Reife erreicht man erst mit einem gewissen Alter, was mit 18 Jahren meiner Meinung nach nicht gegeben ist. Man sollt eher die maximale Altersgrenze herabsenken, damit man die Verwaltung usw. nicht "einstaubt"
- Ich denke es öffnet jungen, engagierten die Chance sich aufzustellen, jedoch bezweifle ich stark ob ein <25-jähriger auch gewählt wird.
- Ich denke nicht, dass da die geforderte Reife und das erforderliche Wissen vorhanden ist.
- Ich denke nicht, dass ein so junger Mensch der Verantwortung gerecht werdne kann, die er in diesem Amt der Gesellschaft gegenüber hat. Dem Argument, dass man da dem Wähler vertrauen muss, halte ich entgegen, dass es oft einen Mangel an Kandidaten gibt. Diesen aber dadurch zu lösen, dass Menschen auch ohne eine wenigstens gewisse Lebenserfahrung dieses Amt innehaben können halte ich für falsch. Angesichts der Verschiebung der Lebensphasen nach hinten, sollte man das Alter lieber auf 30 Jahre anheben.
- Ich denke nicht dass die Person von der Mehrheit der Bürger ernst genommen werden würde. Grundsätzlich finde ich es aber gut, jedem diese Möglichkeit zu bieten.
- Ich finde, dass die meisten mit 18 Jahren noch nicht in der Lage sind solche Verantwortung und Arbeit zu übernehmen. Für das Amt des BM braucht man Berufs - und Lebenserfahrung, welche einer 18 jährigen Person definitiv noch fehlen.
- Ich finde, dass man für das Bürgermeisteramt etwas an Berufserfahrung und Lebenserfahrung benötigt. Als 18 jähriger hat man dies in der Regel noch nicht
- Ich finde, dass man mit 18 Jahren noch nicht die nötige Erfahrung hat
- Ich finde, dass man mit 18 Jahren noch nicht die Reife besitzt, um eine Gemeinde zu vertreten. Mit 18 Jahren sollte man sich erst einmal um sich sorgen, bevor man so eine große Aufgabe annimmt.
- Ich finde, dass man nicht annehmen kann, dass eine Person über 18 und unter 25 schlechter für das Amt des Bürgermeisters geeignet ist als eine Person ab 25. Zudem gibt es einige junge Menschen, die sich auch im öffentlichen Dienst schnell weiter entwickeln möchten und eine Karriere anstreben. Genau dies sollte auch im öffentlichen Dienst möglich sein. Durch das starre Beamtenrecht muss man erst einmal alle Ämter durchlaufen, was den öffentlichen Dienst deutlich unattraktiver als die Privatwirtschaft macht. Deshalb wechseln auch einige Absolventen in die Privatwirtschaft. Als Bürgermeister kann man sich schnell weiterentwickeln und verdient direkt deutlich mehr als gleichaltrige im öffentlichen Dienst. Zusätzlich kann man seine Ideen in einer Gemeinde auch in jüngeren Jahren umsetzen, was vielen jungen Menschen ebenfalls wichtig ist. Sie möchten sehen, dass sie effektiv etwas bewirken können. Einigen Gemeinden würde es wirklich gut tun, wenn "jüngere" Bürgermeister frischen Wind in die Gemeinde bringen. Meistes gibt es in Gemeinden lediglich unattraktive Angebote für junge Menschen, Gemeinden konzentrieren sich eher auf die Bedürfnisse von älteren Menschen. Zusätzlich gäbe es sicherlich mehr Bürgermeisterinnen, weil sie oft aufgrund der Familienplanung ab Mitte/Ende 20 nicht mehr solch ein Amt bekleiden möchten.
- Ich finde, es ist wichtig, dass ein Bürgermeister auch Erfahrung und dadurch auch Wissen hat, um Entscheidungen zu treffen.
- Ich finde 18 Jahre sehr jung für einen Bürgermeister. Sehe jedoch auch keinen Grund für das Alter von 25 Jahren. Relevant ist die reife, das Auftreten und die fachliche Kompetenz einer Person. Wenn dies auf einen 18 Jährigen zutrifft sollte er auch Bürgermeister werden dürfen.
- Ich finde 18 Jahre zu früh, da man die Erfahrung im Beruf noch nicht mitbringt

- Ich finde 18 Jahre zu jung.
- Ich finde 25 Jahre besser, weil man da noch eher die Chance hatte, Erfahrungen im Arbeitsleben in der öffentlichen Verwaltung sowie im Umgang mit Politiker*innen zu sammeln.
- Ich finde das man mit 18 Jahren zu jung ist und mehr Erfahrung sammeln sollte.
- Ich finde die Erfahrung sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch die allgemeine Lebenserfahrung fehlt hierfür. An sich ist das Herabsenken des Mindestalters nicht so schlimm, weil die Entscheidung beim Bürger liegt, ob er die Fähigkeiten und die benötigte Kompetenz dafür hat Bürgermeister*in zu werden.
- Ich finde die Möglichkeit früher ein solches Amt antreten zu können grundsätzlich gut, sehe jedoch Schwierigkeiten darin, dass es vielen Menschen in jungen Jahren evtl. an gewissen Erfahrungen/Wissen fehlt.
- Ich finde ein bisschen Zeit zum Erfahrungen sammeln ist wichtig egal in welchen Bereichen. Also ob beruflich oder privat sollte man zuerst Erfahrungen sammeln bevor man diesen Beruf antritt und das ist mit 18 Jahren schwierig
- Ich finde eine Herabsenkung des Mindestalters gut, denke aber nicht dass man mit 18 Jahren schon qualifiziert genug dafür ist.
- Ich finde es eher nicht gut, weil in dem Alter meistens die Erfahrung wirklich fehlt. Mit 25 ist man doch nochmal etwas reifer und hat schon mehr Erfahrungen machen können.
- Ich finde es eher schwierig das Alter so stark herab zu setzen, da man meiner Meinung nach für die Leitung einer Gemeindeverwaltung einen gewissen Grad an Kompetenzen vorweisen sollte und auch allgemein Erfahrung in der Arbeitswelt. Dies ist mit 18 häufig noch nicht der Fall.
- Ich finde es einfach zu jung.
- Ich finde es fraglich, ob Menschen im Alter von 18 Jahren, die je nachdem frisch aus der Schule kommen oder mitten in, oder frisch aus der Ausbildung sind wissen oder eine Ahnung davon haben, was man als Bürgermeister alles für Aufgaben und Verantwortungen hat. Natürlich könnte man sagen, dass die Mitarbeiter der Verwaltung ja das nötige Wissen haben sollten, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können. Allerdings läuft es nicht in jeder Verwaltung problemlos und es wird einen gekonnte Führung gebraucht. Des Weiteren wird es denke ich schwierig von Anfang an ernst genommen zu werden, wenn man vom Alter eher zu den Auszubildenden passt als zu den restlichen Mitarbeitern.
Ich finde die alte Altersgrenze von 25 Jahren eigentlich eine gute Grenze, da die meisten Menschen in diesem Alter eine Ausbildung gemacht oder studiert haben und so ein bisschen Erfahrung im Leben nach der Schule gesammelt haben. Natürlich gibt es Ausnahmen.
- Ich finde es gibt einige die mit 18 reifer und verantwortungsvoller sind als andere mit 25. Es kommt wirklich auf die Person und nicht auf das Alter an. Wenn man mit 18 Auto fahren darf wieso nicht auch Bürgermeister sein.
- Ich finde es gibt einige Leute die mit 18 mehr drauf haben als andere mit 25. Ich finde dass das nichts mit dem Alter sondern mit dem Können zutun hat. Ich finde auch dass die Zahl 25 keinen Sinn ergibt. Woran hat man das festgemacht? 7 Jahre machen meiner Meinung nach keinen großen Unterschied.
- Ich finde es gut, dass das Mindestalter herabgesetzt wurde, da dadurch mehr jüngere Menschen die Möglichkeit haben sich für den Posten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu bewerben.
Trotzdem könnte die Herabsenkung auch keine Auswirkung haben, da viele junge Menschen sich dieses Amt nicht zu trauen, da es sich hierbei um ein Fulltimejob handelt.
- Ich finde es gut das die Politik dafür offener wird, dass jetzt auch junge Leute in solche Ämter schon gewählt werden dürfen.
Fraglich ist halt, ob die ganz jungen Leute, die ganz frisch z.B. vom Abi oder so kommen genügend "Lebenserfahrung" haben, da die meisten zu diesem Zeitpunkt im Leben noch gar nicht oder nur wenig gearbeitet haben. Mit 25 Jahren sieht das bei den meisten anders aus.
- Ich finde es insbesondere für Frauen eine sehr gute Chance Familie und Beruf zu vereinbaren.
- Ich finde es nicht sehr gut, da ich denke, dass man als 18 Jährige Person noch nicht sehr viel Ahnung von vielen Dingen hat. Und viel Unsinn getrieben werden kann.
- Ich finde es nicht so gut, da man mit 18 man oft noch andere Sachen im Kopf hat und man als Bürgermeister schon viel Zeit darein stecken muss. Andererseits haben jüngere vlt auch wenn sie es machen, mehr Motivation und sehen es aus einem anderen Blickwinkel
- Ich finde jemand mit 18 Jahren sollte noch nicht so wichtige Entscheidungen treffen können
- Ich finde man ist mit 18 einfach noch zu unerfahren und nicht reif genug um diese wichtige Aufgabe zu meistern und vor allem die Verantwortung zu tragen. Ich glaube nicht das 18 jährige diese Aufgabe so ernst nehmen.
- Ich finde mit 18 Jahren Bürgermeister zu werden, einfach zu jung, da man weniger Lebenserfahrung hat als mit 25 Jahren. Zudem denke ich, dass sich weniger 18-jährige aufstellen werden.

- Ich finde mit 18 Jahren hat man nicht genug Erfahrung eine Gemeinde zu vertreten und eine gesamte Verwaltung zu leiten. Allgemein wird Politik in der Schule eher vernachlässigt, weswegen die meisten mit 18 Jahren noch gar keine wirkliche Ahnung von Politik und Verwaltung haben.
- Ich glaube dass man mit 18 noch nicht in der Lage ist so eine Verantwortung zu tragen
- Ich glaube man benötigt für diesen Beruf einerseits mehr persönliche Lebenserfahrung, aber auch mehr berufliche Erfahrung.
- ich glaube mit 18 ist man noch viel zu jung um die weitreichenden Konsequenzen und die Verantwortung in diesem Bereich überblicken zu können. Ich fand 25 eine angemessene Grenze.
- Ich glaube mit 18 Jahren fehlt vielen die Erfahrungen und die Reife, die für das Bürgermeisteramt nötig ist.
- Ich glaube nicht, dass es tatsächlich junge Menschen gibt, die dieses Amt unter 25 machen wollen. Es ist ja schon mit 25 schwierig, den Ansprüchen in diesem Job gerecht zu werden.
- Ich glaube nicht das es so viele gibt mit zb 18 die kandidieren würden.
Wer das machen möchte weiß ja auch in der Regel was auf einen zukommt und interessiert sich dafür
- Ich habe spät nochmal angefangen zu studieren. Im ersten Semester waren ein paar 18/19jährige in meiner Gruppe. Ich denke, dass diese Altersgruppe etwas Jung ist, um so ein Amt zu tragen. Es gibt natürlich Ausnahmen, aber in der Regel fehlt den meisten 18jährigen eine gewissen Lebenskenntnis.
- Ich hab meine BA zu einem ähnlichen Thema geschrieben und mich deshalb mit der Reform auseinandergesetzt. Ich verstehe die Argumente der freien Wähler und der vom Landesjugendring. Die Person muss geeignet sein. Da ist das Alter nachrangig.

Das Einzige auf das ich keine Lust habe ist, dass junge Menschen kandidieren, nur damit sie jüngste BMs sind.. wenn sie was taugen sollen sie es machen
- Ich kann die Entscheidung verstehen, dass man das Mindestalter herabsenkt, in der Hoffnung, dass sich dann mehr Bewerber für das Amt finden. Ich denke jedoch, dass es auf das Bewerberfeld kaum einen Einfluss haben wird, da sich viele Menschen direkt nach der Schule/dem Studium noch nicht bereit und reif genug fühlen, das Bürgermeisteramt anzutreten.
- Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Bewerberzahlen nun großartig steigen, weil die Mindestaltersgrenze auf 18 Jahre gesenkt wurde. Im Alter von 18 - 25 sind die meisten jungen Menschen noch mitten im Studium, in der Ausbildung oder haben gerade erst ihr Abitur abgeschlossen. Viele wissen noch gar nicht wo ihre berufliche Reise hingehen soll.
- ich kann mir noch nicht vorstellen, dass es tatsächlich positive Auswirkungen auf die Bewerber hat. Negativ können sie jedoch nicht sein, daher bin ich im Zwiespalt...
- Ich kann verstehen, warum der Altersschnitt gesenkt werden soll. Allerdings habe ich die Befürchtungen, dass viele Bürger einen 18 Jährigen Bürgermeister nicht annehmen
- Ich persönlich erachte eine bestimmte vorherige Berufserfahrung für sinnvoll. Bürgermeister mit 18 Jahren haben diesbezüglich zum Teil keine Erfahrung aufzuweisen.
- Ich persönlich finde, dass sowohl 18 als auch 25 Jahre zu jung sind, um Bürgermeister einer etwas größeren Gemeinde zu werden.
- Ich persönlich finde 18 Jahre etwas früh. 20/21 fände ich angemessener.
- Ich persönlich glaube, dass ältere Personen tendenziell reifer sind und über mehr Erfahrung verfügen. Ich glaube, dass beides notwendig ist, um erfolgreich die Aufgaben eines Bürgermeisters zu bewältigen angesichts der großen Verantwortung.
- Ich sehe das neutral. Ich glaube, dass viele junge Menschen zwischen 18 & 25 noch kein kommunales Interesse haben. Ich weiß nicht, ob durch die Änderung mehr Bewerbungen gibt. Das werden wir erst sehen
- Ich sehe keinen Grund, das Wahlalter zu beschränken, weshalb ich auch keinen Grund sehe, die bisherige Beschränkung nicht aufzuheben. Bürger sollen selbst entscheiden, ob sie die Kandidaten für alt genug halten oder nicht
- Ich vermute, dass sich aufgrund dessen nicht mehr aufstellen lassen werden. Zudem bin ich der Meinung, dass man etwas Lebenserfahrung benötigt um dieses Amt ausüben zu können. Und ich habe bedenken, dass die Bürger so jemand Junges wählen.
- Im Alter von 18 Jahren haben die meisten noch nicht die nötige Erfahrung, um diese Aufgabe zu übernehmen
- Im Alter von 18 Jahren haben Menschen noch nicht genug erforderliche Lebenserfahrung gesammelt, um solch ein Amt zu begleiten.
- Im Alter von 18 Jahren hat man meiner Meinung nach noch nicht genügend Lebenserfahrung für den Beruf

- Im Bürgermeisteramt trifft man auf diverse Probleme, aus diversen Lebensabschnitten. Je älter man ist, desto höher ist die Chance, dass man eigene Erfahrungen in diesen Lebensabschnitten und Problemen gesammelt
- Im grundsatz finde ich es gut. Jedoch bedeuten 18. Jahre wenig Lebenserfahrung. Hier müssten Kriterien, die zusätzlich zum Alter hinzugezogen werden, entwickelt werden.
- Immer noch eine Wahl
- In solch einem Amt ist es sicherlich schwer sich bei Bürgern und Mitarbeitern durchzusetzen, desweiteren glaube ich, dass man als Bürgermeister bereits eine Ausbildung genossen haben sollte, egal wo, um zu wissen wie man sich in einem Arbeitsumfeld bewegt.
- Interessen jüngerer Menschen werden noch besser vertreten
- Ist immer noch eine Wahl, ggf. ist die Person sehr geeignet.
- Ist meiner Ansicht nach zu jung, da viele in diesem Alter nicht die nötige Reife besitzen. Natürlich gibt es Ausnahmen, allerdings wird mit diesem Amt sehr viel Verantwortung verliehen, auch finanzielle Verantwortung. Ich vermute, dass das Amt so Attraktiver gestaltet werden soll, aber ob bei den 18 bis 24 jährigen so viele dabei sind, welche ein solches Amt wahrnehmen halte ich für fraglich.
- Ist mir egal welches Alter. Der Charakter ist relevant
- Ist mir eig egal. Wer sich zutraut mit 18 Jahren zu kandidieren, gerne. Die Bürger haben so immerhin mehr Auswahl. Und wenn sich ein junger Kandidat durchsetzen und von sich überzeugen kann, auch schön.
- Ist mir eigentlich egal
- je früher eine Person derart davon überzeugt zu sein, Bürgermeister/-in werden zu wollen, desto akribischer wird er/sie diesen Weg auch einschlagen und desto bessere Ideen MUSS er/sie haben, um Chancen zu haben, das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren - und genau solche Personen brauchen die Kommunen, um langfristig gut verwalten zu können
- je jünger man ist desto weniger Erfahrung hat man
- Junge Menschen werden gebraucht, es gibt zu wenig Frauen in Bürgermeisterämtern, durch die Herabsetzung erreicht man vielleicht auch mehr Frauen
- Junge motivierte Personen sollen nicht aufgrund des Alters keine Chance haben. Aber wenig Lebenserfahrung birgt Gefahren.
- Jünger=unreifer=unerfahrener
- Jüngere Bürgermeister*innen können in das Amt hineinwachsen. Warum sollten diese weniger qualifiziert sein als die, die U60 sind? Frischer Wind in das Amt.
- Jüngere Kandidatinnen und Kandidaten haben nun die Chance das Bürgermeisteramt anzunehmen.
- Kandidaten mit 18 Jahren finden ich nicht gut, da einfach zu wenig Lebens- und Berufserfahrung vorhanden ist. Jedoch bedeutet die Herabsetzung nicht direkt das sich die Altersstruktur drastisch verändert und nun alle mit 18 Bürgermeister werden. Daher bin ich Zwiegestalten.
- Kann ich ehrlich schwer begründen, ich glaube sowieso nicht, dass man mit 18 Jahren auch gewählt wird, aber ich finde es gut, dass man die Möglichkeit bekommt, sich aufstellen zu lassen
- Kann man so und so sehen. Ich denke, es spricht dafür, dass alle Volljährigen die Chance auf das Amt haben. Dagegen spricht aber natürlich, dass Erfahrung sowohl privat als auch beruflich für den Beruf von Vorteil ist.
- Kann nicht genau sagen, ob man mit 18 die nötige Reife und Erfahrung besitzt, um so ein wichtiges Amt zu begleiten
- Kaum Berufserfahrung, evtl. fehlender realistischer Blick in den Arbeitsalltag
- kaum Erfahrung, noch nicht so viel wissen, leichter beeinflussbar von Familie und Freunde, etc.
- Kaum Lebenserfahrung
Man steht direkt nach der Schule in einer sehr verantwortungsvollen Position, Personalführung usw.
Fraglich wie dieser ernst genommen wird ohne die Erfahrung
- keine Erfahrung
- Keine Erfahrung, zu Jung für das Amt, Leute haben keinen Respekt
- Keine Erfahrung im Berufsleben, teilweise noch nicht mal einen Schulabschluss in diesem Alter, übt ein wichtiges Amt aus und muss eine ganze Verwaltung führen ohne Kenntnisse/Ausbildung/Erfahrung

- Keine Erfahrung
Kein Weitblick
Man wird nicht ernst genommen
Man kann sich evtl. nicht vorstellen, welche Themen die Bürger (vor allem auch ältere) interessieren
Weniger Möglichkeiten Projekte voranzubringen
- Keine Erfahrung mit 18. Zu jung!
- Keine Lebenserfahrung, keine Praxiserfahrung
- Keine Lebenserfahrung, oftmals mit 18 noch nicht einmal von zuhause ausgezogen oder die Schule ist gerade so erst beendet
- Keine Möglichkeit zur Berufserfahrung zuvor
- Keine Verwaltungspraxis, zu unerfahren
- Kompetenz hat nichts mit dem Alter zu tun und Erfahrung kann man bspw. auch durch Arbeit im Jugendgemeinderat gesammelt haben
- Kompetenz und Alter müssen nicht immer einen direkten Zusammenhang haben. Zudem werden viele Bürgermeister gesucht. Die Herabsetzung vergrößert die Durchlässigkeit.
- LBTQIA+ auf die 1
- Lebens- und Berufserfahrung sammeln ist wichtig, um so ein Amt ausüben zu können. Auch find ich es wichtig, ein Arbeitnehmer zu sein bevor man ein solches Amt antritt um einen Einblick in den Arbeitsalltag von Sachbearbeitern und anderen Mitarbeitern zu erhalten und diesen auch selbst bewältigt haben
- Lebenserfahrung, Kommunikationsfähigkeit möglicherweise noch nicht genügend vorhanden
- Lebenserfahrung
Kompetenz ohne abgeschlossenes Studium fraglich
- Man benötigt eine gewisse reife und auch schon "Ahnung vom Leben", nur einen Abschluss oder Theorie reicht lange nicht aus da weit aus mehr dahinter steckt als Wissen.
Mit 18 nimmt man gewisse Dinge anders wahr oder weiß noch gar nicht was überhaupt alles dazu gehört und nimmt die Rolle die man als BM in der Öffentlichkeit trägt gar nicht so wahr oder versteht die Wichtigkeit von bereits kleinen Handlungen nicht.
- Man braucht für das Amt des Bürgermeisters vielleicht etwas Erfahrung
- Mangelnde Praxiserfahrung gepaart mit übersteigerter Selbsteinschätzung junger der BewerberInnen
- Man hat da so wenig Lebens- und Arbeitserfahrung...
- Man hat mit 18 weder die nötige Reife noch die nötige Erfahrung sowie Qualifikation, um solch ein Amt auszuüben.
- Man hat noch nicht so viel Erfahrung und die Reife eine Kommune zu leiten. Geschweige denn die richtige Ausbildung. Die meisten Mitarbeiter sind alle älter und haben bereits wesentlich mehr Wissen. Damit ist der Bürgermeister keine Respektperson mehr.
- Man hat so die Möglichkeit mehr Kandidaten zu finden. Ich weiß aber nicht, ob man mit 18 schon die nötige Reife für so ein Amt hat.
- Man sollte ein gewisses Maß an Reife und Erfahrung mitbringen.
Am besten sollte man schon einmal in einer Führungsposition tätig gewesen sein, da man als Bürgermeister*in sehr viel Verantwortung trägt muss. Diese Art von Reife bzw. Erfahrung bekommt man meist erst durch etwas Berufserfahrung, welche man mit 18 hofft nicht besitzt.
- Mehr Bewerber, auch junge Leute können / wollen was bewirken
- Mehr Freiheit bei den Altersvorgaben des Passivwahlrechts ist meines Erachtens nach grundsätzlich richtig, solange die Kandidaten volljährig sind. Die Gründe hierfür sind, dass es ohnehin zu wenige qualifizierte Bewerber gibt und außerdem die Bürger selbst entscheiden werden, ob sie einen unter 25-jährigen wählen möchten. Es wird sich somit nur dann etwas für eine jeweilige Gemeinde ändern, wenn dies im Sinne der dort lebenden Menschen ist.
- Mehr junge Leute, die eventuell sogar noch viel mehr im politischen Wesen Ambitionen haben und neuen wind rein bringen...
- Mehr Möglichkeit der Einbringung der jungen Generation
- Meiner Meinung nach, kann es vom Vorteil sein, wenn jemand mit einem neueren und frischen Mindset das Bürgermeisteramt anstrebt. Andererseits kann es auch an Erfahrung mangeln.

- Meiner Meinung nach, sollte man mit 18 Jahren noch nicht die Entscheidungsgewalt einer Gemeinde besitzen, da es noch an Reife fehlt und auch der Bezug zum Geld. Ich denke nämlich, dass eine 18-jährige Person, die aus der Ausbildung, oder vom Abitur kommt, nicht über Millionenbeträge entscheiden sollte, da hier aufgrund mangelnder Erfahrung im Umgang mit solch hohen Summen, schnell auch Entscheidungen getroffen werden könnten, die man besser durchdenken hätte sollen.
- Meiner Meinung nach bedarf es für das Bürgermeisteramt eine gute Ausbildung (Studium, o.ä.) und vor allem Berufserfahrung. Diese kommt erst mit der Zeit. Mit 18 kann man noch nicht auf solche Erfahrungswerte zurückgreifen. Daraus ergeben sich m.M. nach einige Nachteile für 18-jährige Bewerber oder auch gewählte Bürgermeister.
- Meiner Meinung nach hat man mit 18 Jahren zu wenig Erfahrungen und Kontakte
- Meiner Meinung nach ist für das Amt des Bürgermeisters ein gewisser Grad an Allgemeinbildung gepaart mit Lebenserfahrung und Verständnis für kommunalpolitische und verwaltungsrechtliche Strukturen von Nöten, die bei 25-Jährigen regelmäßig häufiger vorhanden sind als bei 18-Jährigen. Zumal ich bei 18-Jährigen Bedenken habe, ob diese die Tragweite Ihrer Entscheidungen beurteilen können.
- Meiner Meinung nach ist Praxiserfahrung sehr wichtig, welche mit 18 Jahren noch fehlt. Ebenso das umfassende Wissen über den öffentlichen Dienst/ kommunale Aufgaben/ finanzielle Pflichten. Als BM steht man im Fokus der Öffentlichkeit, damit muss man umgehen können. Zusätzlich muss eine gewisse persönliche Reife meiner Meinung nach vorhanden sein, welches bei vielen jungen Menschen mit 18 noch deutlich fehlt.
- Meiner Meinung nach stehen so junge Menschen meist noch nicht eigenständig im Leben, haben weder eine Ausbildung noch ein Studium abgeschlossen, sodass ich bezweifle, dass sich diese der Verantwortung bewusst sind. Meistens hat man als Bürger doch wenig Einblicke in die Abläufe einer Verwaltung und kommt gerade in jungen Jahren nur wenig mit der Verwaltung in Kontakt. Ob das Alter von 25 besser ist betrachte ich ebenfalls als fragwürdig aber 18 erachte ich als zu jung.
- Mit 18 besteht zu wenig Lebenserfahrung und zu oft zu wenig Reife um Entscheidungen mit großer Reichweite zu treffen und Verantwortung für so viele Einwohner zu übernehmen
- Mit 18 fehlt berufliche Erfahrung, aber es gibt genug junge Leute, die trotzdem kompetent sind
- Mit 18 haben manche noch kein Abitur und auch keine Berufserfahrung
- Mit 18 hat man kaum Lebenserfahrung und denkt noch nicht so "erwachsen" wie mit 25. Viele bewerben sich aus jugendlichem Leichtsinne und wissen gar nicht welche Herausforderungen das Amt mit sich bringt.
- Mit 18 hat man keinerlei Lebenserfahrung, aber es ist vorteilhaft für Hochschulabsolventen, die gerade erst 21 oder 22 Jahre alt sind.
- Mit 18 hat man keinerlei Lebenserfahrung oder Berufserfahrung. Auch wenn man sich schon immer für dieses Amt interessiert hat, ist das kein Einsteigerjob.
- Mit 18 hat man meisten noch nicht genug Erfahrung und keine Berufsqualifikationen
- mit 18 hat man nicht genug Lebenserfahrung um folgenschwere Entscheidungen für eine Kommune zu treffen
- Mit 18 hat man normalerweise noch nicht einmal eine abgeschlossene Berufsausbildung und daher noch sehr wenig Erfahrung im Berufsleben.
- Mit 18 hat man oftmals noch nicht die nötige Reife.
- Mit 18 hat man zu wenig Lebenserfahrung. Man ist noch teilweise ein Kind, da man (vermutlich) noch im Elternhaus wohnt und so nicht selbstständig ist. Autorität fehlt.
- Mit 18 hat man zu wenig Lebenserfahrung und Weitblick, das Gehirn ist neurobiologisch betrachtet noch nicht vollständig entwickelt und idR unterliegen Kinder diesen Alters noch dem Jugendstrafrecht...
- Mit 18 ist man im wahrsten Sinne des Wortes noch ein Teenager. Ein Kind. In meiner Welt leiten einen die erfahrenen Menschen ein Stück weit, bis man das Alter erreicht, wo man sich als erfahren bezeichnen kann. Das tritt nicht vor den 30 Jahren ein, wenn Sie mich fragen. 18-jährige sind enorm beeinflussbar durch Trends und Medien und haben meist den Ernst der realen Welt nicht verstanden. Sie haben nicht hautnah erlebt bis zum Hals in Arbeit zu stecken, eine richtige Beziehung zu führen, einen Haushalt und eine Familie zu führen, sich selbst zu finanzieren. Die Liste ist lange nicht erschöpft, aber in meinen Augen ist da nichts Positives zu erkennen. Man überlässt doch auch nicht die Leitung einer Schule oder eines großen Konzerns einem frisch gebackenen 18-Jährigen. Eine Gemeinde schon? Utopisches Wunschenken eines Heranwachsenden an der Verwaltungsspitze könnten verheerende Auswirkungen haben sowohl finanziell, als auch betreffend der Lebensqualität der Einwohner, die eben jeden Tag mit dem Alltag zu kämpfen haben. Aufgrund des deutschlandweiten Trends nach links unterstelle ich eben einmal, dass ein übereifriger 18-Jähriger kurzerhand etliche Entscheidungen gegen den Klimawandel und Ähnlichem treffen würde ohne überhaupt das Verständnis dafür zu haben, was die anderen Menschen brauchen, die eben nicht Ökos oder Linke sind. Und mein Standpunkt dazu ist ganz klar einer. Dass das was ich eben sagte genau so ist und auch genau so gewollt ist. Die Entscheidung das Alter herabzusetzen wird wahrscheinlich (ohne mich informiert zu haben) auf dem Mist der Parteien linkwärts der SPD gewachsen sein, weil eben genanntes genau in deren Karten spielt. Dies ist nichts weiteres als eine

weitere Waffe um diese Ideologie durchzusetzen. Strategisch sehr wertvoll. Dass den Menschen, die das ganze nicht unterstützen extrem über den Mund gefahren wird, wird nicht bedacht. Lehnt sich einer gegen die Verfahrensweise und Ideologie dieser Parteien auf, so werden ohne zu zögern ein paar Karten gezogen, die einen mundtot machen: Rechtspopulist, Klimawandel-Leugner, Menschenfeind etc.
Moderne Zensur wenn Sie mich fragen. Sie Stimme dagegen darf nicht geäußert werden, wenn man nicht gegen einen verheerenden Shitstorm nicht gewappnet ist.

Viel Glück wünsche ich

- Mit 18 ist man meiner Meinung nach meist zu jung für so viel Verantwortung.
- Mit 18 ist man nicht reif genug für die Führung einer Verwaltung zuständig zu sein
- Mit 18 ist man voll geschäftsfähig bzw. handlungsfähig. Die Kandidatur zu einem öffentlichen Amt sollte in einer Demokratie selbstverständlich sein. Außerdem verfügt man mit 18 Jahren in Deutschland über alle Rechte (z.B. Alkoholkonsum, Führerschein etc.). Ob man mit 18 Jahren die nötige Kompetenz und Erfahrung für solch eine Aufgabe hat, muss in einer Demokratie das Volk (die Bürger) entscheiden.
- Mit 18 Jahren fehlen grundsätzliche Erfahrungswerte der Arbeits- und Lebenswelt. I.d.R. würden Bewerber dann nur im geschlossenen Schulkontext Erfahrungswerte gesammelt haben, welche nur stark vereinzelt angewendet werden können, da Schulalltag nicht dem Arbeits- oder Studien- oder Lebensalltag entspricht.
- Mit 18 Jahren fehlt es den meisten Personen an Reife und Wissen, eine Vw zu leiten
- Mit 18 Jahren haben die meisten erst die Schule abgeschlossen und noch keine Berufserfahrung
- Mit 18 Jahren haben viele jungen Leute noch wenig Praxisbezug und Lebenserfahrung. Eine Gemeinde zu repräsentieren, bedeutet Verantwortung zu übernehmen und kann in solch jungen Jahren meiner Meinung nach in manchen Fällen bestimmt etwas zu sehr auf die leichte Schulter genommen werden (sicherlich nicht immer). Mit 25 haben einige schon eine abgeschlossene Ausbildung/Studium, weshalb ich das für sinnvoller erachte.
- Mit 18 Jahren hat man in den meisten Fällen noch keine Berufserfahrung. Finde es fraglich, dann gleich eine Stelle mit so viel Verantwortung zu übernehmen.
- Mit 18 Jahren hat man in der Regel wenig bis gar keine Berufserfahrung und kann somit das Arbeitsleben noch nicht einschätzen und die Art und Höhe der Verantwortung, die man im Beruf haben kann.
Viele wohnen in dem Alter noch bei den Eltern und mussten somit noch nicht unbedingt vollständig auf eigenen Beinen stehen, weshalb ein Beruf in dieser Position insbesondere als Einstieg ungeeignet ist. Es sollte zuvor ein bisschen Berufserfahrung gesammelt werden, um die Folgen seiner Handlungen besser einordnen zu können.
- Mit 18 Jahren hat man meiner Meinung nach noch nicht die gewissen Fähigkeiten und Erfahrungen eine Gemeinde leiten zu können
- mit 18 Jahren hat man meist noch keine abgeschlossene Berufsausbildung, keine Berufserfahrung, wenig Lebenserfahrung, weniger sicheres Auftreten, keine Autorität
- mit 18 Jahren hat man noch nicht die nötige Lebenserfahrung für diesen Job
- Mit 18 Jahren hat man noch zu wenig Erfahrung vom Leben.
- Mit 18 Jahren ist man für ein Amt wie das eines Bürgermeisters definiert zu jung! Nicht umsonst ist man in den USA erst mit 21 Jahren volljährig. Mit 18 Jahren kann man mE noch keinerlei Lebenserfahrung und Menschenkenntnisse vorweisen. Schließlich sah die alte Rechtslage nicht ohne Grund die Altersgrenze bei 25 Jahren.
- Mit 18 Jahren ist man viel zu jung um sich um eine Stadt oder eine Gemeinde zu kümmern. Zu dieser Zeit muss man erstmal zu sich selbst finden. Des Weiteren ist man in diesem Alter noch sehr beeinflussbar. Zudem bin ich der Meinung das man um Bürgermeister werden zu wollen, sollte man zuvor das Verwaltungstudium durchlaufen sein um ein gewisses Verständnis für den Aufbau einer Verwaltung zu bekommen.
- Mit 18 Jahren noch wenig Lebens- und Berufserfahrung
- mit 18 Jahren sind die meisten noch nicht bereit ein so wichtiges Amt wie den BM Posten einzunehmen. Diese Leute haben noch nichts gesehen, erlebt oder selbst gearbeitet.
- Mit 18 Jahren weiß man doch selbst noch nicht viel vom Leben.
- Mit 18 Jahren wird niemand die erforderlichen Qualifikationen haben, das Amt des bürgermeisters kompetent wahrnehmen zu können, geschweige denn überhaupt eine Berufsausbildung oder gar Berufserfahrung.
- Mit 18 leben die meisten noch bei den Eltern und haben sich nie damit auseinandergesetzt was es tatsächlich bedeutet wichtige Entscheidungen zu treffen, kaum einer hatte Geldsorgen oder sonstige hilfreiche Lebenserfahrung. Die meisten haben noch nicht wundertag gearbeitet. =Mit 18 ist man zu unerfahren um Bürgermeister zu sein.
- mit 18 sind einige noch nicht Reif genug

- Mit 18 sollte man so ein verantwortungsvolles Amt noch nicht übernehmen dürfen. Zwar kann man das nicht pauschalisieren aber der Großteil der Personen ist in dem Alter nicht reif genug für solch ein Amt.
- Mit 18-Jahren ist man nicht in der Lage, eine solche Verantwortung zu tragen. Bevor man ein solches Amt begleitet, sollte man etwas Lebenserfahrung sammeln.
- Mit 25 hat man wenigstens die Chance die Ausbildung gemacht zu haben und evtl. noch Erfahrung im öffentlichen Dienst gesammelt. Mit 18 hat man grad mal sein Abitur gemacht. Eine Gemeinde zu leiten braucht Verantwortung und Ahnung
- Mittel um dem Bedarf an benötigten BMs entgegenzukommen.
Fraglich ist, wie sehr sich das jüngere Alter auf die Lebenserfahrung eines Gemeindeoberhauptes niederschlägt.
- mMn gibt es kein Grund für ein Mindestalter bei Wahlen.
In Deutschland erlangt man mit 18. Jahren die Volljährigkeit und somit das aktive und passive Wahlrecht. Ebenso finde ich den Trend zum Wählen mit 16 bedenklich, da hier ebenso ein willkürliches Alter als Grenze veranschlagt wird. Ob eine Person schlussendlich gewählt wird oder nicht entscheidet der Wähler
- mögliche fehlende Erfahrung im jungen Alter
- neue Meinungen, frischer Wind und alle mit ein binden...
- Neutral. Ich denke, dass man so gut wie alles mit 18 machen kann, weshalb es Sinn ergibt, dass man so etwas auch machen sollen könnte. Jedoch haben 18-Jährige noch so gut wie keine Berufs-/Lebenserfahrung und wenn es dann nur eine/n 18-Jährige/n Kandidat/in bei den Wahlen gibt wäre es evtl. kritisch für die Gemeinde.
- nicht genügend Lebenserfahrung um eine Verwaltung zu führen
- Nicht nur Verwaltungsstudenten können nun mit 18 Jahren eine Kommune leiten sondern auch jeder andere und da habe ich meine Bedenken
- Nicht reif genug um ein so wichtiges Amt auszuführen, es gibt wenig sehr junge Menschen die sich in diesem Alter schon mit Politik auseinandersetzen, Keine berufliche Erfahrung egal in welchem Beruf
- Nicht so viel Respekt von den Bürgern und Mitarbeitern. Nicht so viel Wissen und Erfahrung.
- nötige Erfahrung fehlt
- Ob ein Kandidat die Kompetenz wirklich hat um Bürgermeister*in, sollte von den wählenden Bürgern entschieden werden. Es gibt Leute die schon mit 18 dafür geeignet sind, während andere auch mit 40 Jahren noch nicht geeignet sein werden.
- Oftmals wird man bei steigendem Alter noch reifer und hat mehr Erfahrungen gesammelt...
- Ohne Berufserfahrung oder irgendwelche Kenntnisse ist das absoluter Schwachsinn. Mit 18 ist man noch ein halbes Kind.
- Personen, welche erst 18 Jahre alt sind, können noch keine Berufs- und Lebenserfahrung vorweisen. Die Person wäre völlig auf die Expertise seiner Unterstellten angewiesen.

Andererseits heißt die Herabsetzung des Mindestalters nicht zwingend, dass auch ein jüngerer Bewerber die Wahl gewinnt.
- Politik verjüngen
- Positiv: mehr Arbeitskräfte
Negativ: Direkt nach dem Studium/ bzw. mit 18 Jahren hat man noch wenig Erfahrung/ Wissen (evtl. Fehlentscheidungen vorprogrammiert)
- Qualifikation ist nicht abhängig vom Alter
- Regt junge Menschen an sich früh für Politik zu interessieren
- Reife, Lebenserfahrung
- Reife nicht vorhanden, fehlende Lebenserfahrung, Wahrnehmen der wichtigen und großen Aufgabe nicht möglich
- Schon in frühen Jahren können sich die Menschen schon einbringen
- sehr große Verantwortung für die es tendenziell mehr Erfahrung benötigt
- Sind sowieso zuviel Alte (Männer).
- So haben diese die Möglichkeit frühstmöglich etwas zu bewirken

- So kann es freiere Entscheidungen geben. Das Wahlverfahren ist nicht schon vorbestimmt durch Altergrenze.
- Sonst gibt es bald niemanden mehr, der's macht
- So wird den Leuten die wirklich ein Interesse haben BM zu werden, von Anfang an die Chance geboten dies auch zu tun, ohne dass das Alter im Weg steht.
- Stelle es mir schwierig vor, wie ein 18-jähriger eine ganze Gemeinde leiten soll.
- teilweise noch zu unerfahren und zu jung, jedoch werden die Interessen der jüngeren Generation mehr berücksichtigt/verstanden
- Um dieses sehr verantwortungsvolle Amt besetzen zu können, bedarf es gewisser Erfahrung und zumindest der erforderlichen Ausbildung. Mit 18 Jahren ist es kaum möglich, diese Ausbildung vorzuweisen. Außerdem befürchte ich, dass es Menschen in diesem jungen Alter nicht einfach haben, von älteren Bürger*innen ernst genommen zu werden.
- Um eine Kommune zu leiten ist es nicht von Nachteil eine GEwisse Lebens-/ Berufserfahrung aufweisen zu können.
- Unerfahren, Praxis fehlt
- Unreife und fehlende Lebenserfahrung und fehlendes Fachwissen, das sich noch nicht angeeignet werden konnte
- Vergrößerung des Bewerberpools; "Veränderungswille in jungen Jahren" findet gleich das Ziel statt durch einer "Abstumpfung" späterer Jahre vermieden zu werden
- Viele 18 jährige haben noch keinerlei Erfahrung in jeglichen Hinsichten gesammelt.
- viele junge Menschen ohne Erfahrung stürzen sich in das Berufsfeld
Ausgebildete Personen erhalten die Möglichkeit früher einzusteigen
- weil die Mindestaltersgrenze meines Erachtens in Verbindung damit steht, wie stark sich junge Erwachsene einbringen und eventuell höhere Karrierechancen und Ansprüche an sich als Person haben und ihr Interesse eher in der kommunalpolitischen Schiene sehen, wenn sie die Möglichkeit haben, an der Verwaltungsspitze einer Gemeinde zu stehen
- wenig bis keine Lebenserfahrung, etc
- Weniger Erfahrung, geringere Reife
- Wenig Erfahrung
- Wenig Erfahrung für so ein wichtiges Amt
- Wenig Erfahrung im Leben und fehlende Qualifikation/Studium.
- wenig Lebenserfahrung + wenig Berufserfahrung
- Wenig Lebenserfahrung führt zu wahrscheinlicher Überforderung.
- wenig Lebenserfahrung oder Arbeitserfahrung
- Wenig Lebenserfahrung und auch keine Berufserfahrung
- Wenn ich mir die 18 Jährigen in meinem Studiengang anschau halte ich keinen für fähig so ein Amt zu übernehmen. 25 fand ich schon jung, da fehlt es definitiv noch an Lebenserfahrung.
- Wenn ich sehe wie Jugendliche teilweise miteinander umgehen bzw. reden kann ich mir nicht vorstellen, dass diese in einer Führungspositionen (wie Bgm.) in diesem Alter gut aufgehoben sind. Mit 25 Jahren hatte man wenigstens ein bisschen Lebenserfahrung. Mit 18 haben die meistens heutzutage grad einmal ihr Abitur oder eine abgeschlossene Ausbildung und noch keine Berufserfahrung.
- Wenn ich zurückdenke wie ich selbst mit 18 Jahren war, weiß ich nicht, ob das ein geeignetes Alter ist ein solches Amt anzutreten...
- Wenn jemand motiviert und bestrebt ist, hat er jetzt die Möglichkeit auch jung das Amt zu übernehmen. Das bringt frischen Wind und auch als Verwaltungschef könnte das gut ankommen. Allerdings fehlt mit 18 noch jegliche Berufserfahrung. Vielleicht ist noch nicht mal eine Ausbildung vorhanden (direkt nach Abi).
- Wennn jamand die Bestrebung hat so früh Bürgermeister zu werden soll er dies tun.
- Wer sich befähigt fühlt, Bürgermeister zu werden, sollte das unabhängig einer Altersgrenze tun können.
- Wer wirklich Bürgermeister werden möchte, kann sich dafür unabhängig vom Alter bereit fühlen.
Ich denke dass das jüngere Alter nicht zu weniger Verantwortungsbewusst sein führt bzw. dies nicht vom Alter abhängig

ist.

- Wer wirklich Interesse am Amt hat und einen Wahlkampf erfolgreich führt und gewinnt, kann auch mit bspw. 22 Jahren geeignet sein.
- Wichtig ist die Qualifikation der Person, nicht das Alter. Wenn eine junge Person Charisma hat, gut Zusammenhänge erkennen kann, Führungskompetenz und gute organisatorische Fähigkeiten hat, verbunden mit persönlichen Werten und einer stabilen politischen Haltung, warum sollte sie nicht Bürgermeister*in sein?
- xxx
- Zu großer Sprung, mit 18 Jahren oft nicht die nötige Reife
- Zu jung
- Zu jung für solch eine große Aufgabe
- Zum Leiter bzw. Oberhaupt einer Gemeinde braucht es Erfahrung. Diese besitzt ein 18-Jähriger nicht.
- Zu wenig Berufs- und Lebenserfahrung für dieses Amt
- Zu wenig Erfahrung (2 Nennungen)
- Zu wenig Erfahrung. Könnte ich mir überhaupt nicht vorstellen
- Zu wenig Erfahrung für so viel Verantwortung
- Zu wenig Erfahrung in der Praxis aber Stelle wird interessanter für junge, politisch engagierte Personen
- Zu wenig Erfahrung mit 18 Jahren. Insbesondere keine oder nur wenig Berufserfahrung.
- Zu wenig Lebenserfahrung (2 Nennungen)
- Zu wenig Lebenserfahrung.
- Zu wenig Lebenserfahrung um so eine Verantwortung zu übernehmen. Jetzt können Schüler direkt nach dem Abi Bürgermeister werden ohne jegliche Kenntnisse zu haben
- Zu wenig Lebenserfahrung und mangelnde Reife bei vielen in dem Alter
- Zu wenig Reife
- Zu wenig Wissen und Erfahrung
- Zwar ist es nun möglich, dass eine größere Bevölkerungsgruppe dieses Amt ausüben kann, v.a. da Bürgermeister/innen rar gesät sind, jedoch bin ich der Meinung, dass den allermeisten 18-Jährigen Erfahrung fehlt eine ganze Gemeinde zu lenken und zu führen. Ich glaube das eine Herabsetzung auf bspw. 21 Jahre ausreichend gewesen wäre. Zwar sind die ersten zwar mit 18 schon mit ihrer Ausbildung fertig, dennoch glaub ich, dass es auch auf die geistige Reife und Erfahrung ankommt, die man aber erst im Lauf der Zeit erwirbt, was meiner Meinung den meisten in diesem Alter noch fehlt.
- Zwiespalten ob 18 nicht aufgrund des „geistigen Alters“ noch zu jung ist
Keine Zeit Praxiserfahrung zu sammeln
- Öffnung für kommunalpolitisch aktive junge Menschen durchaus sinnvoll - Alter als Ausschluss erfüllt nicht so ganz den Zweck von "Seriösität wahren im BM-Amt" - die Ausnahmefälle von aktiven jungen Leuten die auch fähig wären eine solche Rolle anzunehmen fielen dann durch solche Regelung heraus. 18 Jahre als Grenze erscheint sinnvoller.

Auf gut Schwäbisch

Täglich neu: Landestypisches für
Einheimische und Reischmeckle

Schwäbische
Krankheiten

VON JAN SELLNER

Rosmarie Martin aus Winnenden erinnert daran, dass der Schwabe unter sehr speziellen Krankheiten leidet – jedenfalls dem Namen nach: „Wenn mei Großmutter Durchfall ghett hot, hot se gsagt: ‚I han ’s Abweicha!‘ – ‚Lochschnatterer‘ han i au scho ghört. Ob ‚Dennpff‘ au a schwäbischer Ausdruck isch, weiß i net. Dass net ’s Gegadeil bassiert, gibt’s den guata Rat: ‚Halt da Leib offa, sonst hoißt’s zom Doktor gloffa!‘ – Wer Schwendelgfühl hot, dem isch’s durmelich. – Koi Kranket isch dr ‚Häcker‘, dr hochdeutsche Schluckauf. Au net weider schlemm isch a uffgschlagenes Knui bei de Lausbuaba. Des gibt halt a ‚Ruf‘ oder an ‚Blätz‘. Aber dr ‚Wochadibbel‘ isch wirklich a Leida! Onser Muatter hot verzeht, dass ihr Brader den hochdeitscha Mumps ghett häb ond deshalb net en d’Schual müassa häb. No het se ehm an Kuss gebba, weil se sich hot astecka lassa wella. Se hot so an ‚schlagferdiga‘ Lehrer ghett ond wär gern a Weile dahoim blieba. Aber ’s war no nex drmit. Drei Wocha später hen d’Weihnachtsferia agfanga, ond genau do hot des kloie Mariele da Wochadibbel kriagt! Dia Ohraspeicheldrüasa hen so weh do, wenn se a Weihnachtsgutsle bloß aguckt hot! Des ghört zu dera Kranket! Wo se no wieder gsend gwä isch, hot mer wieder en d’Schual müassa!“

Es ist immer wieder eine Freude, schwäbische Post aus Frankreich zu bekommen. Cornelia Pflüger wohnt in Saint-Hippolyte und schickt uns von dort diese Zeilen: „Bei meiner abendlichen Lektüre der Rubrik ‚Auf gut Schwäbisch‘ wurde wieder einmal eine Erinnerung wachgerufen. Anlass ist der Liebhaber von ‚näckada‘ Spätzla. Als wir Kinder waren, haben wir noch viel auswendig gelernt. Mein Bruder aß sehr gerne Wurst. Die gab es gewöhnlich als Rädla auf einem Brot. Eines Tages war er arg gluschtig und bat: ‚Baba, krieg i bitte a auswendichs Wurstch-rädle?‘“

Jörg Rothermundt aus Plüderhausen weiß Tiefgründiges zum Wort „verschempfiert“, nach dem vor längerer Zeit Hans Hupenbauer gefragt hatte. „Die Antwort ist nicht schwer. Es ist ein altes deutsches Wort, das seit dem 15. Jahrhundert in vielen Landschaften vorkommt. Der klassische Beleg ist das Passionslied von Paul Gerhardt ‚O Haupt voll Blut und Wunden‘. Dort heißt es in Strophe 1: ‚O Haupt, einst schön gezieret mit höchster Ehr und Zier, jetzt aber hoch schimpfieri, gegrüßet seist du mir!‘ Das Wort heißt so viel wie ‚verunstaltet, übel zugerichtet‘. Die Verwandtschaft mit Schimpf liegt auf der Hand. Denn wer übel zugerichtet ist, der erntet Schimpf und Schande.“

Dass sich das alte Wort in der Gegend von Herrenberg noch gehalten hat, hängt sicher nicht damit zusammen, dass die Herrenberger besonders fleißig in die Kirche gegangen wären. Denn von 1845 bis 1953 lautete die Stelle in den damaligen württembergischen Gesangbüchern: ‚O Haupt, sonst schön geschmücket mit höchster Ehr und Zier, doch nun von Schimpf gedrückt‘. Albert Knapp, der das Lied überarbeitet hat, hielt das Wort also schon um 1840 für veraltet. Erst die Herausgeber der Gesangbücher von 1953 und 1996 sind auf den ursprünglichen Wortlaut zurückgegangen.“

Der schwäbische Spruch des Wochenendes lautet: „Uff’m Markt lernd mr d’Leit bess kenna als en dr Kirch.“

→ Schreiben Sie uns:

Zentralredaktion, Postfach 10 44 52, 70039
Stuttgart, Stichwort: Schwäbisch, Fax: 07 11 /
72 05 - 14 01; E-Mail: land@stn.zqs.de

Nach mysteriöser
Verletzung gestorben

WALDBRONN. Eine 54-jährige aus Waldbronn bei Karlsruhe, die am Sonntag mit schwersten Verletzungen in ihrer Wohnung gefunden wurde, ist am Freitagmorgen im Krankenhaus gestorben. Die Ursache der Verletzungen sei noch immer unbekannt. Eine Straftat könne nicht ausgeschlossen werden, so die Ermittler. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat eine Obduktion beantragt. Die Frau hatte am Samstagabend das Kurparkfest im Ort besucht. Unbekannt ist, ob sie danach alleine oder in Begleitung nach Hause ging. Ein Bekannter fand die Schwerverletzte am Sonntagmorgen in ihrer Wohnung. Die Polizei hat ein 20-köpfiges Ermittlungsteam gebildet. /sw

Bürgermeister ab 18 Jahren

Die Koalition macht einen weiteren Schritt zur Wahlrechtsänderung und nimmt sich nun die Vorgaben für die Kommunalwahlen vor. Grüne und CDU wollen vor allem junge Menschen für die Kommunalpolitik gewinnen. Es könnten aber noch verfassungsrechtliche Bedenken auftreten.

VON RENATE ALLGÖWER

STUTTGART. Maik Rautenberg, Bürgermeister von Veringenstadt (Kreis Sigmaringen), ist gerade der jüngste Bürgermeister im Land. Marian Schreier (Tengen, Kreis Konstanz) gehört ebenso in die Reihe wie vor ihm Erwin Teufel, der spätere Ministerpräsident, der Schlagzeilen machte, als er 1964 der jüngste Bürgermeister Deutschlands wurde. Alle drei waren bei ihrer Wahl 25.

In Zukunft könnten die Bürgermeister in Baden-Württemberg noch deutlich jünger sein. Nach der Reform des Landtagswahlrechts nimmt die grün-schwarze Koalition in Südwesten nun die Reform des kommunalen Wahlrechts in Angriff. Dabei soll die Altersgrenze für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fallen. Bis jetzt müssen Kandidaten mindestens 25 und dürfen höchstens 68 Jahre alt sein. Mit ihrem 73. Geburtstag müssen Bürgermeister in den Ruhestand gehen. Die obere Altersgrenze ist gestrichen. Künftig kann zum Bürgermeister gewählt werden, wer volljährig ist. Denkbar sind also 18-Jährige an der Rathausspitze.

Auch die Gemeinderäte sollen jünger werden. Gewählt werden kann – voraussichtlich bei der nächsten Kommunalwahl 2024 –, wer mindestens 16 Jahre alt ist.

Damit werde die Kommunalpolitik „jünger, attraktiver und demokratischer“, sagte Andreas Schwarz, der Vorsitzende der Grünen-Fraktion im Landtag, unserer Zeitung. Er geht davon aus, das Gesetz werde „mehr junge Menschen für die Kommunalpolitik begeistern“.

Nach Informationen unserer Zeitung ist die Anhörung der Verbände zu dem Gesetzentwurf des Innenministeriums bereits abgeschlossen. Das Thema stehe bei den Klaurtagungen der Regierungsfaktionen in der kommenden Woche auf den Tagesordnungen, heißt es von CDU und Grünen. Nach Auswertung der Anhörung soll der Regierungsentwurf nach der Sommerpause in den Landtag eingebracht werden.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, sollen Jugendliche ab 16 Jahren auf kommunaler Ebene das passive Wahlrecht erhalten.

Coronatests bringen
Kassenärzten Geldsegen

Das Überprüfen von Teststationen hat der Kassenärztlichen
Vereinigung Baden-Württemberg Millioneneinnahmen beschert.

VON CHRISTOPH LINK

STUTTGART. Nach einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ über hohe Gewinne der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) durch das Überprüfen der Abrechnungen von privaten Corona-Teststationen im Jahr 2020 und 2021 hat auch die KV Baden-Württemberg (KVBW) einen Millionenprofit einge-räumt. Die Einnahmen hätten in den Jahren 24,9 Millionen Euro betragen, so KV-Sprecherin Gabriele Kiunke-Schwarz auf Anfrage. „Eine interne Bedarfs- und Kostenanalyse hat ergeben, dass die Hälfte davon für den mit der Abrechnung verbundenen Aufwand an Personal- und Sachkosten verwendet wird.“

Nicht eingerechnet seien versteckte Kosten, da viele Abteilungen und Mitarbeitende „in die Prozesse involviert“ seien. Beobachter gehen davon aus, dass die KV in Stuttgart einen zweistelligen Millionenbetrag als Profit erzielen konnte. Bundesweit sollen die KV 350 Millionen Euro erwirtschaftet haben, vor allem die KV Niedersachsen hatte sich mit dem Geldsegen gebrüstet: „30 Millionen hat uns der Gesetzgeber zur Verfügung gestellt“, so der KV-Sprecher Detlef Haffke in Hannover, aber „wir haben die Summe nie gefordert“.

Die KV in Baden-Württemberg äußerte sich ähnlich. „Wir haben uns nie darum bemüht, die Testabrechnungen zu übernehmen, sondern wir, wie auch die anderen KVen, wurden damit beauftragt, weil das zuständige Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Arbeit nicht leisten konnte“, so die Sprecherin. Man habe für die Aufgaben mehr Personal eingestellt und investiert.



Ein junger Vorreiter im Rathaus: Marian Schreier – späterer OB-Kandidat in Stuttgart – war nach seiner Wahl in Tengen jüngster Bürgermeister Deutschlands.

Foto: dpa/Tom Weller

Mehr Optionen für kleinere Gemeinden

Wahlvorschläge Wie es Grüne und CDU in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt haben, wird nicht nur das Wahlalter gesenkt, angeho-ben wird auch die Einwohnergrenze für größere Wahlvorschläge. Generell gilt, dass auf einem Wahlvorschlag nur so viele Kandidaten stehen dürfen, wie Gemeinderäte gewählt werden

können. Nur in Gemeinden unter 3000 Einwohnern dürfen die Wahlvorschläge doppelt so viele Namen enthalten. Das soll künftig für Gemeinden mit bis zu 5000 Einwohnern gelten. Damit wolle die Koalition den Menschen vor Ort mehr Optionen in die Hand geben, heißt es im Koalitionsvertrag von 2021.

Wohnungslose Auch wohnungslose Menschen werden auf kommunaler Ebene wählen dürfen, wenn sie sich seit drei Monaten in der Gemeinde aufhalten.

Landtagswahl Das Landtagswahlrecht hat die Koalition schon geändert. Künftig wird es zwei statt wie bisher eine Stimme geben. *ral*

Land hortet Geld
für Busse und Bahnen

Vom Geld, das der Bund für den Nahverkehr im Südwesten überweist,
hat das Verkehrsministerium 258 Millionen Euro nicht ausgegeben.

VON CHRISTIAN MILANKOVIC

STUTTGART. Fahrgäste im Nahverkehr im Land mussten zuletzt Flexibilität beweisen. „Aufgrund hoher Krankheitsausfälle, Infrastrukturschäden und hitzebedingter Materialschäden haben die Verkehrsbetriebe im Land damit zu kämpfen, den Fahrplan in der gewohnten Qualität zu bedienen“, gab Anfang August Berthold Frieß, Amtschef im Verkehrsministerium von Winfried Hermann (Grüne), zu Protokoll. Als Konsequenz aus der Misere wurde auf besonders belasteten Linien der Fahrplan ausgedünnt.

Dass das Land sich ausreichend um den in seiner Verantwortung stehenden Nahverkehr auf der Schiene kümmert, daran meldet nun die FDP im Landtag Zweifel an. Die Liberalen stützen sich dabei auf aktuelle Zahlen



Das Land gibt Nahverkehrsgelder nicht vollständig aus.

Foto: imago/Arnulf Hettrich

Wählen dürfen sie bereits seit dem Jahr 2013. In Zukunft können sie für den Gemeinderat, den Ortschaftsrat und den Kreistag auch kandidieren. In die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart könnten ebenfalls 16-Jährige einziehen. Damit wird Baden-Württemberg das erste Bundesland mit einem passiven Wahlrecht ab 16 auf der kommunalen Ebene. „Mit dem neuen Kommunalwahlrecht sind wir Vorreiter in Deutschland“, jubelt Andreas Schwarz.

Besonders die CDU nimmt aber juristische Bedenken sehr ernst, ob 16-Jährige in einem Ratsgremium über die Belange anderer entscheiden können, wenn sie noch nicht einmal alle ihre eigenen Angelegenheiten regeln können. Die volle Geschäftsfähigkeit ist erst mit 18 Jahren erreicht. Nur dann kann man zum Beispiel ein Konto eröffnen oder wesentliche Kaufverträge abschließen.

Im Koalitionsvertrag sind die Änderungen jedoch vorgesehen. Die CDU, heißt es, wolle kein Störfeld aussenden. Aber sie pocht darauf, dass die Reform verfassungskonform ist. Eventuelle Bedenken müssten ausgeräumt werden. Der Ball liege bei der Regierung.

Thomas Blenke, der innenpolitische Sprecher der CDU-Fraktion, sagte unserer Zeitung: „Wir sind vertragstreue und verlässliche. Den Koalitionsvertrag arbeiten wir zuverlässig ab. Daran halten wir fest.“ Für die CDU sei klar: „Wir wollen ein verfassungsrechtlich einwandfreies und modernes Wahlrecht.“ Sollten sich im laufenden Verfahren zum Kommunalwahlrecht noch Fallstricke auftun, werde man in der Koalition eine Lösung finden.

Geändert wird auch der zweite Wahlgang bei Bürgermeisterwahlen. Anders als bisher sollen dafür keine neuen Bewerbungen mehr möglich sein. Wenn im ersten Wahlgang niemand die notwendige Mehrheit von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält, wird es im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl geben.

Mit Blick auf die oft schwache Bewerberlage um die Chefposten in den Rathäusern kleinerer Gemeinden ist eine weitere Änderung erfolgt. Demnach sollen Landesbeamte nach ihrer Amtszeit als Bürgermeister ein Rückkehrrecht auf ihre alte Fachrichtung und Laufbahngruppe bekommen.

Für Andreas Schwarz ist die Botschaft klar. Die Koalition sende mit der Reform vor allem ein Signal an die jungen Menschen: „Bitte bringt euch politisch ein.“

aus dem Ministerium. Es geht um die sogenannten Regionalisierungsmittel, Geld, das der Bund den Ländern zur Verfügung stellt, damit sie den Nahverkehr in ihrem Zuständigkeitsbereich organisieren. Zwischen 2016 und 2021 stiegen diese Zuwendungen für Baden-Württemberg von 850 Millionen Euro auf 1,04 Milliarden Euro an. Das Verkehrsministerium räumt nun allerdings ein, dass Mittel in beträchtlicher Höhe nicht ausgegeben worden sind. Blieb im Jahr 2016 nichts von den Regionalisierungsmitteln übrig, so sind seitdem die sogenannten Haushaltsreste gewachsen, also Geld, das am Jahresende auf der hohen Kante liegen bleibt. Bis Ende 2020 summierten sich die nicht ausgegebenen Mittel auf mehr als eine Viertelmilliarde Euro: 258,3 Millionen Euro. Zum Kassenstand am Ende des Jahres 2021 konnte das Verkehrsministerium in der aktuellen Antwort auf die FDP-Anfrage im September 2022 nichts sagen. Der entsprechende Bericht sei noch nicht erstellt, heißt es in der Antwort von Winfried Hermann.

Das Ministerium weist darauf hin, dass auch andere Länder solche Haushaltsreste bilden würden. „Planmäßig“ würden diese in den „nächsten fünf Jahren aufgezehrt sein“, schreibt Hermann. Der Minister erwartet in naher Zukunft sogar ein Loch in der Kasse. „Da die Kosten durch Angebotsausbau und Kostensteigerungen in den kommenden Jahren deutlich stärker steigen als der Aufwuchs der Regionalisierungsmittel, werden nach heutigen Erkenntnissen die Ausgaben den Zufluss aus Regionalisierungsmitteln übersteigen.“ Die Verkehrsminister der Länder hatten bereits vergangenes Jahr gefordert, dass der Bund die Regionalisierungsmittel Jahr für Jahr bis 2030 um jeweils 1,5 Milliarden Euro erhöhen soll.



© Adobe Stock

Landtag liberalisiert Kommunalwahlrecht

VON TILMAN BAUR, 30. MÄRZ 2023

Der Landtag hat das Kommunalwahlrecht geändert. Unter anderem sinkt das passive Wahlrecht auf 16 Jahre. Bürgermeister kann man künftig bereits mit 18 Jahren werden.



Der Landtag hat am Mittwoch die Änderung des Kommunalwahlrechts in zweiter Lesung beschlossen. Damit wird genau zwei Jahre nach der Landtagswahl ein Vorhaben umgesetzt, das im Koalitionsvertrag vereinbart wurde und das sich auf die Kommunalwahl im kommenden Jahr auswirken wird.

Bundesweites Novum beim passiven Wahlalter

Die wichtigsten Änderungen sind folgende. Wer sich in ein kommunales Gremium wählen lassen will, muss künftig nicht mehr volljährig sein, sondern nur 16 Jahre alt. Damit wird das passive an das aktive Wahlalter angeglichen, das bereits bei 16 Jahren liegt. Baden-Württemberg betritt mit dem Schritt bundesweit Neuland; bislang hat noch kein anderes Bundesland das *passive* Wahlrecht auf 16 Jahre abgesenkt. Auch das Mindestalter für die Wählbarkeit als Bürgermeisterin oder Bürgermeister wird abgesenkt.

Sie haben uns Ihre Zustimmung gegeben, Cookies zu setzen.

Fortan kann schon eine 18-jährige Frau Kandidatin werden, zuvor mussten Kandidatinnen und Kandidaten zum Zeitpunkt der Wahl 25 Jahre alt sein. Nach oben hin entfallen Altersgrenzen sogar komplett: die Höchstaltersgrenze von bislang 68 Jahren wird mit der Gesetzesnovelle obsolet, und auch die Ruhestandsaltersgrenze – bisher lag sie bei 73 Jahren – entfällt.

Wohnsitzlose dürfen wählen

Eine weitere Änderung betrifft wohnsitzlose Menschen, die sich gewöhnlich im Gebiet einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Verbands aufhalten. Analog zum Landtagswahlrecht haben sie das kommunale Wahl- und Stimmrecht.

Diese weiteren Änderungen stehen im Gesetz

Folgende weiteren Änderungen sind in der Gesetzesnovelle enthalten:

- Beim zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen wird die Neuwahl durch eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ersetzt. Eine Rücknahme der Bewerbung nach dem ersten Wahlgang ist nicht mehr möglich.
- Für ehemalige Beamte, Richter und Tarifbeschäftigte des Landes wird ein Rückübernahmeanspruch nach Ende der Amtszeit als Bürgermeister eingeführt.
- Für Bewerbungen zu Bürgermeisterwahlen müssen künftig in allen Gemeinden Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten eingeholt werden. Bislang waren Unterstützungsunterschriften nur für Bewerbungen in Gemeinden über 20.000 Einwohner erforderlich.
- Der Begriff des „Amtsverwesers“ wird – je nach Anwendungsfall – durch die zeitgemäßeren Begriffe „bestellter Bürgermeister“ oder „Amtsverwalter“ ersetzt.

Strobl: Betreten Neuland beim Mindestalter für Wählbarkeit

Innen- und Kommunalminister Thomas Strobl sagte, der Schwerpunkt des beschlossenen Gesetzes liege auf der Liberalisierung des Wahlalters. „Damit kommen wir unserem Ziel, junge Menschen stärker und früher an demokratischen Prozessen zu beteiligen, ein großes Stück näher. Über den Weg kann man sicherlich, wie so oft, politisch streiten. Denn das perfekte Wahlrecht, das gibt es schlichtweg nicht. Da wir bundesweit beim Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien ab 16 Jahren Neuland betreten, haben wir uns mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit ausgiebig auseinandergesetzt“, erklärte Strobl.

Sie haben uns Ihre Zustimmung gegeben, Cookies zu setzen.

So habe ein juristischer Sachverständiger bei einer Anhörung im Innenausschuss betont, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestünden, das Mindestalter abzusenken. „Und auch für die Einführung der Stichwahl bei Bürgermeisterwahlen gibt es gute Argumente: Insbesondere kann sich der in der Stichwahl gewählte Bewerber zukünftig stets auf eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen stützen und erhält damit eine stabile demokratische Legitimation“, sagte Strobl.

Strobl: Schaffen gute Grundlage für Kommunalwahlen

Insgesamt schaffe man eine gute Grundlage für die Kommunalwahlen im Jahr 2024 und darüber hinaus sowie für künftige Bürgermeisterwahlen, sagte Strobl. „Zudem steigern wir die Attraktivität des Bürgermeisteramts“, sagte Strobl.

LESEN SIE AUCH...



GIPFELTREFFEN IN BERLIN

Die wichtigsten Punkte des Bund-Länder-Gipfels

Beim Bund-Länder-Gipfel sind wesentliche Entscheidungen in Bezug auf Asyl und Planungsbeschleunigung getroffen worden.



UNTERSUCHUNG DES DIFU-INSTITUTS

Wie Kommunen den Ausbau von Radwegen vorantreiben können

Das Difu-Institut hat herausgefunden, warum der Radwegeausbau in manchen Kommunen schneller vorangeht als in anderen.



PSYCHOSOZIALES BERATUNGSANGEBOT

Land baut Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger aus

Das Innenministerium ergänzt die Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger (Zamat) um ein psychosoziales Angebot.

NEUESTER INHALT



GIPFELTREFFEN IN BERLIN

Die wichtigsten Punkte des Bund-Länder-Gipfels

Beim Bund-Länder-Gipfel sind wesentliche Entscheidungen in Bezug auf Asyl und Planungsbeschleunigung getroffen worden.



Deutscher Bundestag

← zurück zu: **Aufgaben**

Parlament

Wahl des Bundeskanzlers/ der Bundeskanzlerin

Eine Aufgabe des Bundestages ist die Wahl des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin. Der Vorschlag für eine Kandidatin oder einen Kandidaten kommt vom Bundespräsidenten, so sieht es das Grundgesetz vor. Die Wahl erfolgt ausschließlich durch die Abgeordneten, und zwar ohne vorherige Aussprache und mit verdeckten Stimmzetteln – also geheim. Der Kandidat benötigt die absolute Mehrheit der Stimmen des Parlaments.

Nach der Wahl wird der neue Kanzler vom Bundespräsidenten ernannt und vor dem Bundestag vereidigt. Er hat nun die Möglichkeit, seine Bundesminister vorzuschlagen. Auch die Abwahl des Bundeskanzlers ist nur durch das Parlament - mit dem so genannten konstruktiven Misstrauensvotum - möglich. Dafür muss es mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählen und den Bundespräsidenten ersuchen, den Bundeskanzler zu entlassen und den neu gewählten zu ernennen. Der Bundespräsident muss diesem Ersuchen entsprechen.

zur Startseite

Weitere Informationen

Der Bundeskanzler

Die Bundeskanzler seit 1949



Wörterbuch



Anzeige

Duden **Plus** Werbefreiheit aktivieren[Startseite](#) > [Wörterbuch](#) > [Mangel](#)

Mangel, der

 Wortart: ⓘ **Substantiv, maskulin**

Häufigkeit: ⓘ

Aussprache: ⓘ **Betonung**

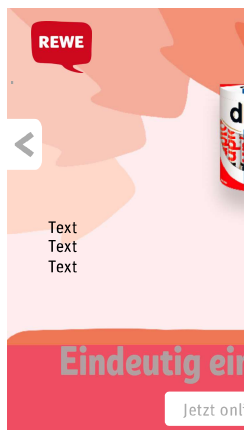
Mangel

WORT MIT GLEICHER SCHREIBUNG

- Mangel (Maschine – Substantiv, feminin)

Anzeige





Duden **Plus** Werbefreiheit aktivieren

Rechtschreibung ⓘ

Worttrennung **Man|gel**

Bedeutungen (2) ⓘ

1. [teilweises] Fehlen von etwas, was vorhanden sein sollte, was gebraucht wird

Grammatik **ohne Plural**

BEISPIELE

- Mangel an Takt
- keinen Mangel leiden (*keine Not leiden, in verhältnismäßigem Wohlstand leben; reichlich zu essen haben*)
- einem Mangel abhelfen
- jemanden aus Mangel/wegen Mangels an Beweisen freisprechen



2. etwas, was an einer Sache nicht so ist, wie es sein sollte, was die Brauchbarkeit beeinträchtigt und von jemandem als unvollkommen, schlecht o. ä. beanstandet wird

Grammatik **meist im Plural**

BEISPIELE

- technische Mängel
- Mängel beheben
- mit Mängeln behaftet sein

Anzeige

Duden **Plus** Werbefreiheit aktivieren

Syn



- [Armut](#), [Ausfall](#), [Defizit](#), [Knappheit](#)

→ [Zur Übersicht der Synonyme zu Mangel](#)

Herkunft ⓘ

mittelhochdeutsch mangel, zu [mangeln](#)

Grammatik ⓘ

der Mangel; Genitiv: des Mangels, Plural: die Mängel

→ [Zur Deklinationstabelle des Substantivs Mangel](#)

Anzeige



Wussten Sie schon? ⓘ

- Dieses Wort gehört zum Wortschatz des Goethe-Zertifikats B1.

Typische Verbindungen (computergeneriert) ⓘ

✓ VERBEN ✓ ADJEKTIVE ✓ SUBSTANTIVE



Blättern ⓘ

Im Alphabet davor

Manganit

Manganit

Man

Im Alphabet danach

Mangel

Mängel



Manganspat

Mangelberuf

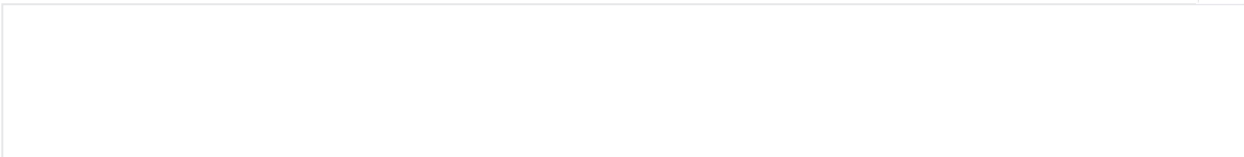
Mange

Mängelbeseitigung

Anzeige



Duden **Plus** Werbefreiheit aktivieren





Die Duden-Bücherwelt

→ Jetzt entdecken

Noch Fragen?

→ Zur Sprachberatung

DUDEN

Shop
 Presse
 Handel
 Stellen
 Mediadaten
 Duden Institute
 Cornelsen Verlag

WISSEN

Wörterbuch
 Deklination
 Konjugation
 Synonyme
 Häufige Fehler
 Rechtschreibregeln
 Schwierige Wörter
 Wort des Tages
 Newsletter

HILFE

Kontakt
 Sprachberatung
 Häufige Fragen (FAQ)
 Technischer Support
 Verträge hier kündigen
 Werbefreiheit buchen

SOFTWARE

Duden-Mentor
 Duden-Mentor für Unternehmen
 Duden-API
 Duden-Bibliothek
 Duden für Schulen
 Duden-iPad-App
 Alexa-Skill
 Rechtschreibprüfung

FOLGEN SIE UNS



Wörterbuch

Duden **Plus** Werbefreiheit aktivieren[Startseite](#) > [Wörterbuch](#) > [Wahl](#)

Wahl, die

Wortart: ⓘ

Substantiv, feminin

Häufigkeit: ⓘ



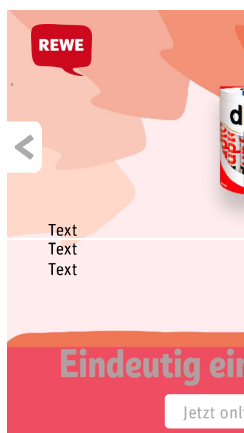
Aussprache: ⓘ

Betonung

Wahl

Anzeige





Duden **Plus** Werbefreiheit aktivieren

Rechtschreibung ⓘ

Worttrennung **Wahl**

Bedeutungen (2) ⓘ

1. Möglichkeit der Entscheidung; das Sichentscheiden zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten

Grammatik **Plural selten**

BEISPIELE

- die freie Wahl des Wohnorts, Arztes, Berufs
- die Wahl fiel ihr schwer
- die Wahl steht dir frei
- mir bleibt/es gibt/ich habe keine [andere] Wahl (*ich bin dazu gezwungen, ich muss so entscheiden*)
- das war keine leichte, eine schwierige, eine schwere Wahl
- die richtige, eine gute, kluge, schlechte Wahl treffen
- endlich hat sie ihre Wahl getroffen (*hat sie sich entschieden*)
- er hat mir die Wahl gelassen
- du hast die Wahl
- sie ist frei, recht geschickt, nicht zimperlich in der Wahl ihrer Mittel

[Weitere Beispiele anzeigen](#)



WENDUNGEN, REDENSARTEN, SPRICHWÖRTER

- erste/zweite/dritte Wahl (besonders Kaufmannssprache: erste, zweite, dritte Güteklasse: die Socken, Tassen sind zweite Wahl; sie kauft nur erste Wahl)
- wer die Wahl hat, hat die Qual

2. a) Abstimmung über die Berufung bestimmter Personen in bestimmte Ämter, Funktionen, über die Zusammensetzung bestimmter Gremien, Vertretungen, Körperschaften durch Stimmabgabe



Geheime Wahl - © MEV Verlag, Augsburg

BEISPIELE

- eine demokratische, geheime, direkte, indirekte Wahl
- allgemeine, gleiche, freie Wahlen
- eine Wahl durch Stimmzettel, durch Handaufheben, durch Akklamation, durch Zuruf
- die Wahl eines neuen Präsidenten, des Papstes, der Abgeordneten, des Parlaments
- die Wahlen zum neuen Landtag
- die Wahlen verliefen ruhig
- die Wahl anfechten, für ungültig erklären
- die Wahl, die Wahlen gewinnen, verlieren
- Wahlen ausschreiben, vornehmen
- eine Wahl durchführen

Weitere Beispiele anzeigen

- b) das Gewähltwerden, Berufung einer Person durch Abstimmung in ein bestimmtes Amt, zu einer bestimmten Funktion

Grammatik **ohne Plural**

BEISPIELE

- seine Wahl gilt als sicher



- die Wahl ist auf eine Frau gefallen (*eine Frau wurde gewählt*)
- die Wahl [zum Vertrauensmann] ablehnen, annehmen
- jemanden zur Wahl vorschlagen
- jemandem zu seiner Wahl gratulieren
- sich zur Wahl stellen, aufstellen lassen

Anzeige

Duden **Plus** Werbefreiheit aktivieren

Synonyme zu **Wahl** ⓘ

- Alternative, Auswahl[möglichkeit], Entscheid[ung], Entschließung

→ Zur Übersicht der Synonyme zu *Wahl*



Herkunft

mittelhochdeutsch wal(e), althochdeutsch wala, zu wählen

Grammatik

die Wahl; Genitiv: der Wahl, Plural: die Wahlen

 [Zur Deklinationstabelle des Substantivs Wahl](#)

Anzeige

Von der Dominikanis
19 Tage mit AIDAdi
ab 1.249 € p.f

Metropolen ab
7 Tage mit AIDAn
ab 499 € p.P.

Kanaren & Mac
7 Tage mit AIDAcos
ab 479 € p.P.

Duden **Plus** Werbefreiheit aktivieren



Wussten Sie schon?

Wie attraktiv ist das Bürgermeister*innen-Amt?

05.05.2020

Politikwissenschaftler Vinzenz Huzel im Gespräch

Stell Dir vor, es ist Bürgermeister*innen-Wahl, aber niemand kandidiert. Ganz so schlimm ist es zwar nicht, jedoch gestaltet sich die Suche nach geeigneten Kandidaten – und noch mehr nach Kandidatinnen – zunehmend schwierig. Was hält geeignete Personen von einer Kandidatur ab? Wer ist überhaupt geeignet? Weshalb kandidieren so wenige Frauen? Inwiefern hat sich die Arbeit von Bürgermeister*innen und deren Ansehen in der Öffentlichkeit verändert? Ich sprach mit dem Politikwissenschaftler Dr. Vinzenz Huzel über diese Fragen.

Herr Huzel, an der Arbeit, aber auch dem Ansehen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern hat sich in den letzten Jahren vieles verändert. Was sind nach Ihren Erkenntnissen die wesentlichsten Veränderungen?

Huzel: Bürgermeister*innen sind heutzutage weniger als reine Verwaltungsfachleute gefragt, sondern mehr mit der Moderation und Kommunikation von Prozessen befasst. Dadurch wird ihre Arbeit stärker als in den 1980er-Jahren als politische Tätigkeit wahrgenommen. Das hat zur Folge, dass viele Amtsinhaber*innen das Gefühl haben, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit habe gelitten.

Anhand zweier Erhebungen mit weitgehend identischen Fragestellungen aus den 1980er Jahren und von 2015 konnten wir die Einstellungen und Ansichten der Bürgermeister*innen in Baden-Württemberg im Abstand von gut 30 Jahren miteinander vergleichen. Während sich damals mehr als 40 Prozent der Amtsinhaber*innen als reine Verwaltungsfachleute verstanden haben, sind dies heute lediglich noch rund 26 Prozent. Deutlich zugenommen hat der Anteil derer, die sich sowohl der Verwaltung als auch der Sphäre der Politiker zugehörig fühlen. In den offenen Antworten gaben die Bürgermeister*innen an, stärker als früher mit Beteiligungsverfahren befasst zu sein. Während in den 1980er Jahren deutlich über 90 Prozent der Bürgermeister*innen der Ansicht waren, ein hohes Ansehen zu genießen, sind dies heute weniger als 70 Prozent.

Die sozialen Medien werden von einigen Bürgermeister*innen aktiv genutzt, um die eigene Arbeit darzustellen und Präsenz zu zeigen. Diese Kommunikation kostet Zeit, kann aber auch eine gute Chance sein, um Leute zu erreichen, die keine Bürgerversammlung besuchen. Das Netz kann aber auch die Hemmschwellen für unsachliche Kommentare bis hin zu Beleidigungen senken. Gibt es Untersuchungen oder anderweitige Einschätzungen, wie die sozialen Medien die Arbeit an kommunalen Verwaltungsspitzen verändert haben?

Huzel: Soziale Medien sind in der Politik Segen und Fluch zugleich. Eine Onlinediskussion, die hart in der Sache ist, kann einer demokratischen Meinungs- und Willensbildung durchaus zuträglich sein. Dafür bieten die sozialen Medien große Chancen. Es können Menschen erreicht werden, die sich sonst nicht beteiligen und Perspektiven eingebracht werden, die sonst nicht berücksichtigt würden. Einige Kommunen haben bereits eigene Beteiligungsportale etabliert über die Bürger*innen zu kommunalen Themen befragt werden können. Als ausgesprochen belastend wird es hingegen von den Bürgermeister*innen empfunden, wenn ein Mindestmaß an Respekt und Achtung fehlt. Es ist aber auch festzustellen, dass der Umgang mit Facebook, Twitter, Instagram und Co. eine Generationenfrage unter den Amtsinhaber*innen ist. Gerade jüngere Bürgermeister*innen, die bereits ihren Wahlkampf mit social media geführt haben, nutzen diese Kanäle auch weiter im Amt.

Umfassende Untersuchungen darüber, wie soziale Medien das Amt verändert haben, sind mir keine bekannt.

Man stellt fest, dass sich nicht bei jeder Wahl Personen zur Wahl stellen, die gleich auf den ersten Blick geeignet erscheinen. Ist der Beruf der/des Bürgermeister*in heute weniger attraktiv als früher?

Huzel: Zunächst ist festzuhalten, dass die Zahl der Kandidierenden für das Bürgermeisterramt nicht, wie oft behauptet wird, stark abgenommen hat. Vielmehr sind die Bewerberzahlen bereits schon geraume Zeit recht niedrig. Gerade einmal 2,3 Kandidaten stehen im Schnitt zur Wahl. Wenn die Amtsinhaber*innen nicht wieder antreten sind es immerhin 3,4 Bewerbungen. Was sich in der Tat aber verändert hat ist das Sozialprofil der Kandidierenden. Diese sind in den letzten Jahren zunehmend älter, haben seltener berufliche Erfahrung in der Kommunalverwaltung und es sind etwas mehr Frauen als früher. Insofern hat sich das frühere Erfolgsprofil, das mit "jung, verwaltungserfahren und männlich" beschrieben wurde, doch merklich verändert.

Das Amt scheint gerade für die jungen Verwaltungsfachleute an Attraktivität verloren zu haben. Aber auch die Amtsinhaber*innen selbst gaben ein, dass sie die Attraktivität des Amtes in Gefahr sehen. Gründe dafür sind abnehmende Gestaltungsspielräume durch zunehmende Aufgaben, schlechtere Berufsperspektiven durch häufigere Abwahlen und ein zu geringes Einkommen gerade in kleineren Kommunen. Gleichzeitig leiden sie unter aggressiver werdenden Anfeindungen, einem hohen Arbeitspensum mit langen Arbeitszeiten sowie dem Gefühl, kaum Privatsphäre zu haben. Hinzu kommt die schwierige Vereinbarkeit von Beruf und Familie, welcher gerade in den jüngeren Generationen wieder ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Das abnehmende Interesse junger Verwaltungslleute bietet aber auch Chancen für Menschen aus anderen Berufsfeldern, die eben andere Qualifikationen mitbringen.

Man kann den Eindruck gewinnen, dass heute Bürgermeister*innen häufiger abgewählt werden als früher. Ist das wirklich so? Lässt sich bei den Gründen eine gemeinsame Ursache finden oder zumindest erahnen?

Huzel: Im Betrachtungszeitraum der Studie von 2008 bis 2015 wurden 14% aller Amtsinhaber*innen, die wieder zur Wahl angetreten sind, abgewählt – das ist jeder siebte. Darunter sind auch Fälle wie Freiburg, Böblingen, Kirchheim/Teck, Neckarsulm und Ludwigsburg, die medial in besonderer Weise wahrgenommen und aufgegriffen wurden. Grundsätzlich ist es aus demokratietheoretischer Perspektive positiv zu bewerten, dass es keinen Automatismus zur Wiederwahl gibt. Die Amtsinhaber*innen müssen sich ihrer Bilanz stellen und sich gegen Mitbewerber*inne behaupten – das ist ein Grundprinzip unserer Demokratie. Die Gründe für Abwahlen sind vielfältig und vielschichtig. Meist ist es eine Kombination aus unterschätzten Gegenkandidat*innen, Konflikten im Gemeinderat oder mit einer Bürgerinitiative und dem teils diffusen Bedürfnis der Bürger*innen, nach acht oder 16 Jahren einfach mal jemand anderen im Amt sehen zu wollen.

Bürgermeisterin oder Bürgermeister zu sein ist zweitaufwändig und meist ist die Abgrenzung zwischen Dienst- und Freizeit nicht ganz einfach, vielen jedoch wichtig. Wodurch könnte die Arbeit in einem solchen kommunalen Spitzenamt attraktiver werden?

Huzel: In der Befragung gaben über 60 Prozent die Bürgermeister*innen an, im Schnitt mehr als 60 Stunden pro Woche zu arbeiten. Das ist auf Dauer natürlich enorm. Außerdem gaben sie an, im Ort so gut wie nie privat unterwegs sein zu können. Einige, meist junge Bürgermeister*innen haben daraus die Konsequenz gezogen und wohnen nicht im Amtsort. Damit haben sie etwas Distanz zwischen Privatleben, die Familie und den Beruf gebracht. Das ist meiner Ansicht ausgesprochen funktional, sofern es denn von den Bürger*innen akzeptiert wird. Das ist leider nicht immer der Fall. Oft wird erwartet, dass Bürgermeister*innen im Amtsort zu wohnen haben – warum auch immer...



In Ihrer Dissertation haben Sie festgestellt, dass der Anteil der Bürgermeister*innen ohne Verwaltungserfahrung deutlich gestiegen ist. Lässt sich festmachen, welche Eigenschaften einer Bewerberin oder eines Bewerbers die Aussicht, gewählt zu werden, verbessern?

Huzel: Verwaltungserfahrung ist nach wie vor ein Wettbewerbsvorteil. Wer den Stallgeruch aus dem Rathaus mitbringt, hat auch heute gute Chancen gewählt zu werden. Spannend ist es dann, wenn keine der Bewerber*innen aus der Verwaltung kommt. Aber egal ob mit oder ohne Verwaltungserfahrung: gewählt wird die Person, der man am ehesten zutraut, die Kommune zu führen. Dazu gehört heute mehr denn je Kommunikationstalent, politisches Feingefühl und die Fähigkeit, mit Menschen umzugehen – mit den Bürger*innen, dem Gemeinderat und den Verwaltungsmitarbeiter*innen.

Nach wie vor bewerben sich nur sehr wenige Frauen als Bürgermeisterin. Baden-Württemberg liegt unter dem Bundesanteil. Das ist seltsam, sind doch 70 Prozent derer, die mit Abschluss von einer Verwaltungshochschule abgehen, Frauen. Woran liegt das und wodurch kann diese Tätigkeit gerade auch für Frauen attraktiver werden?

Huzel: Ja, der Frauenanteil im Amt liegt in Baden-Württemberg immer noch unter 10 Prozent. Damit sind wir Schlusslicht im Ländervergleich. Gerade die Absolventinnen der Verwaltungshochschulen wären statistisch gesehen in einer guten Ausgangsposition. Die Wahlquote von Frauen liegt über deren Kandidaturquote, das bedeutet, wenn Frauen antreten, dann haben sie gute Chancen gewählt zu werden. Allerdings sind es gerade einmal 17,2 Prozent aller Wahlen zu denen Frauen überhaupt antreten bzw. unter allen Kandidaturen machen Frauen lediglich 8,1 Prozent aus.

Oft wird als Lösung eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie angemahnt. Das mag zwar ein wichtiger Ansatzpunkt sein, doch ich wundere mich immer weshalb davon nur Frauen profitieren sollen? Letztlich offenbart dies nur ein tradiertes Rollenbild, wonach Frauen per se für die Kinderbetreuung und -erziehung zuständig sind. Um der berechtigten Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe gerecht zu werden, müssen gesellschaftliche Strukturen verändert und tradierte Erwartungen an Geschlechterrollen überwunden werden. Hilfreich dabei sind weibliche wie männliche Vorbilder, die zeigen, dass es durchaus möglich ist, das Bürgermeisteramt erfolgreich zu führen *und* ein Familien- und Privatleben zu haben, das in Balance ist. Diese Vorbilder gibt es glücklicherweise und sie werden hoffentlich mehr.

Aber auch Parteien – und gerade die progressiven Parteien – sind hier in der Pflicht: die Sozialisation und Rekrutierung von politischem Personal ist ihre ureigene Aufgabe. Aus einer Reihe von Studien aus der Genderforschung wissen wir, dass Frauen oftmals eine andere Ansprache und eine andere Vorbereitung brauchen, um sich für die Kandidatur um ein politisches Amt zu motivieren. Gerade Parteien können Netzwerke aufbauen, in denen dies möglich ist. Insofern könnte der schrumpfende Rekrutierungspool aus den Verwaltungshochschulen eine Chance für die Parteien sein, mit talentierten Frauen in Bürgermeisterwahlkämpfen an Relevanz in der hiesigen Kommunalpolitik zu gewinnen.

Dr. Vinzenz Huzel kommt aus Ulm, arbeitet für die Friedrich-Ebert-Stiftung und ist Lehrbeauftragter an den Verwaltungshochschulen in Ludwigsburg und Kehl. Er studierte Politikwissenschaft an der Universität Augsburg, Public Management an der HVF Ludwigsburg und promovierte über das Thema "Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg" an der TU Darmstadt. Das Interview führte ich für die kommunalpolitische Vereinigung der Grünen in Baden-Württemberg (GAR), deren Vorstandsmitglied ich seit längerem bin.

Die Studie ist verfügbar unter dem Titel: Huzel, Vinzenz: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg. Ein Amt im Umbruch, 2019, Nomos Baden-Baden, ISBN 978-3-8487-6240-8

[Bildung](#) [Demokratie](#) [Fachkräftemangel](#) [Kommunen](#)

Das könnte auch interessant sein:

Related Posts

[Gespräche rund um die Tälesbahn ...](#)

[Konstanz und Radolfzell: Bahnhöfe werden ...](#)

[Thementag Mobilität: Dem Fahrradverkehr auf ...](#)

[Kommunen können Anschluss an Wärmenetz ...](#)

[Politik transparent: Einblick in eine ...](#)

[Gespräch mit Claus Weselsky \(GDL\)](#)

[Coronakrise sorgt für Flut an ...](#)

[Transparenz: Meine Bezüge als Abgeordneter](#)



[Themen](#)

[Über uns](#)

[Presse](#)

[Publikationen](#)

[Mitgliederbereich](#)

[Startseite](#) » [Internet](#) » [Über uns](#)

Geschichte

[Seite drucken](#)

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein

- 1808 Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein als Gründungsvater der kommunalen Selbstverwaltung war preußischer Minister und Reformier
- Umsetzung bedeutender Verwaltungs-, Wirtschafts- und Bildungsreformen gemeinsam mit Karl August Fürst von Hardenberg
- Ursprung der modernen kommunalen Selbstverwaltung: „Die Bürgerschaft bekommt die ungeteilte Verwaltung des Gemeinwesens. Die ganze Entwicklung des Staates beschränkt sich auf die bloße Aufsicht.“
- 1906 Verband badischer Gemeinden
- 1921 Württembergischer Gemeindetag
- 1973 Fusion von badischem und württembergischem Verband im Zuge der Gebietsreform



Das Foto zeigt den rheinischen Reichsritter Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein (geboren 25. Oktober 1757 in Nassau; gestorben 29. Juni 1831 in Cappenberg, Westfalen).

Freiherr vom Stein hatte die Idee der kommunalen Selbstverwaltung, obgleich er sie persönlich nicht durchsetzen konnte. Trotzdem steht sein Name für Modernisierung von Staat und Verwaltung sowie besonders für die Kommunalreform.

Über uns

[Verbandsleitung](#)

[Mitarbeiter](#)

[Über uns](#)

[Mitglieder](#)

[Geschichte](#)

Mitgliederbereich

- [Gt-infos](#)
- [Fachgebiete nach Aktenplan](#)
- [Satzungen](#)
- [Shop](#)
- [Forum](#)
- [Umfragen](#)

Er sorgte für die Modernisierung des preußischen Staatswesens. So wurde am 9. Oktober 1807 die Freiheit der Person und des Grundeigentums erklärt, also das Leibeigentum aufgehoben. Die von Stein durchgesetzte Selbstverwaltung von Städten und Gemeinden wurde durch die Städteordnung vom 19. November 1808 in Kraft gesetzt.

„Die Bürgerschaft bekommt die ungeteilte Verwaltung des Gemeinwesens. Die ganze Entwicklung des Staates beschränkt sich auf die bloße Aufsicht.“ Dieser Grundgedanke Steins kann als Ursprung der modernen kommunalen Selbstverwaltung und der bürgerschaftlichen Partizipation auf örtlicher Ebene gelten. Er geht weit über die bis dahin auf wenige Reichsstädte beschränkte Kommunalautonomie hinaus.

Von ihm zu Theodor Heuss, der am 28. Juni 1953 in Steins Geburtsort Nassau das Stein-Denkmal einweihte, führt ein direkter Weg. „Gemeinden sind wichtiger als der Staat“, schrieb der erste Bundespräsident seinen Mitbürgern ins Stammbuch. „Gemeinden sind der Ort, an dem die Bürger ihrem Staat in vielfältiger Weise zuallererst begegnen. Hier erleben sie Demokratie unmittelbar und können mitgestalten.“

Alles auf einen Blick:

Themen

Aus dem Gemeindetag
Energie und Klimaschutz
Breitband & Digitalisierung
Bildung & Betreuung
Fachstelle
Inklusion
Finanzen & Wirtschaft
Integration
Kommunalrecht
Ländlicher Raum
Sicherheit
Soziales, Pflege & Gesundheit
Städte und Gemeinden 4.0

Über uns

Verbandsleitung
Mitarbeiter
Mitglieder
Geschichte

Presse

Kontakt zur Pressestelle
Fotos zum Download
Pressemitteilungen
Interviews



Publikationen

die:gemeinde
Positionspapiere
Infografiken

Mitgliederber

Hilfe
Probleme beim Login?
Kontakt
Impressum
Datenschutzerklärung
Erklärung
Barrierefreiheit

Nutzeranmelde

Benutzername *

Passwort *

Neues Benutzerkonto erstellen / Registrieren
Neues Passwort anfordern



Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg
Herrn Dr. Michael Pope
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Stuttgart, 15. August 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften
Anhörung nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung
Ihr Schreiben vom 05.07.2022 (Az. IM2-2206-30/12)

Sehr geehrter Herr Dr. Pope,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften Stellung zu nehmen. Die Kommunalen Landesverbände und der Verband der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister machen hiervon im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme gerne Gebrauch.

Bevor wir uns konkret zu den einzelnen Änderungen äußern, erlauben wir uns einleitend – quasi vor die Klammer gezogen – die folgende Anmerkung: Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen ist ein hohes Gut, aber äußerst fragil. Wie uns nicht zuletzt die vergangenen zwei Jahre mit den immensen Herausforderungen der Corona-Pandemie und nun des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges der Russischen Föderation auf die Ukraine vor Augen geführt haben, muss das Vertrauen der Menschen in unsere Demokratie und in die Funktionsfähigkeit und Problemlösungskompetenz demokratischer Institutionen immer wieder aufs Neue gewonnen und bestärkt werden.

Nach unserer Wahrnehmung hat sich das bisherige Wahlsystem in der Praxis bewährt und wird von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert. Änderungen des Kommunalwahlrechts müssen daher gut begründet sein. Die Zielstellung, unter anderem die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten zu vereinfachen, begrüßen wir. Unstreitig würde das Land Baden-Württemberg aber – sollte die Wahlrechtsreform wie angedacht umgesetzt werden – in einzelnen Teilfragen verfassungsrechtliches „Neuland“ betreten. Das Ziel, die Gültigkeit der Kommunalwahlen nicht zu gefährden und damit das Risiko der Aufhebung von Wahlen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, muss selbstverständlich das stets oberste Ziel eines gültigen Wahlrechts sein.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft haben, erhalten das kommunale Wahl- und Stimmrecht.

Laut Bundesverfassungsgericht (1951) ist das Wahlrecht das „vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat“. Und klar ist, dass die Wahlrechtsgrundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene selbstverständlich auch für wohnungslose Menschen gelten. Das in Ziff. 1 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Wahlrecht für wohnungslose Menschen bräche aber mit dem seitherigen – dem baden-württembergischen Kommunalverfassungsrecht inwohnenden – Grundsatz, dass das Wohnen in der Gemeinde und die Eigenschaft als Bürger miteinander verknüpft sind.

Richtig ist, dass wohnungslose Menschen in der Praxis bei der Ausübung ihres Wahlrechts häufig mit zusätzlichen Hindernissen konfrontiert werden. Auch vor dem Hintergrund, dass die Kommunalpolitik erheblichen Einfluss auf die Lebenswirklichkeit wohnungsloser Menschen hat, darf die Beteiligung an Kommunal- und Bürgermeisterwahlen nicht an der Wohnungssituation der Menschen, welche ihren Lebensmittelpunkt in der entsprechenden Kommune haben, scheitern.

Da unter den melderechtlichen Wohnungsbegriff grundsätzlich auch Gemeinschafts-, Obdachlosen- und Notunterkünfte fallen, dürfte einem Großteil der nicht-sesshaften Personen die Teilnahme an Kommunalwahlen bereits nach geltendem Recht nicht verwehrt sein.

Wir sehen vor diesem Hintergrund zwar keine dringende Notwendigkeit, die bisherige Regelung aufzugeben, möchten dieser Änderung jedoch nicht im Wege stehen.

2. Das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien wird auf 16 Jahre abgesenkt.

Die Zielstellung, junge Menschen in die Kommunalpolitik einzubinden, wird auch von den Kommunalen Landesverbänden geteilt. Denn Kommunen sind – frei nach Theodor Heuss – der Ort, an dem die Bürger ihrem Staat in vielfältiger Weise zuallererst begegnen; hier wird Demokratie unmittelbar gelebt und mitgestaltet. Dies gilt nicht nur für volljährige Bürgerinnen und Bürger, sondern selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche. Die Städte, Gemeinden und Landkreise sehen es daher seit jeher als ihre Aufgabe an, junge Menschen so früh wie möglich für politische Mitverantwortung zu gewinnen. Die aktive und kreative Jugendpolitik wird als Teil der Kommunalpolitik verstanden. Kinder und Jugendliche können im Übrigen bereits jetzt unter anderem in Jugendgemeinderäten (§ 41b GemO) und weiteren Beteiligungsformen an den Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene teilhaben.

Maßgeblich ist bei dieser geplanten Änderung aus unserer Sicht die übergeordnete Frage, ob deren Verfassungsmäßigkeit eindeutig bejaht werden kann.

Wir haben die große Sorge, dass die angedachte Herabsetzung des Mindestalters für die Wählbarkeit in kommunale Gremien auf 16 Jahre mit derart vielen (rechtlichen) Risiken und Unwägbarkeiten verbunden wäre, dass die Gültigkeit der folgenden Kommunalwahlen auf dem Spiel stehen könnte.

Bislang besteht in keinem Bundesland ein passives Wahlrecht für Minderjährige bei Kommunalwahlen. Das Land Baden-Württemberg betritt hier unstreitig verfassungsrechtliches Neuland. Daher gibt es – soweit ersichtlich – zu den maßgeblichen (Rechts-)Fragen, die mit der angedachten Reform aufgeworfen werden, noch keine Rechtsprechung und auch nur begrenzt wissenschaftliche Literatur.

Im allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt II Nummer 2, S. 22 f.) heißt es dazu lediglich, es sei „*abgesehen von der fehlenden Anknüpfung an die Volljährigkeit und die Geschäftsfähigkeit nach dem bürgerlichen Recht nicht ersichtlich, warum Jugendlichen ab 16 Jahren auf Basis der genannten Studien nicht auch das passive Wahlrecht bei den Gremienwahlen auf kommunaler Ebene eingeräumt werden könnte und sollte*“. Diese Argumentation verkennt allerdings, dass gerade die fehlende Anknüpfung an die Volljährigkeit und die Geschäftsfähigkeit nach dem bürgerlichen Recht Fragen aufwirft. Es gilt die Konsequenzen zu berücksichtigen, die sich aus einer Herabsetzung für die Mandatswahrnehmung ergeben können – insbesondere auch im Hinblick auf den Grundsatz des freien Mandats.

Die Erfahrung der letzten Jahre lehrt, dass Kommunalwahlen auch in Baden-Württemberg regelmäßig angefochten werden. Somit würde jeder Verstoß gegen Verfassungsrecht im Falle von Wahlanfechtungen die beträchtliche Gefahr bergen, dass Kommunalwahlen wiederholt werden müssen. Eine solche Änderung sollte daher nur umgesetzt werden, wenn der Gesetzgeber mit hoher Sicherheit deren Verfassungsmäßigkeit gewährleisten kann. Im Hinblick auf die bereits 2024 anstehende Kommunalwahl in Baden-Württemberg regen wir zudem an, zu prüfen, ob der zeitliche Vorlauf einer solch grundlegend neuen Regelung im Hinblick auf die nächste Kommunalwahl tatsächlich ausreichend ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Vorbereitungen für die anstehenden Kommunalwahlen bereits anlaufen und spätestens im kommenden Frühjahr auch formal beginnen müssen.

Auf folgende, aus unserer Sicht besonders relevante Punkte möchten wir gesondert hinweisen:

a) Grundsatz des freien Mandats und Teilnahmepflicht an Sitzungen

Ausweislich des Gesetzesentwurfs soll in § 32 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt werden:

„(2a) Gemeinderäte, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.“

Diese Formulierung findet sich auch für Kreisräte in § 26 Abs. 2a LKrO entsprechend. Deshalb gelten die folgenden Ausführungen für Landkreise entsprechend.

Wie in der Einzelbegründung zu Nummer 5 (§ 32; vgl. dazu S. 34 f. des Gesetzesentwurfs) ausgeführt wird, könnten infolge der Absenkung des passiven Wahlrechts auf die Vollendung des 16. Lebensjahres somit auch nach bürgerlichem Recht nicht voll geschäftsfähige Personen (§§ 104 ff. BGB) zur Wahl antreten und Mitglieder des Gemeinderats werden.

Die nach § 8 KomWG erforderliche Zustimmungserklärung des Bewerbers (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 1 KomWO) wirft aber die Frage auf, ob diese Zustimmungserklärung auch von Minderjährigen abgegeben werden kann. Selbst wenn der Gesetzgeber hier auf die gesetzlich zugebilligte öffentlich-rechtliche Handlungs-

fähigkeit abstellen wollte und die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters daher entbehrlich wäre, regen wir aus Klarstellungsgründen an, diesbezüglich – und auch hinsichtlich der Annahme der Wahl durch Minderjährige – eine ausdrückliche Regelung vorzusehen. Der Gesetzesentwurf schweigt nicht zuletzt auch zu der Frage, ob minderjährige Gemeinderäte die Niederschriften der Gemeinderatsprotokolle unterschreiben dürfen; wünschenswert wären hier jedenfalls Ausführungen in der Gesetzesbegründung sowie ebenfalls eine gesetzliche Klarstellung.

Gemäß § 32 Abs. 3 S. 1, 2 GemO entscheiden die Gemeinderäte im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. Diese Regelung finden sich für Kreisräte entsprechend in § 26 Abs. 3 LKrO. Die Gemeinderäte sind die Vertretung des Volkes auf kommunaler Ebene im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 2 GG. Es besteht demnach kein imperatives, sondern ein freies Mandat. Nach § 34 Abs. 3 GemO sind die Gemeinderäte zudem verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Bei minderjährigen Gemeinderatsmitgliedern wird dieser Grundsatz des freien Mandats aber zwangsläufig mit den Regelungen zum Minderjährigenschutz und den Elternrechten kollidieren.

Es ist daher durchaus möglich, dass minderjährige Mitglieder des Gemeinderates im Einzelfall aufgrund jugendschutzrechtlicher Bestimmungen an der Teilnahme gewisser Veranstaltungen gehindert sein werden. Beispielhaft sei ferner das Recht der elterlichen Sorge, konkret der Personensorge aus § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannt. Das Gesetz benennt in Abs. 1 die wesentlichen Elemente der Personensorge. Dazu zählen insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die elterliche Personensorge nicht schrankenlos gilt, so ist dennoch klar: Die elterliche Personensorge kann der Ausübung des freien Mandats durch ein minderjähriges Gemeinderatsmitglied entgegenstehen.

Wenn die Eltern beispielsweise über den Aufenthalt ihres Kindes und dessen Umgang mit anderen Personen bestimmen können, wie kann dann sichergestellt werden, dass die Eltern nicht auch Einfluss auf die Gemeinderatstätigkeit des minderjährigen Gemeinderatsmitglieds nehmen? Wie soll ein Minderjähriger sein Mandat frei ausüben können, wenn seine Eltern ihm bestimmte Kontakte, bestimmte Tätigkeiten oder gar die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung im Einzelfall schlicht verbieten?

Die möglichen Konflikte minderjähriger Gemeinderäte mit den Erziehungsberechtigten – etwa hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme – werden in dem Gesetzesentwurf zwar kurz angesprochen (S. 35). Nach unserem Dafürhalten beinhaltet der Appell, dass die mit der Wahrnehmung des kommunalen Mandats verbundenen gesetzlichen Rechte und Pflichten mit anderen gesetzlichen Verpflichtungen und den übrigen Bedürfnissen des Kindes „in bestmöglicher Einklang zu bringen“ seien, aber keine klare Antwort auf die oben aufgeworfenen Fragen.

Somit bleibt offen, wie die möglichen Konflikte minderjähriger Gemeinderäte mit den Erziehungsberechtigten im Einzelfall zu lösen sind und ob (und wie) dem Grundsatz des freien Mandats Genüge getan werden kann.

b) Kollision mit der Schulpflicht

Es kommt hinzu, dass die Tätigkeit in kommunalen Gremien bei Minderjährigen mit der Schulpflicht kollidieren kann (§§ 72 ff. Schulgesetz). Zwar dürften die Tätigkeiten eines Gemeinderatsmitglieds – beispielsweise die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen oder Sitzungen der Fraktionen – überwiegend am Nachmittag oder Abend stattfinden., sodass die Gefahr einer „Kollision“ bei wohlwollender Betrachtung als eher gering eingestuft werden kann.

Der Gesetzesentwurf enthält aber auch hier lediglich den Appell, dass die Vorsitzenden der jeweiligen kommunalen Gremien *„diese Umstände [...] bei ihrer Planung, insbesondere bei der Terminierung der Sitzungen der Gremien, mitberücksichtigen [müssen]“*. Eine klare (gesetzliche) Antwort auf die Frage, wie der mögliche Konflikt zwischen der Schulpflicht und der Teilnahme an Sitzungen im Einzelfall oder gar Konfliktfall gelöst werden, fehlt aber auch hier. Dieser Konflikt zwischen Schulpflicht und Sitzungsteilnahme könnte gelöst werden, in dem die Aufzählung in § 32 Abs. 2 Satz 3 GemO (Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis) um den Schulbereich ergänzt wird: *„Steht der Gemeinderat in einem Dienst-, Arbeits- oder Schulverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“*

c) Widerspruch Volljährigkeit versus Wählbarkeit und „Gleichwertigkeit“ der Stimme

Die angedachte Absenkung des passiven Wahlrechts auf die Vollendung des 16. Lebensjahres könnte im Ergebnis unterschiedliche „Stufen“ der Mandatsausübung bedeuten: Nämlich die freie Ausübung des Mandats durch volljährige Gemeinderatsmitglieder und eine lediglich eingeschränkte Mandatsausübung durch Minderjährige.

So ist beispielsweise klar, dass Mitgliedschaften in Kontrollgremien juristischer Personen des öffentlichen Rechts den minderjährigen Gemeinderatsmitgliedern nur insoweit möglich sind, als nicht *„durch Gesetz Abweichendes bestimmt“* ist. Minderjährige können insbesondere nicht Mitglied des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG) sein (§ 52 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 100 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes). Diese Vorschriften des Bundesrechts schließen die Entsendung minderjähriger und mithin beschränkt geschäftsfähiger Gemeinderatsmitglieder in entsprechende Aufsichtsräte aus.

Nicht auszuschließen ist im Übrigen auch das Szenario, dass künftig eine gesamte Fraktion nur aus Minderjährigen bestehen wird. Daraus ergäben sich allerdings zahlreiche Folgefragen für die kommunale Praxis: Wie in dem Gesetzesentwurf (§ 48) völlig richtig festgestellt wird, vertritt in Gemeinden ohne Beigeordnete bei Verhinderung des Bürgermeisters ein aus der Mitte des Gemeinderats gewählter Stellvertreter den Bürgermeister mit allen dessen Rechten. Da die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters als gesetzliche Vertreter der Gemeinde selbst geschäftsfähig sein müssen, können nur volljährige Gemeinderäte als Stellvertreter bestellt werden.

Wenn künftig aber eine ganze Fraktion aus Minderjährigen besteht, bedeutet dies zwangsläufig, dass aus dieser Fraktion kein Stellvertreter bestellt werden kann. Dies gilt auch für den Ortsvorsteher und seine Stellvertreter, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung für die Gemeinde selbst geschäftsfähig sein müssen; daher können nur volljährige Personen als Ortsvorsteher und Stellvertreter gewählt werden (§ 71). Nicht zuletzt kann aus dieser Fraktion der Minderjährigen dann – wie oben ausgeführt – auch keine Entsendung in bestimmte Kontrollgremien juristischer Personen des öffentlichen Rechts erfolgen.

Angesichts all dieser Einschränkungen stellt sich die Frage, ob eine solche „Abstufung“ des Mandats zwischen Volljährigen und Minderjährigen und eine solch unterschiedliche „Wertigkeit“ der Mandate verfassungsrechtlich haltbar ist. Wenn Bürgerinnen und Bürger bei den kommenden Kommunalwahlen ihre Stimme abgeben, dann wird die Stimmabgabe für ein minderjähriges Gemeinderatsmitglied nicht „gleichwertig“ sein, d.h. nicht dieselbe „Wertigkeit“ haben – weil die Mandatsausübung durch Minderjährige unausweichlich zahlreichen gesetzlichen (und tatsächlichen) Einschränkungen unterliegt.

Zusammenfassend gilt die bereits eingangs formulierte Schlussfolgerung: Die angedachte Herabsetzung des Mindestalters für die Wählbarkeit in kommunale Gremien auf 16 Jahre ist mit zahlreichen rechtlichen Risiken verbunden, die bei uns die Sorge auslösen, dass dadurch die Gültigkeit der folgenden Kommunalwahlen auf dem Spiel stünde.

3. Die Einwohnergrenze für Gemeinden, in denen Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind, wird von 3.000 auf 5.000 Einwohner angehoben.

Wir begrüßen die in Ziff. 3 des Gesetzesentwurfes angedachte Änderung des § 26 Absatz 4 Satz 2, wonach die Gemeindegrößengrenze dieser Regelung von 3.000 auf 5.000 Einwohner angehoben werden soll. Auch nach unserem Dafürhalten ist diese Änderung dazu geeignet, die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu erleichtern und den Wählerinnen und Wählern mehr Wahlmöglichkeiten zu geben.

4. Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister wird auf 18 Jahre abgesenkt. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit und die Ruhestandsaltersgrenze entfallen.

Wir weisen darauf hin, dass das Amt des baden-württembergischen Bürgermeisters auch aufgrund der Süddeutschen Ratsverfassung mit einer bedeutenden (Allein-) Zuständigkeit ausgestattet ist.

Kommunale Verantwortungsträger bringen sich mit ihrer ganzen Kraft und viel Engagement für das Allgemeinwohl in den Städten und Gemeinden ein. Sie sind damit letztendlich das Gesicht des Staates und unserer Demokratie, das im täglichen Leben der Menschen präsent ist und wahrgenommen wird. Zugleich müssen kommunalpolitisch Verantwortliche immer auch umstrittene und zum Teil auch belastende Entscheidungen treffen, nicht selten in Ausübung übergeordneter Rechtssetzung. Vor diesem Hintergrund hat sich nach unserem Dafürhalten eine gewisse Lebens- und Berufserfahrung in den vergangenen Jahrzehnten bewährt. Diese wird auch bei anderen kommunalen Führungsämtern durch ein Mindestalter zur Voraussetzung gemacht.

Wir können daher keine Notwendigkeit für eine Absenkung des Mindestalters für Bürgermeister auf 18 Jahre erkennen, wollen dieser Änderung jedoch nicht im Wege stehen.

Bezüglich der Aufhebung der Altersgrenze nach oben erachten wir die angedachte Übergangsbestimmung als sachgerecht. So soll es bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung im Amt befindlichen Bürgermeistern (die in der zu diesem Zeitpunkt laufenden Amtszeit ihr 73. Lebensjahr vollenden werden), bei der bisherigen Altersgrenze von 73 Jahren bleiben. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend dargestellt, wird dadurch dem schutzwürdigen Vertrauen der Wählerinnen und Wähler Rechnung getragen, die bei

der Wahl von der zu diesem Zeitpunkt geltenden Altersgrenze von 73 Jahren als maßgeblicher Entscheidungsgrundlage ausgegangen sind.

5. Beim zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen wird die Neuwahl durch eine Stichwahl ersetzt.

Unstreitig würde die Einführung einer Stichwahl im zweiten Wahlgang bei Bürgermeisterwahlen einen Paradigmenwechsel bedeuten. Den Bedarf für eine solche Änderung sehen wir auf kommunaler Ebene nicht und uns wurde auch aus unseren Mitgliedskommunen keinerlei Notwendigkeit einer solchen Änderung übermittelt.

Das geltende Wahlsystem für Bürgermeisterwahlen findet in seinen Grundzügen bereits seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung im Jahr 1956 Anwendung. Wie eingangs ausgeführt, hat sich das geltende Wahlsystem in der Praxis bewährt und wird von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung auch akzeptiert. Dieser Befund gilt insbesondere für die Neuwahl im zweiten Wahlgang. Die im Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass sich infolge der Umstellung auf eine Stichwahl im zweiten Wahlgang der „demokratische Rückhalt“ für den gewählten Bürgermeister erhöhe, können wir nicht teilen.

Die bisherige Regelung hat den Vorzug, dass die Bürgerinnen und Bürger in einem ersten Wahlgang ihren „Favoriten“ wählen können. Im Anschluss an den ersten Wahlgang können die Wahlberechtigten sodann – aufgrund des realen Ergebnisses des ersten Wahlgangs und sofern kein Bewerber die erforderliche absolute Mehrheit erreicht haben sollte – nochmals die Erfolgsaussichten ihres Favoriten einschätzen und sich auf Grundlage dieser Bewertung die (Wahl-)Entscheidung nochmals überlegen. Der seitherige Modus der Stimmauszählung ist zudem transparent und jederzeit nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die beabsichtigten Regelungen nach unserem Dafürhalten – ungeachtet der oben ausgeführten grundsätzlichen Bedenken – vor allem auch zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führen können.

So ist es beispielsweise denkbar, dass der Amtsinhaber nach einem schlechten Abschneiden im ersten Wahlgang signalisiert, sein Amt auch im Falle eines Wahlerfolges im zweiten Wahlgang nicht antreten zu wollen. Diesen Fall regelt der Gesetzesentwurf ersichtlich nicht.

Die kommunale Praxis und Erfahrung zeigt aber, dass ein „schlechtes“ Abschneiden durchaus auch dann angenommen werden muss, wenn der bisherige Amtsinhaber im ersten Wahlgang lediglich die zweitmeisten Stimmen erhält – dies ist kein (wie es der Gesetzesentwurf formuliert) „*ausreichender Rückhalt in der Bürgerschaft*“, sondern für den Amtsinhaber schlicht eine kommunalpolitische Niederlage. Nach dem Gesetzesentwurf soll allerdings die Möglichkeit, die Bewerbung nach der ersten Wahl zurückzunehmen, vollständig entfallen.

In der kommunalen Praxis wird diese Regelung zu der paradoxen Situation führen, dass in der oben beschriebenen Konstellation faktisch nur noch ein einziger Bewerber zur Verfügung stünde, der das Amt (wohl) annehmen würde. Blicke es dagegen bei der bisherigen Rechtslage, könnten sich die Bürgerinnen und Bürger ihre Wahlentscheidung unter mehreren Bewerbern noch einmal überlegen – denn die bisherige baden-württembergische Regelung ermöglichte durch die „echte Neuwahl“ als Alleinstellungsmerkmal allen Bewerbern aus dem ersten Wahlgang eine erneute Wahl, sodass im Einzelfall der dann Gewählte nicht der Erst- oder Zweitplatzierte des ersten Wahlgangs war.

Alles in allem sehen wir – im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage der Neuwahl und mit Blick auf die oben beispielhaft angeführten Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung – keine Vorteile, die für eine Änderung des bewährten Systems der Bürgermeisterwahlen sprechen könnten.

6. Für Landesbeschäftigte wird ein Rückübernahmeanspruch nach Ende einer Amtszeit als Bürgermeister eingeführt.

Im Zusammenhang mit der angedachten Einführung des „Rückkehrrechts“ für Landesbeschäftigte regen wir an, ein ähnlich geartetes „Rückkehrrecht“ auch für Kommunalbedienstete zu ermöglichen. Da ein solches Rückkehrrecht jedoch in der jeweiligen Rathausverwaltung angesichts der sehr kleinen Zahl an Stellen nicht praktikabel umgesetzt werden kann, sollte eine „Rückkehrmöglichkeit“ in die Beamtenlaufbahn oder als Beschäftigter beim Land, beispielsweise bei den Regierungspräsidien ermöglicht werden.

Angesichts der eher geringen Zahl an relevanten Fällen erachten wir das für einen gangbaren Weg.

7. Im Falle einer Anfechtung der Bürgermeisterwahl soll der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte nicht mehr weiterführen können, wenn der Gemeinderat den gewählten Nachfolger zum Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO bestellt.

Diese Änderung ist sachgerecht. Die zum Amtsverweser bestellten Personen sollen zudem das Stimmrecht im Gemeinderat erhalten. Sie sollen damit neugewählten Ratsmitgliedern gleichgestellt werden, die das Stimmrecht im Gemeinderat nach Feststellung der Gültigkeit ihrer Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde bzw. dem ungenutzten Ablauf der Wahlprüfungsfrist auch dann erhalten, wenn über die Gültigkeit ihrer Wahl noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Für diese Gleichstellung von Amtsverwesern und Ratsmitgliedern spricht ferner, dass die Amtszeit als Amtsverweser auf die Amtsperiode als Bürgermeister angerechnet wird.

8. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

Die Kommunalen Landesverbände stimmen den Änderungen in § 20 GKZ (Artikel 6 des Gesetzentwurfs) zu.

Zu den im Schreiben vom 05.07.2022 aufgeworfenen Fragen nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung:

9. Anrechnung von Dienstzeiten in einem anderen kommunalen Wahlbeamtenverhältnis beim Zuschlag ab der dritten Amtszeit nach § 6 Absatz 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes sowie Ruhegehaltsfähigkeit des Zuschlags.

Mit der Besoldungsnovelle 2014 wurde ein Besoldungszuschlag von 8% ab der dritten Amtszeit festgesetzt. Mit dieser Zulage sollte ein Anreiz dafür gesetzt werden, das Amt – vorbehaltlich der Bestätigung durch Volkswahl und dem damit verbundenen Ausweis der erbrachten Leistung – länger auszuüben. Dieser Zuschlag ist allerdings bisher nicht ruhegehaltsfähig. Unserer Auffassung nach führt dies zu nicht unerheblichen Verwerfungen.

Der Abstand von aktivem Gehalt zum Ruhegehalt vergrößert sich zu einem Zeitpunkt, zu dem es wenige Möglichkeiten der beruflichen Neuorientierung gibt. Zudem widerspricht es dem der Zulage zugrundeliegenden Leistungsgedanken, wenn diese mit dem Eintritt in den Ruhestand in Wegfall gerät.

Zugleich müssen die Anrechnungsvorschriften für die Berechnung der dritten Amtszeit in den Blick genommen werden. Angerechnet werden nur volle Amtszeiten in einer anderen Kommune, und zwar auch dann, wenn diese Amtszeit fast vollständig erschöpft worden wäre. Unter Zugrundelegung der aufgeführten Argumente ist es deshalb erforderlich, dass eine Anrechnung von Dienstzeiten in einem anderen kommunalen Wahlbeamtenverhältnis beim Zuschlag ab der dritten Amtszeit und zugleich die Ruhegehaltsfähigkeit dieses Zuschlags ermöglicht wird.

Grundsätzlich ist es notwendig, dass die betroffenen Personen bei einem Ausscheiden aus dem Wahlamt während der Amtszeit die tatsächlich geleisteten Jahre auf die Anwartschaft der Zulage angerechnet bekommen. Die Anreizwirkung der Zulage sollte darauf ausgerichtet werden, erfahrene und kompetente Amtsinhaber dazu zu motivieren, sich für das Amt als Bürgermeister bzw. Landrat längerfristig zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommt, dass bei einem Wechsel der aufnehmenden Kommune die in den bisherigen Tätigkeiten erworbene berufliche Erfahrung als Bürgermeister oder Landrat ebenso zu Gute kommt. Durch die Anrechnung der Dienstjahre in anderen Kommunen kann ein Gleichlauf hergestellt und die Attraktivität des Amtes gesteigert werden. Daneben bitten wir zu berücksichtigen, dass in anderen Bundesländern, u.a. in Nordrhein-Westfalen, eine entsprechende Regelung bereits besteht, die die Anrechnung und Ruhegehaltsfähigkeit der dritten Amtszeit ermöglicht.

10. Erhöhung der Ablieferungsfreibeträge von Nebentätigkeitsvergütungen nach § 5 Absatz 3 der Landesnebtätigkeitsverordnung und/oder Neuabgrenzung der ablieferungspflichtigen Nebentätigkeiten nach § 64 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes.

In allen Bundesländern besteht eine Ablieferungspflicht für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Die Regelungen sind dabei inhaltlich sehr unterschiedlich ausgestaltet. In Baden-Württemberg besteht die wohl umfassendste Ablieferungspflicht. Anders als in den Regelungen anderer Bundesländer unterliegt eine Vergütung für eine Nebentätigkeit der Ablieferungspflicht, die der/dem Beamten/in „mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung übertragen“ wurde. Hinzu kommt, dass die Höhe der Freibeträge zum Selbstbehalt seit Jahrzehnten unverändert und daher heute bei weitem nicht mehr aktuell sein könne.

Wenn aber die Vergütung für Nebentätigkeiten, die quasi dem Amt folgen, in hohem Maße der Ablieferung unterliegt, wird die Übernahme von Zusatzverantwortung für kommunale Amtsträger zusehends unattraktiver und es würde ein negativer Leistungsanreiz gesetzt. Deshalb muss zumindest eine spürbare dynamische Anpassung der Ablieferungspflicht erfolgen. Insofern befürworten wir den Vorschlag zur Erhöhung der Ablieferungsfreibeträge von Nebentätigkeitsvergütungen nach § 5 Absatz 3 der Landesnebtätigkeitsverordnung und/oder Neuabgrenzung der ablieferungspflichtigen Nebentätigkeiten nach § 64 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes.

Abschließend regen wir an, auch die folgenden Änderungsvorschläge zu prüfen:

11. Prüfung von Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl in kleineren Gemeinden unter 20.000 Einwohner

Nach unserem Dafürhalten ist es erwägenswert, Unterstützungsunterschriften auch für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl in kleineren Gemeinden unter 20.000 Einwohner vorzusehen.

Die Anzahl an sogenannten „Spaßbewerbern“ steigt stetig an – dies stellt die Städte und Gemeinden nicht nur vor zusätzliche (praktische) Herausforderungen bei der Organisation und Durchführung der Wahl. Vielmehr birgt die Zunahme an „Spaßbewerbern“ nach unserem Dafürhalten auch die Gefahr einer (weiteren) Erosion der Wertschätzung demokratisch legitimierter Institutionen. Wir erkennen zwar an, dass der freie Zugang zum Amt des Bürgermeisters ein hohes demokratisches Gut ist. Entwicklungen wie die Bürgermeisterwahlen in Bad Herrenalb (35 Bewerber), Schwanau (10 Bewerber) oder Achstetten (19 Bewerbungen), bei denen – provoziert durch entsprechende Medienberichterstattung – binnen kurzer Frist (z.T. über ein Wochenende) eine große Zahl von Bewerbungen eingingen, deren Ernsthaftigkeit zum Teil in Frage gestellt werden musste, belegen deutlich, dass hier Handlungsbedarf besteht. Die Einführung von Unterstützungsunterschriften auch für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl in kleineren Gemeinden unter 20.000 Einwohner könnte aber als ein geeignetes und – nach Abwägung aller Gesichtspunkte – verhältnismäßiges Mittel angesehen werden, um die Würde und den Respekt vor dem kommunalen Wahlamt besser zu schützen. Wir glauben, dass es Personen, die sich für ein politisches Spitzenamt in einer Gemeinde interessieren, zuzumuten ist, zumindest einmal dort präsent und mit der Bürgerschaft in Kontakt gewesen zu sein, um sich deren Unterstützung dokumentieren zu lassen.

12. Einführung einer gesetzlichen Option zur antragslosen und damit generellen Übersendung von Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten zugleich mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen

Diese Option kann einen wichtigen Beitrag zum Gesundheitsschutz leisten, wie Erfahrungen in der Corona-Pandemie verdeutlichen. Sie wird zudem der mittlerweile starken Inanspruchnahme der Briefwahl gerecht.

13. Auszählverfahren

Wir regen an, eine Anpassung des geltenden Auszählverfahrens vorzunehmen. Wie die beiden letzten beiden Kommunalwahlen eindrücklich belegt haben, führt das geltende Auszählverfahren (Sainte-Laguë/Schepers) zu einer starken Zersplitterung der kommunalen Hauptorgane.

In der kommunalen Praxis hat das geltende Verfahren insofern schon jetzt zum Teil problematische Auswirkungen und kann in vielen Situationen dazu führen, dass für ein einzelnes Mandat ein deutlich geringerer Prozentanteil erreicht werden muss, als alle Gruppen/ Fraktionen pro Mandat benötigen. Nach unserem Dafürhalten wird der (bei der nächsten Kommunalwahl zu erwartende) Anstieg von Listen in den Großstädten darin

resultieren, dass die bereits jetzt vorhandene Zersplitterung der Gemeinderäte noch weiter vorangetrieben wird. Eine Rückkehr zum Auszählverfahren nach d'Hondt oder eine Anpassung des ersten Teilers beim bestehenden Auszählverfahren nach Sainte-Lagué/Schepers wären aus unserer Sicht mögliche Alternativen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger
Präsident



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



Michael Makurath
Präsident

Behavioral Science

Verhaltensmuster “Paradox-of-Choice”: Große Auswahl, kleine Conversion?

Matthias Henrici 24. April 2012, Lesezeit: 4 Minuten

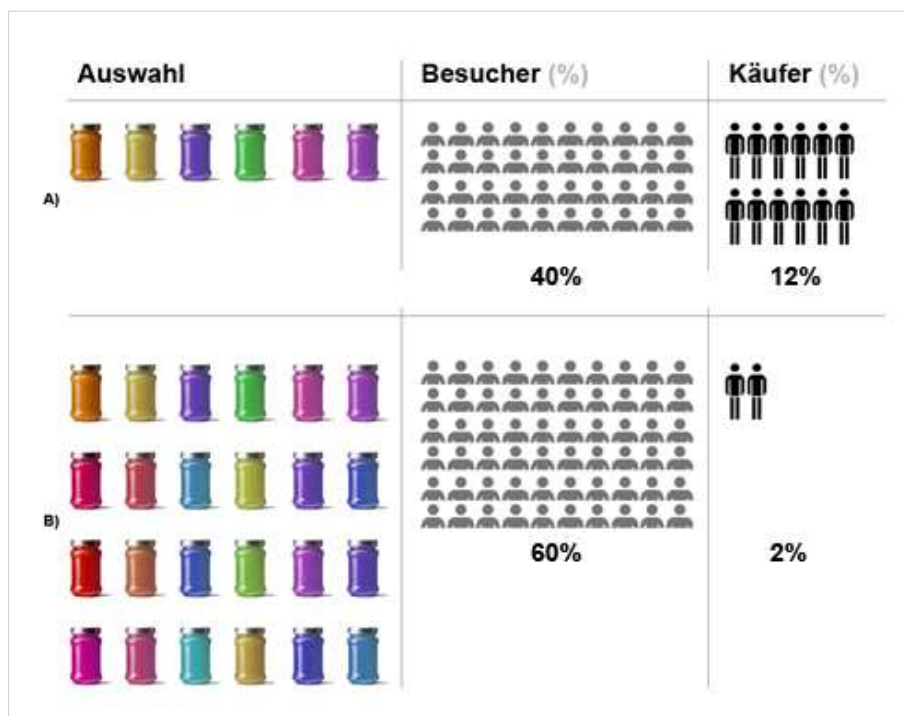
Ein Beispiel für das Verhaltensmuster “Paradox-of-Choice” ist das Konfitüren-Experiment von Sheena Iyengar und Mark Lepper: Die beiden wollten wissen, wie sich die Größe einer Auswahl von Produkten auf das menschliche Kaufverhalten auswirkt. Zu diesem Zweck machten Sie ein Experiment: In einem kalifornischen Delikatessengeschäft bauten sie Probiertische bestückt mit Toastscheiben auf. Kunden konnten die mit verschiedenen Sorten Konfitüre bestrichenen Toastscheiben probieren und bei Gefallen die entsprechende Sorte kaufen.

Das Konfitüren-Experiment:

Die beiden Feldforscher entwickelten eine Art von A/B Testkonstruktion. Bei der A-Variante wurden lediglich 6 Konfitürensorten präsentiert, bei der B-Version ganze 24 Sorten und bei beiden Testzenarien wurde über einen definierten Zeitraum darauf gewartet, was passiert.

Das Ergebnis: Paradox-of-Choice

Die kleinere Auswahl lockte lediglich 40% aller Besucher an den Stand, die große Auswahl dagegen 60%. Das wirklich verblüffende daran war, dass bei der großen Auswahl lediglich 2% aller Besucher zu Käufern wurde, während bei der kleinen Gruppe ganze 12% zum Glas griffen. Es wurde deutlich, dass die größere Auswahl mehr Aufmerksamkeit bei weniger Käufen hervorrief.



Der amerikanische Psychologe Barry Schwartz hat dieses Phänomen “The-Paradox-of-Choice”, das “Wahlparadoxon” genannt.

Die größere Auswahl hat eine deutlich größere Anziehungskraft auf Menschen und suggeriert zugleich eine größere Wahlfreiheit, mithin stärkt es im Menschen das Gefühl der Kontrolle. Auf der anderen Seite sorgt diese Wahlfreiheit für eine gesteigerte Erwartungshaltung, wie eine überladene Batterie, die ab einem gewissen Punkt der Stromzufuhr auf einmal keine Energie mehr abgeben kann. [Bas Kast](#), ein deutscher Wissenschaftsjournalist behauptet dazu in seinem Buch mit dem treffenden Titel “Ich weiß nicht was ich wollen soll?”, dass der chronische Mangel durch chronischen Überfluss ersetzt wurde und uns Letzterer in unseren Entscheidungen lahmlegt. Die Demotivation liegt in der potentiellen Gefahr, dass wir uns falsch entscheiden. Diese Gefahr steigt mit der Anzahl der Möglichkeiten.

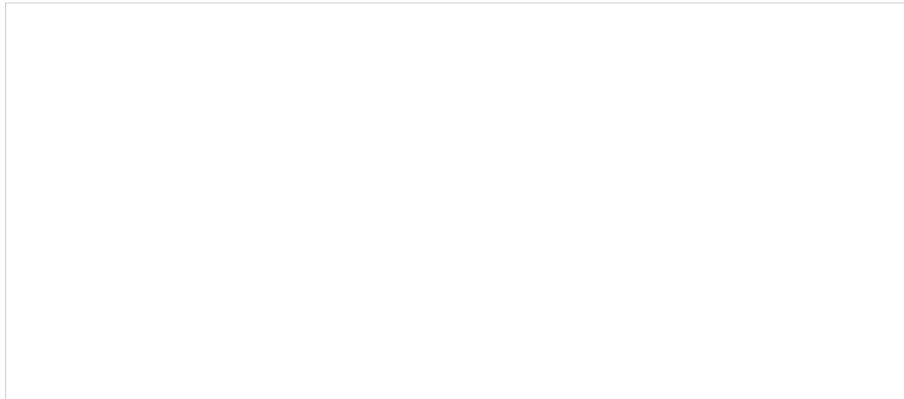
A) Social Proof (d.h. eine Auswahl bekommt Gewichtungen),

B) eine eigene Präferenz (Erdbeerkonfitüre mag ich sowieso am liebsten), die mit Hilfe von Filtern Ordnung schafft oder

C) Pseudovielfalt, d.h. es wird eine große Vielfalt als Aufmacher suggeriert, die aber im weiteren Verlauf reduziert wird.

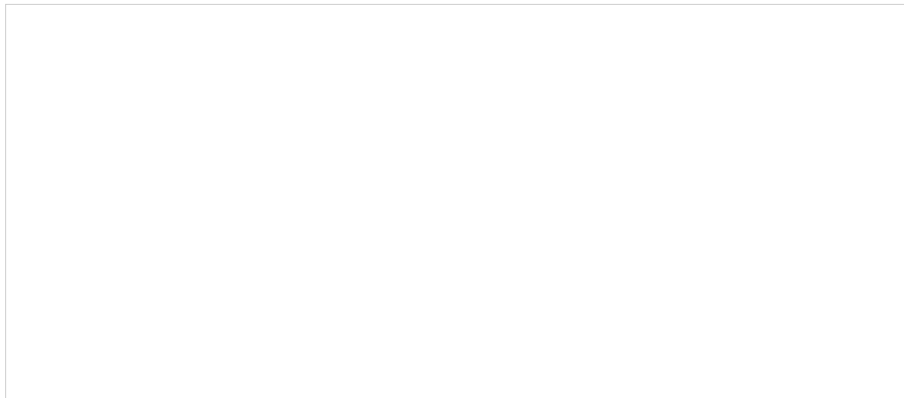
Denkt man über Lösungen für Shopbetreiber nach, wird auffallen, dass viele der bereits bekannten und berühmten psychologischen Verkaufstrigger wie "Social Proof", Filterung oder Verknappung eigentlich auch Kombinationsmethoden zur Reduktion des Paradox-of-Choice Verhaltens sind. Mehr Informationen über die erfolgreiche Anwendung der konsumpsychologischen Behavior Patterns erhältst du im Ambassador Programm. Dort tauschen sich Fach- und Führungskräfte, die den Wert von Kundenzentrierung verstanden haben und das Wachstum in ihrem Unternehmen durch Experimentieren vorantreiben, über ihre Erfahrungen aus. [Bewirb dich jetzt](#), um dein Wissen über bestimmte Verhaltensmuster zu optimieren!

Möglichkeiten für Paradox-of-Choice Wireframe



Paradox-of-Choice: Targeting, Individualisierung

Je mehr ich über Präferenzen eines Individuums weiß, desto klarer die Sortierung meines Angebots. Wunsch-Produkte nach vorne. Logisch. Hat ein Käufer eine natürliche Priorisierung, mag er z.B. nur bittere Orangenmarmelade, kann ein lernfähiges oder über reTargeting gefüttertes System seine Prioritäten direkt an erster Stelle anzeigen. Dennoch müssen weitere Varianten sichtbar bleiben, um das Gefühl der Auswahlmöglichkeit nicht zu verlieren.



Paradox-of-Choice: Explizite Beratung

Der gute alte Online-Chat, die Kontaktaufnahme zu einem seriösen Berater ist noch lange nicht tot. Seiten wie www.bergfreunde.de zeigen deutlich, dass ein solcher Beraternachweis extrem gut funktionieren kann. Aber nur dann, wenn diese Berater tatsächlich tief in der Materie drin sind und eine sehr gute Beraterleistung liefern können.



Paradox-of-Choice: Social Proof

Tatsächlich dient die Sternenschlacht der Bewertungen nicht nur dem Nachweis über die Qualität eines Produktes, sondern auch als eine erste Auswahl-Eingrenzung. Die Bewertungen müssen also zwangsläufig schon in Kategorie-seiten sichtbar sein, um den Paradox-of-Choice Effekt zu minimieren.



Paradox-of-Choice: Filterung

Es ist weniger einfach, als es scheint. Filtermöglichkeiten sind nur dann ein echter Paradox-of-Choice Problemlöser, wenn sie nicht zu komplex sind, im Wahrnehmungsfokus des Betrachters liegen und eine einfache Rückstellmöglichkeit bieten.



Paradox-of-Choice: Tabelle als Filtersystem

Eine weitere, bislang eher ungeliebte, Variante der Filterung ist die Tabelle. Bislang wird sie häufig bei Suchergebnis-Seiten, Vergleichsplattformen und enorm vielen angezeigten Datensätzen eingesetzt. Aber sie hat auch bei klassischen Produktkategorie-Seiten auf bestimmte Käufertypologien einen unwiderstehlichen Charme und kann sich auch schon bei klassischen Produktkategorie-Seiten enorm fördernd auf die Conversion auswirken.

Paradox-of-Choice: Hervorhebung

Hervorhebungen gibt es in allen möglichen Variationen. Wenn es Gründe dafür gibt, eine Marmeladensorte besonders hervorzuheben (z.B. Marmeladensorte des Jahres), kann es dem überforderten Kunden eine klare Alleinstellung und Wahleinschränkung servieren, die zu einer logischen, nachvollziehbaren Kaufmotivation führt.

Fazit:

Viele der hier gezeigten Vorgehensmodelle wie z.B. Beratung, Filterung, Kontrast oder Targeting sind längst bekannte Schemata der Conversion Optimierung und Bestandteil der allgemeinen Shop-Entwicklung. Aber der eigentliche Ursprung und der erfolgreiche Einsatz dieser Tools liegt in der Lösung des Paradox-of-Choice Problems.

Ganz wichtig: Die Verringerung der Auswahl, die Reduktion des Sortiments, sollte keine Option sein. Sie sorgt nämlich, wie die Untersuchung von Sheena Iyengar und Mark Lepper zeigt, für eine geringere Anzahl von Interessenten. Es gilt also, die Waage zwischen Interesse und Überforderung exakt auszubalancieren.

Über den Autor

Mitarbeiter Matthias Henrici

Mitarbeiter

Matthias Henrici ist eCommerce-Mann der ersten Stunde. Bereits Anfang der neunziger Jahre entwickelte er wertschöpfende Multimedia-Projekte u.a. für deutsche und internationale Unternehmen. Seit 11 Jahren lehrt er als Dozent für Usability und Neuro-Marketing an deutschen Hochschulen. [Matthias Henrici auf XING](#)

Frage zum Artikel?

Frag den Autor!

7 Kommentare

Emmi,
24.04.2012

Das Zukunftsmagazin des Handels

handelsjournal

Wenn Auswahl überfordert

Kunden durchforsten im Internet dutzende Webseiten auf der Suche nach dem richtigen Produkt. Das Angebot ist riesig, doch die Entscheidung fällt Verbrauchern dadurch zunehmend schwer. Wie Marketer mit dem "Paradox of Choice" umgehen sollten.

Von Kathleen Jaedtke

16.07.2019



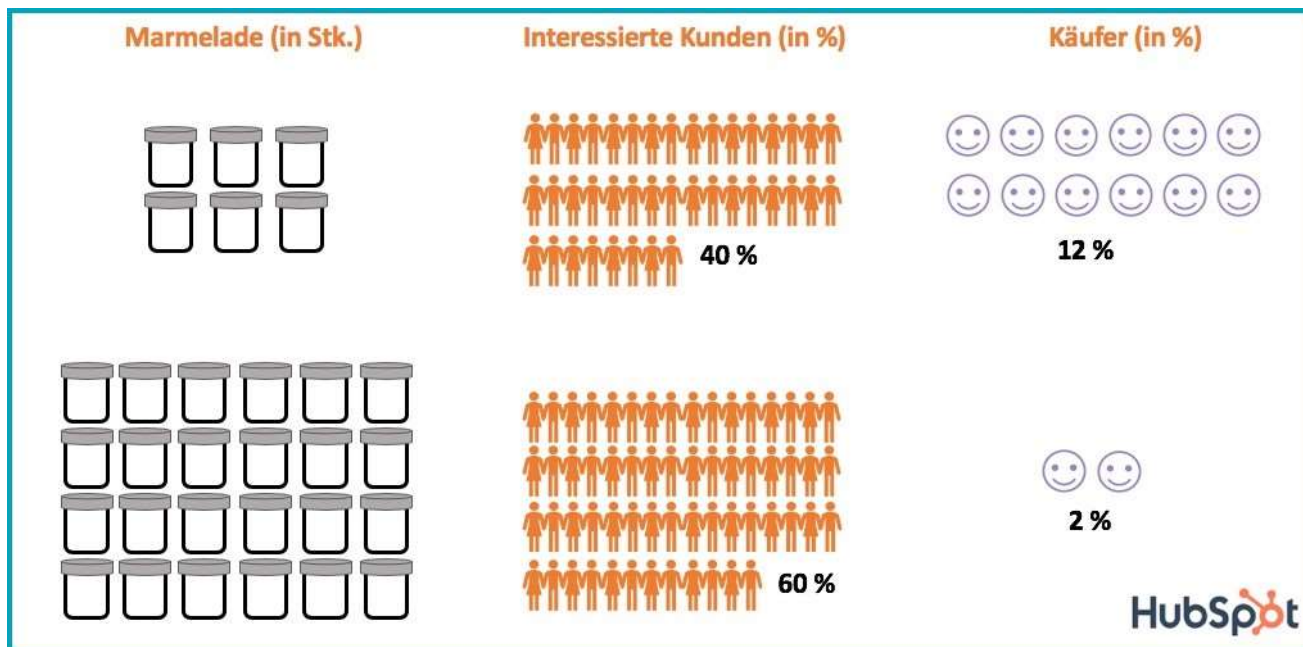
© Stock Adobe/Pavel Losevsky

Reizüberflutung: Ist die Auswahl zu groß, droht der Verbraucher den Überblick zu verlieren.

Das Phänomen haben die zwei Psychologen Sheena Iyengar und Mark Lepper untersucht und sind zu folgendem Ergebnis gekommen: Zu viel Auswahl führt dazu, dass potenzielle Kunden überfordert sind und den Kauf verschieben – das „Paradox of Choice“. Für Marketer stellt dieses Phänomen eine große Herausforderung dar, schließlich möchten sie so viele Produkte wie möglich anbieten, die Interessenten sollen aber nicht überfordert oder gar abgeschreckt werden. Wie sollten Verantwortliche also handeln?

Im Jahr 2000 bekam das „Paradox of Choice“-Phänomen seinen Namen. Im Rahmen einer Studie untersuchten die zwei federführenden Psychologen Iyengar und Lepper, ob eine hohe Auswahl an Produkten, beispielsweise in einem Supermarkt, auch automatisch eine hohe Anzahl von Käufen nach sich ziehen würde. Die Studie mit dem Titel „When Choice is Demotivating“ basiert auf folgendem Versuchsaufbau (siehe Grafik oben rechts): An zwei Tagen platzierten die Forscher jeweils einen Tisch mit verschiedenen Marmeladenprodukten in einem Supermarkt. Dort konnten Kunden verschiedene Sorten testen und kaufen. An Tag eins befanden sich sechs verschiedene Marmeladen auf dem Tisch, an Tag zwei waren es 24. Während am ersten Tag lediglich 40 Prozent der Vorbegehenden die Marmelade probierten, waren es am zweiten 60 Prozent.

Das Paradoxe: Obwohl an Tag eins deutlich weniger Kunden die Marmelade probierten, wurden am ersten Tag sechsmal mehr Marmeladen verkauft als am zweiten. Und auch Procter & Gamble konnte bereits Ende der 1990er den Einfluss dieses Phänomens an den



Weniger ist manchmal mehr, wie ein Experiment zum "Paradox of Choice" bewies.

eigenen Produkten wahrnehmen. Nachdem Sie das Produktportfolio ihres Haarshampoos Head & Shoulders von 26 auf 15 Produkte verkleinerten, stiegen die Umsätze um zehn Prozent (vgl. Iyengar und Lepper, 2000).

Angst vor der falschen Wahl

Aus psychologischer Sicht kann das Phänomen folgendermaßen erklärt werden: Im ersten Moment freuen wir uns über eine große Auswahl, denn sie suggeriert, dass wir die freie Wahl haben. Die anfängliche Euphorie über viele verschiedene Produkte verfliegt aber recht schnell, denn das Gehirn ist mit einer zu großen Auswahl überfordert. Um eine Entscheidung treffen zu können, benötigen wir nämlich Informationen über die Unterschiede zwischen den verschiedenen Produkten. Sobald potenzielle Kunden die jeweiligen Vorteile nicht klar erkennen und im Gedächtnis behalten können, sind sie mit der Auswahl überfordert und neigen dazu, den Einkauf auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Konsumenten treffen lieber keine Wahl als später zu realisieren, dass sie die falsche Wahl getroffen haben. Mithilfe gezielter Marketingstrategien können Marketer diesem Phänomen jedoch vorbeugen. Nicht immer ist hierbei die Verkleinerung des Produktportfolios die beste Lösung, denn weniger Produkte sprechen grundsätzlich auch weniger Menschen an – das verdeutlichte auch die Studie von Iyengar und Lepper. Stattdessen muss die Unsicherheit der Kunden überwunden werden. Drei Strategien, die sich als geeignete Maßnahme entpuppt haben, sind das Targeting, der „Social Proof“ und die Individualisierung von Produkten.

Targeting wird intelligent

„Marketer müssen heute genauer denn je wissen, welche Buyer-Personas sie ansprechen möchten. Denn angesichts der steigenden Konkurrenz im Online- sowie stationären Handel sollten sie die eigenen Ressourcen auf die potenziellen Konsumenten konzentrieren“, sagt Inken Kuhlmann-Rhinow, Marketing Director EMEA bei HubSpot. Als Basis für eine genaue Definition der **Buyer-Personas** dienen Daten über jene Personen, die Unternehmen erreichen möchten.

Laut einer **Studie** von Quantcast und Forbes Insight finden 95 Prozent der befragten Marketingverantwortlichen besonders die durch das Unternehmen gesammelten Daten relevant. Informationen aus früheren Marketingkampagnen oder vorangegangenen Produktkäufen geben zusätzlich hilfreiche Hinweise darauf, welche Produkte für einen Kunden in Zukunft interessant sein können. Mehr als 70 Prozent der Befragten gaben außerdem an, mithilfe von künstlicher Intelligenz (KI) genauere Personas zu erstellen. Damit können Marketer die Informationen über Zielgruppen oder Buyer-Personas schneller erfassen und anonymisieren. Auf deren Basis lassen sich die jeweils besonders relevanten Produkte für bestimmte Kunden in den Fokus rücken. Diese sehen dann zwar weniger, dafür aber die richtigen Produkte.

Kundenempfehlungen als Orientierungshilfe

Vor allem beim Onlinehandel geht der Blick bei vielen Käufern zuerst auf die Bewertungen von Produkten. Wie viele Sterne wurden bereits vergeben? Welche wichtigen Aussagen geben sie her? Im Onlinemarketing ist der sogenannte „Social Proof“ besonders wichtig, um Interessierten Unsicherheiten zu nehmen. Produktrezensionen sind hierbei eine gern gewählte Orientierungshilfe. Eine **Studie** des Marktforschungsinstituts Splendid fand heraus, dass sich über 70 Prozent der Käufer durch positive Rezensionen von einem Kauf überzeugen lassen.

Die Bewertungen geben aber nicht nur auf den ersten Blick Informationen darüber, wie beliebt ein Produkt bei anderen Kunden war. Sie bieten ihnen darüber hinaus Unterstützung, indem Konsumenten die eigenen Wünsche und Ansprüche mit den Erfahrungsberichten anderer abgleichen können. Bietet eine Webseite außerdem noch Filterfunktionen an, benötigen potenzielle Kunden lediglich ein paar Klicks, um die für sie relevanten Produkte herauszufiltern. Der große Vorteil für Marketer: Sie müssen das Produktspektrum nicht reduzieren und vermeiden eine Überforderung der Konsumenten – das „Paradox of Choice“-Phänomen wird umgangen.

Individualisierung als Alleinstellungsmerkmal

Sowohl im stationären als auch im Onlinehandel wird die Individualisierung von Produkten immer attraktiver. Neben dem eigenen Müsli können sich Käufer inzwischen ein eigens abgestimmtes Parfum erstellen oder Briefmarken selbst gestalten. Eine Studie von KPMG in Zusammenarbeit mit dem Institut für Handelsforschung fand 2017 heraus, dass das Interesse an personalisierten Produkten groß ist. Diese Möglichkeit ist vor allem für solche Kunden relevant, die auf der Suche nach einem ganz bestimmten Produkt sind – beispielsweise nach einem zuckerfreien Müsli mit Beeren. Weiterer Vorteil dieser Strategie ist, dass die Produkte Exklusivität ausstrahlen und Marketer wichtige Einblicke in das Kaufverhalten ihrer Kunden erhalten. Für welche Produkte interessieren sie sich? Wie wünschen sie sich ihre Produkte? Welche speziellen Anforderungen haben sie? In Kombination mit Targeting und Empfehlungsmarketing lässt sich das „Paradox of Choice“-Phänomen damit weitestgehend vermeiden.

Angesichts der großen Auswahl an Produkten, die Kunden sowohl im stationären- als auch im Onlinehandel geboten wird, sind Marketer dafür verantwortlich, Orientierung zu schaffen. Hierfür sind detaillierte Zielgruppen, die sie mit Hilfe von gewonnenen Daten definieren, essenziell. Nur so können sie sicherstellen, dass alle Konsumenten die für sie relevanten Produkte finden. Neben der Individualisierung von Produkten spielen auch Social Media eine immer wichtigere Rolle – sowohl für das Targeting als auch für den „Social Proof“. Indem sie das „Paradox-of-Choice“-Phänomen mithilfe dieser Maßnahmen entkräften, können Händler weiterhin ein breit gefächertes Produktspektrum anbieten und allen Zielgruppen und Personas gerecht werden.



© HubSpot

Kathleen Jaedtke leitet als Regional Marketing Manager DACH ein deutschsprachiges Team von Marketern bei HubSpot. Vor ihrer Tätigkeit bei der Plattform für Inbound-Marketing und -Sales hat sie die Content-Marketing-Aktivitäten für Deutschland, Österreich und die Schweiz bei einem führenden europäischen E-Commerce-Konzern geleitet und mehrere internationale SEO-Teams erfolgreich aufgebaut.

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Kommunalwahlrecht soll in verschiedenen Punkten geändert werden. Insbesondere sollen Jugendliche ab 16 Jahren das passive Wahlrecht für Gremienwahlen erhalten und wohnungslose Menschen auch bei kommunalen Wahlen wählen können. Das Bürgermeisterwahlrecht soll reformiert werden. Außerdem sollen die Aufstellung von Wahlvorschlägen sowie die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft haben, erhalten das kommunale Wahl- und Stimmrecht.
2. Das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien wird auf 16 Jahre abgesenkt.
3. Die Einwohnergrenze für Gemeinden, in denen Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind, wird von 3.000 auf 5.000 Einwohner angehoben.
4. Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister wird auf 18 Jahre abgesenkt. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit und die Ruhestandsaltersgrenze entfallen.
5. Beim zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen wird die Neuwahl durch eine Stichwahl ersetzt.
6. Für Landesbeschäftigte wird ein Rückübernahmeanspruch nach Ende einer Amtszeit als Bürgermeister eingeführt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Gesetz entstehen für die öffentlichen Haushalte unmittelbar keine Kosten. Auf Grund des Rückübernahmeanspruchs von Bürgermeistern in den Landesdienst kann es frühestens acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Umständen zeitweise zu einer marginalen Stellenmehrung im Landeshaushalt kommen. Bei einer Rückübernahme in den Landesdienst hat der bisherige kommunale Dienstherr im Zuge der Versorgungslastenteilung eine Abfindung an das Land zu leisten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist geringfügig.

F. Nachhaltigkeitscheck

Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeitscheck abgesehen wurde.

G. Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom ...

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, gelten die Absätze 1 und 2, § 12 Absatz 4, § 20b, § 21 Absatz 3 und § 28 sowie bei Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit §§ 17 bis 19 entsprechend.“

2. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder“.

3. In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3 000 Einwohnern“ durch die Angabe „5 000 Einwohnern“ ersetzt.

4. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde.“

5. In § 32 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Gemeinderäte, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.“

6. § 42 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Stichwahl“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bestellt der Gemeinderat einen Amtsverweser nach § 48 Absatz 3, finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bürgermeister die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers weiterführt.“

7. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Stimmen Personen, die sich für die erste Wahl nicht beworben haben, der Teilnahme an der Stichwahl nicht zu, findet die Wahl mit dem anderen Teilnehmer der Stichwahl oder ohne Bewerber nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Grundsätze der ersten Wahl.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Stichwahl nach Absatz 2 findet nicht statt, wenn einer der Teilnehmer zwischen der ersten Wahl und dem Tag der Stichwahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Die Wahl des Bürgermeisters ist innerhalb von drei Monaten neu durchzuführen.“

8. In § 46 Absatz 1 werden die Wörter „das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr“ durch die Wörter „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.

9. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „infolge Erreichens der Altersgrenze“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist auf Grund einer Naturkatastrophe, aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl voraussichtlich nicht möglich, kann die Wahl mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bis zu sechs Monate nach Ende des in Satz 1 bestimmten Zeitraums aufgeschoben werden, auch wenn die Bekanntmachung der Wahl nach § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes bereits erfolgt ist; eine erneute Stellenausschreibung ist nicht erforderlich.“

10. In § 48 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

11. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Wahrung der Rechte von Beamten und Tarifbeschäftigten des Landes

(1) Führt ein hauptamtlicher Bürgermeister, der aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe im Landesdienst kommunaler Wahlbeamter geworden ist, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit nicht weiter, ist er auf Antrag wieder in das frühere Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen, wenn im Zeitpunkt der Wiederernennung die dafür geltenden Voraussetzungen noch erfüllt sind; die haushaltsrechtlichen Altersgrenzen für eine Einstellung in den Landesdienst sind nicht anzuwenden. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit bei der bis zur Beendigung des früheren Beamten- oder Richterverhältnisses zuständigen obersten Dienstbehörde zu stellen; nach Ablauf der Frist erlischt der Übernahmeanspruch.

(2) Das zu übertragende Amt muss derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt

verbunden sein wie das Amt, das der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Beendigung des früheren Beamten- oder Richterverhältnisses innehatte. Die Dienstzeiten als kommunaler Wahlbeamter sind Erfahrungszeiten im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

(3) Für hauptamtliche Bürgermeister, die unmittelbar vor Beginn ihrer Amtszeit als kommunale Wahlbeamte Tarifbeschäftigte des Landes waren, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Wiedereinstellung in das frühere Arbeitsverhältnis ist nur möglich, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen im Wiedereinstellungszeitpunkt erfüllt sind.“

12. § 65 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 Absatz 2a gilt entsprechend.“

13. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

14. § 71 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; der Ortsvorsteher und die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

15. § 72 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288, 289), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten im Landkreis gewöhnlich aufhalten, gelten Absatz 1 Satz 1, Absätze 4 und 6 und § 23 sowie bei Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit §§ 13 bis 15 entsprechend.“

2. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder“.

3. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner.“

4. In § 26 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kreisräte, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.“

5. § 37 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bestellt der Kreistag einen Amtsverweser nach § 39 Absatz 6, finden Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Landrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers weiterführt.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Verbandsgebiet gewöhnlich aufhalten, gelten Absatz 1 Sätze 1 und 5, Absatz 2 und § 10 entsprechend.“
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.“

Artikel 4

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 912) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „69. Tag“ durch die Angabe „83. Tag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Stichwahl“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Stichwahl“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „ausreicht“ die Wörter „oder wenn zu einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft, zu der nach der Satzung der Partei ordnungsgemäß eingeladen wurde, nicht die zur Bildung

einer Mitgliederversammlung notwendige Anzahl von Mitgliedern erschienen ist“ angefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Bewerbungen“.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

e) Im neuen Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Wählbarkeitsbescheinigung ist vom Bewerber bei der zuständigen Behörde seines Wohnortes (Hauptwohnung), in den Fällen der Sätze 3 und 4 bei der dort genannten Stelle, zu beantragen. Für Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird die Wählbarkeitsbescheinigung vom Bürgermeister der Gemeinde in Baden-Württemberg, in der der Bewerber zuletzt gemeldet war, ausgestellt. War der Bewerber zuletzt außerhalb von Baden-Württemberg oder noch nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet, wird die Wählbarkeitsbescheinigung von der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in der sich der Bewerber für die Bürgermeisterwahl bewirbt, nach Anhörung der Gemeindebehörde des letzten Wohnortes oder Aufenthaltsorts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Über einen Widerspruch gegen die Versagung einer Wählbarkeitsbescheinigung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, die die Wählbarkeitsbescheinigung versagt hat.“

f) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des bisherigen Absatzes 4 werden Absatz 4.

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 9. Tag“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“, die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ und die Wörter „Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - h) In Absatz 6 werden die Wörter „, für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 8. Tag“ gestrichen.
5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Teilnahme an der Stichwahl

(1) Die Bewerbung nach § 10 Absatz 1 umfasst auch die Teilnahme an einer Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung; eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich.

(2) Personen, die sich nicht nach § 10 Absatz 1 beworben haben, nehmen an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung als Bewerber teil, wenn sie bis zum dritten Tag nach der ersten Wahl schriftlich der Teilnahme an der Stichwahl zustimmen. § 10 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend; die Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber in der Gemeinde wohnt oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(3) Der Gemeindewahlausschuss beschließt über die Zulassung von Bewerbern nach Absatz 2 spätestens am neunten Tag vor dem Wahltag der Stichwahl. Der Gemeindewahlausschuss hat einen Bewerber nicht zur Stichwahl zuzulassen, wenn die Form oder Frist des Absatzes 2 Satz 1 nicht gewahrt ist, wenn der Bewerber nicht wählbar ist, wenn er die erforderliche Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 nicht vorlegt oder wenn er die eidesstattliche Versicherung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 nicht abgibt; ein Unionsbürger ist ferner nicht zur Stichwahl zuzulassen, wenn er die eidesstattliche Versicherung nicht abgibt, dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat, oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 8 Absatz 2 Satz 5

nicht vorlegt. Über den Widerspruch eines Bewerbers gegen die Nichtzulassung zur Stichwahl entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Werden Bewerber nach Absatz 3 zugelassen, sind die an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung teilnehmenden Bewerber vom Bürgermeister spätestens am achten Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.“

6. § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bedarf können weitere Stellvertreter des Wahlvorstehers als Mitglieder des Wahlvorstands berufen und aus den Beisitzern weitere Stellvertreter des Schriftführers bestellt werden.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „3 000 Einwohnern“ durch die Angabe „5 000 Einwohnern“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, mit einem Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet. Enthält der Stimmzettel nur einen oder keine vorgedruckten Namen, gibt der Wähler seine Stimme nach Absatz 3 ab.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, oder“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit zwei auf dem Stimmzettel vordruckten Namen eine andere Person durch Eintragung des Namens als gewählt gekennzeichnet wurde.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steht fest, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund nicht durchgeführt werden kann, oder wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, so sagt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl ab; § 33 gilt entsprechend.“

b) In Satz 2 wird das Wort „stattfinden“ durch das Wort „nachgeholt“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Nachholung der Wahl finden §§ 34 und 35 entsprechende Anwendung.“

10. In § 31 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Einspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erheben.“

11. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gemeinden berichten über das Ergebnis jeder Bürgermeisterwahl und die Bewerber an das Statistische Landesamt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

12. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „zugelassenen Bewerbungen“ die Wörter „, die Teilnahme von Personen, die sich nicht beworben haben, an der Stichwahl sowie die Einreichung, den Inhalt und die Form der von ihnen einzureichenden weiteren Nachweise und ihre Prüfung, das Nichtstattfinden der Stichwahl“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 14 werden folgende neue Nummern 15 und 16 eingefügt:

„15. die Aufschiebung, Absage und Nachholung von Wahlen,

16. den Bericht über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl und die Bewerber an das Statistische Landesamt,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden Nummern 17 und 18.
13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beigeordnete, Landrätinnen und Landräte sowie Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKrO) erreichen abweichend von Absatz 1 die Altersgrenze mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 73. Lebensjahr vollenden.“
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie hauptamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3

der Gemeindeordnung (GemO) besteht keine Altersgrenze nach § 25 BeamStG.“

2. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Altersgrenze“ die Wörter „oder wenn für sie nach § 36 Absatz 5 keine Altersgrenze besteht“ eingefügt.
3. § 41 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

In § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, werden in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. erhobene Investitionsumlagen auch als zu passivierende Sonderposten behandelt werden können,
6. bestehende Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung-HGB und § 7 Absatz 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung-Doppik anstelle einer Auflösung auch unmittelbar in das Eigenkapital eingestellt werden können.“

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

§ 1

Wahlen und Abstimmungen

(1) Für Bürgermeisterwahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 8 Absatz 1) stattfinden, finden §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten

dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift (Artikel 8 Absatz 2) ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeisterwahl vor Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, finden §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, Anwendung.

§ 2

Rechtsstellung der Bürgermeister

(1) § 52a der Gemeindeordnung findet keine Anwendung auf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Amt sind.

(2) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie hauptamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 73. Lebensjahr vollenden werden, erreichen die Altersgrenze nach § 36 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 73. Lebensjahr vollenden werden, sind nach § 41 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu verabschieden.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 11, Artikel 4 Nummer 12, Artikel 6 und Artikel 7 § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Stuttgart, den ...

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Kommunalwahlrecht soll in verschiedenen Punkten geändert werden. Insbesondere sollen Jugendliche ab 16 Jahren das passive Wahlrecht für Gremienwahlen erhalten und wohnungslose Menschen auch bei kommunalen Wahlen wählen können. Das Bürgermeisterwahlrecht soll reformiert werden. Außerdem sollen die Aufstellung von Wahlvorschlägen sowie die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht werden.

II. Inhalt

1. Wahlrecht von wohnungslosen Personen

Für das kommunale Wahlrecht ist es bisher u. a. erforderlich, dass man seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet wohnt bzw. bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung dort hat. Dies ist der Fall, wenn man eine Wohnung im Sinne von § 20 des Bundesmeldegesetzes (BMG) unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass man die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Bei Parlamentswahlen (Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen) ist auch wahlberechtigt, wer, ohne eine Wohnung innezuhaben, sich sonst gewöhnlich im Wahlgebiet aufhält. In vielen Ländern (Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) ist dieser Personenkreis auch bei kommunalen Wahlen wahlberechtigt.

Damit Menschen, die keine Wohnung haben, ihre Stimme auch bei kommunalen Wahlen abgeben können, sollen sie – analog zu den Bestimmungen des Landtagswahlrechts – bei den Gemeindewahlen (Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Bürgermeisterwahlen) und der Kreistagswahl aktiv und passiv wahlberechtigt werden, wenn sie seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im jeweiligen Wahlgebiet (Gemeinde bzw. Landkreis) haben und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechendes Wahlrecht soll auch bei der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart eingeführt werden. Wie im Parlamentswahlrecht sollen diese Personen auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Die erforderlichen Regelungen zum Antragsverfahren können analog zum Landtagswahlrecht (§ 11 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Landeswahlordnung) in der

Kommunalwahlordnung (KomWO) getroffen werden; § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) enthält hierzu eine Verordnungsermächtigung. Dabei ist vorgesehen, entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 6 der Landeswahlordnung Regelungen zur Verringerung der Missbrauchsgefahr zu treffen. Überdies steht bereits nach geltendem Recht die unbefugte Wahl unter Strafe, § 107a des Strafgesetzbuches.

Wie die zur Landtagswahl Wahlberechtigten bei Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksantrag auf Landesebene mitwirken können, sollen die für die Gemeindevahlen künftig wahlberechtigten wohnungslosen Menschen auch Einwohneranträge und Bürgerbegehren unterzeichnen und bei Bürgerentscheiden abstimmen können.

Das vorgesehene Wahlrecht aufgrund gewöhnlichen Aufenthalts im Wahlgebiet betrifft nur Menschen, die keine Wohnung haben, also insbesondere solche, die auf der Straße leben. Maßgeblich ist weder, wer Hilfesuchender in den Diensten und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (Hilfen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) ist, noch die Definition der Wohnungslosigkeit nach § 3 Absatz 1 des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes (WoBerichtsG). Maßgeblich ist vielmehr der melderechtliche Wohnungsbegriff. Nach § 20 Satz 1 BMG ist Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Auch Menschen, die längerfristig in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht sind, in einer sozialen Einrichtung lebende Personen oder Menschen ohne eigene Wohnung, die vorübergehend bei Verwandten aufgenommen wurden, und jeweils – entsprechend der Meldepflicht nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – mit (Haupt-)Wohnung in der Gemeinde gemeldet sind, sind bereits nach geltendem Recht für kommunale Wahlen wahlberechtigt und werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Statistische Daten über die Zahl der in Betracht kommenden Personen gibt es bisher nicht. Solche wird auch die vom Statistischen Bundesamt für Ende Juni 2022 angekündigte erste Statistik über untergebrachte wohnungslose Personen nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz nicht liefern, da diese den betreffenden Personenkreis überwiegend nicht erfasst (§ 3 WoBerichtsG). Die begleitende Wohnungslosenberichterstattung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 8 WoBerichtsG), die ebenfalls erstmals 2022 veröffentlicht wird, soll jedoch auch Informationen und Analysen über Formen von Wohnungslosigkeit bereitstellen, die über den Erhebungsbereich der Statistik hinausgehen, insbesondere bezüglich Personen, die temporär in regulärem Wohnraum wohnen, ohne damit einen Hauptwohnsitz zu begründen, oder ohne jede Unterkunft obdachlos sind. Nach einer Erhebung

der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg zum Stichtag 24. September 2021 wurden insgesamt 11.619 Hilfesuchende in den Diensten und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII) in Baden-Württemberg betreut. Von diesen waren am Stichtag 1.172 Personen kurzfristig in einer Notunterkunft bzw. Übernachtungsstelle untergebracht (10,1 %), 896 kamen bei Bekannten unter (7,7 %), 174 Personen hatten eine kurzfristige Ersatzunterkunft (1,5 %) und 745 Personen waren ganz ohne Unterkunft (6,4 %).

2. Passives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Gremienwahlen

Bislang steht das passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen sowie den Parlamentswahlen in Deutschland nur Personen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Weder das Grundgesetz (GG) noch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) treffen ausdrückliche Festlegungen zum Mindestalter für das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) bei Kommunalwahlen. Die expliziten verfassungsrechtlichen Regelungen zum Mindestalter für die Wählbarkeit betreffen die Wahlen zum deutschen Bundestag (Artikel 38 Absatz 2 GG) bzw. zum Landtag von Baden-Württemberg (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 LV) und enthalten keine Festlegungen oder maßstabsbildende Funktion für Kommunalwahlen (bezüglich Artikel 38 GG siehe VGH BW, Urteil vom 21. Juli 2017, Az. 1 S 1240/16, Rn. 36 f. sowie BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2018, Az. 10 C 8.17, Rn. 12).

Folgerungen für die Festlegung eines Mindestalters für das passive Wahlrecht ergeben sich jedoch aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG sowie Artikel 72 Absatz 1 LV muss das Volk in den Gemeinden und Kreisen eine Vertretung haben, die aus „*allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.*“ Die ausdrückliche Festlegung eines Mindestalters für das aktive oder passive Wahlrecht erfolgt jedoch auch hier nicht.

Nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl muss das Wahlrecht grundsätzlich allen deutschen Staatsangehörigen in gleicher Weise zustehen (Bundesverfassungsgericht – BVerfG –, Beschluss vom 29. Januar 2019, Az. 2 BvC 62/14, juris Rn. 41 f. = BVerfGE 151, 1 ff.; *Klein/Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand. 95. EL Juli 2021, Art. 38, Rn. 89; *Butzer*, in: BeckOK GG, 50. Ed. Stand 15. Februar 2022, Art. 38, Rn. 61). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist freilich nicht uneinge-

schränkt gewährleistet – er unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „*keinem absoluten Differenzierungsverbot*“ (BVerfG a. a. O. Rn. 43). Jedoch bedürfen „*Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung [...] zu ihrer Rechtfertigung stets besonderer Gründe, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind ([...]), so dass sie als "zwingend" ([...]) qualifiziert werden können.*“ (BVerfG a. a. O.). Zu den möglichen Gründen, die eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl rechtfertigen können, zählt unter anderem die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung (BVerfG a. a. O. Rn. 44).

Die Regelung des Wahlalters für die Bundestagswahlen in Artikel 38 Absatz 2 GG lässt zwar nicht den Umkehrschluss zu, dass andere Bestimmungen über die Zulassung zur Wahl durch den Gesetzgeber nicht getroffen werden dürften. Die Regelung zeigt jedoch, dass der Verfassungsgeber auf Bundesebene die Regelung eines Mindestalters für das aktive wie auch das passive Wahlrecht für erforderlich hält. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum aktiven Wahlrecht ist es „*von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, daß die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird.*“ (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 1973, Az. 2 BvC 3/73, juris Rn. 9 = BVerfGE 36, 139 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum aktiven Wahlrecht ab 16 Jahren bei den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg folgt darüber hinaus aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (s. o., Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG und Artikel 72 Absatz 1 LV), dass der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht nicht frei ist, sondern den „*ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz zu beachten [hat], dass das aktive Wahlrecht ein Mindestmaß an Reife und Urteilskraft und daher ein entsprechendes Mindestalter voraussetzt.*“ (VGH BW, Urteil vom 21. Juli 2017, Az. 1 S 1240/16, Rn. 36). Auch das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass der Landesgesetzgeber „*von Verfassungs wegen gehalten [ist], in typisierender Weise eine hinreichende Verstandesreife zur Voraussetzung des aktiven Stimmrechts zu machen, weil dadurch dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes Rechnung getragen wird. Denn Demokratie lebt vom Austausch sachlicher Argumente auf rationaler Ebene [...]. Eine Teilnahme an diesem argumentativen Diskurs in Gestalt der Stimmabgabe setzt notwendigerweise ein ausreichendes Maß an intellektueller Reife voraus, ohne die keine verantwortliche Wahlentscheidung getroffen werden könnte.*“ (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2018, Az. 10 C 8.17, Rn. 14 im Nach-

gang zu VGH BW, Urteil vom 21. Juli 2017, Az. 1 S 1240/16). Demnach hat der Gesetzgeber nicht nur die Möglichkeit, sondern vielmehr die Pflicht, ein angemessenes Mindestalter für das aktive Wahlrecht festzulegen. Dabei kommt ihm ein Einschätzungsspielraum zu (VGH BW a. a. O., Rn. 36 f.; BVerwG a. a. O.).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bezieht sich schließlich nicht nur auf das aktive, sondern auch auf das passive Wahlrecht (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, Az. 2 BvC 62/14, juris Rn. 42; *Klein/Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand. 95. EL Juli 2021, Art. 38, Rn. 89; *Magiera*, in: Sachs, GG, 9. A. 2021, Art. 38, Rn. 82; *Butzer*, in: BeckOK GG, 50. Ed. Stand 15. Februar 2022, Art. 38, Rn. 65). Die oben dargelegten, von der Rechtsprechung zum aktiven Wahlrecht aufgestellten Grundsätze dürften daher für das passive Wahlrecht entsprechend übertragbar sein. Wenn schon für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ein gewisses Maß an Reife und Urteilskraft zu fordern ist, die die Teilnahme am argumentativen Diskurs ermöglichen, wird dies für das passive Wahlrecht erst Recht zu fordern sein. Die Repräsentation der Bürger in den kommunalen Gremien und die Beteiligung an den Debatten sowie den umfassenden Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen stellen mindestens ebenso hohe, eher höhere, Anforderungen an Reife und Urteilskraft wie eine verständige Ausübung des aktiven Wahlrechts. Hinzu kommt, dass die Übernahme eines kommunalen Mandats mit der Übernahme von Verantwortung in besonderem Maße einhergeht, die zu tragen der Gewählte auch in der Lage sein muss (vgl. parlamentarischer Gutachterdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Gutachten vom 11. Mai 2017, 17/171, „*Rechtsfragen bei Herabsetzung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre*“, Seite 10).

Auch nach Auffassung der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages ist der Gesetzgeber aufgrund der „*potentiellen Rechtfertigungsgründe*“ gehindert, eine zu hohe oder zu niedrige Altersgrenze für das passive Wahlrecht festzulegen (Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Gutachten „*Gesetzliche Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht*“, vom 22. Februar 2013, Az. WD 3 – 3000 – 012/13, Seite 15).

Zusammengefasst ist der Gesetzgeber daher jedenfalls berechtigt, ein angemessenes Mindestalter für das passive Wahlrecht festzusetzen, wobei ihm hinsichtlich des konkreten Alters ein Einschätzungsspielraum zukommt. Eine unmittelbare rechtliche Bindung des Gesetzgebers an das Alter, mit dem die Volljährigkeit erreicht wird (§ 2 BGB), besteht dabei nicht.

Die Einbindung junger Menschen in die Kommunalpolitik und die Möglichkeit gleichaltriger Repräsentanten junger Menschen in den kommunalen Gremien stellen dabei

einen legitimen Zweck zur Änderung des Wahlalters für das passive Wahlrecht dar. Junge Menschen im Alter von 16 bis 18 Jahren sind bislang in den kommunalen Gremien nicht durch Gleichaltrige repräsentiert. Darüber hinaus ist auch der Anteil junger Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren Erhebungen zu Folge gering (s. zusammenfassend Landtagsdrucksache 16/9309, Seite 4).

Soweit ersichtlich liegen in Deutschland keine Studien zur nicht-juristischen Bewertung eines passiven Wahlrechts ab 16 bei Gremienwahlen auf kommunaler Ebene vor. Jedoch können die Ergebnisse mehrerer Studien zum aktiven Wahlrecht Minderjähriger teilweise auch hinsichtlich des passiven Wahlrechts berücksichtigt werden. Dies gilt etwa bezüglich des politischen Interesses und des politischen Wissens sowie der Ernsthaftigkeit und Verantwortung, mit der das Wahlrecht wahrgenommen wird. Studien zum aktiven Wahlrecht können freilich keinen Aufschluss zu Fragen bieten, die Besonderheiten der Mandatswahrnehmung gegenüber dem Stimmrecht darstellen, wie etwa den Diskurs in den kommunalen Gremien oder die dortigen Abstimmungen und Wahlen.

Eine Studie der Bertelsmann Stiftung zum aktiven Wahlrecht ab 16 kam 2015 zu dem Ergebnis, die Jugendlichen seien „politisch kompetent“:

„Voraussetzung für eine individuell präferenzgemäße Wahlentscheidung ist eine hinreichende Menge an Information und Wissen: Wer wählen geht, sollte politisch informiert sein. In dieser Hinsicht ist bei den 16- und 17-Jährigen kein Defizit festzustellen. Die Mehrheit der jüngsten Wahlberechtigten verfügt bereits über das notwendige politische Wissen und ist auch hinreichend kompetent und reif genug, um die Alternative zu wählen, die ihren politischen Präferenzen, ihren Einstellungen und ihrer Weltanschauung am meisten entspricht.

Das politische Wissen der Jugendlichen ist zwar im Vergleich zu älteren Wählern leicht unterdurchschnittlich ausgeprägt, was aber in Anbetracht des geringeren Alters weder überrascht noch ein Problem darstellt. Ähnlich wie beim politischen Interesse bestehen jedoch auch hier keine signifikanten Unterschiede zwischen den jüngsten Wählern und den etwas älteren Altersgruppen.“ (Vehrkamp/im Winkel/Konzelmann (2015) „Wählen ab 16 – Ein Beitrag zur nachhaltigen Steigerung der Wahlbeteiligung“, Seite 39, Absatz im Original, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/waehlen-ab-16/>).

Eine Studie der Universität Wien zum aktiven Wahlrecht ab 16 bei der Nationalratswahl 2017 in Österreich (Kritzinger/Wagner/Glavanovits (2018) „Wählen mit 16 – ErstwählerInnen bei der Nationalratswahl 2017“, <https://www.parla->

[ment.gv.at/ZUSD/PDF/Endbericht NRW 2017 final.pdf](http://ment.gv.at/ZUSD/PDF/Endbericht_NRW_2017_final.pdf)) gelangte in der Beantwortung der Frage, ob die minderjährigen Wähler auf die Wahl vorbereitet waren, zu folgendem Ergebnis: *„Allgemein lässt sich festhalten: ErstwählerInnen sind politisch interessiert, kennen sich politisch aus und weisen somit die notwendige politische Reife an Wahlen teilzunehmen auf.“* (Kritzinger/Wagner/Glavanovits, a. a. O., Seite 34). Zusammenfassend kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass *„auch die Analyse zu Wählen mit 16 bei der Nationalratswahl 2017 [zeigt], dass die Wahlalterabsenkung anhand der von KritikerInnen erwähnten Bedenken als positiv betrachtet werden kann. Die 16-17-jährigen ErstwählerInnen sind gut vorbereitet und verfügen größtenteils über die notwendigen politischen Ressourcen, um an Wahlen teilnehmen zu können.“* (Kritzinger/Wagner/Glavanovits, a. a. O., Seite 48).

Eine Studie der Otto Brenner Stiftung aus dem Jahr 2020 bewertet das aktive Wahlrecht ab 16 ebenfalls positiv: *„Die politischen Grundeinstellungen – Interesse, Selbstwirksamkeit, Wissen – von 16- und 17-Jährigen liegen auf einem sehr ähnlichen Niveau wie bei älteren jungen Menschen; auch haben wir diesbezüglich keine gravierenden Unterschiede zwischen den beiden hier betrachteten Bundesländern finden können. Die Sorgen der Skeptiker*innen, dass es „diesen jungen Leuten“ an Reife fehle, scheinen nicht begründet.“* (Faas/Leininger (2020), „Wählen mit 16? – Ein empirischer Beitrag zur Debatte um die Absenkung des Wahlalters“, Seite 53, https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschaftsportal/03_Publikationen/AP41_Wahlalter16.pdf)

Die Studien zeigen, dass es den 16- und 17-Jährigen weder an Informationen noch an Wissen oder an Reife für die Ausübung des aktiven Wahlrechts fehlt. Diese Umstände sprechen schon für sich dafür, diesen Jugendlichen auch die Möglichkeit einer Repräsentation durch Altersgenossen in den kommunalen Vertretungen zu geben. Der Umstand, dass die Jugendlichen allgemein über die notwendigen Informationen und das notwendige Wissen für die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts verfügen, spricht außerdem dafür, dass diese Jugendlichen auch in der Lage sind, ein kommunales Mandat wahrzunehmen.

Umgekehrt ist nicht ersichtlich, warum 16- und 17-jährige Jugendliche durchweg nicht in der Lage sein sollten, ein kommunales Mandat wahrzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl nicht die Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre der Rechtfertigung bedarf, sondern die Festsetzung jedes Wahlalters. Es ist daher nicht danach zu fragen, ob die Absenkung auf 16 Jahre, sondern ob die Festsetzung des Alters von 16 Jahren an sich angemessen ist. Abgesehen von der fehlenden Anknüpfung an die Volljährigkeit

und die Geschäftsfähigkeit nach dem bürgerlichen Recht ist nicht ersichtlich, warum Jugendlichen ab 16 Jahren auf Basis der genannten Studien nicht auch das passive Wahlrecht bei den Gremienwahlen auf kommunaler Ebene eingeräumt werden könnte und sollte.

Der Umstand, dass das Mindestalter für das aktive Wahlrecht derzeit auf 16 Jahre festgesetzt ist und sich dieses Alter sowohl in der Praxis als auch ausweislich der genannten Studien bewährt hat, spricht ferner dafür, das Mindestalter für das passive Wahlrecht ebenfalls auf 16 Jahre und nicht auf ein anderes Alter festzusetzen.

Die Gründe, aus denen bei der jüngsten Änderung des Landtagswahlrechts (Gesetz vom 26. April 2022, GBl. Seite 237 ff.) zwar das Mindestalter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre abgesenkt wurde, nicht aber das Mindestalter für die Wählbarkeit (hierzu Landtagsdrucksache 17/1281, Seite 16), treffen auf die Wahlen zu den kommunalen Gremien nicht in gleicher Weise zu. So sind die Entscheidungen auf kommunaler Ebene regelmäßig weniger abstrakt und wirken sich naturgemäß nicht landesweit aus. Auch die Öffentlichkeitswirksamkeit der Tätigkeit von Mitgliedern kommunaler Gremien ist in aller Regel deutlich geringer als die der Landtagsabgeordneten und die Problematik, dass die erforderliche Anwesenheit von Landtagsabgeordneten in Stuttgart bei Minderjährigen mit der Schulpflicht kollidieren würde, besteht bei kommunalen Gremien ebenfalls nicht.

Die Absenkung des Wahlalters für das passive Wahlrecht auf das Wahlalter für das aktive Wahlrecht, mithin auf das vollendete 16. Lebensjahr, ist damit eine angemessene Maßnahme zur besseren Einbindung jüngerer Menschen in die Kommunalpolitik.

3. Höhere Anzahl von Bewerbern in Wahlvorschlägen in kleineren Gemeinden und Ortschaften

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) wurde geregelt, dass in Gemeinden mit bis zu 3 000 Einwohnern, in denen keine unechte Teilortswahl stattfindet, die Wahlvorschläge bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind (§ 26 Absatz 4 Satz 2 GemO). Dadurch können in kleineren Gemeinden, in denen traditionell nur eine Kandidatenliste aufgestellt wird oder der Wunsch nach einer einheitlichen Kandidatenliste besteht, da keine konkurrierenden Wahlvorschlagsträger vorhanden sind, alle Interessenten für ein Mandat berücksichtigt werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, haben die Wähler zudem eine echte Auswahl auf dem einzigen

Stimmzettel und bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds stehen Ersatzpersonen zur Verfügung.

Um die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu erleichtern und den Wählern mehr Wahlmöglichkeiten zu geben, soll die Gemeindegrößengrenze dieser Regelung von 3 000 auf 5 000 Einwohner angehoben werden. Außer in den 343 Gemeinden mit bis zu 3 000 Einwohnern können dann auch in weiteren 234 Gemeinden zwischen 3 001 und 5 000 Einwohnern bis zu doppelt so viele Bewerber in den Wahlvorschlägen aufgeführt werden. Die Regelzahl der Gemeinderäte in dieser Gemeindegrößengruppe beträgt 14, je nach Hauptsatzungsregelung mindestens 12 und höchstens 18 Gemeinderäte (§ 25 Absatz 2 GemO).

Für Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern soll es bei der bisherigen Obergrenze an Bewerbern nach § 26 Absatz 4 Satz 1 GemO (höchstens so viele, wie Gemeinderäte zu wählen sind) bleiben, da hier kein Bedarf für eine Erhöhung der Bewerberzahl besteht, da mit zunehmender Gemeindegröße auch die Anzahl der Wahlvorschläge steigt.

Die Regelung gilt für Ortschaftsratswahlen und etwaige Direktwahlen der Bezirksbeiräte für Ortschaften und Bezirke mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern durch die bestehenden Verweisungsnormen entsprechend.

4. Wegfall der Altersgrenzen für Kandidaten bei Bürgermeisterwahlen

Die geltenden Altersgrenzen für die Wählbarkeit zum Bürgermeister (Mindestalter: 25 Jahre, Höchstalter: noch keine 68 Jahre) sollen entfallen. Da das Wahlamt zeitlich begrenzt ist und durch eine demokratische Wahl begründet wird, kann auf diese Altersgrenzen verzichtet werden. Rechtlich erforderlich ist nur ein Mindestalter von 18 Jahren, da der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde uneingeschränkt geschäftsfähig sein muss. Im Übrigen kann es der Entscheidung der Wählerinnen und Wähler überlassen bleiben, ob sie jüngere oder ältere Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Bürgermeisters für geeignet halten.

Die beamtenrechtliche Ruhestandsaltergrenze, mit deren Erreichen Bürgermeister kraft Gesetzes in den Ruhestand treten (Vollendung des 73. Lebensjahres), soll ebenfalls entfallen. Auch Bürgermeister, die im Alter von mehr als 65 Jahren (nochmals) gewählt werden, sollen ihre volle achtjährige Amtszeit, für die sie demokratisch gewählt sind, erfüllen können. Es entspricht zwar der Lebenserfahrung, dass die Ge-

fahr einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter, insbesondere im achten Lebensjahrzehnt, größer wird, so dass Bürgermeister in diesem Alter möglicherweise nicht bis zum Ende der Amtszeit in der Lage sein werden, den vom Amt geforderten hohen persönlichen Einsatz zu erbringen. Eine gesetzliche Altersgrenze erscheint für diesen Personenkreis gleichwohl verzichtbar, da das Amt des Bürgermeisters durch demokratische Wahl begründet wird und die Amtszeit zeitlich begrenzt ist. Für Beamte auf Zeit können von den für die Beamten auf Lebenszeit geltenden bundesrechtlichen Vorschriften abweichende Regelungen getroffen werden (§ 6 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG). Bei Eintritt von Dienstunfähigkeit während der Amtszeit können Bürgermeister nach beamtenrechtlichen Vorschriften von der Rechtsaufsichtsbehörde in den Ruhestand versetzt werden. Außerdem können Bürgermeister – wie alle Beamten – nach Vollendung des 63. Lebensjahres und Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit jederzeit und ohne bestimmte Voraussetzungen ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen. Für ehrenamtliche Bürgermeister gilt Entsprechendes.

5. Stichwahl statt Neuwahl bei Bürgermeisterwahlen

Erhält bei einer Bürgermeisterwahl niemand die erforderliche absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, soll im dann erforderlichen zweiten Wahlgang künftig anstelle einer Neuwahl, an der alle Bewerberinnen und Bewerber der ersten Wahl und auch neue Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen können, eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, stattfinden. Damit wird sichergestellt, dass die Entscheidung zwischen den von den Wählerinnen und Wählern favorisierten Personen fällt. Taktische Absprachen zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, wer zum zweiten Wahlgang antritt, sind dann nicht mehr möglich. Da im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, erhöht sich außerdem der demokratische Rückhalt für den gewählten Bürgermeister, da bei einer Stichwahl zwischen zwei Personen jede Mehrheit zugleich die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen darstellt.

Die Möglichkeit, die Bewerbung nach der ersten Wahl zurückzunehmen, soll entfallen. Von einer Person, die sich für das Amt des Bürgermeisters bewirbt, kann erwartet werden, dass sie sich im Falle einer erforderlichen Stichwahl dieser Wahl stellt. Wenn er oder sie die meisten oder zweitmeisten Stimmen erhält, zeigt sich darin auch ein ausreichender Rückhalt in der Bürgerschaft, so dass im Regelfall kein Grund für einen Rückzug besteht. Für Bewerber, die nicht genügend Stimmen für die Teilnahme an der Stichwahl erhalten haben, ist die Wahl ohnehin beendet.

Auch eine Bewerbung erst zum zweiten Wahlgang ist im Hinblick auf das Wesen einer Stichwahl nicht mehr möglich.

Nur bei Personen, die sich nicht beworben haben, also bei der ersten Wahl durch Eintrag in die freie Zeile des Stimmzettels gewählt wurden, ist eine Zustimmung zur Teilnahme an der Stichwahl vorgesehen. Damit soll gewährleistet werden, dass die in der Stichwahl zur Wahl stehenden Personen bereit sind, im Falle ihres Wahlerfolgs das Amt des Bürgermeisters zu übernehmen. Eine Zustimmung ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten, da auf dem Stimmzettel und in den amtlichen Bekanntmachungen personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt sind.

Stimmt eine der beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen, die sich nicht beworben hat, der Teilnahme an der Stichwahl nicht zu, soll die Stichwahl nur mit dem anderen Bewerber stattfinden, verbunden mit der Möglichkeit, auch eine andere wählbare Person durch Eintrag in die freie Zeile des Stimmzettels zu wählen. In die freie Zeile dürfen dann auch Bewerberinnen oder Bewerber aus der ersten Wahl eingetragen werden, die nicht zu den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen zählen. Sind beide Personen mit den höchsten Stimmenzahlen nicht zur Teilnahme an der Stichwahl bereit, soll die Wahl mit leerem Stimmzettel stattfinden. Findet eine Stichwahl mit zwei Bewerberinnen und Bewerbern statt, entfällt die freie Zeile auf dem Stimmzettel.

6. Rückkehrrecht für Landesbeschäftigte nach der Amtszeit als Bürgermeister

Die Einführung eines Rückübernahmeanspruchs erhöht die Attraktivität des Bürgermeisteramts für Beamte und Tarifbeschäftigte des Landes und soll deren Bereitschaft maßgeblich steigern, sich für ein Bürgermeisteramt zu bewerben. Es dürfte im Interesse der Gemeinden liegen, dass sich insbesondere qualifizierte Verwaltungsbedienstete zur Übernahme des Bürgermeisteramts bereit erklären.

Durch die Wahl und den Amtsantritt als Bürgermeister wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet; der Gewählte wird Beamter der Gemeinde. Damit ist zugleich ein schon bestehendes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe zum bisherigen Dienstherrn regelmäßig kraft Gesetzes beendet (§ 22 Absatz 2 Satz 1 BeamStG). Ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Land ist ebenfalls vor Amtsantritt als Bürgermeister zu beenden. Mit dem Rückübernahmeanspruch wird dem Für-

sorgegedanken und dem Sicherheitsbedürfnis insbesondere der verbeamteten Kandidaten in hohem Maße Rechnung getragen. Nicht zuletzt können Versorgungslücken vermieden werden.

Für hauptamtliche Bürgermeister, die zuvor Beamte, Richter oder Tarifbeschäftigte des Landes waren, wird deshalb ein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst zum Ende der Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter geschaffen. Die Voraussetzungen für den Anspruch und das Verfahren werden geregelt.

7. Weitere Änderungen für Bürgermeisterwahlen

- Für Fälle, in denen Bewerber für die Bürgermeisterwahl keine Wohnung in Deutschland haben, soll die Zuständigkeit für die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung geregelt werden. Außerdem soll eine Klarstellung der Zuständigkeit für eine Widerspruchsentscheidung gegen die Versagung einer Wählbarkeitsbescheinigung erfolgen.
- Im Falle einer Anfechtung der Bürgermeisterwahl soll der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte nicht mehr weiterführen können, wenn der Gemeinderat den gewählten Nachfolger zum Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO bestellt.
- Als Grundlage für eine statistische Auswertung der Bürgermeisterwahlen durch das Statistische Landesamt soll eine Berichtspflicht der Gemeinden über das Wahlergebnis und die Bewerber bestimmt werden.
- Für Fälle, in denen auf Grund einer Naturkatastrophe, aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation Bürgermeisterwahlen nicht durchgeführt werden können, soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, die Wahl aufzuschieben.

8. Weitere Änderungen für Wahlen der kommunalen Gremien

- Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahl soll in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen auf Gemeindeebene ermöglicht werden, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande gekommen ist.
- Der Termin, bis zu dem die Kommunen die regelmäßigen Kommunalwahlen öffentlich bekannt machen müssen, soll um zwei Wochen vorverlegt werden.

9. Weitere Änderungen für alle kommunalen Wahlen

- Für Wahlvorsteher und Schriftführer in Wahlvorständen sollen bei Bedarf weitere Stellvertreter berufen werden können.
- Für Einsprüche gegen kommunale Wahlen sollen Formerfordernisse bestimmt werden.
- Für Fälle, in denen eine Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund nicht durchgeführt werden kann, soll entsprechend der Regelung im Landtagswahlrecht klargestellt werden, dass die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde abgesagt wird.

10. Sonstige Änderungen

- Das Alter, ab dem eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne weitere Begründung abgelehnt oder das Ausscheiden verlangt werden kann, soll von 62 auf 67 Jahre, für Ehrenbeamte auf 63 Jahre, angehoben werden.
- Im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) soll durch die Einfügung weiterer Maßgaben zur Anwendung des Eigenbetriebsrechts auf Zweckverbände den Besonderheiten der Zweckverbandsfinanzierung Rechnung getragen werden. Die Notwendigkeit weiterer Anpassungen ergab sich in Folge der Novellierung des Eigenbetriebsrechts im Jahr 2020.

III. Alternativen

Die bisherigen Regelungen könnten insgesamt oder hinsichtlich einzelner Regelungsbereiche beibehalten werden.

IV. Nachhaltigkeitscheck, Erfüllungsaufwand und finanzielle Auswirkungen

Gegenstand des Gesetzentwurfs sind im Wesentlichen wahlorganisatorische Regelungen, die die Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen sowie einzelne damit zusammenhängende kommunalverfassungsrechtliche Regelungen betreffen. Außerdem sind punktuelle Änderungen einzelner dienstrechtlicher Vorschriften für Bürgermeister vorgesehen. Auswirkungen der vorgesehenen Rechtsänderungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse einschließlich etwaiger

langfristiger Wirkungen sind nicht zu erwarten. Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde deshalb nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen.

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Auch sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

Für die öffentliche Verwaltung entsteht insgesamt nur geringfügiger Erfüllungsaufwand. Unmittelbar durch das Gesetz entstehen keine messbaren Mehrkosten für das Land und die Kommunen. Der Vollzug der weit überwiegenden Anzahl der geänderten Vorschriften führt bei den Kommunen zu keinen zusätzlichen Kosten und keinem zusätzlichen oder grundlegend anderen Verwaltungsaufwand als der Vollzug der Vorschriften in der bisherigen Fassung.

Folgende neu geschaffene Regelungen können zu geringfügigem Erfüllungsaufwand sowie geringfügigen Mehrkosten führen:

- Die Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts von wohnungslosen Personen kann nur durch einzelfallbezogene Eintragung ins Wählerverzeichnis oder Erteilung eines Wahlscheins erfolgen, da diese Personen im Melderegister nicht erfasst sind. Der konkrete Erfüllungsaufwand hängt jedoch von den erst nach Inkrafttreten des Gesetzes noch zu erlassenden Durchführungsvorschriften in der Kommunalwahlordnung ab.
- Durch die mögliche höhere Anzahl von Bewerbern in den Wahlvorschlägen in Gemeinden mit 3 000 bis 5 000 Einwohnern können größere Stimmzettel und umfangreichere Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge und der Wahlergebnisse erforderlich werden. Den hierfür entstehenden geringfügigen Mehrkosten stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, falls aufgrund der Möglichkeit, mehr Bewerber in einem Wahlvorschlag aufzuführen, keine weiteren Wahlvorschläge aufgestellt werden.
- Durch den Rückübernahmeanspruch für Beamte, Richter und Tarifbeschäftigte des Landes, die zum Bürgermeister gewählt werden, entstehen den öffentlichen Haushalten unmittelbar keine Kosten. Die Wiederbeschäftigung beim Land dürfte regelmäßig innerhalb bestehender Stellenpläne und damit grundsätzlich kostenneutral zu realisieren sein. Gegebenenfalls kann es zeitweise zu einer marginalen Stellenmehrung kommen, die haushaltsrechtlich zu regeln wäre. Insofern ist zu beachten, dass es erste Fälle einer Rückübernahme frühestens acht Jahre

nach Inkrafttreten des Gesetzes geben kann. Die Versorgungsleistungen aus dem kommunalen Wahlamt entstehen unabhängig von einem Rückübernahmeanspruch. Die Rückübernahme in den Landesdienst könnte zu Einsparungen bei den Kommunen führen, weil die Besoldung durch das Land als auch die später vom Land zu gewährende Versorgung möglicherweise auf eine etwaige kommunale Versorgung anzurechnen wäre. Bei einer Rückübernahme in den Landesdienst hat der bisherige kommunale Dienstherr eine Abfindung entsprechend §§ 78 ff. des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg an das Land zu leisten. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist geringfügig.

- Durch die Absenkung des Mindestalters für die Wählbarkeit zum Bürgermeister auf 18 Jahre kann ein entsprechend junger Bürgermeister künftig bereits früher eine Beamtenversorgung erhalten, was zu einer längeren Gesamtbezugszeit und folglich Mehrkosten führen kann.
- Der Bericht der Gemeinden über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahlen und die Bewerber an das Statistische Landesamt wird in jeder Gemeinde in der Regel alle acht Jahre erforderlich. Die zu übermittelnden Daten liegen den Gemeinden im Rahmen der Durchführung der Bürgermeisterwahl bereits vor. Der Bericht wird bei den Gemeinden deshalb nur einen geringfügigen jährlichen Mehraufwand verursachen. Im Statistischen Landesamt ist ebenfalls von einem geringfügigen jährlichen Aufwand, einschließlich des einmaligen Einführungsaufwands, auszugehen. Der konkrete Erfüllungsaufwand hängt jedoch von den erst nach Inkrafttreten des Gesetzes noch zu erlassenden Durchführungsvorschriften in der Kommunalwahlordnung ab.
- Bei Aufschiebung einer Bürgermeisterwahl auf Grund einer Naturkatastrophe, aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation können zusätzliche Kosten und Verwaltungsaufwand entstehen, wenn mit den Wahlvorbereitungen bereits begonnen wurde. Die Vorschrift ist jedoch optional und nur ausnahmsweise bei außergewöhnlichen Umständen anwendbar, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ansonsten nicht möglich wäre.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 14)

Personen, die keine Wohnung haben, sich jedoch seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in der Gemeinde aufhalten und die übrigen Voraussetzungen des Bürgerrechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemO erfüllen, erhalten das Wahlrecht zu den Gemeindewahlen und das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 1) wird verwiesen. Diese Personen werden hinsichtlich des Wahl- und Stimmrechts den Bürgern der Gemeinde gleichgestellt.

Weitere Voraussetzung des Wahl- und Stimmrechts aufgrund gewöhnlichen Aufenthalts ist, dass man in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes gemeldet ist. Hält sich jemand nicht in seiner Wohngemeinde, sondern in einer anderen Gemeinde gewöhnlich auf, kann er dort kein weiteres Wahlrecht beanspruchen.

Für die Berechnung der Dreimonatsfrist gilt die Berechnungsregelung des § 12 Absatz 4 GemO entsprechend, d. h. der Tag der Aufenthaltsnahme in der Gemeinde ist in die Frist einzubeziehen.

Gemeindewahlen sind die Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und des Bürgermeisters (§ 1 KomWG). Das Stimmrecht besteht bei Bürgerentscheiden. Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts. Das Verfahren zur Eintragung von nach § 14 Absatz 3 GemO wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis auf Antrag soll – analog zur Landeswahlordnung – in der Kommunalwahlordnung geregelt werden.

Personen ohne Wohnung, die nach § 14 Absatz 3 GemO aktiv wahlberechtigt sind, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie die Bürger auch in den Gemeinderat wählbar. Sie sind – anders als die Bürger – nicht zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Werden sie in ein kommunales Gremium gewählt oder übernehmen sie eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. als Wahlhelfer), finden für sie bei der Ausübung der Tätigkeit § 17 GemO (Pflichten ehrenamtlich Tätiger), § 18 GemO (Ausschluss wegen Befangenheit) und § 19 GemO (Entschädigung für

ehrenamtliche Tätigkeit) in gleicher Weise Anwendung wie für in den Gemeinderat gewählte Bürger.

Personen ohne Wohnung, die aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts in der Gemeinde nach § 14 Absatz 3 GemO wahl- und stimmberechtigt sind, können ein Bürgerbegehren (§ 21 Absatz 3 GemO) unterzeichnen. Sie sollen sich deshalb auch an einem Einwohnerantrag, der den Einwohnern der Gemeinde – also einem größeren Personenkreis als den Bürgern – offensteht, beteiligen können. Sie werden deshalb bei der Unterzeichnung eines Einwohnerantrags (§ 20b GemO) den antragsberechtigten Einwohnern gleichgestellt.

Soweit Vorschriften auf das Wohnen in einem Teil des Gemeindegebiets Bezug nehmen (z. B. § 20b Absatz 4 Satz 2, § 27 Absatz 2 Satz 2, § 65 Absatz 1 Satz 1, § 69 Absatz 1 Satz 4, § 71 Absatz 1 Satz 1 GemO) bedeutet die entsprechende Anwendung auf Personen ohne Wohnung, die nach § 14 Absatz 3 GemO wahl- und stimmberechtigt sind, dass es auf den gewöhnlichen Aufenthalt im betreffenden Teil des Gemeindegebiets ankommt. Die Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts gleichzeitig in mehreren Gemeindeteilen (z. B. bei Ortschaftsratswahlen in mehreren Ortschaften) ist – wie auch für die Bürger – nicht möglich.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Das Alter, ab dem eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne weitere Begründung abgelehnt oder das Ausscheiden verlangt werden kann, liegt seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung am 1. April 1956 bei 62 Jahren. Aufgrund der Entwicklung der Lebensumstände und des medizinischen Fortschritts sind die Menschen heutzutage in einem höheren Lebensalter noch leistungsfähig. Das Renteneintritts- und Ruhestandsalter wird schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Es ist deshalb zumutbar, auch eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde (z. B. im Gemeinderat oder als Wahlhelfer) bis zum Alter von 67 Jahren wahrzunehmen. Damit soll auch den zunehmenden Schwierigkeiten der Gemeinden, ehrenamtliche Wahlhelfer zu gewinnen, begegnet werden. Die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus anderen Gründen, z. B. wegen anhaltender Krankheit, bleibt weiterhin möglich.

Für Ehrenbeamte (u. a. auch ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher) wird als Altersgrenze die Vollendung des 63. Lebensjahres bestimmt, um eine Gleichbehandlung mit den hauptamtlichen Beamten zu gewährleisten, die ab diesem Alter voraussetzungslos auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können (§ 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes – LBG).

Zu Nummer 3 (§ 26)

Die Regelung des § 26 Absatz 4 Satz 2 GemO, nach der in kleineren Gemeinden die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind, wird auf Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern erweitert. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 3) wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Durch die Änderung des § 28 Absatz 1 werden alle wahlberechtigten Bürger der Gemeinde bei der Wahl in den Gemeinderat wählbar. Erfasst sind damit auch Bürger ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bislang vom passiven Wahlrecht ausgenommen waren, denen das aktive Wahlrecht aber bereits zustand. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt II Nummer 2) wird verwiesen. Auch Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich in der Gemeinde aufhalten und künftig bei den Gemeindewahlen aktiv wahlberechtigt sind (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 1) sind damit aufgrund der Verweisung in § 14 Absatz 3 in den Gemeinderat wählbar.

Aus dem Umstand, dass das passive Wahlrecht nun ab dem 16. Lebensjahr eingeräumt wird, folgt, dass diese Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Wahl zum Gemeinderat in vollem Umfang handlungsfähig sind (zur Handlungsfähigkeit hinsichtlich der Stellung als Gemeinderat siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5). Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist insoweit nicht erforderlich. So bedürfen Minderjährige insbesondere keiner Zustimmung der Erziehungsberechtigten für die Entscheidung, zur Wahl anzutreten, und für die Abgabe der unwiderruflichen Erklärung der Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (§ 8 Absatz 1 Satz 4 KomWG). Der Fall, dass die Erklärung der Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag durch einen Minderjährigen abgegeben wird, konnte bereits nach bisherigem Recht eintreten, da die für die Wählbarkeit erforderliche Volljährigkeit erst am Wahltag vorliegen musste. Die Absenkung des Alters für die Wählbarkeit wird jedoch die Häufigkeit solcher Fälle erhöhen. Wie in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 ausgeführt, bedarf jedoch der Beitritt zu einer politischen Partei unverändert der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB siehe hierzu im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5).

Zu Nummer 5 (§ 32)

Die Absenkung des passiven Wahlrechts auf die Vollendung des 16. Lebensjahres durch die Änderung des § 28 hat zur Folge, dass auch nach bürgerlichem Recht nicht voll geschäftsfähige Personen (§§ 104 ff BGB) zur Wahl antreten und Mitglieder des Gemeinderats werden können. Der neu eingefügte Absatz 2a stellt daher klar, dass auch minderjährige Gemeinderäte hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig sind, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt. Minderjährige Gemeinderäte bedürfen daher im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats grundsätzlich nicht der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Sie sind bei der Wahrnehmung ihres Mandats ebenso frei wie volljährige Gemeinderäte (§ 32 Absatz 3 GemO). Dies gilt insbesondere für Redebeiträge und Abstimmungen in den gemeindlichen Gremien sowie für den Beitritt zu einer oder den Austritt aus einer Fraktion.

Für Ortschaftsräte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Regelung des neuen § 32 Absatz 2a entsprechend (§ 72 Satz 1 GemO). Da für die Bezirksverfassung (§§ 64 ff. GemO) mit Ausnahme der Fälle des § 65 Absatz 4 eine entsprechende Verweisung nicht besteht, wird § 65 Absatz 1 GemO um eine Verweisung auf § 32 Absatz 2a ergänzt (Artikel 1 Nummer 12).

Der Beitritt eines Minderjährigen zu einer Partei bedarf dagegen unverändert der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach § 107 BGB, da es sich bei Parteien traditionell um rechtsfähige oder nicht rechtsfähige privatrechtliche Vereine handelt und der Beitritt zu diesen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist (s. *Ipsen*, Parteiengesetz, 2. A., 2018, § 10 Rn. 8; *Lenski*, Parteiengesetz, 1. A., 2011, § 10 Rn. 15).

Abgesehen von den gesetzlichen Einschränkungen für Minderjährige, die sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben, können Minderjährige insbesondere nicht Mitglied des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG) sein (§ 52 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 100 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes).

Mitgliedschaften in Kontrollgremien juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind minderjährigen Gemeinderatsmitgliedern dagegen möglich, sofern nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

Die gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht und zum Jugendschutz bleiben unberührt. Die Vorsitzenden der jeweiligen kommunalen Gremien müssen diese Umstände jedoch bei ihrer Planung, insbesondere bei der Terminierung der Sitzungen der Gremien, mitberücksichtigen.

Sofern sich Konflikte minderjähriger Gemeinderäte mit den Erziehungsberechtigten, etwa hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme und sich daraus ergebenden Konflikten zum Beispiel mit der Schule, ergeben, sind diese nach familienrechtlichen Grundsätzen zu lösen (§§ 1626 ff. BGB). Nach § 1626 Absatz 2 BGB haben die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen (Satz 1). Die Erziehungsberechtigten besprechen mit dem Kind – sofern es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist – Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an (Satz 2). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Eltern allen Wünschen des Kindes entsprechen oder ein Einvernehmen herbeiführen müssen. Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge kann auch Entscheidungen der Sorgeberechtigten gegen den Willen des Kindes erfordern (*Huber*, in: MünchKomm BGB, 8. A., 2020, § 1626, Rn. 66 f.). Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des kommunalen Mandats werden die Sorgeberechtigten dabei zu berücksichtigen haben, dass die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten mit sich bringt (u. a. §§ 16 bis 19, § 34 Absatz 3 GemO). Diese sind mit anderen gesetzlichen Verpflichtungen wie etwa der Schulpflicht ebenso in bestmöglichen Einklang zu bringen wie mit den übrigen Bedürfnissen des Kindes.

Zu Nummer 6 (§ 42)

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird aufgrund der Änderung des Wahlverfahrens bei Bürgermeisterwahlen redaktionell angepasst. Im Falle einer Stichwahl endet das Recht und die Pflicht des nicht wiedergewählten Amtsinhabers, die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters fortzuführen, mit der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl durch den Gemeindewahlausschuss, unabhängig davon, ob der Amtsinhaber an der Stichwahl teilnimmt.

Zu Buchstabe b

Steht der bisherige Bürgermeister nicht erneut zur Wahl und kann der neu gewählte Bürgermeister aufgrund einer Wahlanfechtung das Amt vorerst nicht antreten, kommt

für die Interimszeit sowohl eine Fortführung der Geschäfte durch den bisherigen Amtsinhaber (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GemO) als auch die Beststellung des gewählten Nachfolgers zum Amtsverweser (§ 48 Absatz 3 GemO) in Betracht. Es wird klargestellt, dass die Bestellung eines Amtsverwesers durch den Gemeinderat nach § 48 Absatz 3 GemO Vorrang hat. In diesem Fall führt der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte auch noch nach Ablauf seiner Amtszeit, jedoch nur bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers, weiter.

Zu Nummer 7 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Entfällt bei der Bürgermeisterwahl nach § 45 Absatz 1 GemO auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet künftig anstelle einer Neuwahl eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchste Anzahl an gültigen Stimmen erhalten haben (Satz 1). Die Wahl eines anderen Bewerbers ist in der Stichwahl nicht möglich. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 5) wird verwiesen. Haben mehrere Personen die gleichen, für die Teilnahme an der Stichwahl maßgeblichen Stimmenzahlen erhalten, entscheidet das Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Wer an der Stichwahl teilnimmt, wird durch den Gemeindevwahlausschuss im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 43 Absatz 2 KomWO) festgestellt. Das Zeitfenster zur Durchführung der Stichwahl (zweiter, dritter oder vierter Sonntag nach der ersten Wahl) bleibt unverändert.

Da bei der Bürgermeisterwahl nach § 45 Absatz 1 GemO immer die Möglichkeit besteht, statt einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber auch eine andere Person durch Eintrag in die freie Zeile des Stimmzettels zu wählen, ist es möglich, dass jemand, der sich nicht beworben hat, die meisten oder zweitmeisten Stimmen erhält. In diesem Fall nimmt diese Person als Bewerber an der Stichwahl teil, wenn sie der Teilnahme nach § 10a KomWG zustimmt (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 5). Satz 2 regelt die Durchführung der Stichwahl für den Fall, dass eine solche Person der Teilnahme an der Stichwahl nicht zustimmt. In diesem Fall findet die Stichwahl nur mit dem anderen Bewerber statt, verbunden mit der Möglichkeit, auch eine andere wählbare Person durch Eintrag in die freie Zeile des Stimmzettels zu wählen. Handelt es sich bei beiden möglichen Teilnehmern der Stichwahl um Personen, die sich nicht beworben haben, und sind beide nicht zur Teilnahme an der Stichwahl bereit, findet die Wahl mit einem Stimmzettel ohne Bewerber und nur mit freier

Zeile statt. Insofern gilt hier nichts anderes als nach bisherigem Recht bei Bürgermeisterwahlen, für die weder zur Hauptwahl noch zur Neuwahl eine Bewerbung eingeht.

Nach Satz 3 ist bei der Stichwahl – wie bei der bisherigen Neuwahl – gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Diese Mehrheit gilt sowohl im Falle des Satzes 1 (Stichwahl mit zwei Bewerbern) als auch in den Fällen des Satzes 2 (Stichwahl mit einem oder ohne Bewerber). Bei Stimmengleichheit entscheidet wie bisher das Los, wer zum Bürgermeister gewählt ist.

Satz 4 stellt klar, dass, soweit keine Sonderregelungen für die Stichwahl getroffen sind, für die Stichwahl die gleichen Grundsätze und Bestimmungen gelten, wie für die erste Wahl.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt den in der Praxis seltenen aber denkbaren Fall, dass einer der beiden Teilnehmer an der Stichwahl vor der Stichwahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert, z. B. weil ein Wählbarkeitsausschlussgrund nach § 46 Absatz 2 GemO eintritt. Würde dieser Bewerber die Mehrheit der Stimmen erhalten, müsste die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt werden (§ 32 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Wird der Todesfall bzw. der Verlust der Wählbarkeit rechtzeitig bekannt, würde die Wahl vermutlich auf den anderen Teilnehmer der Stichwahl hinauslaufen, da die Wähler in der Stichwahl keine andere Wahloption mehr haben. Dabei sind Fälle denkbar, dass jemand entgegen dem mehrheitlichen Wählerwillen zum Bürgermeister gewählt wird, insbesondere wenn der verbliebene Bewerber in der ersten Wahl deutlich weniger Stimmen als der andere Bewerber erhalten hat oder wenn aufgrund des Bewerberfelds der ersten Wahl anzunehmen ist, dass viele Wähler – hätten sie gewusst, dass der favorisierte Bewerber nicht mehr zur Verfügung steht – in der ersten Wahl ihre Stimme anders vergeben hätten.

Um diese Probleme zu vermeiden, wird gesetzlich bestimmt, dass in diesem Fall keine Stichwahl stattfindet. Das Wahlverfahren ist damit ohne Ergebnis abgeschlossen. Das Nähere zum Verfahren, z. B. die öffentliche Bekanntmachung, kann in der Kommunalwahlordnung geregelt werden. Statt der Stichwahl ist eine vollständig neue Bürgermeisterwahl (mit neuer Stellenausschreibung) nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlrechts durchzuführen. Hierfür gilt die gleiche Frist (drei Monate) wie in anderen Fällen, in denen die Amtszeit des Bürgermeisters unvorhergesehen endet (§ 47 Absatz 1 Satz 1 GemO).

Zu Nummer 8 (§ 46)

Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister wird vom vollendeten 25. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr (Volljährigkeit) abgesenkt. Die bisherige Höchstaltersgrenze entfällt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 4) wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird infolge des Wegfalls der Ruhestandsaltersgrenze für Bürgermeister angepasst (siehe Abschnitt 2 Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung). Damit wird zugleich klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Rechtsauslegung in anderen Fällen des Ruhestandseintritts des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Verabschiedung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, in denen der Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle genügend lange vorher feststeht, die Wahl vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist.

Zu Buchstabe b

Die Erfahrungen während der Corona-Pandemie und die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, dass es außergewöhnliche Situationen geben kann, die es notwendig machen, dass Bürgermeisterwahlen über das in § 47 Absatz 1 Satz 1 GemO vorgegebene Zeitfenster für den Wahltag hinaus verschoben werden können. Für diese Fälle wird eine Rechtsgrundlage geschaffen. Danach kann die Wahl um bis zu höchstens sechs Monate nach Ende des für die betreffende Wahl geltenden gesetzlichen Zeitfensters aufgeschoben werden. Die Aufschiebung kann vor oder nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl nach § 3 Absatz 2 KomWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 3 KomWO erfolgen, wobei bei einer bereits bekanntgemachten Wahl eine erneute Bekanntmachung über die Aufschiebung erforderlich ist. Die erforderlichen Durchführungsvorschriften können in der Kommunalwahlordnung geregelt werden, wofür die Verordnungsermächtigung des § 55 KomWG entsprechend ergänzt wird (Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b).

Hinsichtlich der Prognose, ob die Durchführung der Wahl am ursprünglich vorgesehenen Wahltag voraussichtlich nicht ordnungsgemäß möglich sein wird, besteht ein gewisser Spielraum. Die Voraussetzungen des neuen § 47 Absatz 1 Satz 2 müssen

zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen; lediglich die Möglichkeit hierfür reicht nicht aus. Steht dagegen fest, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund nicht durchgeführt werden kann – was in der Regel erst kurz vor den Wahltag der Fall sein wird – ist die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 29 KomWG abzusagen (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe a).

Die Stellenausschreibung nach § 47 Absatz 2 GemO enthält ebenfalls den Wahltag sowie die Einreichungsfrist, deren Ende vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl festgesetzt werden kann (§ 10 Absatz 1 Satz 3 KomWG). Es wird deshalb gesetzlich klargestellt, dass eine zum Zeitpunkt der Aufschiebung der Wahl bereits erfolgte Stellenausschreibung unabhängig davon, ob sie vor oder nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl erfolgt ist, nicht wiederholt oder geändert werden muss, und somit auch die Einreichungsfrist unverändert bleibt. Es bleibt der Gemeinde jedoch unbenommen, die Stellenausschreibung aufzuheben und zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchzuführen.

Die Entscheidung über die Aufschiebung der Wahl trifft der Gemeinderat, dem die Festlegung des Wahltags obliegt (§ 2 Absatz 2 KomWG). Durch die erforderliche Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wird sichergestellt, dass die Aufschiebung nur in besonders gelagerten Fällen und nur so lange wie nötig erfolgt. Der bisherige Bürgermeister führt nach Maßgabe von § 42 Absatz 5 GemO die Geschäfte solange weiter.

Zu Nummer 10 (§ 48)

Bei Verhinderung des Bürgermeisters vertritt in Gemeinden ohne Beigeordnete ein aus der Mitte des Gemeinderats gewählter Stellvertreter den Bürgermeister mit allen dessen Rechten. Da die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters als gesetzliche Vertreter der Gemeinde selbst geschäftsfähig sein müssen, wird gesetzlich klargestellt, dass nur volljährige Gemeinderäte als Stellvertreter bestellt werden können.

Zu Nummer 11 (§ 52a)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt einen Rückübernahmeanspruch für hauptamtliche Bürgermeister, die unmittelbar vor ihrem Amtsantritt in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Le-

benszeit oder auf Probe zum Land Baden-Württemberg standen. Der Übernahmeanspruch ist ausdrücklich an das Ende der Amtszeit gekoppelt und kann nicht während einer laufenden Amtszeit als Bürgermeister geltend gemacht werden. Er besteht nur dann, wenn die (erste oder jede weitere) Amtszeit jeweils regulär beendet ist, das Amt als Bürgermeister also nicht vorzeitig – etwa auf Antrag des Amtsinhabers oder durch vorzeitige Beendigung nach § 128 GemO – vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit endet. Maßgeblich für (den Beginn und damit auch) das Ende der Amtszeit ist der Amtsantritt (§ 42 Absatz 3 GemO in Verbindung mit § 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung). Die allgemeinen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis geltenden Voraussetzungen müssen (schon nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen) im Zeitpunkt der Wiederernennung erfüllt sein; dies gilt jedoch nicht für die haushaltsrechtlichen Altersgrenzen für eine Einstellung in den Landesdienst (§ 48 der Landeshaushaltsordnung). Satz 2 regelt das Verfahren, insbesondere eine dreimonatige Ausschlussfrist für den erforderlichen Antrag auf Rückübernahme in den Landesdienst. Über den Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist (drei Monate nach Antragstellung bzw. nach Ablauf der Amtszeit bei Antragstellung vor diesem Zeitpunkt) zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt ein Verschlechterungsverbot. Dem Beamten ist bei Rückübernahme ein Statusamt zu übertragen, das dem entspricht, welches der Beamte zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zum Land innehatte. Allerdings besteht kein Anspruch auf die Übertragung eines bestimmten konkret-funktionalen Amtes (z. B. der früheren Tätigkeit). Satz 2 stellt klar, dass Dienstzeiten als kommunaler Wahlbeamter Erfahrungszeiten für den besoldungsrechtlichen Stufenaufstieg in der A-Besoldung und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 darstellen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt einen entsprechenden Anspruch auf Rückübernahme für Tarifbeschäftigte des Landes.

Zu Nummer 12 (§ 65)

Da die Mitglieder der Bezirksbeiräte aus dem Kreis der wählbaren Bürger bestellt (§ 65 Absatz 1 Satz 1) und daher mit der Absenkung des passiven Wahlalters auch

Minderjährige Bezirksbeiräte werden können, wird die Handlungsfähigkeit dieser Bezirksbeiräte durch eine entsprechende Geltung des § 32 Absatz 2a klargestellt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 69 Absatz 1 Satz 4 werden alle wahlberechtigten Bürger, die in der Ortschaft wohnen, bei der Wahl in den Ortschaftsrat wählbar. Erfasst sind damit auch Bürger ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bislang vom passiven Wahlrecht ausgenommen waren, denen das aktive Wahlrecht aber bereits zustand. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 2) sowie die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird verwiesen. Auch Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich in der Ortschaft aufhalten und nach § 14 Absatz 3 GemO künftig bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind, sind damit bei der Ortschaftsratswahl wahlberechtigt und wählbar (vgl. Abschnitt 2 Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung sowie Begründung zu Artikel 1 Nummer 1).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 71)

Ehrenamtliche Ortsvorsteher werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger sowie ein oder mehrere Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Absatz 3 Satz 1 GemO). Hierbei kann es Fallkonstellationen geben, in denen der Ortsvorsteher rechtsgeschäftlich für die Gemeinde handelt. Bei Verhinderung des Ortsvorstehers vertritt ein Stellvertreter den Ortsvorsteher mit allen dessen Rechten. Da der Ortsvorsteher und seine Stellvertreter in diesen Fällen selbst geschäftsfähig sein müssen, wird gesetzlich klargestellt, dass nur volljährige Personen als Ortsvorsteher und Stellvertreter gewählt werden können.

Zu Nummer 15 (§ 72)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird aufgrund der Änderung der Altersgrenzen für die Wählbarkeit zum Bürgermeister (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 9) redaktionell angepasst. Für Ortsvorsteher ändert sich dadurch nichts, da für sie diese Altersgrenzen bereits bisher nicht galten. Das für Ortsvorsteher bereits bisher erforderliche Mindestalter von 18 Jahren ergibt sich künftig aus § 71 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 14).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht der Gemeindeordnung wird wegen der Einführung eines neuen Paragraphen redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landkreisordnung)**Zu Nummer 1 (§ 10)**

Personen, die keine Wohnung haben, sich jedoch seit mindestens drei Monaten gewöhnlich im Landkreis aufhalten und die übrigen Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 10 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) erfüllen, erhalten das Wahlrecht zur Kreistagswahl. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 1) sowie die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 1) wird verwiesen. Diese Personen werden hinsichtlich des Wahlrechts den wahlberechtigten Kreiseinwohnern gleichgestellt. Die Ausübung des Wahlrechts richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Verlegen nach § 10 Absatz 7 wahlberechtigte Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Landkreis, verlieren sie das Wahlrecht im Landkreis des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts innerhalb des Landkreises hat keine Auswirkung auf das Wahlrecht; dieses kann jedoch nur in einer Gemeinde des Landkreises in Anspruch genommen werden.

Die Wahlberechtigten nach § 10 Absatz 7 LKrO werden in die Berechnungsregelung für die Dreimonatsfrist einbezogen, d. h. der Tag der Aufenthaltsnahme im Landkreis ist in die Frist einzubeziehen (§ 10 Absatz 6 LKrO).

Für Personen, die keine Wohnung haben und deshalb keine Kreiseinwohner nach § 9 LKrO sind, jedoch aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Landkreis wahlberechtigt sind, gelten die Vorschriften über Rechte und Pflichten ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner nicht unmittelbar. Werden solche Personen in den Kreistag gewählt, finden für sie bei der Wahrnehmung und Ausübung ihres Mandats §§ 13 bis 15 LKrO in gleicher Weise Anwendung wie für andere Kreistagsmitglieder. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Das Alter, ab dem wahlberechtigte Kreiseinwohner eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne weitere Begründung ablehnen oder das Ausscheiden verlangen können, wird auf das 67. Lebensjahr, für Ehrenbeamte auf das 63. Lebensjahr angehoben. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 2) wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Durch die Änderung des § 23 Absatz 1 werden alle wahlberechtigten Kreiseinwohner bei der Wahl in den Kreistag wählbar. Erfasst sind damit auch Kreiseinwohner ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bislang vom passiven Wahlrecht ausgenommen waren, denen das aktive Wahlrecht aber bereits zustand. Auch Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich im Landkreis aufhalten und deshalb künftig bei der Kreistagswahl aktiv wahlberechtigt sind (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 1), sind aufgrund der Verweisung in § 10 Absatz 7 LKrO damit in den Kreistag wählbar. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 4) wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 26)

Es wird klargestellt, dass auch minderjährige Kreisräte hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig sind, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.

Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 5) wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 37)

Kann der neu gewählte Landrat das Amt vorerst nicht antreten, weil eingelegte Rechtsbehelfe dem entgegenstehen, kann der Kreistag ihn nach § 39 Absatz 6 LKrO zum Amtsverweser bestellen. Es wird klargestellt, dass in diesem Fall der bisherige Landrat die Geschäfte zwar erforderlichenfalls auch noch nach Ablauf seiner Amtszeit, jedoch nur bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers weiterführt. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b) wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Personen, die keine Wohnung haben, sich jedoch seit mindestens drei Monaten gewöhnlich im Verbandsgebiet des Verbands Region Stuttgart aufhalten und die übrigen Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) erfüllen, erhalten das Wahlrecht zur Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 1) sowie die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 1) wird verwiesen. Die Ausübung des Wahlrechts richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Die Wahlberechtigten nach § 9 Absatz 4 GVRS werden in die Berechnungsregelung für die Dreimonatsfrist einbezogen, d. h. der Tag der Aufenthaltsnahme im Verbandsgebiet ist in die Frist einzubeziehen (§ 9 Absatz 1 Satz 5 GVRS).

Verlegen nach § 9 Absatz 4 wahlberechtigte Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in eine Gemeinde außerhalb des Verbandsgebiets, verlieren sie das Wahlrecht. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts innerhalb des Verbandsgebiets hat keine Auswirkung auf das Wahlrecht; dieses kann jedoch nur in einer Gemeinde des Verbandsgebiets in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Durch die Änderung des § 10 Absatz 1 werden alle Wahlberechtigten bei der Wahl in die Regionalversammlung wählbar. Erfasst sind damit auch Personen ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bislang vom passiven Wahlrecht ausgenommen waren, denen das aktive Wahlrecht aber bereits zustand. Auch Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich im Verbandsgebiet aufhalten und deshalb künftig bei der Wahl der Regionalversammlung aktiv wahlberechtigt sind (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nummer 1), sind aufgrund der Verweisung in § 9 Absatz 4 GVRS damit in die Regionalversammlung wählbar. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 4) wird verwiesen.

Durch die bestehende Verweisung in § 13 Absatz 3 GVRS findet der neue § 26 Absatz 2a LKrO (Artikel 2 Nummer 4) entsprechende Anwendung. Damit wird klargestellt, dass auch minderjährige Mitglieder der Regionalversammlung hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig sind, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung (Artikel 1 Nummer 5) wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 3)**

Zu Buchstabe a

Entsprechend einem dringenden Bedürfnis der kommunalen Praxis sollen die Termine für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge für die kommunalen Gremienwahlen etwas nach vorne verlegt werden, um mehr Zeit für den Druck der Stimmzettel und den Versand der Briefwahlunterlagen zu erhalten. Im Hinblick auf die zunehmende Zahl von Wahlvorschlägen, Termenschwierigkeiten bei den Druckereien, die zunehmende Zahl der Briefwähler und die bereits bei der letzten Kommunalwahl – wie bei allen Wahlen – erfolgte Vorverlegung des Stichtags für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses lassen sich Herstellung und Versand der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen häufig nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchführen. Die weiteren erforderlichen Änderungen können in der Kommunalwahlordnung erfolgen. Korrespondierend damit muss auch der Termin, bis zu dem die Bekanntmachung der Wahl durch den Bürgermeister bzw. Landrat spätestens erfolgen muss (derzeit: 69. Tag vor der Wahl), nach vorne verlegt werden, da Wahlvorschläge frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden können (§ 13 Satz 1

KomWO). Der Bekanntmachungstermin wird deshalb um zwei Wochen vorverlegt. Wie bisher kann die Bekanntmachung auch schon früher erfolgen. Der Zeitpunkt, ab dem nach § 9 Absatz 1 Satz 3 KomWG Wahlvorschläge in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen aufgestellt werden können (20. August des Vorjahres) bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Umstellung von Neuwahl auf Stichwahl im zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen auf Grund der Umstellung von Neuwahl auf Stichwahl im zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Bewerber in Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahlen werden in der Regel in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der in der Ortschaft wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Nach bisheriger Rechtslage können die Wahlvorschläge nur dann in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei in der Gemeinde aufgestellt werden, wenn es weniger als drei wahlberechtigte Parteimitglieder in der Ortschaft gibt und deshalb die Bildung einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene nicht möglich ist. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit als zu unflexibel erwiesen, da es in der Praxis vorkommt, dass trotz eigentlich ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft eine Mitgliederversammlung mit einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedern nicht zustande kommt. Die Ausnahmeregelung wird deshalb erweitert. Künftig ist die Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Ortschaftsratswahl auch dann in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei in der Gesamtgemeinde möglich, wenn zuvor eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande gekommen ist. Der bisherige Ausnahmetatbestand bleibt alternativ bestehen.

Die geänderte Vorschrift gilt nach § 9 Absatz 3 KomWG für die Aufstellung von Wahlvorschlägen mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Da der 5. Unterabschnitt des 2. Abschnitts künftig einen zweiten Paragraphen enthält, erhält § 10 eine eigene Überschrift.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Umstellung von Neuwahl auf Stichwahl im zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen entfällt die Möglichkeit, sich erst zum zweiten Wahlgang zu bewerben. Auch die Rücknahme einer Bewerbung nach der ersten Wahl ist künftig nicht mehr möglich. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 5) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung zur maßgeblichen Einwohnerzahl für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen zur Neuwahl entfällt, da solche Bewerbungen nicht mehr möglich sind.

Zu Buchstabe e

Die nach § 10 Absatz 4 Satz 1 KomWG von jedem Bewerber vorzulegende Wählbarkeitsbescheinigung wird – wie auch bei anderen Wahlen – von der zuständigen Behörde der Gemeinde ausgestellt, in der der Bewerber seine Hauptwohnung oder einzige Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, in der er also gemeldet ist. Während es für Unionsbürger Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Bürgermeister ist, dass sie vor Zulassung der Bewerbungen in Deutschland wohnen, sind deutsche Staatsangehörige auch wählbar, wenn sie keine Wohnung in Deutschland haben (§ 46 Absatz 1 GemO). Zur Bürgermeisterwahl bewerben können sich deshalb auch deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen oder die sich in Deutschland gewöhnlich aufhalten, ohne hier für eine Wohnung gemeldet zu sein. Da in diesen Fällen keine deutsche Behörde für die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung zuständig wäre, wird eine Zuständigkeitsregelung getroffen.

Die Daten von weggezogenen Personen sind bei der Meldebehörde nach Maßgabe von § 13 BMG weiterhin verfügbar. Diese Behörde hat deshalb auch am ehesten Erkenntnisse darüber, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Soweit der Bewerber zuletzt in Baden-Württemberg gemeldet war, wird deshalb der Bürgermeister der Gemeinde des letzten Wohnorts zur zuständigen Stelle für die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung bestimmt.

Durch Landesgesetz können jedoch keine Zuständigkeiten für Behörden anderer Länder getroffen werden. Für die sehr selten vorkommenden Fälle, dass ein Bewerber vor seinem Wegzug ins Ausland in einem anderen Land oder noch nie in Deutschland gemeldet war, wird deshalb die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in der sich die betreffende Person für die Bürgermeisterwahl bewirbt, zur zuständigen Behörde für die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung bestimmt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat vorher die zuständige Gemeindebehörde des letzten Wohnorts oder Aufenthaltsorts in dem anderen Land anzuhören.

Der Bewerber hat die Wählbarkeitsbescheinigung selbst bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Er ist bei der Ausstellung zur Mitwirkung verpflichtet (zum Beispiel Angabe seiner letzten Wohnung, auf Verlangen Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses).

Hält die zuständige Behörde einen Bewerber für nicht wählbar, darf sie ihm nach rechtsstaatlichen Grundsätzen keine Wählbarkeitsbescheinigung ausstellen. Die Versagung der Wählbarkeitsbescheinigung ist ein Verwaltungsakt, der selbstständig nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anfechtbar ist. Da im Kommunalwahlrecht die Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen standardmäßig der Rechtsaufsichtsbehörde zugewiesen ist, wird eine entsprechende Zuständigkeitsregelung getroffen. Die Regelung bezieht sich nur auf baden-württembergische Behörden. Wird von der Behörde eines anderen Landes die Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung versagt, richtet sich das Widerspruchsverfahren nach den verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen dieses Landes. Für den Fall, dass aufgrund der Zuständigkeitsregelung nach Satz 4 die Rechtsaufsichtsbehörde die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung versagt, bedarf es keines Vorverfahrens (§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Übrigen hat der Gemeindewahlausschuss unabhängig von der Vorlage der Wählbarkeitsbescheinigung zu prüfen, ob der Bewerber wählbar ist (§ 10 Absatz 5 Satz 2 KomWG).

Zu Buchstabe f

Die nach den bisherigen Sätzen 3 und 4 des § 10 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen (Versicherung an Eides statt der Bewerber, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; bei Unionsbürgern zusätzlich Versicherung an Eides statt, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben sowie ggf. eine Bescheinigung der Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates) sind unabhängig von der Wählbarkeitsbescheinigung vorzulegen und stellen eigenständige Zulassungsvoraussetzungen dar. Sie werden deshalb aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Fristenregelung für die Zulassung von Bewerbungen zur Neuwahl entfällt, da solche Bewerbungen nicht mehr möglich sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe h

Die Fristenregelung für die Bekanntmachung von Bewerbungen zur Neuwahl entfällt, da solche Bewerbungen nicht mehr möglich sind.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl nach § 10 KomWG zugleich auch für die Teilnahme an einer etwaigen Stichwahl gelten, ohne dass es hierzu einer Willenserklärung des Bewerbers oder einer erneuten Zulassung

durch den Gemeindevwahlausschuss bedarf. Dies entspricht insoweit der bisherigen Rechtslage. Anders als bei der bisherigen Neuwahl ist es jedoch nicht mehr möglich, die Bewerbung nach der ersten Wahl zurückzunehmen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 5) wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Teilnahme von Personen an der Stichwahl, die sich zur ersten Wahl nicht beworben haben und deshalb auch nicht auf dem Stimmzettel standen, sondern von den Wählerinnen und Wählern gewählt wurden, indem ihr Name in die freie Zeile des Stimmzettels eingetragen wurde (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a). Entfallen bei der ersten Wahl auf eine solche Person die meisten oder zweitmeisten Stimmen, bedarf es ihrer ausdrücklichen Zustimmung zur Teilnahme an der Stichwahl. Stimmt die betreffende Person zu und erfolgt eine Zulassung durch den Gemeindevwahlausschuss nach § 10a Absatz 3 KomWG, gilt sie als Bewerber für die Stichwahl.

Die Frist zur Zustimmung (innerhalb von drei Tagen nach der ersten Wahl) entspricht der bisherigen Mindestfrist für die Einreichung neuer Bewerbungen zur Neuwahl (§ 10 Absatz 2 Satz 1 – alt – KomWG). Mit der Zustimmung muss der Nachweis der Wählbarkeit zum Bürgermeister erbracht werden. Hierfür ist die Versicherung an Eides statt, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO vorliegt (§ 10 Absatz 4 Satz 1 – neu – KomWG), zwingend erforderlich, da bestimmte Ausschlussgründe der Gemeinde nicht bekannt sind. Bei Unionsbürgern ist außerdem auch die von Bewerbern zur Bürgermeisterwahl abzugebende Versicherung an Eides statt (§ 10 Absatz 4 Satz 2 – neu – in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 KomWG) sowie erforderlichenfalls die Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats (§ 10 Absatz 4 Satz 2 – neu – KomWG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 5 KomWG) erforderlich. Die Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Absatz 3 Satz 1 – neu – KomWG) ist jedoch nur erforderlich, wenn die betreffende Person ihre (Haupt-)Wohnung in einer anderen Gemeinde hat. Hat die betreffende Person ihre Hauptwohnung in derselben Gemeinde – was in den hier maßgeblichen Fällen der Regelfall sein dürfte – liegen der Gemeinde die zur Erstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung erforderlichen Angaben bereits vor, so dass auf eine solche Bescheinigung verzichtet werden kann. Die Vorlage von Unterstützungsunterschriften ist ebenfalls entbehrlich, da aus dem Umstand, dass jemand so viele Stimmen erhalten hat, dass diese Person an der Stichwahl teilnimmt, der erforderliche Rückhalt bei den Wahlberechtigten bereits nachgewiesen ist.

Zu Absatz 3

Da nur wählbare Personen an der Stichwahl teilnehmen können und diese in der Stichwahl – anders als bei der ersten Wahl – dann auch auf dem Stimmzettel aufgeführt werden, ist eine förmliche Zulassung von Personen, die der Teilnahme an der Stichwahl nach Absatz 2 zugestimmt haben, durch den Gemeindevwahlausschuss erforderlich. Die Vorschrift entspricht im Übrigen der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5 KomWG über die Zulassung von Bewerbern, die sich erst zur Neuwahl beworben haben.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung von nach Absatz 3 zugelassenen Bewerbern entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 6 KomWG über die Bekanntmachung von neuen Bewerbern bei der Neuwahl. Aus Gleichbehandlungsgründen ist in der Bekanntmachung auch der andere Teilnehmer an der Stichwahl nach Absatz 1, der sich bereits zur ersten Wahl beworben hat, erneut bekannt zu machen.

Erfolgt keine Zulassung von Bewerbern nach Absatz 3, sind die Teilnehmer an der Stichwahl nicht gesondert bekannt zu machen. Davon unabhängig ist in der Bekanntmachung zur Durchführung der Stichwahl darauf hinzuweisen, welche Bewerber gewählt werden können (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KomWO).

Zu Nummer 6 (§ 14)

Bei den regelmäßigen Kommunalwahlen, die zuletzt immer zusammen mit der Europawahl durchgeführt wurden, sind von den Wahlvorständen bis zu fünf Wahlen (Europa-, Regional-, Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl) auszuzählen. Da zudem aufgrund der Besonderheiten des Kommunalwahlrechts die Auszählung deutlich aufwändiger ist als bei anderen Wahlen, ist es in vielen Städten und Gemeinden erforderlich, die Auszählung am Montag nach dem Wahltag und eventuell auch noch an weiteren Tagen unter Hinzuziehung einer größeren Anzahl von Wahlhelfern fortzuführen. Da das Kommunalwahlrecht keine Obergrenze für die Zahl der Beisitzer in den Wahlvorständen festlegt, können die Wahlvorstände entsprechend besetzt werden, so dass sich die Beisitzer auch abwechseln können. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter müssen jedoch während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durchgehend anwesend

sein. Um den Gemeinden die Organisation des Zählgeschäfts zu erleichtern, wird klargestellt, dass bei Bedarf auch mehrere Stellvertreter des Wahlvorstehers und des Schriftführers bestellt werden können. Die Berufung der Stellvertreter des Wahlvorstehers als Mitglied des Wahlvorstands obliegt dem Bürgermeister (§ 14 Absatz 1 Satz 3 KomWG), die Stellvertreter des Schriftführers werden vom Wahlvorsteher bestellt (§ 14 Absatz 1 Satz 4 KomWG).

Zu Nummer 7 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Anhebung der Einwohnergrenze in § 26 Absatz 4 Satz 2 GemO (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die Stimmabgabe bei der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl. Entsprechend dem Wesen einer Stichwahl können die Wählerinnen und Wähler nur einem der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerber ihre Stimme geben (Satz 1). Die Eintragung des Namens einer anderen Person ist in diesem Fall nicht möglich und macht die Stimmabgabe ungültig (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 8).

Nimmt in den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 2 GemO nur ein Bewerber an der Stichwahl teil oder findet die Wahl ohne Bewerber statt (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a), gelten nach Satz 2 die gleichen Regeln zur Stimmabgabe wie bei der ersten Wahl, die in § 19 Absatz 3 KomWG geregelt sind.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift regelt die Ungültigkeit von Stimmen, die bei der Stichwahl mit zwei Bewerbern entgegen der Regelung des neuen § 19 Absatz 4 Satz 1 KomWG für eine andere Person, die nicht an der Stichwahl teilnimmt, abgegeben wurden (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b).

Zu Nummer 9 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Die Erfahrungen während der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass es außergewöhnliche Situationen geben kann, in denen die Wahl nicht durchgeführt werden kann, ohne dass ein Wahlmangel im eigentlichen Sinne vorliegt, der eine Absage der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde zur Folge hat. Auch bei einer Naturkatastrophe ist es denkbar, dass eine Wahl wegen Zerstörung der Infrastruktur ganz oder in Teilen des Wahlgebiets nicht durchgeführt werden kann. Die bestehende Regelung des § 29 Satz 1 KomWG wird deshalb in Anlehnung an die entsprechende Regelung in § 50 des Landtagswahlgesetzes für diese Fälle erweitert. Der Verweis auf § 33 KomWG stellt klar, dass sich die Absage der Wahl auch nur auf einzelne Wahlkreise oder Wahlbezirke beziehen kann, wenn sich der Wahlmangel nur auf diese bezieht oder die Wahl nur dort nicht durchgeführt werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird begrifflich angepasst.

Zu Buchstabe c

Es wird gesetzlich klargestellt, dass für die Nachholung der Wahl die Vorschriften über Wiederholungs- und Neuwahlen in §§ 34 und 35 KomWG entsprechende Anwendung finden. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in § 48 Satz 3 KomWO.

Zu Nummer 10 (§ 31)

Für die Erhebung eines Einspruchs gegen eine kommunale Wahl ist bisher gesetzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben. In der Kommentarliteratur wird jedoch teilweise die Auffassung vertreten, dass hier vergleichbare Formerfordernisse gelten müssen, wie bei einem Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt, da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist. Aufgrund der mittlerweile weit verbreiteten elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten (insbesondere E-Mail) ist zudem zu befürchten, dass Einsprüche unüberlegter erhoben werden, als dies bei Formulierung eines Schreibens der Fall wäre. Für den Einspruch werden deshalb die gleichen alternativen Formvorgaben eingeführt, die auch für einen Widerspruch nach § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO gelten (schriftlich, mündlich zur Niederschrift, elektronische Übermittlung nach § 3a Absatz 2 LVwVfG, insbesondere mit qualifizierter elektronischer Signatur).

Zu Nummer 11 (§ 39a)

Zu Buchstabe a

Das Statistische Landesamt erfasst bisher die Wahlergebnisse der Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen sowie aller Parlamentswahlen und wertet diese statistisch aus. Eine landesweite statistische Auswertung der Bürgermeisterwahlen gibt es, anders als in den meisten anderen Ländern, in Baden-Württemberg bisher nicht. Da ein öffentliches Interesse auch an statistischen Angaben zu Bürgermeisterwahlen besteht, ist eine statistische Auswertung durch das Statistische Landesamt vorgesehen.

Da die Daten bei den Gemeinden im Rahmen der Durchführung der Bürgermeisterwahl anfallen, werden die Gemeinden verpflichtet, über das Wahlergebnis jeder Bürgermeisterwahl an das Statistische Landesamt zu berichten. Durch die ausdrückliche Nennung der Bewerber wird klargestellt, dass auch weitere Angaben zu den Bewerbern angefordert werden können, die nicht unmittelbar Gegenstand des nach § 43 Absatz 2 KomWO festgestellten oder nach § 44 Absatz 1 KomWO bekanntgemachten Wahlergebnisses sind, wie beispielsweise das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Bewerber oder der Umstand, dass sich der bisherige Amtsinhaber erneut bewirbt. Das Nähere zu den zu übermittelnden Angaben kann in der Kommunalwahlordnung geregelt werden, wofür die Verordnungsermächtigung des § 55 KomWG entsprechend ergänzt wird (Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b).

Die statistische Auswertung der Wahlergebnisse auf überregionaler Ebene obliegt nach § 39a Absatz 5 (neu) KomWG dem Statistischen Landesamt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung für das Innenministerium wird aufgrund der Umstellung von Neuwahl auf Stichwahl im zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen erweitert. In der Kommunalwahlordnung sind insbesondere nähere Bestimmungen zur Durchführung des neuen § 10a KomWG (siehe Begründung zu Artikel 5 Nummer 6) und für den Fall, dass nach dem neuen § 45 Absatz 3 GemO keine Stichwahl stattfindet (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b), zu treffen.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 15

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften für den Fall einer Aufschiebung einer Wahl nach dem neuen § 47 Absatz 1 Satz 2 GemO sollen in der Kommunalwahlordnung geregelt werden. Hierzu wird die Verordnungsermächtigung ergänzt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b wird verwiesen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass in der Kommunalwahlordnung auch Durchführungsvorschriften für die Absage einer Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 29 KomWG und die dann erforderliche Nachholung der Wahl getroffen werden können.

Zu Nummer 16

Das Nähere zu der durch § 39a Absatz 2 KomWG neu eingeführten Übermittlung von Angaben zum Wahlergebnis und zu den Bewerbern bei Bürgermeisterwahlen an das Statistische Landesamt soll in der Kommunalwahlordnung geregelt werden. Hierzu wird die Verordnungsermächtigung ergänzt. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht des Kommunalwahlgesetzes wird wegen der Einführung eines neuen Paragraphen redaktionell angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, nachdem die Regelung zur Altersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Amtsverweser in einem neuen Absatz 5 erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die bisher in § 36 Absatz 4 LBG gleich wie für die anderen kommunalen Wahlbeamten geregelte Altersgrenze für den Eintritt der hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO in den Ruhestand kraft Gesetzes entfällt; eine Altersgrenze gibt es für diese Beamten künftig nicht mehr. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 4) wird verwiesen. Die Ausnahme von der für Beamte auf Lebenszeit obligatorischen Altersgrenze (§ 25 BeamStG) wird auf Grund von § 6 BeamStG gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 37)

Es wird klargestellt, dass die Vorschrift über den Ruhestandseintritt von Beamten auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin auch für hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Amtsverweser gilt.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Die Altersgrenze für die Verabschiedung ehrenamtlicher Bürgermeister und ehrenamtlicher Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO entfällt in gleicher Weise wie die

Altersgrenze für den Ruhestandseintritt der hauptamtlichen Bürgermeister. Auf den allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt 2 Nummer 4) wird verwiesen. Für diese Ehrenbeamten soll auch nicht die allgemeine Kann-Regelung des § 41 Absatz 1 Satz 1 LBG über die Verabschiedung von Ehrenbeamten nach Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. im Falle einer Schwerbehinderung nach Vollendung des 62. Lebensjahres Anwendung finden. Sie sind jedoch weiterhin nach § 41 Absatz 1 Satz 2 LBG zu verabschieden, wenn die Voraussetzungen des Landesbeamtengesetzes oder des Beamtenstatusgesetzes für die Versetzung von Beamten in den Ruhestand vorliegen, also insbesondere bei Dienstunfähigkeit. Daneben können ehrenamtliche Bürgermeister und Amtsverweser nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 GemO neuer Fassung ihr Ausscheiden aus dem Amt verlangen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)

Da sich Zweckverbände anders als Eigenbetriebe durch Umlagen finanzieren, bedarf es für Zweckverbände, die nach § 20 GKZ für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar anwenden, Anpassungen der eigenbetriebsrechtlichen Regelungen. Nach dem Neuerlass der Eigenbetriebsverordnung-HGB und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik im Jahr 2020 wird durch die Einfügung zweier Maßgaberegelungen den Besonderheiten der Zweckverbände Rechnung getragen.

Durch die Maßgabe, dass erhobene Investitionsumlagen auch als zu passivierende Sonderposten behandelt werden können, können Zweckverbände, die Eigenbetriebsrecht anwenden, wählen, ob sie erhobene Investitionsumlagen im Eigenkapital als Kapitalrücklage, wie bislang, oder als zu passivierende Sonderposten behandeln. Sie bekommen damit die gleiche Wahlmöglichkeit eingeräumt wie Zweckverbände, die die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft anwenden (§ 18 Nummer 2 GKZ). Die Möglichkeit Investitionsumlagen als zu passivierende Sonderposten zu behandeln, ist insbesondere für Zweckverbände mit sehr individuellen Investitionsschlüsseln, wie im Bereich der Breitbandversorgung, von Bedeutung.

Mit der Einräumung der Möglichkeit, bestehende Pensions- und Beihilferückstellungen anstelle einer Auflösung unmittelbar in das Eigenkapital einzustellen, können negative Auswirkungen auf die Einnahmenbeschaffung der Zweckverbände vermieden werden. Bei Zweckverbänden würde eine erfolgswirksame Auflösung – anders als bei Eigenbetrieben – den über Umlagen zu deckenden Finanzbedarf senken, ohne

dass der Auflösung immer in entsprechendem Umfang liquide Mittel gegenüberstehen. Wegen der Auswirkungen auf die Verbandsmitglieder hat die Verbandsversammlung darüber zu beschließen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Als Grundlage für die Beschlussfassung sollen vom Zweckverband entsprechende Daten zur Beurteilung der Auswirkungen durch die Mitglieder, insbesondere zu den sich durch die unmittelbare Einstellung in das Eigenkapital erhöhenden Beteiligungswerten der Mitglieder, aber möglichst auch zu weiteren Themen, wie zum Beispiel steuerlichen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen, zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 7 (Übergangsbestimmungen)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Da die Änderungen mindestens drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten werden (Artikel 8 Absatz 1), können die geänderten Wählbarkeitsaltersgrenzen und das neue Verfahren in einem etwaigen zweiten Wahlgang (Stichwahl) in der Regel bei der Stellenausschreibung, die spätestens zwei Monate vor dem Wahltag erfolgen muss (§ 47 Absatz 2 Satz 1 GemO), bereits berücksichtigt werden. Da die Stellenausschreibung auch schon früher erfolgen kann, wird zur Vermeidung von Problemen und Wahlanfechtungen bestimmt, dass für die Wählbarkeitsvoraussetzungen und das Wahlverfahren in einem etwaigen zweiten Wahlgang (Neuwahl) noch bisheriges Recht Anwendung findet, wenn die Stellenausschreibung am Tag nach der Verkündung der Gesetzesänderung (Artikel 8 Absatz 2) bereits erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Für Bürgermeisterwahlen, bei denen die Hauptwahl nach bisherigem Recht durchgeführt wird, ein etwaiger zweiter Wahlgang aber erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 8 Absatz 1) stattfindet, wird klargestellt, dass eine Neuwahl nach bisherigem Recht erfolgt. Für sich erst zur Neuwahl bewerbende Bewerberinnen und Bewerber gelten die bisherige Wählbarkeitsaltersgrenzen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Der neu geschaffene Rückübernahmeanspruch für hauptamtliche Bürgermeister (§ 52a GemO) soll nur Anwendung finden auf Bürgermeister, die ihr Amt nach Inkrafttreten des Gesetzes antreten; dies ist schon aus personalwirtschaftlichen Gründen zwingend. Im Übrigen zielt die Vorschrift ausschließlich auf (potentielle) Bewerber für ein Bürgermeisteramt ab, nicht auf Amtsinhaber.

Zu Absatz 2

Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung (vgl. Begründung zu Artikel 8 Absatz 1) im Amt befindlichen Bürgermeistern, die in der zu diesem Zeitpunkt laufenden Amtszeit ihr 73. Lebensjahr vollenden werden, bleibt es bei der bisherigen Altersgrenze von 73 Jahren, bei deren Erreichen hauptamtliche Bürgermeister kraft Gesetzes in den Ruhestand treten und ehrenamtliche Bürgermeister zu verabschieden sind. Damit wird dem schutzwürdigen Vertrauen der Wählerinnen und Wähler Rechnung getragen, die bei der Wahl von der zu diesem Zeitpunkt geltenden Altersgrenze von 73 Jahren als maßgeblicher Entscheidungsgrundlage ausgegangen sind. Da die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit wegfällt, könnten diese Personen jedoch bei der dann durchzuführenden Bürgermeisterwahl erneut kandidieren. Im Falle des Beginns der Amtszeit nach Inkrafttreten der Änderung sind ausschließlich § 36 Absatz 5 LBG bzw. § 41 Absatz 2 LBG in der geänderten Fassung maßgeblich.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Um den Normadressaten ausreichend Vorbereitungszeit zu lassen, soll das Gesetz frühestens drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten. Dies ist insbesondere hinsichtlich der weitreichenden Änderungen im Bürgermeisterwahlrecht erforderlich. Die Dreimonatsfrist berücksichtigt auch den Umstand, dass die Wahl bis zu drei Monaten vor dem Freiwerden der Stelle stattfinden kann, so dass auch in Fällen, in denen die Wahl vor, der Amtsantritt jedoch erst nach Inkrafttreten der Neuregelung liegt (und deshalb die Übergangsbestimmung des Artikels 7 § 2 Absatz 2 nicht einschlägig ist), die Wahl in Kenntnis der geltenden neuen Ruhestandsregelungen für Bürgermeister erfolgt. Außerdem müssen zur Durchführung vieler der neuen gesetzlichen Regelungen auch noch Vorschriften in der Kommunalwahlordnung angepasst oder

neu getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts von wohnungslosen Personen, die Teilnahme von Personen, die sich zunächst nicht beworben haben, an der Stichwahl bei der Bürgermeisterwahl, den Bericht über das Wahlergebnis und die Bewerber der Bürgermeisterwahl an das Statistische Landesamt und die Aufschiebung einer Bürgermeisterwahl (siehe Begründungen zu Artikel 1 Nummern 1 und 9 Buchstabe b und Artikel 4 Nummern 5, 11 und 12).

Zu Absatz 2

Der Rückübernahmeanspruch für Landesbeschäftigte nach der Amtszeit als hauptamtlicher Bürgermeister und die zugehörige Übergangsvorschrift (Artikel 1 Nummer 11 und Artikel 7 § 2 Absatz 1) sollen sofort in Kraft treten, um die Bereitschaft von Beamten und Tarifbeschäftigten des Landes zu steigern, sich für ein Bürgermeisteramt zu bewerben. Einer Vorbereitungszeit zur Umsetzung bedarf es nicht, da die Vorschrift frühestens acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anwendung kommen kann. Die Maßgaberegeln für Zweckverbände, die nach § 20 GKZ für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar anwenden (Artikel 6), sollen sofort in Kraft treten, da das novellierte Eigenbetriebsrecht bereits in Kraft ist und spätestens für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden ist. Die Erweiterung der Verordnungsmächtigung im Kommunalwahlgesetz (Artikel 4 Nummer 12) und die Übergangsvorschrift bezüglich bereits ausgeschriebener Stellen für die Bürgermeisterwahl (Artikel 7 § 1 Absatz 1) müssen nach ihrem Zweck am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.



© picture alliance / dpa | Tobias Hase

Online-Kommentierung

Phase 1

Antwort des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss

Phase 3

Geltendes Gesetz

Phase 4

WAHLRECHT

Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften

Das Kommunalwahlrecht soll in verschiedenen Punkten reformiert werden. Hierzu sind in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften folgende Änderungen vorgesehen:

- Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Verband Region Stuttgart) haben, erhalten – analog zum Landtagswahlrecht – das kommunale Wahl- und Stimmrecht.
- Das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien wird von 18 Jahre auf 16 Jahre abgesenkt.
- Die Einwohnergrenze für Gemeinden und Ortschaften, in denen Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind, wird von 3.000 auf 5.000 Einwohner angehoben.

- Das Mindestalter für die Wählbarkeit zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister wird von 25 Jahre auf 18 Jahre abgesenkt. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit (unter 68 Jahre) und die Ruhestandsaltersgrenze (73 Jahre) entfallen.
- Beim zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen wird die Neuwahl durch eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ersetzt. Eine Rücknahme der Bewerbung nach dem ersten Wahlgang ist nicht mehr möglich.
- Für ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Tarifbeschäftigte des Landes wird ein Rückübernahmeanspruch nach Ende der Amtszeit als Bürgermeisterin oder Bürgermeister eingeführt.

Daneben enthält der Gesetzentwurf noch einige weitere Änderungen, mit denen insbesondere die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht oder gesetzliche Regelungen angepasst werden sollen.

Information für Verbände und Organisationen

Verbände und Organisationen, die von der nebenstehenden Regelung betroffen sind, werden in der Regel vom zuständigen Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (Verbändeanhörung). Sie können die Stellungnahme Ihrer Organisation hier auch verkürzt darstellen und verlinken. Bitte senden Sie dennoch Ihre vollständige Stellungnahme an das entsprechende Ministerium.

Sie konnten den Gesetzentwurf bis zum 16. August 2022 kommentieren.

[Gesetzesentwurf zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften \(PDF\)](#)



KOMMENTARE

zum Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften

Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihre Kommentare!

 [Alle Kommentare öffnen](#)

15. VON **OHNE NAME 30804**

 16.08.2022  09:13

Stellungnahme von Mehr Demokratie e.V.

Im Anhörungsverfahren zu diesem Gesetzentwurf hat der Landesverband Baden-Württemberg von Mehr Demokratie e.V. wie folgt Stellung genommen:

Sehr geehrte Mitglieder des Landtages von Baden-Württemberg,

sehr geehrte Mitarbeitende des Innenministeriums und der Landesregierung,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum oben genannten Gesetzentwurf. Die Stoßrichtung der geplanten gesetzlichen Maßnahmen begrüßen wir, sehen jedoch bei einigen wenigen Punkten noch konkrete Probleme, die im Begründungsteil des Gesetzentwurfs übersehen wurden, und daraus folgenden punktuellen Verbesserungsbedarf. Nur auf diese Aspekte gehen wir in unserer Stellungnahme in konstruktiver Weise ein.

Wir bitten die im zuständigen Ausschuss vertretenen Abgeordneten, die nachfolgenden Punkte im Ausschuss zu erörtern und dem Landtag entweder unsere oder andere Lösungsmöglichkeiten für diese Probleme zum Beschluss vorzuschlagen.

1. Gemeinderatswahlen mit nur einem Wahlvorschlag (Mehrheitswahl)

Wird zu einer Gemeinderatswahl nur eine einzige Wahlliste eingereicht, so ist es sinnvoll, dass diese Liste mehr Bewerber:innen als zu vergebende Gemeinderatsmandate enthalten darf. Andernfalls hätten die Wählenden keine echte Auswahl und bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern stünden keine Ersatzpersonen zur Verfügung. Deshalb sieht § 26 Absatz 4 Satz 1 GemO vor, dass in kleinen Gemeinden bis 3000 Einwohnern Wahlvorschläge bis zu doppelt so viele Bewerber:innen enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Der vorliegende Gesetzentwurf möchte diese Regelung nun auch auf Gemeinden zwischen 3000 und 5000 Einwohnern anwenden.

Zwei wichtige Fragen werden dabei in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht diskutiert und nicht bedacht: (a) In wie vielen der 234 betroffenen Gemeinden im Größenbereich 3001-5000 Einwohner kommt es überhaupt vor, dass nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht wird? (b) Wie wirkt sich eine solche Regelung auf Gemeinden mit mehreren eingereichten Wahlvorschlägen aus?

Zu (a) haben wir dies für alle 234 Gemeinden in Bezug auf die Kommunalwahlen 2019 überprüft. Ergebnis: In lediglich 8 Gemeinden von 234 (=3,4 %) wurde nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht, in allen anderen 226 Gemeinden mindestens zwei Wahlvorschläge.

Zu (b) ist zu konstatieren: Der Gesetzgeber hat in großen und mittleren Gemeinden ganz bewusst die Zahl der Bewerber:innen in Wahlvorschlägen auf die Zahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate begrenzt. Denn in einer Konkurrenzsituation zwischen mehreren Wahlvorschlägen haben diejenigen Wahlvorschläge einen strukturellen Vorteil, die so viele Bewerber:innen wie möglich präsentieren, weil den Wählenden somit beim Panaschieren ein äußerst umfangreiches Angebot präsentiert werden kann. Somit bestünde in der Konstellation konkurrierender Wahlschläge die Gefahr eines dysfunktionalen Wettrennens, die Wahlvorschläge so weit wie möglich aufzublähen, weil dies Vorteile bringen kann; gleichzeitig verzerrt ein unterschiedlicher Umfang von Wahlvorschlägen aber deren relative Erfolgchancen. Des-halb hat der Gesetzgeber sich bewusst dafür entschieden, in mittleren und größeren Gemeinden den Umfang von Wahlvorschlägen auf die Zahl der zu vergebenden Gemeinderats-mandate zu begrenzen.

Der Gesetzentwurf hält an dieser grundlegenden Einsicht zurecht fest. Andernfalls bedürfte es gar keiner Begrenzung auf Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern. Der empirische Befund (a) führt nun aber zu einer problematischen Schlussfolgerung: In nur acht Gemeinden würde sich die Neuregelung in dem Sinne positiv auswirken, wie es in der Gesetzesbegründung intendiert ist. In 226 Gemeinden hingegen – also bei fast allen Gemeinden dieser Größenklasse – wäre die Auswirkung dysfunktional im Sinne des bei (b) diskutierten unerwünschten Effekts. Deshalb ist es nicht sinnvoll, dieses lediglich in acht Gemeinden auftretende Problem in der Weise lösen zu wollen, dass schematisch der Schwellenwert von 3000 auf 5000 Einwohner erhöht wird, weil die nicht intendierten Folgen in der großen Mehrheit der anderen Gemeinden den eigentlich beabsichtigten Effekt bei weitem übertreffen.

Sinnvoll erscheint vielmehr ein anderer Ansatz: Die Möglichkeit von Wahlvorschlägen mit doppelter Bewerber:innenzahl sollte nicht an die Einwohnerzahl einer Gemeinde gebunden werden, sondern daran, dass nur ein einziger zulässiger Wahlvorschlag vorliegt und somit eine Mehrheitswahl durchzuführen ist. Das kann im Gesetz dergestalt geregelt werden, dass in allen Gemeinden (also unabhängig von der Einwohnerzahl) zunächst einmal Wahlvorschläge ohne Begrenzung der Bewerber:innenzahl eingereicht werden können. Stellt der Gemeinde-wahlausschuss fest, dass mehr als ein zulässiger Wahlschlag fristgerecht eingereicht wurde, wird die Zahl der zuzulassenden Bewerber:innen pro Wahlvorschlag auf die Zahl der Gemeinderatsmandate durch Kappung ab dem entsprechenden Listenplatz begrenzt. Stellt der Gemeindegewahlausschuss hingegen fest, dass nur ein einziger zulässiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, wird die Zahl der zuzulassenden Bewerber:innen für diesen Wahlvorschlag auf das Doppelte der Gemeinderatsmandate durch Kappung ab dem entsprechenden Listenplatz begrenzt. Im Übrigen ist in fast allen Gemeinden für Ortskundige schon in der Vorbereitungsphase einer Wahl unschwer vorauszusehen, ob nur einer oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wir empfehlen deshalb als Alternative, § 26 Absatz 4 Satz 1 GemO wie folgt neu zu fassen:

„Werden mehrere zulässige Wahlvorschläge eingereicht, so darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Wird nur ein zulässiger Wahlvorschlag eingereicht, so darf dieser höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Eingereichte Wahlvorschläge mit zu vielen Bewerbern werden entsprechend gekürzt.“

Wir bitten den zuständigen Ausschuss, diesen Vorschlag zu diskutieren und ihn dem Landtag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

2) Mandatsniederlegung als Gemeinderat erst ab dem 67. Lebensjahr möglich?

Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine Änderung von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 GemO: Ein zulässiger Grund für eine Mandatsniederlegung im Gemeinderat soll nicht mehr das Erreichen des 62. Lebensjahres sein, sondern erst des 67. Lebensjahres. Begründet wird dies mit dem Argument, dies sei aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung „zumutbar“.

Dadurch würde eine deutliche und schwer nachvollziehbare Ungleichbehandlung im Vergleich zu Beamten und Ehrenbeamten eingeführt, die auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden können. Ein empirisch nachvollziehbarer Grund für eine Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Regelung ist der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu entnehmen. Es ist nicht bekannt und wohl auch nicht gegeben, dass Gemeinderäte unmittelbar mit Erreichen des 62. Lebensjahres in einem größeren Ausmaß ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragen würden. Insofern besteht kein Handlungsbedarf.

Umgekehrt ist allerdings zu befürchten, dass es durch eine Erhöhung auf das 67. Lebensjahr schwieriger werden könnte, bei Gemeinderatswahlen Bewerber:innen in dieser Altersstufe für Kandidaturen zu gewinnen. Die Freiheit, in diesem Lebensalter selbst über einen eventuellen vorzeitigen Rückzug bestimmen zu können, erscheint vielen wichtig. Gleichzeitig sollte eine Übergabe des Staffelstabes an jüngere Nachrücker nicht unnötig erschwert werden.

In der Abwägung aller angeführten Argumente erscheint es uns sinnvoller, die bestehende Regelung der Gemeindeordnung beizubehalten. Wir bitten den zuständigen Ausschuss, diese in der Gesetzesbegründung nicht bedachten neuen Argumente abzuwägen und dem Landtag zu empfehlen, auf diese Änderung zu verzichten.

3) Aufhebung der Altersgrenze von Bürgermeister:innen

Zur Begründung der Aufhebung der Altersgrenze für Bürgermeister:innen heißt es im Gesetzentwurf lediglich: „Da das Wahlamt zeitlich begrenzt ist und durch eine demokratische Wahl begründet wird, kann auf diese Altersgrenze verzichtet werden. ... Im Übrigen kann es der Entscheidung der Wählerinnen und Wähler überlassen bleiben.“

Nicht erörtert wird dabei der offensichtliche Widerspruch, warum dies dann nicht in gleicher Weise auch z.B. für Beigeordnete und Landräte gelten soll, die ja auch demokratisch auf Zeit gewählt sind. Wesentlicher ist jedoch der Mangel, dass sich die Begründung des Gesetzentwurfs leider nicht mit den Sachgründen auseinandersetzt, warum der Landtag in den 1970er Jahren die Altersgrenze ganz

bewusst eingeführt hat. Damals trat immer wieder ein Problem mit Bürgermeistern auf, die trotz zunehmender Vergreisung nicht freiwillig aufhören konnten, deren achtjährige Amtszeit noch lange währte und die eine Amtsenthebung entweder noch vermeiden konnten oder sich gerichtlich dagegen wehrten – all dies zum schweren Schaden der Gemeinden. Selbstverständlich werden solche Probleme bei einer Aufhebung der Altersgrenze erneut auftreten, was die Begründung des Gesetzentwurfs auch gar nicht bestreitet. Die aktuellen Vorgänge in Niederstetten (Main-Tauber-Kreis) oder in den zurückliegenden Jahren in Burladingen (Zollernalbkreis) geben einen Vorgeschmack darauf, welche gravierenden negativen Konsequenzen es für Gemeinden haben kann, wenn sie einer solchen Lage ausgesetzt werden.(*). Wir halten es für fragwürdig, dass im Gesetzwurf diese Problematik bei den Überlegungen im Begründungsteil einfach übergangen bzw. verdrängt wird.

(*) In Burladingen sorgte ein zur AfD übergetretener Bürgermeister regelmäßig für Skandale, hatte jeden Rückhalt im Gemeinderat und in der Bevölkerung verloren, war aber trotz des für die Gemeinde entstehenden schweren Schadens über Jahre hinweg nicht loszubekommen, weil die Kommunalaufsicht nicht aktiv wurde bzw. eine Amtsenthebung als noch nicht hinreichend rechtssicher ansah. In Niederstetten wurde eine Bürgermeisterin gegen ihren Willen durch die Kommunalaufsicht im Landratsamt ihres Amtes enthoben, wogegen sie Klage erhob. Nach mittlerweile 1 ½ Jahren Rechtsstreit und den vorausgehenden jahrelangen Problemen im Amt ist der Fall aktuell immer noch beim Verwaltungsgerichtshof anhängig und noch nicht entschieden. Über Jahre hinweg mussten die Amtsgeschäfte durch ehrenamtliche Bürgermeister-Stellvertreter bzw. jetzt durch einen Amtsverweser wahr-genommen werden. Eine neue Bürgermeisterwahl anzusetzen, war bzw. ist wegen des andauernden Rechtsstreits nicht möglich.

Die Auskunft, die Amtszeit sei ja zeitlich begrenzt, ist angesichts der sehr langen Amtsdauer von acht Jahren zu relativieren. Gemeinden wird auf diese Weise ggf. über viele Jahre hinweg ein untragbarer Zustand zugemutet. Im fortgeschrittenen Alter ist es ja geradezu wahrscheinlich, dass binnen von achten Jahren erhebliche Veränderungen eintreten können. Ebenso ist die Aussage, ein Bürgermeister könne nach beamtenrechtlichen Vorschriften von der Rechtsaufsichtsbehörde auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, wenig realitätsnah. Denn die Voraussetzungen dafür sind nicht immer eindeutig gegeben und können gerichtlich angefochten werden, so dass eine Gemeinde auch im Fall einer Amtsenthebung ggf. über Jahre hinweg paralysiert ist, bis die letzte Instanz durchlaufen ist (vgl. die in der Fußnote dargestellten Fälle Burladingen und Niederstetten). Der Gesetzentwurf hat keine befriedigende Antwort auf diese durch die Aufhebung der Altersgrenze sicher wieder massiv auftretende Problematik.

Potenziell mögliche Antworten, wenn die Altersgrenze denn aufgehoben werden soll, wären entweder eine Verkürzung der regulären Amtszeit von Bürgermeistern nach dem Vorbild anderer Bundesländer (die baden-württembergische Amtsperiode von acht Jahren ist im Vergleich zu den benachbarten Bundesländern – dort fünf bis sechs Jahre – ungewöhnlich lang) oder – ebenfalls nach dem Vorbild anderer Bundesländer – die Schaffung der Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl mit ausreichend hohen Hürden, z.B. wie in § 57d der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein:

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Ablauf der Amtszeit von den Bürgerinnen und Bürgern abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es

1. eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder
2. eines Antrags der Wahlberechtigten, der von mindestens 20% der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) Die Abwahl bedarf einer Mehrheit der gültigen Stimmen, die mindestens 20% der Zahl der Wahlberechtigten betragen muss. Für die Durchführung des Abwahlverfahrens sind die Vorschriften über den Bürgerentscheid sinngemäß anzuwenden. Nach Einleitung eines Abwahlverfahrens kann die Gemeindevertretung beschließen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihre oder seine Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter nicht führen darf. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Abstimmungsausschuss die Abwahl feststellt, aus dem Amt und tritt in den einstweiligen Ruhestand.

Wir gehen nicht davon aus, dass der Landtag von Baden-Württemberg solche in anderen Bundesländern übliche Regelungen zur Eindämmung des durch die Aufhebung der Altersgrenze entstehenden Problems ergreifen möchte. Deshalb schlagen wir vor, die Frage, ob die bestehende Altersgrenze bei Bürgermeister:innen aufgehoben werden soll oder nicht, einem landesweiten Bürgerforum aus zufällig ausgewählten Bürger:innen vorzulegen, das dazu eine Empfehlung erarbeiten soll – weshalb dieser spezielle Punkt aus dem vorliegenden Gesetzentwurf noch ausgeklammert werden sollte. Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung am 19.5.2021 angekündigt: „In Zukunft gilt: Kein wichtiges Gesetz ohne begleitendes Bürgerforum aus zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern!“ Falls diese Ankündigung ernst gemeint sein sollte, ist jetzt die Zeit, sie einzulösen. Ob die Altersgrenze für Bürgermeister:innen aufgehoben werden soll oder nicht, ist eine leicht verständliche, wenig komplexe und für Bürger:innen wichtige Grundsatzentscheidung, die sich sehr gut für ein Bürgerforum eignet. Sie kann und sollte aus diesem Gesetzentwurf ausgeklammert werden und nach Durchführung eines Bürgerrats ggf. gesondert verabschiedet werden.

Wir bitten den zuständigen Ausschuss, diesen Vorschlag zu diskutieren und dem Landtag die Durchführung eines Bürgerforums zu dieser speziellen Frage vorzuschlagen, so dass der vorliegende Gesetzentwurf zunächst einmal ohne diese Neuregelung verabschiedet werden könnte und zu einem

späteren Zeitpunkt nach dem Bürgerforum ggf. durch ein weiteres Gesetz noch ergänzt werden könnte. Irgendwie dringlich ist die Aufhebung der Altersgrenze jedenfalls nicht, weil der Gesetzentwurf ohnehin vorsieht, dass die Altersgrenze für die heute im Amt befindlichen Bürgermeister weiterhin gelten soll. Die Aufhebung würde nur für zukünftige Bürgermeisterwahlen gelten.

4) Stichwahl bei Bürgermeisterwahlen: Nachrücken von Drittplatzierten

Für den seltenen Sonderfall, dass bei einer Bürgermeisterwahl eine nicht auf dem Stimmzettel stehende Person durch freie Eintragung die Erst- oder Zweitplatzierte wird, eine Stichwahl notwendig ist und diese Person nicht ihr Einverständnis erklärt, zur Stichwahl anzutreten, sieht der Gesetzentwurf vor, dass dann die „Stichwahl“ mit nur einem Bewerber stattfindet. Dies erscheint uns wenig sinnvoll. Wir schlagen stattdessen als Alternative vor, dass in einem solchen Fall der frei Eingetragene, der kein Einverständnis zur Stichwahl erklärt hat, übersprungen wird und stattdessen der Drittplatzierte an der Stichwahl teilnehmen kann. So wird erreicht, dass die Stichwahl auch in einem solchen Fall zwischen zwei Bewerbern stattfindet, denn das ist der eigentliche Sinn einer Stichwahl.

Wir bitten den zuständigen Ausschuss, diesen Vorschlag zu diskutieren und dem Landtag eine entsprechende Modifikation des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

5) Rangfolgewahl bei Bürgermeisterwahlen als Option mit in Erwägung ziehen

In englischsprachigen Ländern ist ein Wahlsystem weit verbreitet, bei dem statt eines aufwändigen zweiten Wahltermins (Stichwahl) die Wähler:innen bereits im ersten und einzigen Wahlgang Zweit- und Drittpräferenzen für Kandidierende mit abgeben können (sog. „Rang-folgewahl“ oder „integrierte Stichwahl“). Diese Zweit- und Drittpräferenzen können bei der Auszählung, falls sich bei den Erstpräferenzen keine absolute Mehrheit ergibt, so verrechnet werden, dass die Stichwahl quasi bereits in den ersten und einzigen Wahlgang mit integriert wird. Im Zuge einer begleitenden repräsentativen Befragung zur Oberbürgermeisterwahl in Schwäbisch Hall 2021, bei der die Befragten ihre Stimmen auch in dieser Form abgaben, konnten wir nachweisen, dass dieses elegante und ressourcensparende Wahlsystem auch in Baden-Württemberg funktionieren würde. Wir haben dazu auch einen konkreten Gesetzentwurf zur Ausgestaltung erarbeitet. Das Wahlprogramm von Bündnis 90 / Die Grünen zur Landtagswahl 2021 sah dieses Wahlsystem zur Prüfung vor. Es könnte unseres Erachtens zunächst optional für Gemeinden eingeführt werden, die damit Erfahrungen sammeln möchten, also in dem Sinne, dass das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Bürgermeisterwahlrecht den Regelfall darstellt, sich Gemeinden durch einen Gemeinderatsbeschluss aber auch für die Durchführung einer Bürgermeisterwahl als „Rangfolgewahl“ in einem einzigen Wahlgang („integrierte Stichwahl“) entscheiden können.

Im vorliegenden Gesetzentwurf kann dies sicher nicht mehr berücksichtigt werden. Er sollte zügig mit dem dort vorgesehenen neuen Bürgermeisterwahlrecht verabschiedet werden, das eine Verbesserung im Vergleich zum Status quo darstellt.

Jedoch schlagen wir vor, das oben angeregte Bürgerforum zur Frage der Altersbegrenzung auch damit zu befassen, ob ein solches Rangfolge-Wahlsystem als optionale Möglichkeit für Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt noch mit eingeführt werden sollte. Somit hätte das Bürgerforum zwei konkrete Prüfaufträge zum Bürgermeisterwahlrecht.

Wir bitten die Abgeordneten im zuständigen Ausschuss, diesen Verfahrensvorschlag Bürgerforum aufzugreifen, ohne dass im vorliegenden Gesetzentwurf an dieser Stelle etwas ergänzt oder geändert zu werden braucht.

6) Bürgermeisterwahlen: Hinweis zu leeren Stimmzetteln

Bei Bürgermeisterwahlen ist es so (was auch durch diesen Gesetzentwurf nicht geändert wird), dass leer abgegebene Stimmzettel als ungültig gewertet werden und somit nicht bei der Prozentuierung berücksichtigt werden, ob ein Bewerber eine absolute Mehrheit erreicht hat und somit gewählt ist. Dies halten wir für richtig und angemessen, weil somit leere Stimmzettel nicht die Wirkung von „Nein-Stimmen“ annehmen können. Eine absolute Mehrheit eines Bewerbers gefährden kann hingegen eine freie Eintragung einer Person (auch wenn diese Eintragung z.B. „Micky Maus“ lautet), da das Prinzip gilt, dass zur Gültigkeit einer Stimme ein konstruktiver Personalvorschlag unterbreitet werden muss.

Im Kontext von Bürgermeisterwahlen mit nur einem einzigen Bewerber sind uns mehrere Fälle bekannt, in denen Wählenden dieser Sachverhalt nicht klar war. Sie waren erstaunt, dass ein leer abgegebener Stimmzettel nicht als „Gegenstimme“ zum einzigen Bewerber bei einer Bürgermeisterwahl gezählt wurde.

Zur Klarstellung sollten unseres Erachtens alle Stimmzettel bei einer Bürgermeisterwahl mit nur einem einzigen Bewerber sinngemäß folgenden Hinweis enthalten: „Leer abgegebene Stimmzettel sind ungültig und zählen nicht wie Nein-Stimmen. Wer den auf dem Stimmzettel eingetragenen einzigen Bewerber gültig nicht wählen möchte, muss eine beliebige andere Person handschriftlich eintragen und dieser die Stimme geben.“

Dies bedarf keiner Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf, lediglich die Muster-Stimmzettel im Anhang zur Kommunalwahlordnung wären entsprechend zu ergänzen. Es handelt sich auch nicht um eine Änderung des Wahlrechts, sondern lediglich um eine Klarstellung.

Die im Koalitionsvertrag noch enthaltene Idee einer „Nein-Stimme“, die jetzt zurecht verworfen wurde und im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr enthalten ist, kann durch eine solche Klarstellung einer konstruktiven Lösung zugeführt werden.

Wir bitten das Innenministerium, eine derartige Klarstellung in den Muster-Stimmzettel aufzunehmen. Der zuständige Ausschuss kann dies ggf. auch diskutieren und eine entsprechende Empfehlung abgeben.

Ergänzende Hinweise

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das statistische Landesamt angewiesen wird, alle Daten zu Bürgermeisterwahlen statistisch zu erfassen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass all diese Daten zu Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg bereits seit vielen Jahren von Mehr Demokratie e.V. in einer Datenbank erfasst werden, die für Forschungszwecke genutzt werden kann. Im Unterschied zu anderen diesbezüglichen Datensammlungen, die auf den Veröffentlichungen des Staatsanzeigers zu den Ergebnissen von Bürgermeisterwahlen basieren, ist unsere Datenbank lückenlos, weil sie auch alle nicht im Staatsanzeiger veröffentlichten Bürgermeisterwahlen berücksichtigt (kleinere Gemeinden schreiben die Wahl oft nicht im Staatsanzeiger aus, so dass etwa 100 Gemeinden pro Amtsperiode vom Staatsanzeiger übersehen wurden). Insofern wird durch die Beauftragung des statistischen Landesamts keine Datensammlung entstehen, die nicht schon vorhanden wäre. Dennoch begrüßen wir die Beauftragung aufgrund der dann sicher verbesserten öffentlichen Reichweite und Verfügbarkeit der Daten. Unsere Datenbank kann dann gerne ergänzend für historische Recherchen herangezogen werden.

Der Gesetzentwurf sieht bei Bürgermeisterwahlen keine neue Hürde für „Spaßkandidaten“ in kleineren Gemeinden in Form eines Unterschriftenquorums vor. Dazu erlauben wir uns den Hinweis, dass im letzten halben Jahr die Zahl der Spaß- und Dauerkandidaten bei baden-württembergischen Bürgermeisterwahlen sehr deutlich zurückgegangen ist, weil die einschlägig bekannten bisherigen Dauerkandidaten ihre Aktivitäten weitgehend eingestellt haben. Insofern besteht in dieser Hinsicht gegenwärtig tatsächlich kein Bedarf für die Ergänzung einer solchen Hürde.

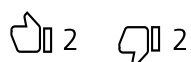
Der Gesetzentwurf behält zurecht das bisherige Sitzzuteilungsverfahren bei Gemeinderatswahlen bei. Unsere Auswertungen und Berechnungen haben ergeben, dass die ab und zu geäußerte Behauptung, das bisherige Sitzzuteilungsverfahren bevorzuge kleinere Wählervereinigungen gegenüber größeren, empirisch unzutreffend ist. Stimmen für kleinere Parteien haben bei baden-württembergischen Gemeinderatswahlen exakt den gleichen Erfolgswert wie für größere Parteien – in dem Sinne, dass die für einen Gemeinderatssitz benötigte durchschnittliche Stimmenzahl für kleinere und größere Parteien exakt gleich ist, sowohl theoretisch-mathematisch als auch empirisch anhand der

Auswertung tatsächlicher Ergebnisse von Gemeinderatswahlen in Baden-Württemberg. Dies können wir belegen und tun dies auf Nachfrage gerne. Die in Großstädten (kaum in anderen Gemeinden) zu beobachtende Pluralisierung der Zusammensetzung von Gemeinderäten geht auf allgemeine Pluralisierungstendenzen der Gesellschaft zurück, die sich in vielfältiger Weise zeigen, und hat kaum etwas mit dem Wahlrecht zu tun. Gewählte Einzelgemeinderäte schließen sich in der Regel mit anderen Gemeinderäten zu Fraktionen zusammen, so dass durch die Wahl eines Einzelgemeinderats nicht häufiger „Fragmentierung“ entsteht als durch Austritte von Gemeinderäten aus größeren Fraktionen. Soweit unsere empirischen Befunde. Insofern besteht hinsichtlich des Sitzzuteilungsverfahrens tatsächlich kein Reformbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edgar Wunder

Landesvorsitzender Mehr Demokratie e.V. Baden-Württemberg



14. VON **OHNE NAME 38413**

📅 09.08.2022 ⌚ 08:06

Änderungsvorschlag zum Kommunalwahlrecht

Guten Tag,

ich verstehe die Motivation für die Herabsenkung des Mindestalters für die Wählbarkeit, aber es erscheint mir ohne Reflexion auf andere wichtige Vorschriften zu stehen. Strafbarkeit für das eigene Tun und Handeln besteht erst ab 18 (und dann auch noch nicht in vollem Umfang) und die Geschäftsfähigkeit erlangt man erst mit 18 Jahren. Wie passt das damit zusammen, dass man im GR schon mit 16 Entscheidungen mit großer Tragweite für andere treffen soll?

Mein diesbezüglicher Vorbehalt gilt auch für die Wählbarkeit zum Bürgermeister ab 18 Jahren. Keine volle Strafbarkeit für das eigene Handeln, aber Gestaltungsmöglichkeiten im GR für Investitionen in zig-Millionen Höhe. Als verantwortlicher Leiter einer Gemeinde- und Stadtverwaltung trägt man die



Verantwortung für das rechtmäßige Handeln aller Mitarbeitenden, z. B. in Stuttgart mehrere 1000 Personen.

Der Wegfall der Höchstaltersgrenzen ist vor dem Hintergrund des Anstiegs der Lebenserwartungen nachvollziehbar und wohl richtig.


Die Einführung der Stichwahl beim BM-Wahlen macht Sinn, schwächt aber die Einflussmöglichkeit der Wähler/innen, die heute noch in den ersten 3 Tagen nach der BM-Wahl die Chance haben neue Kandidaten zu benennen oder beim 2. Wahlgang den/die Kandidaten/in von Platz 3 oder 4 zu einer Mehrheit zu verhelfen. Praktikabilitätsgründe sprechen aber für die Stichwahlregelung.

Das Rückkehrrecht für Landesbeamte/innen stärkt die Unabhängigkeit der Gewählten, wird aber, da offenbar nur für Landesbeamte geplant, die Bereitschaft zur BM-Bewerbung bei Kommunalbeamten nicht fördern

Mein Fazit zum Entwurf: bitte nochmal überdenken und den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der BW-Bürgermeister mehr Gehör geben.

 4  3

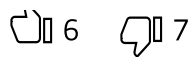
13. VON **PATR**

 08.08.2022  17:34

Altersgrenzen

Die Absenkung des Mindestalters der Wählbarkeit auf 18 Jahre finde ich kritisch, da mit 18 Jahren vielleicht "gerade so" eine Berufs- oder schulische Ausbildung abgeschlossen wurde.

Gleichzeitig spreche ich mich gegen einen Wegfall der Obergrenze aus; irgendwann ist auch mal gut!



12. VON **RAOULWALLENBERG**

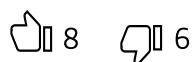
📅 05.08.2022 ⌚ 22:03

Absenkung des Wahlalters (aktiv & passiv)

Es erschließt sich mir nicht, warum allen 16 Jährigen die Reife zu politischen Entscheidungen zugesprochen wird, während gleichzeitig alle 16 Jährigen unter Jugendstrafrecht fallen, keinen hochprozentigen Alkohol erwerben dürfen, keinen PKW, geschweige denn einen LKW fahren dürfen, keinen Mietvertrag unterschreiben usw usw usw.

In der Absenkung des Wahlalters drückt sich eine unbeschreibliche Geringschätzung des höchsten Gutes der Demokratie aus, dem Populismus (und damit v.a. dem rechten UND linken Rand) wird Vorschub geleistet.

Letztlich verabschiedet man sich auch von dem Prinzip "one man, one vote": zwei meiner 3 Kinder waren in den letzten Kommunalwahlen wahlberechtigt (17 & 16 Jahre alt), beide politisch sehr interessiert, beide sich der Komplexität gesellschaftlicher Fragen bewusst und deshalb auch wissend, dass es keine einfachen Lösungen gibt. Letztendlich haben sich beide komplett an meiner Meinung orientiert und womit ich dann 3 statt 1 Stimme hatte. Der Demokratie tut man damit keinen Gefallen.



11. VON **OBERERAUMFAHRTBEHOERDE**

📅 04.08.2022 ⌚ 19:03

Änderung des Kommunalwahlrechts

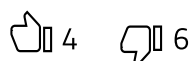
Wahlalter ab 16 Jahren

Unechte Teilortswahl reformieren

Gremien verkleinern

Ortschaftsräte abschaffen

Kurs-Angebot für Rät*innen darüber, wie Demokratie, Verwaltung, kommunales Parlament und Kommune funktionieren

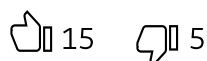


10. VON **OHNE NAME 38274**

📅 04.08.2022 ⌚ 15:04

passives Wahlrecht mit 16

im Strafrecht werden Personen unter 18 und teilweise bis 21 Jahren nachsichtiger behandelt, da ihnen die nötige sittliche und moralische Reife fehle. Das bedeutet doch, dass der entsprechende Personenkreis die Tragweite ihrer Entscheidungen, des darausfolgenden Handelns und der entstehenden Konsequenzen häufig nicht richtig einschätzen können. Wieso wird dieser Gedanke im Kommunalrecht ausser acht gelassen, wenn daraus entstehende Haftung und ggf. Pflicht in der Regel andere zu tragen haben. Ist hier ausreichend bewusst, dass ein Recht auf etwas in der Regel einen anderen entsprechend verpflichtet und der sich dann ggf. wehrt?



9. VON **OHNE NAME 38274**

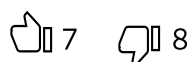
📅 04.08.2022 ⌚ 14:48

Wahlrecht wohnungsloser Menschen

Wie soll überprüft werden, ob eine Person wirklich "sich seit

mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich a

ufhält"? Besteht hier nicht die Gefahr des Stimmkaufs und Stimmtourismus? Warum hier kein Melderecht bei der Gemeinde einführen, das dann automatisch zu entsprechenden Wahlrechten führt



8. VON OHNE NAME 37757

📅 30.07.2022 ⌚ 17:11

Reform der unechten Teilortswahl

In diesem Zuge wäre eine Abschaffung oder Reform der unechten Teilortswahl wünschenswert. Diese führt zu vielen ungültigen Stimmen und bedeutet einen erheblichen Aufwand in der Auswertung der Stimmen. Durch die vielen ungültigen Stimmen wird der Wählerwille verzerrt.

Die Wählbarkeit mit 16 ist kritisch zu sehen.

👍 8 💬 12

7. VON OHNE NAME 37713

📅 29.07.2022 ⌚ 10:35

Aktives Wahlrecht ab 16 Jahren

Mit 16 Jahren ist man nach geltendem Recht noch nicht voll geschäftsfähig.

Bereits das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen halte ich persönlich noch für zu früh, geschweige denn passives Wahlrecht in die Gremien - denn Wählen dürfen bzw. Gewählt werden korreliert für mich nach wie vor auch mit der Verpflichtung in vollem Umfang Verantwortung zu übernehmen.

Sollte es hier Änderungen geben, müsste dies konsequenterweise auch auch in anderen Rechtsbereichen erfolgen - beispielsweise hinsichtlich der Anwendung von Jugendstrafrecht: einerseits wird bei über 18jährigen ggf. noch Jugendstrafrecht angewandt, mit 16 sollen sie auf kommunaler Ebene künftig in Gremien, ab 18 sogar zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin gewählt werden können. Das ist inkonsequente Rosinenpickerei!

Wer sich (politisch) engagieren möchte - hier gibt es auch bis zur Volljährigkeit auf kommunaler Ebene viele Möglichkeiten: im schulischen Umfeld, bei örtlich ansässigen Parteien, in Kirchengemeinden, bei den Blaulicht-Organisationen, in (Bürger-)Initiativen vor Ort Die dort bis zum 18. Lebensjahr gemachten Erfahrungen in einem hoffentlich geschützten Umfeld sind oftmals prägend und hilfreich im weiteren Leben!

👍 22 💬 10

6. VON **OHNE NAME 37296**

📅 26.07.2022 ⌚ 06:38

Kommentar zu Änderungen

Die Absenkung des Wahlalters für die Wahl zum Bürgermeister sehe ich kritisch. Eine gewisse Lebenserfahrung ist hier Voraussetzung!

Ich vermisse eine Reform der Unechten Teilortswahl. Sie führt zu einem hohen Anteil an ungültigen Stimmen, ist kompliziert und schreckt Wähler ab. Außerdem werden die Gremien künstlich aufgeblasen.

👍 13 🗨️ 13



© picture alliance / dpa | Tobias Hase

Online-Kommentierung

Phase 1

Antwort des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss

Phase 3

Geltendes Gesetz

Phase 4

WAHLRECHT

Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften

Das Kommunalwahlrecht soll in verschiedenen Punkten reformiert werden. Hierzu sind in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften folgende Änderungen vorgesehen:

- Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Verband Region Stuttgart) haben, erhalten – analog zum Landtagswahlrecht – das kommunale Wahl- und Stimmrecht.
- Das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien wird von 18 Jahre auf 16 Jahre abgesenkt.
- Die Einwohnergrenze für Gemeinden und Ortschaften, in denen Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind, wird von 3.000 auf 5.000 Einwohner angehoben.

- Das Mindestalter für die Wählbarkeit zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister wird von 25 Jahre auf 18 Jahre abgesenkt. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit (unter 68 Jahre) und die Ruhestandsaltersgrenze (73 Jahre) entfallen.
- Beim zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen wird die Neuwahl durch eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ersetzt. Eine Rücknahme der Bewerbung nach dem ersten Wahlgang ist nicht mehr möglich.
- Für ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Tarifbeschäftigte des Landes wird ein Rückübernahmeanspruch nach Ende der Amtszeit als Bürgermeisterin oder Bürgermeister eingeführt.

Daneben enthält der Gesetzentwurf noch einige weitere Änderungen, mit denen insbesondere die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht oder gesetzliche Regelungen angepasst werden sollen.

Information für Verbände und Organisationen

Verbände und Organisationen, die von der nebenstehenden Regelung betroffen sind, werden in der Regel vom zuständigen Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (Verbändeanhörung). Sie können die Stellungnahme Ihrer Organisation hier auch verkürzt darstellen und verlinken. Bitte senden Sie dennoch Ihre vollständige Stellungnahme an das entsprechende Ministerium.

Sie konnten den Gesetzentwurf bis zum 16. August 2022 kommentieren.

[Gesetzesentwurf zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften \(PDF\)](#)



KOMMENTARE

zum Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften

Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihre Kommentare!

 [Alle Kommentare öffnen](#)

5. VON **SIMONWSCHMEISSER**

 25.07.2022  21:05



Einfachheit nicht aus dem Blick verlieren!

Es ist ein guter Gesetzentwurf. Man sollte aber mehrere Punkte nicht aus dem Blick verlieren:

1: Die Regelung der Zuständigkeit für die Wählbarkeitsbescheinigung zur Bürgermeisterwahl für Wohnungslose, ist nicht sachgerecht. Konkret geht es um den Abschnitt 7 Seite 27. Die Zuständigkeit der Meldebehörde, bei der man zuletzt gemeldet war, kann einen unzumutbaren Aufwand (z.B. Erreichbarkeit) bedeuten. Daher sollte man von diesem unnötigen Aufwand absehen und es bei der aktuellen Regelung belassen. Die aktuelle Regelung ist die Abgabe einer Versicherung an Eides statt, gegenüber der auszustellenden Behörde, wo man seinen aktuellen Aufenthaltsort hat. Sollte die auszustellende Behörde Zweifel am Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen haben, kann sie ohnehin Auskünfte am ehemaligen Wohnort einholen. Hier darf nicht verkannt werden, damit "Wohnungslose" bereits heute schon in Baden-Württemberg das passive Wahlrecht zur Bürgermeisterwahl haben. Und dieses vereinzelt auch ausgeübt wird. Eine Änderung zu der oben genannten Zuständigkeitsregelung, kann unter Umständen eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage darstellen. Hält man doch an einer Zuständigkeitsregelung fest, so sollte man aber die Gebühren in den Blick nehmen. Je nach Kommune erfolgt die Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung kostenfrei oder kostenpflichtig. Hier sollte darauf geachtet werden, damit kein "Zuschlag" von der Kommune erhoben wird, weil man kein Bürger/Einwohner mehr ist.

2: Die Definition von Wohnungslos ist in ihren Ausführungen richtig. Doch sie greift deutlich zu kurz, wie insgesamt das Melderecht. Das Melderecht trägt den heutigen Lebensformen kaum Rechnung. Sei es das Wohnen in einem mobilen Tiny House, in einem Auto/Camper oder das Wohnen auf Zeit in einer Wohnung. Alle Menschen, die diese Lebensformen für sich entschieden haben, befinden sich außerhalb des rechtlichen "Systems", da sie de facto als "Wohnungslos bzw. obdachlos" gelten. Das Melderecht bedarf hier dringend einer Reform, hier wäre eine Initiative im Bundesrat durch BaWü wünschenswert. Bezogen jetzt auf das kommunale Wahlrecht, mahne ich ausdrücklich zur Vorsicht mit diesen Begrifflichkeiten. Das gilt gerade auch für die Wahlteilnahme insgesamt, damit es hier nicht zu Ungleichbehandlungen kommen kann. Die genannten Begrifflichkeiten können nämlich auch ein Makel darstellen und damit die Wahlchancen verringern. Daher sollte man entweder die Begründung im Gesetzentwurf überarbeiten oder sie ganz streichen.

Auch hier sollte man wieder auf eine einfache Lösung achten, gerade hinsichtlich der Feststellung der "3-Monats-Aufenthaltsfrist" vor der Wahl, um die Wahlteilnahme zu haben. Auf keinen Fall sollte man es an ein Melderecht knüpfen. Vielmehr empfiehlt sich auch hier die Vorlage einer Versicherung an Eides statt. Eine einfache und pragmatische Lösung sollte gewählt werden, die keine große Hürde darstellt.

 17  11

4. VON **HOSCHICHENHEIM@T-ONLINE.DE**

📅 25.07.2022 ⌚ 16:08

Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften

Die Senkung des Mindestalters für die Wählbarkeit zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister sehe ich kritisch. So junge AmtsinhaberInnen könnten mangels Lebens- und Berufserfahrung eher mal überfordert sein ob der vielfältigen Anforderungen als Chefln der Verwaltung.

Die Senkung des passiven Wahlalters für die kommunalen Gremien sehe ich dagegen nur positiv. Angesichts unserer überalterten Gesellschaft (ich bin auch schon 64) kann frischer Wind in diesen Gremien nicht schaden. Es ist außerdem kaum zu erwarten, daß NUR noch junge Leute gewählt und wir dann von diesen allein regiert werden...

Was endlich einmal gesetzlich neu geregelt werden müßte wäre aus meiner Sicht die sogenannte Unechte Teilortswahl. Wegen des komplizierten Wahlverfahrens gehen in unserer Gemeinde bei jeder Wahl zwischen 10 und 20 % der Stimmen als ungültig verloren (!), was ich für ein demokratisches Gemeinwesen als sehr bedenklich finde. Bei den immer gleichzeitig stattfindenden Ortschaftsratswahlen gibt es deutlich geringere Fehlquoten.

Um den Befürchtungen der kleinen Ortsteile entgegenzukommen, nicht mehr mit Stimmrecht im Gemeinderat vertreten zu sein, könnte man den bisher beratend tätigen OrtsvorsteherInnen doch auch das Stimmrecht einräumen. Und im gleichen Zug die Unechte Teilortswahl abschaffen.

Von der Systematik wäre das nicht viel anders als daß die BürgermeisterInnen Stimmrecht haben, obwohl auch sie in einer eigenen Wahl gewählt werden.

👍 10 💬 13



3. VON **OHNE NAME 37255**

📅 25.07.2022 ⌚ 10:35



Spaßbewerber

Es sollte auch für Kommunen unter 20.000 Einwohnern eine (entsprechend reduzierte) Mindestanzahl an Unterstützungsunterschriften erforderlich sein, um reine Spaßkandidaten zu verhindern bzw. es diesen Personen zumindest zu erschweren.

Gleichzeitig sollten die Vorschriften zur Wählbarkeit in Bezug auf Straftaten klarer definiert werden.

 14  15



2. VON **OHNE NAME 37242**

 25.07.2022  07:40



Alter für Wählbarkeit absenken

Also ich denke mit 16 ist man noch ganz am Anfang seines Lebens und will natürlich auch mitreden, wie auch ich in meiner Jugend, ich habe auch alles besser gewußt, jetzt im Nachhinein hätte ich mehr auf meine Eltern gehört und auf einige eigene Erfahrungen verzichtet hätte ich es heute deutlich leichter aber ich will mich nicht beschweren meine Fehler habe ich selber gemacht. Nun werden sich die heutigen Jugendlichen nicht so stark von mir früher unterscheiden, wohl sind sie heute etwas reifer wie ich damals, aber sie haben null Lebenserfahrung, abgesehen davon sie sind noch nicht voll geschäftsfähig und nun sollen nicht voll geschäftsfähige mitregieren, ich verstehe das langsam nicht mehr, dann machen wir doch Wahlrecht ab 6 Jahren. Wäre doch toll das Kinder auch mitreden können. Was ich sagen will in diesem Alter ist man noch nicht in der Lage alle Konsequenzen abzusehen, das sind ja noch nicht mal unsere Erwachsenen Regierenden und das will man jetzt noch verschlimmern.

Gute Nacht Deutschland

 16  12

1. VON **DIETMARFERGER.DE**

 14.07.2022  11:50



Wählbarkeit ab 16 nicht verfassungsgemäß

Natürlich ist es wünschenswert und ein hohes politisches Ziel, Jugendliche für die Politik, insbesondere vor Ort, zu interessieren.

Dies haben die meisten Kommunen nicht umgesetzt. In den wenigsten gibt es funktionierende Jugendparlamente, in den Schulen haben die Schüler viel zu wenig Mitspracherechte.

Dies soll jetzt mit einer Senkung des passiven Wahlalters auf 16 Jahre "kompensiert" werden - dabei wird aber komplett ignoriert, dass Jugendliche unter 18 noch nicht geschäftsfähig sind. Vor allem aber birgt diese Regelung die Gefahr, noch mehr jugendliche Berufspolitiker heranzuziehen, die ohne jegliche Erfahrung im praktischen realen Leben dann die Politik in Deutschland gestalten.

Das Gegenteil sollte eigentlich der Fall sein: Gewählt werden sollten nur diejenigen, die eine gewisse Erfahrung im "realen Leben" vorweisen können und politische und faktische Zusammenhänge nicht nur aus der Theorie, sondern auch aus der Praxis heraus kennen.

 27  19



Die Zeiten haben sich geändert. Viele Bürgermeister möchten länger im Amt bleiben, dürfen aber nicht.

© adobeStock

ALTERSGRENZEN

So alt dürfen Bürgermeister in Deutschland sein



VON [GUDRUN MALLWITZ](#)

Redakteurin | KOMMUNAL

22. MÄRZ 2022

Die Altersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister ist in Deutschland in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Einige Länder haben die Altersgrenzen nach oben komplett abgeschafft, andere planen Veränderungen. Ehrenamtliche Bürgermeister unterliegen meistens keiner Altersbeschränkung nach oben. Aber auch da gibt es Ausnahmen.

Aktualisiert am 7. März 2023

Die Deutschen bleiben im Alter länger fit, viele wollen daher länger arbeiten. Vor allem, wenn sie gebraucht werden. Der Rentenstart verschiebt sich ohnehin immer weiter nach hinten. Während ehrenamtliche Bürgermeister oft selbst im hohen Alter noch im Amt sind, dürfen hauptamtliche Bürgermeister in Deutschland allerdings nicht generell unbegrenzt tätig bleiben. Die Altersgrenzen für Bürgermeister sind nicht in allen Bundesländern gleich, einige Länder haben sie bereits abgeschafft, andere diskutieren Veränderungen. In Baden-Württemberg zum Beispiel gelten für ehrenamtliche Bürgermeister die gleichen Altersgrenzen wie für hauptamtliche Bürgermeister. KOMMUNAL fragte bei den zuständigen Landesministerien nach und liefert den Überblick.

So sehen die Altersgrenzen für Bürgermeister in einzelnen Bundesländern aus:

Baden-Württemberg plant Wegfall der Altersgrenze für Bürgermeister

Hauptamtliche Bürgermeister müssen derzeit in Baden-Württemberg mit Ablauf des Monats, in dem sie das 73. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten. Das regelt der Paragraph 36, Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes. Zum Bürgermeister gewählt werden

darf in Baden-Württemberg, wer am Wahltag das 25. Lebensjahr und noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet hat. Dies teilte ein Sprecher des Innenministeriums auf Anfrage von KOMMUNAL mit. Siehe Gemeindeordnung, Paragraph 46 Absatz 1.

Altersgrenzen auch für ehrenamtliche Bürgermeister

Für ehrenamtliche Bürgermeister in Baden-Württemberg gelten nach Auskunft des für die Kommunen zuständigen Innenministeriums in Stuttgart die gleichen Altersgrenzen. Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern tritt nur anstelle des Ruhestands die Verabschiedung. Allerdings könnten sich die Bestimmungen das bald ändern: Im Koalitionsvertrag von Grünen und CDU für die laufende Legislaturperiode ist vorgesehen, dass die Altersgrenzen für die Wählbarkeit zum Bürgermeister in Baden-Württemberg entfallen sollen. Wählbar soll künftig sein, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Wählbarkeitshöchstaltersgrenze soll es nicht mehr geben. In diesem Zusammenhang soll auch die Ruhestandsaltersgrenze entfallen. Doch noch ist eine Entscheidung darüber nicht gefallen.

Bayern will Altersgrenzen für Bürgermeister kippen

Das bayerische Kabinett hat die Altersgrenze für Bürgermeister inzwischen aufgehoben. "Alle reden von einer flexiblen Veränderung der Lebensarbeitszeit. Dann sollte das auch für Landräte und Oberbürgermeister gelten dürfen", twitterte Ministerpräsident Markus Söder am 7. März 2023 nach der Kabinettsitzung. Die Altergrenze sei aus der Zeit gefallen, so Söder. Zum Entwurf des novellierten Kommunalrechts sollen nun die Verbände angehört werden. Erst dann kann der Landtag dazu einen Beschluss fassen.

Bayern hatte die Altersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte vor Jahren hochgesetzt. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann dort gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit 18 Jahre alt ist und noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet hat. Früher durften Bürgermeisterkandidaten auch in Bayern höchstens 65 Jahre alt sein. Das änderte sich im Jahr 2020. Zum Artikel 39 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes GLKrWG! Laut einer Sprecherin des bayerischen Innenministeriums wurde die Höchstaltersgrenze angehoben, damit gewählte Bürgermeister möglichst während der gesamten Amtszeit - sechs Jahre - im Amt bleiben können und aufwändige Zwischenwahlen vermieden werden. Vor allem bleibe so die Leistungsfähigkeit und Effektivität der Kommunalverwaltung gesichert.

Die Entscheidung für eine Höchstaltersgrenze, so die Sprecherin damals, beruhe auf Prognoseentscheidung des Gesetzgebers, wonach die Gefahr einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit auch heute noch mit zunehmendem Alter größer wird. Dies hätten Verfassungsgerichte bestätigt. Bei der Evaluierung der Kommunalwahl 2020, die derzeit durchgeführt wird, werde auch die Höchstaltersgrenze für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder Landrat nochmals eingehend bewertet, sagte die Ministeriumssprecherin. Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gibt es in Bayern keine Höchstaltersgrenze.

Brandenburg ohne Altersgrenze für Bürgermeister

Brandenburg hingegen hat schon vor Jahren die bis dahin für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte bestehende Höchstaltersgrenze von 70 Jahren für die Ausübung des Amtes aufgehoben. "Begründet wurde dies vor allem mit der höheren Lebenserwartung, der längeren Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit", sagte ein Sprecher des Innenministeriums auf Anfrage von KOMMUNAL. "Ebenso wurde eine Angleichung an die Regelungen für Mandatsträger im Landes- und Bundestparlament angestrebt. Diese unterlegen keiner Altersgrenze." Das Wahlalter für Bürgermeister wurde 2016 auch von 25 auf 18 Jahre gesenkt.

Nur für die erstmalige Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit hat Brandenburg ein Höchstalter festgesetzt. Gemäß Paragraf 122 Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG) dürfen Beamte bei ihrer ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Regelung im Beamtengesetz.

Sachsen: Bürgermeister-Altersgrenze bei 65

In Sachsen darf für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht gewählt werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dies regelt Paragraf 49, Absatz 1, Satz 2 der sächsischen Gemeindeordnung. Sofern der hauptamtliche Bürgermeister während seiner Amtszeit beziehungsweise nach der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet, kann er die Amtszeit zu Ende führen. Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gilt diese Altersgrenze laut Innenministerium nicht. Das Mindestalter liegt sowohl bei ehrenamtlichen als auch bei hauptamtlichen Bürgermeistern bei 18 Jahren. Grundlage ist die Sächsische Gemeindeordnung.

Die Altersgrenze von 65 Jahren bei hauptamtlichen Bürgermeistern soll in der Regel eine kontinuierliche Amtsführung sicherstellen, betonte ein Sprecher des sächsischen Innenministeriums. Der Bürgermeister soll das Amt für eine Mindestzeit ausüben.

Am 9. Februar 2022 hat der sächsische Landtag die von der Staatsregierung eingebrachte Kommunalrechtsnovelle mit Änderungen beschlossen. Danach können künftig alle und nicht nur größere Gemeinden einen hauptamtlichen Bürgermeister haben – die bisherigen Altersgrenzen sollen allerdings beibehalten werden.



Hessen: Keine Altersbeschränkung für Bürgermeister

Für kommunale Wahlbeamte gibt es in Hessen keine Altersgrenzen für Bürgermeister mehr. Sie wurde 2015 aufgehoben. "Dies gilt zum einen für die Wählbarkeitsaltersgrenzen, zum anderen aber auch für die Altersgrenzen zum Eintritt in den Ruhestand", sagte ein Sprecher des hessischen Innenministeriums. Wählbar ist in Hessen, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Regelungen betreffen auch ehrenamtliche Bürgermeister. "Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Wahlbeamter, unabhängig vom Alter bei Amtsantritt für eine volle Amtszeit zur Verfügung steht", so der Sprecher weiter. Fälle von Dienstunfähigkeit seien ausgenommen.

Die für den Ruhestandseintritt kommunaler Wahlbeamter maßgebliche Vorschrift ist der Paragraf 40, Absatz 2, HGO. Es handelt sich um die sogenannte Antragsaltersgrenze. Hessische Lebenszeitbeamte können laut Paragraf 35 des Hessischen Beamtengesetzes ab dem 62. Lebensjahr auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, müssen dafür aber versorgungsrechtliche Abschläge hinnehmen.

Rheinland-Pfalz: Bürgermeister bis 73. Lebensjahr

In Rheinland-Pfalz darf als Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landrat gewählt werden, wer das 23. Lebensjahr vollendet hat. Das muss spätestens am Wahltag der Fall sein. Und die Altersgrenze nach oben? Der Kandidat darf am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Laut eines Sprechers des rheinland-pfälzischen Innenministeriums dürfen Bürgermeister und Landräte nach Ablauf der achtjährigen Amtszeit maximal das 73. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wählbarkeitsaltersgrenzen in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus Paragraf 53 Abs. 3 der Gemeindeordnung, für Landräte aus Paragraf 46 Abs. 3 der Landkreisordnung.

Sachsen-Anhalt: Mit 67 Schluss als Bürgermeister

Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters (Hauptverwaltungsbeamter) müssen in Sachsen-Anhalt am Wahltag mindestens das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen noch nicht die Altersgrenze erreicht haben. Diese liegt laut Landesbeamtenengesetz beim vollendeten 67. Lebensjahr. Sofern Bürgermeister im Laufe ihrer Amtszeit diese Altersgrenze erreichen, treten sie im Interesse hinreichender Kontinuität bei der Amtsführung erst nach Ablauf ihrer siebenjährigen Amtszeit in den Ruhestand; auf Antrag hin ist der Hauptverwaltungsbeamte nach Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen, erläuterte eine Sprecherin des Innenministeriums von Sachsen-Anhalt.

Ehrenamtliche Bürgermeister müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Altersobergrenze ist nicht festgelegt. Zum Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Niedersachsen: Zum Bürgermeister mit 66 noch wählbar

Gewählt werden kann in Niedersachsen zum Bürgermeister, wer am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist, sagte eine Sprecherin des Innenministeriums. Zum Kommunalverfassungsgesetz. Hauptamtliche Bürgermeister werden in Niedersachsen regulär für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gibt es in Niedersachsen keine Altersbegrenzung nach oben.

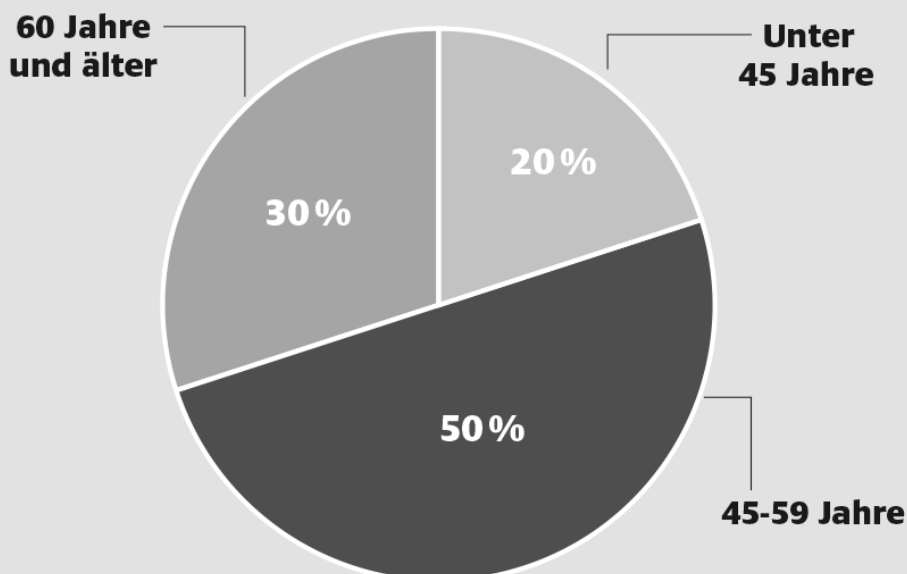
Thüringen: Altersgrenzen für Bürgermeister umstritten

In Thüringen darf nicht mehr zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt werden, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Das regelt der Paragraph 24 Absatz 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG). "Die formale Einschränkung der Wählbarkeit soll nach gängiger Rechtsprechung eine kontinuierliche und effektive Amtsführung bis zum Ende der regulären Amtszeit gewährleisten", sagte ein Sprecher des Innenministeriums auf Anfrage von KOMMUNAL.

Im Thüringer Landtag werden derzeit aber zwei Gesetzentwürfe zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes beraten, die im Wesentlichen eine Liberalisierung der Altersgrenzen vorsehen. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sieht die Anhebung der Höchstaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr vor. Der Gesetzentwurf der Gruppe der FDP will die bisherigen Höchstaltersgrenze streichen.

Für ehrenamtliche Bürgermeister gibt es in Thüringen keine Höchstaltersgrenze. Die Mindestaltersgrenze für haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister liegt in Thüringen bei 21 Jahre. Die FDP fordert, die Mindestaltersgrenze zu senken. Gewählt werden sollten bereits Kandidaten ab 18 Jahre.

ALTERSVERTEILUNG DER BÜRGERMEISTER IN DEUTSCHLAND




 Vielfalt
in Führung

KOMMUNAL.

NRW: Keine Altergrenze nach oben

In Nordrhein-Westfalen kann als Bürgermeister gewählt werden, wer mindestens 23 Jahre alt ist. "Eine Altersgrenze nach oben besteht nicht", sagte ein Sprecher zu KOMMUNAL. Der Gesetzgeber überlässt damit den Wahlberechtigten die Entscheidung, "ob sie dem Wahlbewerber das notwendige Vertrauen im Hinblick auf Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit aussprechen oder nicht". Eine Regelung, die ein altersbedingtes Ausscheiden während einer laufenden Amtszeit vorsieht, gebe es nicht. Die Voraussetzungen regelt der Paragraph 65, Absatz 2 [Gemeindeordnung NRW](#) (GO NRW).

Saarland: Bürgermeister-Altersgrenzen

Im Saarland darf ein hauptamtlicher Bürgermeister bis zum vollendeten 68. Lebensjahr im Amt bleiben. Diese Altersgrenze regelt das Saarländische Beamtengesetz. Wird der Bürgermeister nicht von den Bürgern gewählt, so gilt die für die Lebenszeitbeamten allgemein geltende Altersgrenze. Der Eintritt in den Ruhestand kann bis zum Ablauf der Amtszeit, aber nicht über das 68. Lebensjahr hinaus hinausgeschoben werden. Wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann im Saarland nicht mehr zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister gewählt werden. Dies regelt Paragraph 54 Absatz 1 Satz 2 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes.

"Im Saarland ist zu berücksichtigen, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für eine relativ lange Amtszeit von zehn Jahren gewählt werden und über die gesamte Amtszeit den hohen Anforderungen des Amtes gerecht werden müssen", sagte ein Sprecher des Innenministeriums im Saarland zu KOMMUNAL.

Ehrenamtliche Bürgermeister gibt es im Saarland nicht.

Bürgermeister in Schleswig-Holstein ohne Altersgrenze

Die Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte ist in Schleswig-Holstein seit 2015 aufgehoben. "Die dienstrechtliche gesetzliche Altersgrenze von bisher 68 Jahren wurde durch das Änderungsgesetz aus dem Landesbeamtengesetz für alle kommunalen Wahlbeamten gestrichen", sagte ein Sprecher des Innenministeriums. Die Wiederwahlverpflichtung entfällt allerdings für diejenigen, die bei Ablauf ihrer Amtszeit das 68. Lebensjahr vollendet haben. Mindestalter am Wahltag: 18 Jahre (Gemeindeordnung, [Paragraf 57](#)). Zur [Gemeindeordnung](#) und zum [Landesbeamtengesetz](#).

Mecklenburg-Vorpommern: Frühe Altersgrenze für Bürgermeister

Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann in Mecklenburg-Vorpommern spätestens gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. "Werden diese Altersgrenzen am Tag der Wahl bzw. Wiederwahl überschritten, ist dies ein Grund für die Nichtzulassung", sagte eine Sprecherin des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern. Gewählt werden kann, wer 18 Jahre alt ist.

Die Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit der hauptamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterinnen korrespondieren mit der Regelaltersgrenze in [Paragraf 35 des Landesbeamtengesetzes](#), so die Sprecherin. Die Bewerber sollen in der Lage sein, die Mindestamtszeit von sieben Jahren vor Erreichen dieser Regelaltersgrenze nach dem Landesbeamtengesetz zu absolvieren. Allerdings ist eine neunjährige Amtszeit bei erstmaliger Wahl möglich, wenn der Ruhestand hinausgeschoben werde. Es sei vorgesehen, die [Regelungen zur Altersbegrenzung](#) in den nächsten Jahren auf Änderungsbedarf zu überprüfen., teilte das Ministerium mit.

Für ehrenamtliche Bürgermeister gibt es keine Höchstaltersgrenzen.

Berlin: Regierende Bürgermeisterin ohne Grenze nach oben

Für die Regierende Bürgermeisterin in Berlin ist keine Altershöchstgrenze vorgesehen. Einzige Voraussetzung für das Amt ist die Wählbarkeit zum Abgeordnetenhaus, sagte ein Sprecher der Senatsverwaltung für Inneres auf Anfrage. Das bedeutet: Die Kandidatin oder der Kandidat muss die deutsche Staatsangehörigkeit haben, den Wohnsitz in Berlin und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Amt des Regierenden Bürgermeisters endet mit dem Amtsantritt eines Nachfolgers. Das Amt der übrigen Mitglieder des Senats endet durch ihren Rücktritt, ihre Entlassung, durch Tod oder durch den Amtsantritt eines Nachfolgers des Regierenden Bürgermeisters. Zum [Paragraf 14 des Senatorengesetzes](#).

AUCH VON GUDRUN MALLWITZ



KLIMASCHUTZ

Warum eine Stadt Bäume verkabeln will

VON [GUDRUN MALLWITZ](#)

Mehr Demokratie e.V. · Rotebühlstraße 86/1 · 70178 Stuttgart

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Baden-Württemberg
 Rotebühlstraße 86/1
 70178 Stuttgart

An:
 Innenministerium Baden-Württemberg
 poststelle@im.bwl.de
 herrmann.koenigsberg@im.bwl.de

Dr. Edgar Wunder
 Landesvorsitzender
 Telefon 0711-509 10 10
 Fax 0711 -509 10 11
 edgar.wunder@mitentscheiden.de

Stuttgart, den 15. August 2022

Anhörung zum „Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften“

Sehr geehrte Mitglieder des Landtages von Baden-Württemberg,
 sehr geehrte Mitarbeitende des Innenministeriums und der Landesregierung,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum oben genannten Gesetzentwurf. Die Stoßrichtung der geplanten gesetzlichen Maßnahmen begrüßen wir, sehen jedoch bei einigen wenigen Punkten noch konkrete Probleme, die im Begründungsteil des Gesetzentwurfs übersehen wurden, und daraus folgenden punktuellen Verbesserungsbedarf. Nur auf diese Aspekte gehen wir in unserer Stellungnahme in konstruktiver Weise ein.

Wir bitten die im zuständigen Ausschuss vertretenen Abgeordneten, die nachfolgenden Punkte im Ausschuss zu erörtern und dem Landtag entweder unsere oder andere Lösungsmöglichkeiten für diese Probleme zum Beschluss vorzuschlagen.

1. Gemeinderatswahlen mit nur einem Wahlvorschlag (Mehrheitswahl)

Wird zu einer Gemeinderatswahl nur eine einzige Wahlliste eingereicht, so ist es sinnvoll, dass diese Liste mehr Bewerber:innen als zu vergebende Gemeinderatsmandate enthalten darf. Andernfalls hätten die Wählenden keine echte Auswahl und bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern stünden keine Ersatzpersonen zur Verfügung. Deshalb sieht § 26 Absatz 4 Satz 1 GemO vor, dass in kleinen Gemeinden bis 3000 Einwohnern Wahlvorschläge bis zu doppelt so viele Bewerber:innen enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Der vorliegende Gesetzentwurf möchte diese Regelung nun auch auf Gemeinden zwischen 3000 und 5000 Einwohnern anwenden.

Zwei wichtige Fragen werden dabei in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht diskutiert und nicht bedacht: (a) In wie vielen der 234 betroffenen Gemeinden im Größenbereich 3001-5000 Einwohner kommt es überhaupt vor, dass nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht wird? (b) Wie wirkt sich eine solche Regelung auf Gemeinden mit *mehreren* eingereichten Wahlvorschlägen aus?

MEHR DEMOKRATIE

Zu (a) haben wir dies für alle 234 Gemeinden in Bezug auf die Kommunalwahlen 2019 überprüft. Ergebnis: In lediglich 8 Gemeinden von 234 (=3,4 %) wurde nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht, in allen anderen 226 Gemeinden mindestens zwei Wahlvorschläge.

Zu (b) ist zu konstatieren: Der Gesetzgeber hat in großen und mittleren Gemeinden ganz bewusst die Zahl der Bewerber:innen in Wahlvorschlägen auf die Zahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate begrenzt. Denn in einer Konkurrenzsituation zwischen mehreren Wahlvorschlägen haben diejenigen Wahlvorschläge einen strukturellen Vorteil, die so viele Bewerber:innen wie möglich präsentieren, weil den Wählenden somit beim Panaschieren ein äußerst umfangreiches Angebot präsentiert werden kann. Somit bestünde in der Konstellation konkurrierender Wahlschläge die Gefahr eines dysfunktionalen Wettrennens, die Wahlvorschläge so weit wie möglich aufzublähen, weil dies Vorteile bringen kann; gleichzeitig verzerrt ein unterschiedlicher Umfang von Wahlvorschlägen aber deren relative Erfolgchancen. Deshalb hat der Gesetzgeber sich bewusst dafür entschieden, in mittleren und größeren Gemeinden den Umfang von Wahlvorschlägen auf die Zahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate zu begrenzen.

Der Gesetzentwurf hält an dieser grundlegenden Einsicht zurecht fest. Andernfalls bedürfte es gar keiner Begrenzung auf Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern. Der empirische Befund (a) führt nun aber zu einer problematischen Schlussfolgerung: In nur acht Gemeinden würde sich die Neuregelung in dem Sinne positiv auswirken, wie es in der Gesetzesbegründung intendiert ist. In 226 Gemeinden hingegen – also bei fast allen Gemeinden dieser Größenklasse – wäre die Auswirkung dysfunktional im Sinne des bei (b) diskutierten unerwünschten Effekts. Deshalb ist es nicht sinnvoll, dieses lediglich in acht Gemeinden auftretende Problem in der Weise lösen zu wollen, dass schematisch der Schwellenwert von 3000 auf 5000 Einwohner erhöht wird, weil die nicht intendierten Folgen in der großen Mehrheit der anderen Gemeinden den eigentlich beabsichtigten Effekt bei weitem übertreffen.

Sinnvoll erscheint vielmehr ein anderer Ansatz: Die Möglichkeit von Wahlvorschlägen mit doppelter Bewerber:innenzahl sollte nicht an die Einwohnerzahl einer Gemeinde gebunden werden, sondern daran, dass nur ein einziger zulässiger Wahlvorschlag vorliegt und somit eine Mehrheitswahl durchzuführen ist. Das kann im Gesetz dergestalt geregelt werden, dass in allen Gemeinden (also unabhängig von der Einwohnerzahl) zunächst einmal Wahlvorschläge ohne Begrenzung der Bewerber:innenzahl eingereicht werden können. Stellt der Gemeindevwahlausschuss fest, dass mehr als ein zulässiger Wahlschlag fristgerecht eingereicht wurde, wird die Zahl der zuzulassenden Bewerber:innen pro Wahlvorschlag auf die Zahl der Gemeinderatsmandate durch Kappung ab dem entsprechenden Listenplatz begrenzt. Stellt der Gemeindevwahlausschuss hingegen fest, dass nur ein einziger zulässiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, wird die Zahl der zuzulassenden Bewerber:innen für diesen Wahlvorschlag auf das Doppelte der Gemeinderatsmandate durch Kappung ab dem entsprechenden Listenplatz begrenzt. Im Übrigen ist in fast allen Gemeinden für Ortskundige schon in der Vorbereitungsphase einer Wahl unschwer vorauszusehen, ob nur einer oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wir empfehlen deshalb als Alternative, § 26 Absatz 4 Satz 1 GemO wie folgt neu zu fassen:

„Werden mehrere zulässige Wahlvorschläge eingereicht, so darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Wird nur ein zulässiger Wahlvorschlag eingereicht, so darf dieser höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Eingereichte Wahlvorschläge mit zu vielen Bewerbern werden entsprechend gekürzt.“

Wir bitten den zuständigen Ausschuss, diesen Vorschlag zu diskutieren und ihn dem Landtag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

2) Mandatsniederlegung als Gemeinderat erst ab dem 67. Lebensjahr möglich?

Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine Änderung von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 GemO: Ein zulässiger Grund für eine Mandatsniederlegung im Gemeinderat soll nicht mehr das Erreichen des 62. Lebensjahres sein, sondern erst des 67. Lebensjahres. Begründet wird dies mit dem Argument, dies sei aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung „zumutbar“.

Dadurch würde eine deutliche und schwer nachvollziehbare Ungleichbehandlung im Vergleich zu Beamten und Ehrenbeamten eingeführt, die auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden können. Ein empirisch nachvollziehbarer Grund für eine Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Regelung ist der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu entnehmen. Es ist nicht bekannt und wohl auch nicht gegeben, dass Gemeinderäte unmittelbar mit Erreichen des 62. Lebensjahres in einem größeren Ausmaß ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragen würden. Insofern besteht kein Handlungsbedarf.

Umgekehrt ist allerdings zu befürchten, dass es durch eine Erhöhung auf das 67. Lebensjahr schwieriger werden könnte, bei Gemeinderatswahlen Bewerber:innen in dieser Altersstufe für Kandidaturen zu gewinnen. Die Freiheit, in diesem Lebensalter selbst über einen eventuellen vorzeitigen Rückzug bestimmen zu können, erscheint vielen wichtig. Gleichzeitig sollte eine Übergabe des Staffelstabes an jüngere Nachrücker nicht unnötig erschwert werden.

In der Abwägung aller angeführten Argumente erscheint es uns sinnvoller, die bestehende Regelung der Gemeindeordnung beizubehalten. Wir bitten den zuständigen Ausschuss, diese in der Gesetzesbegründung nicht bedachten neuen Argumente abzuwägen und dem Landtag zu empfehlen, auf diese Änderung zu verzichten.

3) Aufhebung der Altersgrenze von Bürgermeister:innen

Zur Begründung der Aufhebung der Altersgrenze für Bürgermeister:innen heißt es im Gesetzentwurf lediglich: *„Da das Wahlamt zeitlich begrenzt ist und durch eine demokratische Wahl begründet wird, kann auf diese Altersgrenze verzichtet werden. ... Im Übrigen kann es der Entscheidung der Wählerinnen und Wähler überlassen bleiben.“*

Nicht erörtert wird dabei der offensichtliche Widerspruch, warum dies dann nicht in gleicher Weise auch z.B. für Beigeordnete und Landräte gelten soll, die ja auch demokratisch auf Zeit gewählt sind. Wesentlicher ist jedoch der Mangel, dass sich die Begründung des Gesetzentwurfs leider nicht mit den Sachgründen auseinandersetzt, warum der Landtag in den 1970er Jahren die Altersgrenze ganz bewusst eingeführt hat. Damals trat immer wieder ein Problem mit Bürgermeistern auf, die trotz zunehmender Vergreisung nicht freiwillig aufhören konnten, deren achtjährige Amtszeit noch lange währte und die eine Amtsenthebung entweder noch vermeiden konnten oder sich gerichtlich dagegen wehrten – all dies zum schweren Schaden der Gemeinden. Selbstverständlich werden solche Probleme bei einer Aufhebung der Altersgrenze erneut auftreten, was die Begründung des Gesetzentwurfs auch gar nicht bestreitet. Die aktuellen Vorgänge in Niederstetten (Main-Tauber-Kreis) oder in den zurückliegenden Jahren in Burladingen (Zollernalbkreis) geben einen Vorgeschmack darauf, welche gravierenden negativen Konsequenzen es für Gemeinden haben kann, wenn sie einer solchen

MEHR DEMOKRATIE

Lage ausgesetzt werden.¹ Wir halten es für fragwürdig, dass im Gesetzwurf diese Problematik bei den Überlegungen im Begründungsteil einfach übergangen bzw. verdrängt wird.

Die Auskunft, die Amtszeit sei ja zeitlich begrenzt, ist angesichts der sehr langen Amtsdauer von acht Jahren zu relativieren. Gemeinden wird auf diese Weise ggf. über viele Jahre hinweg ein untragbarer Zustand zugemutet. Im fortgeschrittenen Alter ist es ja geradezu wahrscheinlich, dass binnen von achten Jahren erhebliche Veränderungen eintreten können. Ebenso ist die Aussage, ein Bürgermeister könne nach beamtenrechtlichen Vorschriften von der Rechtsaufsichtsbehörde auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, wenig realitätsnah. Denn die Voraussetzungen dafür sind nicht immer eindeutig gegeben und können gerichtlich angefochten werden, so dass eine Gemeinde auch im Fall einer Amtsenthebung ggf. über Jahre hinweg paralysiert ist, bis die letzte Instanz durchlaufen ist (vgl. die in der Fußnote dargestellten Fälle Burladingen und Niederstetten). Der Gesetzentwurf hat keine befriedigende Antwort auf diese durch die Aufhebung der Altersgrenze sicher wieder massiv auftretende Problematik.

Potenziell mögliche Antworten, wenn die Altersgrenze denn aufgehoben werden soll, wären entweder eine Verkürzung der regulären Amtszeit von Bürgermeistern nach dem Vorbild anderer Bundesländer (die baden-württembergische Amtsperiode von acht Jahren ist im Vergleich zu den benachbarten Bundesländern – dort fünf bis sechs Jahre – ungewöhnlich lang) oder – ebenfalls nach dem Vorbild anderer Bundesländer – die Schaffung der Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl mit ausreichend hohen Hürden, z.B. wie in § 57d der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein:

-
- (1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Ablauf der Amtszeit von den Bürgerinnen und Bürgern abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es*
- 1. eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder*
 - 2. eines Antrags der Wahlberechtigten, der von mindestens 20% der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.*
- (2) *Die Abwahl bedarf einer Mehrheit der gültigen Stimmen, die mindestens 20% der Zahl der Wahlberechtigten betragen muss. Für die Durchführung des Abwahlverfahrens sind die Vorschriften über den Bürgerentscheid sinngemäß anzuwenden. Nach Einleitung eines Abwahlverfahrens kann die Gemeindevertretung beschließen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihre oder seine Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter nicht führen darf. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.*
- (3) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Abstimmungsausschuss die Abwahl feststellt, aus dem Amt und tritt in den einstweiligen Ruhestand.*
-

Wir gehen nicht davon aus, dass der Landtag von Baden-Württemberg solche in anderen Bundesländern übliche Regelungen zur Eindämmung des durch die Aufhebung der Altersgrenze entstehenden Problems ergreifen möchte. Deshalb schlagen wir vor, die Frage, ob die

¹ In Burladingen sorgte ein zur AfD übergetretener Bürgermeister regelmäßig für Skandale, hatte jeden Rückhalt im Gemeinderat und in der Bevölkerung verloren, war aber trotz des für die Gemeinde entstehenden schweren Schadens über Jahre hinweg nicht loszubekommen, weil die Kommunalaufsicht nicht aktiv wurde bzw. eine Amtsenthebung als noch nicht hinreichend rechtssicher ansah. In Niederstetten wurde eine Bürgermeisterin gegen ihren Willen durch die Kommunalaufsicht im Landratsamt ihres Amtes enthoben, wogegen sie Klage erhob. Nach mittlerweile 1 ½ Jahren Rechtsstreit und den vorausgehenden jahrelangen Problemen im Amt ist der Fall aktuell immer noch beim Verwaltungsgerichtshof anhängig und noch nicht entschieden. Über Jahre hinweg mussten die Amtsgeschäfte durch ehrenamtliche Bürgermeister-Stellvertreter bzw. jetzt durch einen Amtsverweser wahrgenommen werden. Eine neue Bürgermeisterwahl anzusetzen, war bzw. ist wegen des andauernden Rechtsstreits nicht möglich.

MEHR DEMOKRATIE !

bestehende Altersgrenze bei Bürgermeister:innen aufgehoben werden soll oder nicht, einem **landesweiten Bürgerforum** aus zufällig ausgewählten Bürger:innen vorzulegen, das dazu eine Empfehlung erarbeiten soll – weshalb dieser spezielle Punkt aus dem vorliegenden Gesetzentwurf noch ausgeklammert werden sollte. Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung am 19.5.2021 angekündigt: *„In Zukunft gilt: Kein wichtiges Gesetz ohne begleitendes Bürgerforum aus zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern!“* Falls diese Ankündigung ernst gemeint sein sollte, ist jetzt die Zeit, sie einzulösen. Ob die Altersgrenze für Bürgermeister:innen aufgehoben werden soll oder nicht, ist eine leicht verständliche, wenig komplexe und für Bürger:innen wichtige Grundsatzentscheidung, die sich sehr gut für ein Bürgerforum eignet. Sie kann und sollte aus diesem Gesetzentwurf ausgeklammert werden und nach Durchführung eines Bürgerrats ggf. gesondert verabschiedet werden.

Wir bitten den zuständigen Ausschuss, diesen Vorschlag zu diskutieren und dem Landtag die Durchführung eines Bürgerforums zu dieser speziellen Frage vorzuschlagen, so dass der vorliegende Gesetzentwurf zunächst einmal ohne diese Neuregelung verabschiedet werden könnte und zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Bürgerforum ggf. durch ein weiteres Gesetz noch ergänzt werden könnte. Irgendwie dringlich ist die Aufhebung der Altersgrenze jedenfalls nicht, weil der Gesetzentwurf ohnehin vorsieht, dass die Altersgrenze für die heute im Amt befindlichen Bürgermeister weiterhin gelten soll. Die Aufhebung würde nur für zukünftige Bürgermeisterwahlen gelten.

4) Stichwahl bei Bürgermeisterwahlen: Nachrücken von Drittplatzierten

Für den seltenen Sonderfall, dass bei einer Bürgermeisterwahl eine nicht auf dem Stimmzettel stehende Person durch freie Eintragung die Erst- oder Zweitplatzierte wird, eine Stichwahl notwendig ist und diese Person nicht ihr Einverständnis erklärt, zur Stichwahl anzutreten, sieht der Gesetzentwurf vor, dass dann die „Stichwahl“ mit nur einem Bewerber stattfindet. Dies erscheint uns wenig sinnvoll. Wir schlagen stattdessen als Alternative vor, dass in einem solchen Fall der frei Eingetragene, der kein Einverständnis zur Stichwahl erklärt hat, übersprungen wird und stattdessen der Drittplatzierte an der Stichwahl teilnehmen kann. So wird erreicht, dass die Stichwahl auch in einem solchen Fall zwischen zwei Bewerbern stattfindet, denn das ist der eigentliche Sinn einer Stichwahl.

Wir bitten den zuständigen Ausschuss, diesen Vorschlag zu diskutieren und dem Landtag eine entsprechende Modifikation des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

5) Rangfolgewahl bei Bürgermeisterwahlen als Option mit in Erwägung ziehen

In englischsprachigen Ländern ist ein Wahlsystem weit verbreitet, bei dem statt eines aufwändigen zweiten Wahltermins (Stichwahl) die Wähler:innen bereits im ersten und einzigen Wahlgang Zweit- und Drittpräferenzen für Kandidierende mit abgeben können (sog. „Rangfolgewahl“ oder „integrierte Stichwahl“). Diese Zweit- und Drittpräferenzen können bei der Auszählung, falls sich bei den Erstpräferenzen keine absolute Mehrheit ergibt, so verrechnet werden, dass die Stichwahl quasi bereits in den ersten und einzigen Wahlgang mit integriert wird. Im Zuge einer begleitenden repräsentativen Befragung zur Oberbürgermeisterwahl in Schwäbisch Hall 2021, bei der die Befragten ihre Stimmen auch in dieser Form abgaben, konnten wir nachweisen, dass dieses elegante und ressourcensparende Wahlsystem auch in Baden-Württemberg funktionieren würde. Wir haben dazu auch einen konkreten Gesetzentwurf zur Ausgestaltung erarbeitet. Das Wahlprogramm von Bündnis 90 / Die Grünen zur Landtagswahl 2021 sah dieses Wahlsystem zur Prüfung vor. Es könnte unseres Erachtens

MEHR DEMOKRATIE !

zunächst *optional* für Gemeinden eingeführt werden, die damit Erfahrungen sammeln möchten, also in dem Sinne, dass das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Bürgermeisterwahlrecht den Regelfall darstellt, sich Gemeinden durch einen Gemeinderatsbeschluss aber auch für die Durchführung einer Bürgermeisterwahl als „Rangfolgewahl“ in einem einzigen Wahlgang („integrierte Stichwahl“) entscheiden können.

Im vorliegenden Gesetzentwurf kann dies sicher nicht mehr berücksichtigt werden. Er sollte zügig mit dem dort vorgesehenen neuen Bürgermeisterwahlrecht verabschiedet werden, das eine Verbesserung im Vergleich zum Status quo darstellt.

Jedoch schlagen wir vor, das oben angeregte Bürgerforum zur Frage der Altersbegrenzung auch damit zu befassen, ob ein solches Rangfolge-Wahlsystem als optionale Möglichkeit für Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt noch mit eingeführt werden sollte. Somit hätte das Bürgerforum zwei konkrete Prüfaufträge zum Bürgermeisterwahlrecht.

Wir bitten die Abgeordneten im zuständigen Ausschuss, diesen Verfahrensvorschlag Bürgerforum aufzugreifen, ohne dass im vorliegenden Gesetzentwurf an dieser Stelle etwas ergänzt oder geändert zu werden braucht.

6) Bürgermeisterwahlen: Hinweis zu leeren Stimmzetteln

Bei Bürgermeisterwahlen ist es so (was auch durch diesen Gesetzentwurf nicht geändert wird), dass leer abgegebene Stimmzettel als ungültig gewertet werden und somit nicht bei der Prozentuierung berücksichtigt werden, ob ein Bewerber eine absolute Mehrheit erreicht hat und somit gewählt ist. Dies halten wir für richtig und angemessen, weil somit leere Stimmzettel nicht die Wirkung von „Nein-Stimmen“ annehmen können. Eine absolute Mehrheit eines Bewerbers gefährden kann hingegen eine freie Eintragung einer Person (auch wenn diese Eintragung z.B. „Micky Maus“ lautet), da das Prinzip gilt, dass zur Gültigkeit einer Stimme ein konstruktiver Personalvorschlag unterbreitet werden muss.

Im Kontext von Bürgermeisterwahlen mit nur einem einzigen Bewerber sind uns mehrere Fälle bekannt, in denen Wählenden dieser Sachverhalt nicht klar war. Sie waren erstaunt, dass ein leer abgegebener Stimmzettel nicht als „Gegenstimme“ zum einzigen Bewerber bei einer Bürgermeisterwahl gezählt wurde.

Zur Klarstellung sollten unseres Erachtens alle Stimmzettel bei einer Bürgermeisterwahl mit nur einem einzigen Bewerber sinngemäß folgenden Hinweis enthalten: *„Leer abgegebene Stimmzettel sind ungültig und zählen nicht wie Nein-Stimmen. Wer den auf dem Stimmzettel eingetragenen einzigen Bewerber gültig nicht wählen möchte, muss eine beliebige andere Person handschriftlich eintragen und dieser die Stimme geben.“*

Dies bedarf keiner Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf, lediglich die Muster-Stimmzettel im Anhang zur Kommunalwahlordnung wären entsprechend zu ergänzen. Es handelt sich auch nicht um eine Änderung des Wahlrechts, sondern lediglich um eine Klarstellung.

Die im Koalitionsvertrag noch enthaltene Idee einer „Nein-Stimme“, die jetzt zurecht verworfen wurde und im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr enthalten ist, kann durch eine solche Klarstellung einer konstruktiven Lösung zugeführt werden.

Wir bitten das Innenministerium, eine derartige Klarstellung in den Muster-Stimmzettel aufzunehmen. Der zuständige Ausschuss kann dies ggf. auch diskutieren und eine entsprechende Empfehlung abgeben.

Ergänzende Hinweise

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das statistische Landesamt angewiesen wird, alle Daten zu Bürgermeisterwahlen statistisch zu erfassen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass all diese Daten zu Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg bereits seit vielen Jahren von Mehr Demokratie e.V. in einer Datenbank erfasst werden, die für Forschungszwecke genutzt werden kann. Im Unterschied zu anderen diesbezüglichen Datensammlungen, die auf den Veröffentlichungen des Staatsanzeigers zu den Ergebnissen von Bürgermeisterwahlen basieren, ist unsere Datenbank lückenlos, weil sie auch alle nicht im Staatsanzeiger veröffentlichten Bürgermeisterwahlen berücksichtigt (kleinere Gemeinden schreiben die Wahl oft nicht im Staatsanzeiger aus, so dass etwa 100 Gemeinden pro Amtsperiode vom Staatsanzeiger übersehen wurden). Insofern wird durch die Beauftragung des statistischen Landesamts keine Datensammlung entstehen, die nicht schon vorhanden wäre. Dennoch begrüßen wir die Beauftragung aufgrund der dann sicher verbesserten öffentlichen Reichweite und Verfügbarkeit der Daten. Unsere Datenbank kann dann gerne ergänzend für historische Recherchen herangezogen werden.
- Der Gesetzentwurf sieht bei Bürgermeisterwahlen keine neue Hürde für „Spaßkandidaten“ in kleineren Gemeinden in Form eines Unterschriftenquorums vor. Dazu erlauben wir uns den Hinweis, dass im letzten halben Jahr die Zahl der Spaß- und Dauerkandidaten bei baden-württembergischen Bürgermeisterwahlen sehr deutlich zurückgegangen ist, weil die einschlägig bekannten bisherigen Dauerkandidaten ihre Aktivitäten weitgehend eingestellt haben. Insofern besteht in dieser Hinsicht gegenwärtig tatsächlich kein Bedarf für die Ergänzung einer solchen Hürde.
- Der Gesetzentwurf behält zurecht das bisherige Sitzzuteilungsverfahren bei Gemeinderatswahlen bei. Unsere Auswertungen und Berechnungen haben ergeben, dass die ab und zu geäußerte Behauptung, das bisherige Sitzzuteilungsverfahren bevorzuge kleinere Wählervereinigungen gegenüber größeren, empirisch unzutreffend ist. Stimmen für kleinere Parteien haben bei baden-württembergischen Gemeinderatswahlen exakt den gleichen Erfolgswert wie für größere Parteien – in dem Sinne, dass die für einen Gemeinderatssitz benötigte durchschnittliche Stimmenzahl für kleinere und größere Parteien exakt gleich ist, sowohl theoretisch-mathematisch als auch empirisch anhand der Auswertung tatsächlicher Ergebnisse von Gemeinderatswahlen in Baden-Württemberg. Dies können wir belegen und tun dies auf Nachfrage gerne. Die in Großstädten (kaum in anderen Gemeinden) zu beobachtende Pluralisierung der Zusammensetzung von Gemeinderäten geht auf allgemeine Pluralisierungstendenzen der Gesellschaft zurück, die sich in vielfältiger Weise zeigen, und hat kaum etwas mit dem Wahlrecht zu tun. Gewählte Einzelgemeinderäte schließen sich in der Regel mit anderen Gemeinderäten zu Fraktionen zusammen, so dass durch die Wahl eines Einzelgemeinderats nicht häufiger „Fragmentierung“ entsteht als durch Austritte von Gemeinderäten aus größeren Fraktionen. Soweit unsere empirischen Befunde. Insofern besteht hinsichtlich des Sitzzuteilungsverfahrens tatsächlich kein Reformbedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Edgar Wunder

Landesvorsitzender Mehr Demokratie e.V. Baden-Württemberg



Frischer Wind im Rathaus

Jung, weiblich, unvoreingenommen: Lena Burth startet als Bürgermeisterin

📍 Ostrach / Lesedauer: 8 min



Ab September ist sie die jüngste Bürgermeisterin im Südwesten: Lena Burth aus Ostrach. (Foto: Ingo Rack)

Lena Burth übernimmt im September mit 26 Jahren das Bürgermeisteramt in Ostrach. Damit wird sie die jüngste Bürgermeisterin im Land sein. Was motiviert junge Rathauschefs?

Veröffentlicht: 31.08.2023, 05:50

Von:  Simon Müller

 Artikel teilen

ANZEIGE





Ein Mann in Anzug und Krawatte, mit grauen und lichter werdenden Haaren: Wer dieses Klischee eines Bürgermeisters im Kopf hat und auf das Oberhaupt von Ostrach trifft, erlebt eine Überraschung. Ab September ist Lena Burth Bürgermeisterin der 7000–Einwohner–Gemeinde im Landkreis Sigmaringen.

Jung, fundiert ausgebildet, mutig — und weiblich. In die Rathäuser ziehen neue Chefinnen ein. „Ich freue mich, dass es jetzt endlich losgeht“, sagt Lena Burth.

Im Juli hat sie sich bei der Wahl als parteilose Kandidatin gegen fünf Mitbewerber durchgesetzt und darf sich jetzt jüngste Bürgermeisterin Baden–Württembergs nennen. Mit ihren 26 Jahren ist sie deutschlandweit aktuell die drittjüngste Rathauschefin.

Was bewegt eine Frau mit Mitte 20 dazu, für dieses Amt zu kandidieren? Ihr Werdegang spielt dabei sicher eine Rolle. Burth hat an der Verwaltungshochschule in Ludwigsburg studiert, die als eine der Kaderschmieden für Bürgermeister im Land gilt.

Tübingen und Stuttgart tätig. Sie kennt also die Arbeit einer Behörde. Im vergangenen Jahr bekam sie ein Kursangebot ihrer ehemaligen Hochschule. „Das war eine Einladung zum Seminar, Bürgermeister braucht das Land“, berichtet Burth. Sie nahm teil und schnell wurde der in Ostrach aufgewachsenen Burth klar:

“ Ich möchte etwas in meiner Heimat bewegen.

— Lena Burth

Bald darauf habe sie den Entschluss gefasst, für das Bürgermeisteramt in Ostrach zu kandidieren. Der ehemalige Rathauschef der Gemeinde hatte seinen Abschied angekündigt. Burth setzte sich bei den Wählern im zweiten Wahlgang knapp durch gegen ihre Mitbewerberin — mit 51 Prozent und 68 Stimmen Vorsprung. „Am Wahlabend habe ich mich riesig gefreut, gleichzeitig aber auch große Demut vor dem Amt empfunden“, sagt sie.

Andere junge Bürgermeister

Für sie sei es wichtig, mit den Menschen aus der Gemeinde in Kontakt zu sein „und direkt vor Ort zu sehen, was ich bewegen kann“, so Burth. Probleme aufgrund ihres jungen Alters sieht sie nicht. Im Gegenteil: „Ich sehe das als Vorteil.“ Sie sei jetzt ungebunden und in der Einarbeitungszeit voll leistungsfähig, lebt mit Freund und Katze nur ein paar Kilometer von Ostrach entfernt.

EMPFOHLENE ARTIKEL

Ostrach

Lena Burth
entschiedet





Kri
mi
für
sich

Os
tr
ac
h

Neu
e
Rath
ausc
hefi
n



De
uts
chl
and
s
jün
gst
e
Bür
ger
mei
ster
in
ko
mm
t
aus
Ost
rac
h

Os
tr
ac
h

Klar
es
Votu
m



Hö
her
es
Ge





ur
die
neu
e
Bür
ger
mei
ster
in

Os
tr
ac
h

Ähnlich sehen es auch andere junge Bürgermeister — von denen es im Landkreis Sigmaringen einigen gibt. Severin Rommeler (parteilos) ist in Sauldorf seit März 2023 im Amt, damals war er 26 Jahre alt, aktuell belegt er Platz 14. der jüngsten Bürgermeister in Deutschland. Maik Rautenberg (parteilos) ist im April 2022 sogar schon mit 25 Jahren Rathauschef in Veringenstadt geworden und rangiert damit auf Platz 10.

ANZEIGE



Sein Alter sei ihm ein Ansporn im Amt und kein Problem, sagt Rautenberg. „Außerdem bringt man auch viel frischen Wind mit im jungen Alter — beispielsweise, wenn es um die Digitalisierung in der Verwaltung geht.“ Natürlich müsse man sich im Klaren sein, dass das Amt für Familie und Freunde ein Einschnitt sei, weil es viel Zeit und Arbeit in Anspruch nehme. „Aber wenn man sich dessen bewusst ist, dann sollten sich unbedingt mehr junge Menschen das Amt zutrauen“, betont Rautenberg.

Junge Menschen können Verantwortung

Amtskollege Rommeler pflichtet ihm bei: „Auch jüngere Menschen können Verantwortung übernehmen, Dinge bewegen und eine Gemeinde gestalten“, sagt er. Er schätze zudem die Vielseitigkeit in seinem Beruf. Termin im Kindergarten, Konferenz zum Glasfaserausbau und danach noch eine standesamtliche Trauung — so bunt könne unter Umständen ein ganz normaler Arbeitstag sein.

“ *Wir brauchen mehr weibliche Vorbilder in diesem Amt, um anderen Frauen Mut zu machen, es selbst mit einer Kandidatur zu versuchen.*

— Sprecherin des Städtetages

Rommeler würde gerne mehr junge Menschen ermutigen, sich als Bürgermeister einer Gemeinde aufstellen zu lassen. „Denn in der Kommunalpolitik kann ich wirklich etwas bewegen und bin direkt von den Bürgern gewählt worden“, so Rommeler.

Mehr weibliche Vorbilder sind nötig

Ganz besonders auch junge Frauen sollten sich das zutrauen, sagt er. Laut baden-württembergischem Innenministerium gibt es Stand April 102 Bürgermeisterinnen im Südwesten. davon sieben



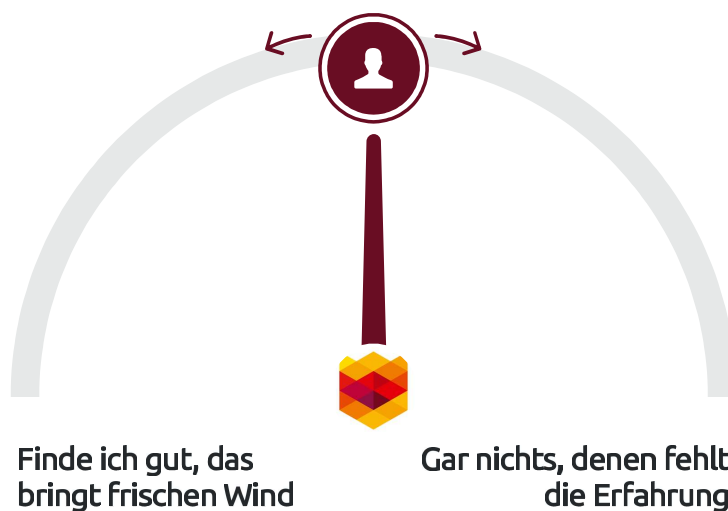
Baden-Württemberg das Projekt „Ich kam ins Leben gerufen.“
 Bürgermeisterinnentalente gesucht“ ins Leben gerufen.

ANZEIGE



LIVE ABSTIMMUNG ● 102 MAL ABGESTIMMT

Was halten Sie von jungen BürgermeisterInnen?



„Wir brauchen mehr weibliche Vorbilder in diesem Amt, um anderen Frauen Mut zu machen, es selbst mit einer Kandidatur zu versuchen“, erklärt eine Sprecherin des Städtetags auf Nachfrage. „Frauen können Bürgermeisterin genauso gut wie Männer, wagen es nur nicht so oft.“



Das Projekt wird vom Innenministerium mit 100.000 Euro unterstützt, stehe aber noch ganz am Anfang. „Das kürzlich bewilligte Fördergeld war der Startschuss, um die Homepage vorzubereiten und weitere Aktivitäten planen zu können“, so die Sprecherin.

Yvonne Heine (parteilos) war schon mutig genug, eine Bürgermeister–Kandidatur anzugehen. Seit März 2022 ist sie in Riedhausen im Landkreis Ravensburg im Amt — mit damals 26 Jahren. „Ich habe mich einfach getraut. Aber schon während meines Wahlkampfes habe ich Unterstützung und großen Zuspruch gespürt — gerade auch von der älteren Generation“, sagt sie.

EMPFOHLENE ARTIKEL

Ried
haus
en

Vid
eo:
Rie
dha
use
n
hat
die
jün
gst
e
Bür
ger
mei
ste
rin
Ba
den
-
Wü
rtte
mb
erg
s





us
en

Jüngere Frauen sollten die Zweifel über Bord werfen, wenn sie mit dem Gedanken spielen, „es sich einfach zutrauen und versuchen. Man hat nichts zu verlieren!“

Sie könne sich vorstellen, dass die achtjährige Amtszeit den Beruf der Rathauschefin unattraktiv macht, weil mögliche Kollisionen mit der Familienplanung nicht ausgeschlossen sind. „Aber da kann man Lösungen finden“, sagt Heine.

Probleme als Amtsträger

Auch wenn die Anforderung an das Bürgermeisteramt groß sind. „Man muss flexibel sein, hat viel Büroarbeit abzuarbeiten und muss als Vermittler tätig sein“, erklärt Heine. Auch wenn sie in ihrer kleinen Gemeinde davon noch nie betroffen war, habe sie zudem von Hass und Hetze im Internet gegenüber Amtskollegen mitbekommen.

Das sagt auch Paul Witt, Professor an der Verwaltungshochschule Kehl, gemeinhin auch als „Bürgermeisterschmiede“ im Südwesten bekannt. „Das Amt ist schwieriger geworden“, sagt er. Viele Bürger seien heute kritischer, Hass und Hetze über soziale Medien hätten zugenommen. Eine Befragung der Universität unter Bürgermeistern aus dem Jahr 2021 zeigt, dass für die Mehrheit der Befragten (70



Neben dem hohen zeitlichen Aufwand und den gestiegenen Erwartungen, ist es auch immer wieder der nachlassende Respekt, der in der Befragung genannt wird. So haben 53 Prozent der Bürgermeister schon persönliche Anfeindungen in sozialen Netzwerken erlebt, 70 Prozent wurden bereits privat verbal attackiert.

Mehr Hass und Hetze gegen Bürgermeister

Anfeindungen gegen Kommunalpolitiker könnten nach Einschätzung des Gemeindetags viele Menschen davon abhalten, im kommenden Jahr für Gemeinde- und Stadtratswahlen zu kandidieren. „Ich weiß natürlich, dass es immer schwieriger wird, diese Listen zu besetzen, weil leider auch auf kommunaler Ebene ein Mandat sehr schnell öffentlich wird — und über die sozialen Medien kommentiert wird“, klagte Verbandspräsident Steffen Jäger vor ein paar Wochen in Stuttgart.

Im kommenden Jahr wird bei den Kommunalwahlen über die Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Kreistage in den 1101 Städten und Gemeinden des Lands abgestimmt. Jäger konstatiert zudem eine sinkende Wertschätzung für kommunalpolitisch Engagierte. „Der Respekt gegenüber Menschen, die Verantwortung tragen, nimmt leider ab“, sagte er. Das sei keine gute Entwicklung.

100 Straftaten gegen kommunale Amtsträger

Um Bürgermeister, Gemeinderäte und sonstige kommunale Amtsträger zu schützen, hat die Landesregierung im Südwesten jüngst die Kommunalwahlordnung zum 1. August verändert, um den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bewerber zu erweitern und sie damit besser vor Hass, Hetze und Übergriffen zu schützen.

EMPFOHLENE ARTIKEL

Gesi
ndel

„Sc
hw



ind
el
bes
eiti
gen
“:
Bür
ger
mei
ster
bek
om
mt
ras
sisti
sch
e
Dro
hbri
efe
-
und
rea
gier
t
Si
gm
ari
ng
en

Durch die Änderung der Kommunalwahlordnung wird künftig auf die Angabe der vollständigen Anschrift der Kandidaten in Wahlbekanntmachungen und Stimmzetteln verzichtet. Anstelle der vollständigen Adresse wird bei Bürgermeisterwahlen nun nur noch der Wohnort angegeben. Für das Jahr 2022 ergab eine Auswertung laut Innenministerium 100 Straftaten gegen kommunale Amtsträger im Südwesten, darunter eine Gewaltstraftat.

Keiner bereut den Schritt in die Kommunalpolitik

Eine Idee, um mehr junge Frauen und Männer in die Kommunalpolitik zu locken, ist die Senkung des Mindestalters für das



Verwaltungswissenschaftler Witt. „Die fachlichen Qualitäten und die sozialen Kompetenzen für das Amt sind in diesem Alter noch nicht ausgereift.“ Selbstverständlich könnten jedoch mehr junge Menschen, die vielleicht nicht gerade frisch 18 geworden sind, die Herausforderung des Bürgermeisteramts annehmen — besonders auch Frauen.

„In männerdominierten Gemeinderatsgremien können Frauen meines Erachtens sogar besser moderieren“, sagt Witt. Deswegen seien alle Bemühungen sinnvoll, die mehr Frauen und junge Menschen in der kommunalen Politik fördern.

Keine Tipps von den Kollegen

Yvonne Heine, Severin Rommeler und Maik Rautenberg haben alle den Schritt ins Bürgermeisteramt in ihren 20ern gemacht — und keiner bereut es. Ab September gesellt sich nun also auch Lena Burth als junge Bürgermeisterin in der Region dazu.

Von ihren Kollegen hat sie sich ganz bewusst keine Tipps eingeholt. „Ich will unvoreingenommen ins Amt gehen und meine eigenen Erfahrungen machen“, sagt sie. Natürlich auch mit eigenem Führungsstil im Ostracher Rathaus — der mit Sicherheit anders, jünger und weiblicher sein wird.

Kretschmann: „Werden so nicht mehr regieren können“

Schwäbische

Noch kein Termin für Bürgermeister Huggers Rückkehr

Schwäbische

Alleinstehende reife Frauen in Baden-württemberg



Der
Bundeskanzler

Kompakt erklärt

Wie funktioniert die Kanzlerwahl?

Wie verläuft die Wahl im Deutschen Bundestag? Welche Mehrheit ist nötig, um als Kanzler gewählt zu werden? Die Verfassung – das Grundgesetz – regelt den genauen Ablauf. Ein Überblick

🕒 2 Min. Lesedauer



Der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt.

Foto: imago images/Achille Abboud

Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Ein Mandat im Bundestag ist dagegen nicht nötig. Der Bundespräsident schlägt nach Gesprächen mit

den Bundestagsfraktionen eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Amt des Bundeskanzlers vor. (Im Grundgesetz ist nur die männliche Form genannt, natürlich ist damit immer auch eine Bundeskanzlerin gemeint.)

Ablauf der Wahl

Die Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers läuft nach Artikel 63 des Grundgesetzes (GG) ab. Danach wird der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

Zu einer erfolgreichen Wahl benötigt die Kanzlerkandidatin oder der Kanzlerkandidat in der **ersten Wahlphase** die absolute Mehrheit der Abgeordnetenstimmen. Das bedeutet, er oder sie muss die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinen. Man spricht auch von der "Kanzlermehrheit".

Kommt bei der Wahl im ersten Durchgang keine absolute Mehrheit zustande, schließt sich eine **zweite Wahlphase** an. Der Bundestag hat nun 14 Tage Zeit, eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten zum Kanzler zu wählen. Die Zahl der Wahlgänge ist nicht begrenzt. Auch hierbei ist die absolute Mehrheit notwendig (Artikel 63, 3 GG (Grundgesetz)).

Ist diese zweite Phase ebenfalls nicht erfolgreich, so muss das Parlament in einer **dritten Phase** unverzüglich erneut abstimmen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

Ist die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler mit absoluter Mehrheit gewählt, so muss der Bundespräsident sie oder ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht die oder der Gewählte nur die relative Mehrheit (also die meisten Stimmen), muss der Bundespräsident sie oder ihn entweder binnen sieben Tagen ernennen oder den Bundestag auflösen (Artikel 63, 4 GG (Grundgesetz)).

Amtsdauer

Die Amtszeit der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Bundespräsidenten nach abgeschlossener Kanzlerwahl. Sie endet gewöhnlich mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages (Artikel 69 GG (Grundgesetz)). Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ist dazu angehalten, auf Bitte des Bundespräsidenten seine Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen, heißt es in Artikel 69 GG (Grundgesetz).



Kohl und Schmidt nach dem konstruktiven Misstrauensvotum

Foto: Bundesregierung/Wegmann

Das Parlament kann jedoch der Regierungschefin oder dem Regierungschef das Misstrauen aussprechen und sie oder ihn abwählen. Allerdings müssen die Abgeordneten gleichzeitig eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. (Artikel 67 GG (Grundgesetz)).

In der Geschichte der Bundesrepublik gab es bislang mit Helmut Kohl nur einen einzigen Anwärter, der durch dieses so genannte **konstruktive Misstrauensvotum** ins Amt kam. 1982 wurde er als Nachfolger von Helmut Schmidt gewählt.

GESETZLICHER RAHMEN

↗ Verfahren zur Kanzlerwahl

↗ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

SATIRE

Vom Bürger gleich zum Meister

LESEDAUER: 2 MIN



Auf dem Holzweg? (Foto: imago images)

Veröffentlicht: 27.01.2022, 05:00 Uhr

SCHWÄBISCHE.DE

Drucken

Eines der Phänomene in der Kommunalpolitik ist der Bürgermeister respektive die Bürgermeisterin. Denn obwohl es für die Spitzenposition im Rathaus überhaupt keinen geregelten Ausbildungsweg gibt, steigen sogar Laien in Sachen Verwaltung sogleich zum Meister auf. Ein Umstand, von dem jeder Installateur nur träumen kann. Immerhin erfährt sein Berufsbild durch eine neue Bezeichnung zumindest etwas Aufwertung, darf er sich doch nun „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ nennen.

Aber zurück zum Bürgermeister, für den es keinerlei Meisterschule gibt. Seine Lehre ist der Alltag, sein Klassenzimmer die Amtsstube, seine Lehrmeister Versuch und Irrtum. Freilich ist es nur schwer nachzuvollziehen, warum die wichtigste Position einer Stadt einer oder einem Ungelernten überlassen wird. Aber so funktioniert nun einmal Demokratie: Man wählt jemanden, weil man ihn oder sie für kompetent, sympathisch oder am wenigsten ungeeignet hält – und hat dann sechs (Bayern) bis acht (Baden-Württemberg) Jahre Zeit, um zu sehen, ob das eine gute Idee war.

Dass diese Methode nicht ganz verkehrt sein kann, zeigt die hohe Quote an wiedergewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Aber Obacht: Dieses Modell sollte man nicht unbesehen auf andere Berufsbilder übertragen. Etwa jenes der Friseure. Denn sechs bis acht Jahre im Zweifel mit einem verunglückten Pony durchs Leben zu wandeln, würde zwar vielleicht nicht das Vertrauen in die Demokratie destabilisieren, aber jenes in die Friseurinnung sehr wohl. (nyf)

Wir haben die allgemeine Kommentarfunktion unter unseren Texten abgeschaltet. Für einzelne Texte wird es auch weiterhin die Möglichkeit zum Austausch geben. Aufgrund der Vielzahl an Kommentaren können wir derzeit aber keine gründliche Moderation mehr gewährleisten. Mehr Informationen zu unseren Beweggründen finden Sie hier.

0 Kommentare



Baden-Württemberg.de

WAHLRECHT

📅 29.03.2023

Änderung des Kommunalwahlrechts



📷 © picture alliance/dpa/dpa-Zentralbild | Robert Michael

Der Landtag von Baden-Württemberg hat eine Änderung des Kommunalwahlrechts beschlossen. Damit sind und bleiben Landkreise, Städte und Gemeinden die Orte, an denen Demokratie gelebt wird. Das neue Gesetz setzt einen Schwerpunkt bei der Liberalisierung des Wahlalters.

„Baden-Württemberg ist ein starkes Land mit **starken Kommunen**. Die 1.101 Städte und Gemeinden sowie die 35 Landkreise in unserem Land sind die Keimzelle und Grundlage unserer Demokratie. Nirgendwo sonst ist Demokratie so erlebbar, so unmittelbar spürbar, wie dort. Damit das so bleibt, schaffen wir ein modernes Wahlrecht, das auch in Zukunft eine lebendige Demokratie in den Kommunen ermöglicht und die kommunalen Amts- und Mandatsträger, vor allem die Bürgermeister, stärkt“, sagte der stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister **Thomas Strobl** anlässlich der Änderung des Kommunalwahlrechts. Der Landtag hatte am 29. März 2023 in zweiter Lesung das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften beschlossen.

Die wichtigsten Änderungen

- Das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien wird von 18 Jahre auf 16 Jahre abgesenkt.
- Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister wird von 25 Jahre auf 18 Jahre abgesenkt. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit (unter 68 Jahre) und die Ruhestandsaltersgrenze (73 Jahre) entfallen.
- Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Verband Region Stuttgart) haben, erhalten – analog zum Landtagswahlrecht – das kommunale Wahl- und Stimmrecht.
- Beim zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen wird die Neuwahl durch eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ersetzt. Eine Rücknahme der Bewerbung nach dem ersten Wahlgang ist nicht mehr möglich.
- Für ehemalige Beamte, Richter und Tarifbeschäftigte des Landes wird ein Rückübernahmeanspruch nach Ende der Amtszeit als Bürgermeister eingeführt.
- Für Bewerbungen zu Bürgermeisterwahlen müssen künftig in allen Gemeinden Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten eingeholt werden. Bislang waren Unterstützungsunterschriften nur für Bewerbungen in Gemeinden über 20.000 Einwohner erforderlich.
- Der Begriff des „Amtsverwesers“ wird – je nach Anwendungsfall – durch die zeitgemäßen Begriffe „bestellter Bürgermeister“ beziehungsweise „Amtsverwalter“ ersetzt.

Klarer Schwerpunkt bei Liberalisierung des Wahlalters

„Das heute vom Landtag beschlossene Gesetz setzt einen klaren Schwerpunkt bei der Liberalisierung des Wahlalters. Damit kommen wir unserem Ziel, junge Menschen stärker und früher an demokratischen Prozessen zu beteiligen, ein großes Stück näher. Über den Weg kann man sicherlich, wie so oft, politisch streiten. Denn das perfekte Wahlrecht, das gibt es schlichtweg nicht. Da wir bundesweit beim Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien ab 16 Jahren Neuland betreten, haben wir uns mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit ausgiebig auseinandergesetzt. Auch in der Anhörung im Innenausschuss wurde von einem juristischen Sachverständigen ausdrücklich betont und klargestellt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Absenkung des Mindestalters bestehen. Und auch für die Einführung der Stichwahl bei Bürgermeisterwahlen gibt es gute Argumente: Insbesondere kann sich der in der Stichwahl gewählte Bewerber zukünftig stets auf eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen stützen und erhält damit eine stabile demokratische Legitimation. Insgesamt schaffen wir mit den heutigen Änderungen eine gute Grundlage für die Kommunalwahlen im Jahr 2024 und darüber hinaus sowie für künftige Bürgermeisterwahlen. Zudem steigern wir die Attraktivität des Bürgermeisteramts“, erklärte Innenminister Thomas Strobl.

#Bürgerbeteiligung

Lexikon › Likert-Skala

Definition Likert-Skala

Die Likert-Skala dient im engeren Sinn dazu, die Einstellung einer befragten Person zu einem Thema zu erfassen. Die Likert-Skala ist nach dem amerikanischen Psychologen Rensis Likert benannt. Für einen Likert-Test werden mehrere wertende Aussagen formuliert, denen die Person mittels einer Skala zustimmt oder die sie ablehnt. Die Antwortskala bei einem Item des Likert-Typs besteht üblicherweise aus 5, 7 oder 11 Merkmalsausprägungen. Die mittlere Antwort, bei einer 7er-Likertskala die 4, steht stellvertretend für die Antwort „weiß nicht, unentschieden“. Die einzelnen Fragen, aus denen der Aussagenblock zu einem Thema zusammengesetzt wurde, werden als Items bezeichnet. Ein Beispiel: Das übergeordnete Merkmal Innovationsfreude soll getestet werden. Eines von mehreren Likert-Items hierzu könnte wie folgt aussehen. „Wie sehr stimmen Sie der folgenden Aussage zu: Ich kaufe gerne technische Geräte, die gerade erst auf den Markt gekommen sind.“ Die Antwortoptionen wären „1: stimme voll zu“ bis „5: stimme gar nicht zu“. Im weiteren Sinne wird der Begriff Likert-Skala häufig auch allgemein für Ratingskalen verwendet, mittels derer Befragte auf einer mehrstufigen Intervallskala Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken können.

LEXIKON-EINTRÄGE MIT L

Lehre & Forschung
Programm

Lageparameter

Längsschnittdaten

Likert-Skala

Lineares Modell

Lügen mit Statistiken

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den einzelnen Definitionen in unserem Statistik-Lexikon um vereinfachte Erläuterungen handelt. Hierbei ist es das Ziel, die einzelnen Begriffe einer möglichst breiten Nutzergruppe näher zu bringen. Insofern besteht die Möglichkeit, dass einzelne Definitionen wissenschaftlichen Standards nicht zur Gänze entsprechen.

GS	8225067	Neckarzimmern	30.06.2023	1.465	721	744	1.232	615	617	233	106	127
GS	8225068	Neunkirchen	30.06.2023	1.874	903	971	1.713	822	891	161	81	80
GS	8225074	Obrigheim	30.06.2023	5.395	2.653	2.742	4.632	2.265	2.367	763	388	375
GS	8225075	Osterburken, Stadt	30.06.2023	6.702	3.387	3.315	5.811	2.900	2.911	891	487	404
GS	8225082	Rosenberg	30.06.2023	2.069	1.038	1.031	1.894	951	943	175	87	88
GS	8225091	Seckach	30.06.2023	4.096	2.067	2.029	3.672	1.846	1.826	424	221	203
GS	8225109	Walldürn, Stadt	30.06.2023	11.737	5.967	5.770	10.405	5.227	5.178	1.332	740	592
GS	8225113	Zwingenberg	30.06.2023	671	355	316	633	335	298	38	20	18
GS	8225114	Ravenstein, Stadt	30.06.2023	2.977	1.537	1.440	2.644	1.348	1.296	333	189	144
GS	8225115	Schefflenz	30.06.2023	3.947	2.003	1.944	3.682	1.874	1.808	265	129	136
GS	8225116	Schwarzach	30.06.2023	3.028	1.574	1.454	2.696	1.399	1.297	332	175	157
GS	8225117	Elztal	30.06.2023	5.856	2.926	2.930	5.211	2.587	2.624	645	339	306
GS	8225118	Waldbrunn	30.06.2023	4.751	2.318	2.433	4.409	2.143	2.266	342	175	167
GS	8226003	Altiußheim	30.06.2023	6.339	3.176	3.163	5.511	2.751	2.760	828	425	403
GS	8226006	Bammental	30.06.2023	6.659	3.210	3.449	5.908	2.854	3.054	751	356	395
GS	8226009	Brühl	30.06.2023	14.244	6.862	7.382	12.623	6.051	6.572	1.621	811	810
GS	8226010	Dielheim	30.06.2023	9.194	4.574	4.620	8.129	4.043	4.086	1.065	531	534
GS	8226012	Dossenheim	30.06.2023	12.479	5.962	6.517	10.783	5.142	5.641	1.696	820	876
GS	8226013	Eberbach, Stadt	30.06.2023	14.440	6.995	7.445	12.154	5.883	6.271	2.286	1.112	1.174
GS	8226017	Epfenbach	30.06.2023	2.398	1.185	1.213	2.187	1.081	1.106	211	104	107
GS	8226018	Eppelheim, Stadt	30.06.2023	15.520	7.644	7.876	12.163	5.933	6.230	3.357	1.711	1.646
GS	8226020	Eschelbronn	30.06.2023	2.802	1.424	1.378	2.356	1.178	1.178	446	246	200
GS	8226022	Gaiberg	30.06.2023	2.439	1.187	1.252	1.918	831	1.087	521	356	165
GS	8226027	Hedesbach	30.06.2023	459	225	234	409	203	206	50	22	28
GS	8226028	Hedesheim	30.06.2023	11.976	5.851	6.125	10.454	5.066	5.388	1.522	785	737
GS	8226029	Heiligkreuzsteinach	30.06.2023	2.622	1.292	1.330	2.314	1.146	1.168	308	146	162
GS	8226031	Hemsbach, Stadt	30.06.2023	11.780	5.739	6.041	10.274	4.993	5.281	1.506	746	760
GS	8226032	Hockenheim, Stadt	30.06.2023	21.639	10.726	10.913	17.837	8.770	9.067	3.802	1.956	1.846
GS	8226036	Ilvesheim	30.06.2023	9.291	4.520	4.771	8.195	3.980	4.215	1.096	540	556
GS	8226037	Ketsch	30.06.2023	13.139	6.336	6.803	11.788	5.671	6.117	1.351	665	686
GS	8226038	Ladenburg, Stadt	30.06.2023	12.558	6.052	6.506	10.972	5.274	5.698	1.586	778	808
GS	8226040	Laudenbach	30.06.2023	6.476	3.237	3.239	5.916	2.926	2.990	560	311	249
GS	8226041	Leimen, Stadt	30.06.2023	27.267	13.443	13.824	21.956	10.689	11.267	5.311	2.754	2.557
GS	8226046	Malsch	30.06.2023	3.494	1.731	1.763	3.181	1.560	1.621	313	171	142
GS	8226048	Mauer	30.06.2023	4.170	2.027	2.143	3.804	1.834	1.970	366	193	173
GS	8226049	Meckesheim	30.06.2023	5.261	2.630	2.631	4.613	2.301	2.312	648	329	319
GS	8226054	Mühlhausen	30.06.2023	8.843	4.382	4.461	7.717	3.830	3.887	1.126	552	574
GS	8226055	Neckarbischofsheim, Stadt	30.06.2023	4.227	2.147	2.080	3.530	1.773	1.757	697	374	323
GS	8226056	Neckargemünd, Stadt	30.06.2023	13.596	6.651	6.945	11.979	5.873	6.106	1.617	778	839
GS	8226058	Neidenstein	30.06.2023	1.734	862	872	1.610	801	809	124	61	63
GS	8226059	Neulußheim	30.06.2023	7.128	3.559	3.569	6.035	2.955	3.080	1.093	604	489
GS	8226060	Nußloch	30.06.2023	11.389	5.642	5.747	9.878	4.902	4.976	1.511	740	771
GS	8226062	Offersheim	30.06.2023	12.155	5.887	6.268	10.556	5.084	5.472	1.599	803	796
GS	8226063	Plankstadt	30.06.2023	10.565	5.124	5.441	9.201	4.398	4.803	1.364	726	638
GS	8226065	Rauenberg, Stadt	30.06.2023	8.733	4.323	4.410	7.746	3.802	3.944	987	521	466
GS	8226066	Reichartshausen	30.06.2023	2.111	1.045	1.066	1.900	947	953	211	98	113
GS	8226068	Reilingen	30.06.2023	8.304	4.154	4.150	6.993	3.460	3.533	1.311	694	617
GS	8226076	Sandhausen	30.06.2023	15.451	7.485	7.966	13.428	6.484	6.944	2.023	1.001	1.022
GS	8226080	Schönau, Stadt	30.06.2023	4.440	2.219	2.221	3.832	1.911	1.921	608	308	300
GS	8226081	Schönbrunn	30.06.2023	2.897	1.443	1.454	2.667	1.332	1.335	230	111	119
GS	8226082	Schriesheim, Stadt	30.06.2023	15.116	7.346	7.770	13.365	6.482	6.883	1.751	864	887
GS	8226084	Schwetzingen, Stadt	30.06.2023	21.876	10.737	11.139	17.553	8.393	9.160	4.323	2.344	1.979
GS	8226085	Sinsheim, Stadt	30.06.2023	36.787	18.278	18.509	30.546	14.984	15.562	6.241	3.294	2.947
GS	8226086	Spechbach	30.06.2023	1.755	869	886	1.602	789	813	153	80	73
GS	8226091	Walbstadt, Stadt	30.06.2023	5.733	2.810	2.923	4.787	2.324	2.463	946	486	460
GS	8226095	Walldorf, Stadt	30.06.2023	16.059	7.875	8.184	12.731	6.271	6.460	3.328	1.604	1.724
GS	8226096	Weinheim, Stadt	30.06.2023	45.394	22.057	23.337	38.080	18.459	19.621	7.314	3.598	3.716
GS	8226097	Wiesenbach	30.06.2023	3.113	1.502	1.611	2.769	1.332	1.437	344	170	174
GS	8226098	Wiesloch, Stadt	30.06.2023	26.998	13.462	13.536	21.940	10.860	11.080	5.058	2.602	2.456
GS	8226099	Wilhelmsfeld	30.06.2023	3.251	1.573	1.678	2.874	1.388	1.486	377	185	192
GS	8226101	Zuzenhausen	30.06.2023	2.302	1.169	1.133	2.052	1.023	1.029	250	146	104
GS	8226102	Angelbachtal	30.06.2023	5.182	2.541	2.641	4.619	2.265	2.354	563	276	287
GS	8226103	St. Leon-Rot	30.06.2023	13.936	6.874	7.062	12.316	6.060	6.256	1.620	814	806
GS	8226104	Lobbach	30.06.2023	2.349	1.173	1.176	2.129	1.058	1.071	220	115	105
GS	8226105	Edingen-Neckarhausen	30.06.2023	14.148	6.908	7.240	11.904	5.784	6.120	2.244	1.124	1.120
GS	8226106	Helmstadt-Bargen	30.06.2023	3.912	1.938	1.974	3.519	1.752	1.767	393	186	207
GS	8226107	Hirschberg an der Bergstraße	30.06.2023	9.809	4.751	5.058	8.833	4.258	4.575	976	493	483
GS	8231000	Pforzheim, Stadt	30.06.2023	128.364	63.304	65.060	89.184	43.556	45.628	39.180	19.748	19.432
GS	8235006	Altensteig, Stadt	30.06.2023	10.958	5.569	5.389	8.708	4.334	4.374	2.250	1.235	1.015
GS	8235007	Althengstett	30.06.2023	7.998	4.001	3.997	7.047	3.513	3.534	951	488	463
GS	8235008	Bad Liebenzell, Stadt	30.06.2023	9.732	4.795	4.937	7.911	3.838	4.073	1.821	957	864
GS	8235018	Dobel	30.06.2023	2.426	1.200	1.226	2.053	1.000	1.053	373	200	173
GS	8235020	Ebhausen	30.06.2023	4.827	2.436	2.391	4.012	2.000	2.012	815	436	379
GS	8235022	Egenhausen	30.06.2023	2.132	1.069	1.063	1.968	989	979	164	80	84
GS	8235025	Enzklosterle	30.06.2023	1.424	777	647	1.088	559	529	336	218	118
GS	8235029	Gechingen	30.06.2023	3.769	1.866	1.903	3.287	1.609	1.678	482	257	225
GS	8235032	Haiterbach, Stadt	30.06.2023	6.005	3.038	2.967	4.681	2.307	2.374	1.324	731	593
GS	8235033	Bad Herrenalb, Stadt	30.06.2023	8.237	4.027	4.210	6.520	3.155	3.365	1.717	872	845
GS	8235035	Höfen an der Enz	30.06.2023	1.725	853	872	1.410	695	715	315	158	157
GS	8235046	Nagold, Stadt	30.06.2023	23.168	11.531	11.637	18.682	9.135	9.547	4.486	2.396	2.090
GS	8235047	Neubulach, Stadt	30.06.2023	5.807	2.880	2.927	5.314	2.621	2.693	493	259	234
GS	8235050	Neuweiler	30.06.2023	3.215	1.665	1.550	2.984	1.543	1.441	231	122	109
GS	8235055	Oberreichenbach	30.06.2023	3.073	1.528	1.545	2.901	1.448	1.453	172	80	92
GS	8235057	Ostelsheim	30.06.2023	2.611	1.305	1.306	2.244	1.089	1.155	367	216	151
GS	8235060	Rohrdorf	30.06.2023	1.966	1.009	957	1.604	820	784	362	189	173
GS	8235065	Schömburg	30.06.2023	8.142	4.045	4.097	6.768	3.339	3.429	1.374	706	668
GS	8235066	Simmersfeld	30.06.2023	2.236	1.150	1.086	2.061	1.051	1.010	175	99	76
GS	8235067	Simmozheim	30.06.2023	2.913	1.425	1.488	2.545	1.240	1.305	368	185	183
GS	8235073	Unterreichenbach	30.06.2023	2.421	1.228	1.193	2.019	1.006	1.013	402	222	180
GS	8235079	Bad Wildbad, Stadt	30.06.2023	10.534	5.190	5.344	8.246	4.078	4.168	2.288	1.112	1.176
GS	8235080	Wilberg, Stadt	30.06.2023	10.393	5.288	5.105	9.134	4.590	4.544	1.259	698	561
GS	8235084	Bad Teinach-Zavelstein, Stadt	30.06.2023	3.252	1.673	1.579	2.870	1.468	1.402	382	205	177
GS	8235085	Calw, Stadt	30.06.2023	24.434	12.361	12.073	18.555	9.204	9.351	5.879	3.157	2.722
GS	8236004	Birkenfeld										

GS	8326055	Schonach im Schwarzwald	30.06.2023	4.056	2.026	2.030	3.515	1.752	1.763	541	274	267
GS	8326060	Triberg im Schwarzwald, Stadt	30.06.2023	4.885	2.476	2.409	3.599	1.791	1.808	1.286	685	601
GS	8326061	Tuningen	30.06.2023	3.302	1.628	1.674	2.818	1.384	1.434	484	244	240
GS	8326065	Unterkirnach	30.06.2023	2.657	1.394	1.263	2.145	1.121	1.024	512	273	239
GS	8326068	Vöhrenbach, Stadt	30.06.2023	3.699	1.887	1.812	3.101	1.575	1.526	598	312	286
GS	8326074	Villingen-Schwenningen, Stadt	30.06.2023	88.705	43.637	45.068	66.925	32.329	34.596	21.780	11.308	10.472
GS	8326075	Virgachtal	30.06.2023	5.246	2.584	2.662	4.789	2.340	2.449	457	244	213
GS	8327002	Aldingen	30.06.2023	7.756	3.919	3.837	6.371	3.177	3.194	1.385	742	643
GS	8327004	Bärenthal	30.06.2023	482	247	235	433	227	206	49	20	29
GS	8327005	Balgheim	30.06.2023	1.293	656	637	1.166	595	571	127	61	66
GS	8327006	Böttingen	30.06.2023	1.428	719	709	1.256	632	624	172	87	85
GS	8327007	Bubsheim	30.06.2023	1.427	790	637	946	500	446	481	290	191
GS	8327008	Buchheim	30.06.2023	754	361	393	713	338	375	41	23	18
GS	8327009	Deilingen	30.06.2023	1.946	1.007	939	1.574	810	764	372	197	175
GS	8327010	Denkingen	30.06.2023	2.935	1.460	1.475	2.579	1.265	1.314	356	195	161
GS	8327011	Dürbheim	30.06.2023	1.710	863	847	1.499	755	744	211	108	103
GS	8327012	Durchhausen	30.06.2023	1.054	552	502	946	493	453	108	59	49
GS	8327013	Egesheim	30.06.2023	633	315	318	481	243	238	152	72	80
GS	8327016	Fridingen an der Donau, Stadt	30.06.2023	3.147	1.579	1.568	2.672	1.320	1.352	475	259	216
GS	8327017	Frittlingen	30.06.2023	2.190	1.131	1.059	1.800	901	899	390	230	160
GS	8327018	Geisingen, Stadt	30.06.2023	6.374	3.218	3.156	5.546	2.785	2.761	828	433	395
GS	8327019	Gosheim	30.06.2023	3.789	1.951	1.838	3.103	1.582	1.521	686	369	317
GS	8327020	Gunningen	30.06.2023	763	393	370	692	354	338	71	39	32
GS	8327023	Hausen ob Verena	30.06.2023	843	426	417	768	390	378	75	36	39
GS	8327025	Immendingen	30.06.2023	6.560	3.270	3.290	5.398	2.670	2.728	1.162	600	562
GS	8327027	Irndorf	30.06.2023	685	343	342	644	320	324	41	23	18
GS	8327029	Königsheim	30.06.2023	604	305	299	527	269	258	77	36	41
GS	8327030	Kolbingen	30.06.2023	1.239	605	634	1.144	558	586	95	47	48
GS	8327033	Mahlstetten	30.06.2023	818	411	407	744	369	375	74	42	32
GS	8327036	Mühlheim an der Donau, Stadt	30.06.2023	3.593	1.760	1.833	3.248	1.586	1.662	345	174	171
GS	8327038	Neuhausen ob Eck	30.06.2023	4.048	2.028	2.020	3.535	1.738	1.797	513	290	223
GS	8327040	Reichenbach am Heuberg	30.06.2023	465	227	238	382	184	198	83	43	40
GS	8327041	Renquishausen	30.06.2023	779	407	372	736	384	352	43	23	20
GS	8327046	Spaichingen, Stadt	30.06.2023	13.633	6.811	6.822	10.907	5.361	5.546	2.726	1.450	1.276
GS	8327048	Talheim	30.06.2023	1.305	674	631	1.190	607	583	115	67	48
GS	8327049	Trossingen, Stadt	30.06.2023	17.605	8.874	8.731	13.201	6.544	6.657	4.404	2.330	2.074
GS	8327050	Tuttlingen, Stadt	30.06.2023	37.570	18.899	18.671	26.685	13.110	13.575	10.885	5.789	5.096
GS	8327051	Wehingen	30.06.2023	3.654	1.852	1.802	2.775	1.407	1.368	879	445	434
GS	8327054	Wurmlingen	30.06.2023	3.886	1.926	1.960	3.445	1.691	1.754	441	235	206
GS	8327055	Seitingen-Oberflacht	30.06.2023	2.599	1.294	1.305	2.258	1.110	1.148	341	184	157
GS	8327056	Riethem-Weillheim	30.06.2023	2.887	1.461	1.426	2.544	1.276	1.268	343	185	158
GS	8327057	Emmingen-Liptingen	30.06.2023	4.845	2.417	2.428	4.333	2.144	2.189	512	273	239
GS	8335001	Aach, Stadt	30.06.2023	2.417	1.226	1.191	2.114	1.061	1.053	303	165	138
GS	8335002	Allensbach	30.06.2023	7.323	3.446	3.877	6.305	2.941	3.364	1.018	505	513
GS	8335015	Büdingen am Hochrhein	30.06.2023	1.609	785	824	1.039	514	525	570	271	299
GS	8335021	Eigeltingen	30.06.2023	3.908	1.946	1.962	3.483	1.715	1.768	425	231	194
GS	8335022	Engen, Stadt	30.06.2023	11.357	5.652	5.705	9.602	4.737	4.865	1.755	915	840
GS	8335025	Gaienhofen	30.06.2023	3.378	1.605	1.773	2.962	1.427	1.535	416	178	238
GS	8335026	Gailingen am Hochrhein	30.06.2023	2.966	1.448	1.518	2.417	1.196	1.221	549	252	297
GS	8335028	Gottmadingen	30.06.2023	10.978	5.331	5.647	9.075	4.390	4.685	1.903	941	962
GS	8335035	Hilzingen	30.06.2023	9.099	4.460	4.639	8.010	3.902	4.108	1.089	558	531
GS	8335043	Konstanz, Universitätsstadt	30.06.2023	85.591	40.865	44.726	70.670	33.486	37.184	14.921	7.379	7.542
GS	8335055	Moos	30.06.2023	3.481	1.772	1.772	3.088	1.514	1.574	393	195	198
GS	8335057	Mühlingen	30.06.2023	2.760	1.417	1.343	2.411	1.225	1.186	349	192	157
GS	8335061	Öhningen	30.06.2023	3.698	1.839	1.859	3.282	1.629	1.653	416	210	206
GS	8335063	Radolfzell am Bodensee, Stadt	30.06.2023	32.269	15.501	16.768	27.230	12.962	14.268	5.039	2.539	2.500
GS	8335066	Reichenau	30.06.2023	5.577	2.882	2.695	4.489	2.280	2.209	1.088	602	486
GS	8335075	Singen (Hohentwiel), Stadt	30.06.2023	49.549	24.142	25.407	35.580	17.110	18.470	13.969	7.032	6.937
GS	8335077	Steilringen	30.06.2023	5.104	2.487	2.617	4.581	2.204	2.377	523	283	240
GS	8335079	Stockach, Stadt	30.06.2023	17.444	8.609	8.835	14.592	7.077	7.515	2.852	1.532	1.320
GS	8335080	Tengen, Stadt	30.06.2023	4.930	2.484	2.446	4.325	2.137	2.188	605	347	258
GS	8335081	Volkertshausen	30.06.2023	3.282	1.628	1.654	2.841	1.416	1.425	441	212	229
GS	8335096	Hohenfels	30.06.2023	2.128	1.084	1.044	1.899	950	949	229	134	95
GS	8335097	Mühlhausen-Ehingen	30.06.2023	4.009	2.011	1.998	3.585	1.795	1.790	424	216	208
GS	8335098	Bodman-Ludwigshafen	30.06.2023	4.845	2.327	2.518	4.224	2.014	2.210	621	313	308
GS	8335099	Orsingen-Nenzingen	30.06.2023	3.665	1.816	1.849	3.245	1.595	1.650	420	221	199
GS	8335100	Rielasingen-Worblingen	30.06.2023	12.154	5.928	6.226	10.164	4.914	5.250	1.990	1.014	976
GS	8336004	Aitern	30.06.2023	511	256	255	483	243	240	28	13	15
GS	8336006	Bad Bellingen	30.06.2023	5.163	2.613	2.550	3.992	2.031	1.961	1.171	582	589
GS	8336008	Binzen	30.06.2023	2.979	1.454	1.525	2.618	1.274	1.344	361	180	181
GS	8336010	Böllen	30.06.2023	98	47	51	97	46	51	1	1	0
GS	8336014	Efringen-Kirchen	30.06.2023	8.765	4.412	4.353	7.749	3.837	3.912	1.016	575	441
GS	8336019	Emeldingen	30.06.2023	2.525	1.253	1.272	2.176	1.082	1.094	349	171	178
GS	8336024	Fischingen	30.06.2023	792	387	405	664	311	353	128	76	52
GS	8336025	Fröhnd	30.06.2023	492	238	254	453	220	233	39	18	21
GS	8336034	Hasel	30.06.2023	1.187	596	591	1.091	548	543	96	48	48
GS	8336036	Hausen im Wiesental	30.06.2023	2.380	1.176	1.204	2.028	990	1.038	352	186	166
GS	8336043	Inzlingen	30.06.2023	2.502	1.203	1.299	2.191	1.046	1.145	311	157	154
GS	8336045	Kandern, Stadt	30.06.2023	8.410	4.108	4.302	7.027	3.424	3.603	1.383	684	699
GS	8336050	Lörrach, Stadt	30.06.2023	50.436	24.519	25.917	39.547	19.137	20.410	10.889	5.382	5.507
GS	8336057	Maulburg	30.06.2023	4.275	2.152	2.123	3.599	1.792	1.807	676	360	316
GS	8336069	Rheinfelden (Baden), Stadt	30.06.2023	33.682	16.600	17.082	26.860	13.088	13.772	6.822	3.512	3.310
GS	8336073	Rümmingen	30.06.2023	1.990	986	1.004	1.741	860	881	249	126	123
GS	8336075	Schallbach	30.06.2023	824	407	417	738	363	375	86	44	42
GS	8336078	Schliengen	30.06.2023	6.133	3.000	3.133	5.457	2.664	2.793	676	336	340
GS	8336079	Schönau im Schwarzwald, Stadt	30.06.2023	2.419	1.198	1.221	1.912	939	973	507	259	248
GS	8336080	Schönenberg	30.06.2023	342	171	171	339	169	170	3	2	1
GS	8336081	Schopfheim, Stadt	30.06.2023	20.211	9.779	10.432	17.047	8.145	8.902	3.164	1.634	1.530
GS	8336082	Schwörstadt	30.06.2023	2.563	1.263	1.300	2.153	1.059	1.094	410	204	206
GS	8336084	Steinen	30.06.2023	10.311	5.085	5.226	9.033	4.411	4.622	1.278	674	604
GS	8336087	Todtnau, Stadt	30.06.2023	4.867	2.420	2.447	4.028	2.006	2.022	839	414	425
GS	8336089	Tunau	30.06.2023	184	95	89	176	91	85	8	4	4
GS	8336090	Utzenfeld	30.06.2023	615	313	302	551	278	273	64	35	29
GS	8336091	Weil am Rhein, Stadt	30.06.2023	30.884	15.030	15.854	23.389	11.298	12.091	7.495	3.732	3.763
GS	8336094	Wembach	30.06.2023	347	179	168	298	151	147	49	28	21
GS	8336096	Wieden	30.06.2023	530	263	267	497	250	247	33	13	20

GS	8426125	Wain	30.06.2023	1.712	852	860	1.465	722	743	247	130	117
GS	8426128	Warthausen	30.06.2023	5.332	2.652	2.680	4.801	2.386	2.415	531	266	265
GS	8426134	Schemmerhofen	30.06.2023	8.723	4.394	4.329	8.111	4.068	4.043	612	326	286
GS	8426135	Gutenzell-Hürbel	30.06.2023	1.863	917	946	1.782	877	905	81	40	41
GS	8435005	Bermatingen	30.06.2023	4.257	2.147	2.110	3.737	1.880	1.857	520	267	253
GS	8435010	Daisendorf	30.06.2023	1.572	773	799	1.389	683	706	183	90	93
GS	8435013	Eriskirch	30.06.2023	5.007	2.458	2.549	4.351	2.149	2.202	656	309	347
GS	8435015	Frickingen	30.06.2023	3.166	1.597	1.569	2.869	1.444	1.425	297	153	144
GS	8435016	Friedrichshafen, Stadt	30.06.2023	63.118	31.184	31.934	49.058	24.200	24.858	14.060	6.984	7.076
GS	8435018	Hagnau am Bodensee	30.06.2023	1.505	735	770	1.225	591	634	280	144	136
GS	8435020	Heiligenberg	30.06.2023	3.225	1.601	1.624	2.880	1.410	1.470	345	191	154
GS	8435024	Immenstaad am Bodensee	30.06.2023	6.635	3.276	3.359	5.562	2.744	2.818	1.073	532	541
GS	8435029	Kressbronn am Bodensee	30.06.2023	8.842	4.410	4.432	7.521	3.714	3.807	1.321	696	625
GS	8435030	Langenargen	30.06.2023	7.834	3.770	4.064	6.997	3.362	3.635	837	408	429
GS	8435034	Markdorf, Stadt	30.06.2023	14.409	7.154	7.255	12.067	5.950	6.117	2.342	1.204	1.138
GS	8435035	Meckenbeuren	30.06.2023	13.799	6.847	6.952	12.322	6.126	6.196	1.477	721	756
GS	8435036	Meersburg, Stadt	30.06.2023	6.239	2.940	3.299	4.927	2.307	2.620	1.312	633	679
GS	8435042	Neukirch	30.06.2023	2.755	1.396	1.359	2.563	1.296	1.267	192	100	92
GS	8435045	Oberteuringen	30.06.2023	5.082	2.546	2.536	4.505	2.241	2.264	577	305	272
GS	8435047	Owingen	30.06.2023	4.582	2.257	2.325	4.040	1.971	2.069	542	286	256
GS	8435052	Salem	30.06.2023	12.248	5.983	6.265	10.531	5.102	5.429	1.717	881	836
GS	8435053	Sipplingen	30.06.2023	2.180	1.081	1.099	1.836	898	938	344	183	161
GS	8435054	Stetten	30.06.2023	1.055	502	553	879	408	471	176	94	82
GS	8435057	Tett nang, Stadt	30.06.2023	20.014	9.973	10.041	17.156	8.512	8.644	2.858	1.461	1.397
GS	8435059	Überlingen, Stadt	30.06.2023	23.293	10.922	12.371	19.550	9.026	10.524	3.743	1.896	1.847
GS	8435066	Uhdlingen-Mühlhofen	30.06.2023	8.535	4.149	4.386	6.951	3.377	3.574	1.584	772	812
GS	8435067	Deggenhausertal	30.06.2023	4.416	2.235	2.181	4.022	2.019	2.003	394	216	178
GS	8436001	Achberg	30.06.2023	1.763	884	879	1.619	814	805	144	70	74
GS	8436003	Aichstetten	30.06.2023	2.884	1.502	1.382	2.555	1.309	1.246	329	193	136
GS	8436004	Aitrach	30.06.2023	2.964	1.528	1.436	2.564	1.308	1.256	400	220	180
GS	8436005	Altshausen	30.06.2023	4.115	2.149	1.966	3.524	1.818	1.706	591	331	260
GS	8436006	Amtzell	30.06.2023	4.329	2.171	2.158	3.977	1.987	1.990	352	184	168
GS	8436008	Aulendorf, Stadt	30.06.2023	10.369	5.201	5.168	8.998	4.467	4.531	1.371	734	637
GS	8436009	Bad Waldsee, Stadt	30.06.2023	20.736	10.178	10.558	18.044	8.691	9.353	2.692	1.487	1.205
GS	8436010	Bad Wurzach, Stadt	30.06.2023	15.085	7.666	7.419	13.073	6.547	6.526	2.012	1.119	893
GS	8436011	Baienfurt	30.06.2023	7.406	3.636	3.770	6.073	2.924	3.149	1.333	712	621
GS	8436012	Baindt	30.06.2023	5.403	2.665	2.738	4.699	2.291	2.408	704	374	330
GS	8436013	Berg	30.06.2023	4.606	2.326	2.280	4.151	2.073	2.078	455	253	202
GS	8436014	Bergatreute	30.06.2023	3.270	1.658	1.612	3.003	1.526	1.477	267	132	135
GS	8436018	Bodnegg	30.06.2023	3.280	1.661	1.619	3.035	1.530	1.505	245	131	114
GS	8436019	Boms	30.06.2023	756	398	358	664	330	334	92	68	24
GS	8436024	Ebenweiler	30.06.2023	1.371	719	652	1.269	661	608	102	58	44
GS	8436027	Eichstegen	30.06.2023	546	274	272	485	234	251	61	40	21
GS	8436032	Fleischwangen	30.06.2023	671	341	330	639	327	312	32	14	18
GS	8436039	Grünkraut	30.06.2023	3.217	1.631	1.586	2.868	1.432	1.436	349	199	150
GS	8436040	Guggenhausen	30.06.2023	192	92	100	185	86	99	7	6	1
GS	8436047	Hoßkirch	30.06.2023	736	366	370	677	338	339	59	28	31
GS	8436049	Isny im Allgäu, Stadt	30.06.2023	15.121	7.592	7.529	12.311	5.979	6.332	2.810	1.613	1.197
GS	8436052	Kißlegg	30.06.2023	9.355	4.663	4.692	8.420	4.147	4.273	935	516	419
GS	8436053	Königssegwald	30.06.2023	709	352	357	668	335	333	41	17	24
GS	8436055	Leutkirch im Allgäu, Stadt	30.06.2023	23.406	11.775	11.631	20.110	9.967	10.143	3.296	1.808	1.488
GS	8436064	Ravensburg, Stadt	30.06.2023	51.412	25.581	25.831	43.311	21.082	22.229	8.101	4.499	3.602
GS	8436067	Riedhausen	30.06.2023	776	391	385	737	374	363	39	17	22
GS	8436069	Schlier	30.06.2023	4.045	2.035	2.010	3.653	1.824	1.829	392	211	181
GS	8436077	Unterswaldhausen	30.06.2023	291	145	146	261	128	133	30	17	13
GS	8436078	Vogt	30.06.2023	4.705	2.345	2.360	4.140	2.075	2.065	565	270	295
GS	8436079	Waldburg	30.06.2023	3.318	1.636	1.682	3.095	1.512	1.583	223	124	99
GS	8436081	Wangen im Allgäu, Stadt	30.06.2023	27.418	13.365	14.053	23.743	11.464	12.279	3.675	1.901	1.774
GS	8436082	Weingarten, Stadt	30.06.2023	25.288	12.214	13.074	20.407	9.520	10.887	4.881	2.694	2.187
GS	8436083	Wilhelmsdorf	30.06.2023	5.060	2.534	2.526	4.492	2.258	2.234	568	276	292
GS	8436085	Wolfegg	30.06.2023	3.946	1.964	1.982	3.561	1.769	1.792	385	195	190
GS	8436087	Wolpertswende	30.06.2023	4.179	2.153	2.026	3.770	1.942	1.828	409	211	198
GS	8436093	Ebersbach-Musbach	30.06.2023	1.727	886	841	1.613	825	788	114	61	53
GS	8436094	Argenbühl	30.06.2023	6.746	3.378	3.368	6.282	3.133	3.149	464	245	219
GS	8436095	Horgenzell	30.06.2023	6.220	3.096	3.124	5.135	2.585	2.550	1.085	511	574
GS	8436096	Fronreute	30.06.2023	5.025	2.549	2.476	4.560	2.302	2.258	465	247	218
GS	8437005	Beuron	30.06.2023	668	361	307	594	314	280	74	47	27
GS	8437008	Bingen	30.06.2023	2.738	1.374	1.364	2.468	1.224	1.244	270	150	120
GS	8437031	Gammertingen, Stadt	30.06.2023	6.322	3.235	3.087	5.361	2.674	2.687	961	561	400
GS	8437044	Herbertingen	30.06.2023	4.807	2.435	2.372	4.342	2.189	2.153	465	246	219
GS	8437047	Hettingen, Stadt	30.06.2023	1.802	918	884	1.690	854	836	112	64	48
GS	8437053	Hohentengen	30.06.2023	4.393	2.205	2.188	3.868	1.935	1.933	525	270	255
GS	8437056	Illmensee	30.06.2023	2.106	1.055	1.051	1.981	991	990	125	64	61
GS	8437059	Inzigkofen	30.06.2023	3.005	1.491	1.514	2.749	1.364	1.385	256	127	129
GS	8437065	Krauchenwies	30.06.2023	5.119	2.594	2.525	4.521	2.253	2.268	598	341	257
GS	8437072	Leibertingen	30.06.2023	2.161	1.102	1.059	2.059	1.052	1.007	102	50	52
GS	8437076	Mengen, Stadt	30.06.2023	10.030	5.054	4.976	8.563	4.231	4.332	1.467	823	644
GS	8437078	Meßkirch, Stadt	30.06.2023	8.751	4.427	4.324	7.402	3.686	3.716	1.349	741	608
GS	8437082	Neufra	30.06.2023	1.882	937	945	1.748	869	879	134	68	66
GS	8437086	Ostrach	30.06.2023	7.035	3.584	3.451	6.406	3.257	3.149	629	327	302
GS	8437088	Pfullendorf, Stadt	30.06.2023	13.652	6.739	6.913	11.489	5.685	5.804	2.163	1.054	1.109
GS	8437100	Bad Saulgau, Stadt	30.06.2023	17.761	8.773	8.988	15.498	7.599	7.899	2.263	1.174	1.089
GS	8437101	Scheer, Stadt	30.06.2023	2.560	1.297	1.263	2.227	1.124	1.103	333	173	160
GS	8437102	Schwenningen	30.06.2023	1.664	830	834	1.524	761	763	140	69	71
GS	8437104	Sigmaringen, Stadt	30.06.2023	18.708	9.862	8.846	13.724	6.601	7.123	4.984	3.261	1.723
GS	8437105	Sigmaringendorf	30.06.2023	3.761	1.923	1.838	3.276	1.656	1.620	485	267	218
GS	8437107	Stetten am kalten Markt	30.06.2023	4.822	2.461	2.361	4.452	2.272	2.180	370	189	181
GS	8437114	Veringenstadt, Stadt	30.06.2023	2.131	1.052	1.079	1.911	937	974	220	115	105
GS	8437118	Wald	30.06.2023	2.811	1.340	1.471	2.588	1.217	1.371	223	123	100
GS	8437123	Sauldorf	30.06.2023	2.569	1.293	1.276	2.373	1.203	1.170	196	90	106
GS	8437124	Herdwangen-Schönach	30.06.2023	3.484	1.720	1.764	3.212	1.585	1.627	272	135	137



WEGFALL VON ALTERSGRENZEN

Bürgermeister mit 18: Landtag beschließt neues Kommunalwahlrecht

Gemeinderäte und Bürgermeister können in Zukunft deutlich jünger sein als bisher. Der Landtag hat heute die Wahlrechtsreform beschlossen. Baden-Württemberg ist damit Vorreiter.

Der baden-württembergische Landtag hat am Mittwoch mit großer Mehrheit ein neues Kommunalwahlrecht beschlossen. Kernpunkt ist der Wegfall von Altersgrenzen für Bürgermeister und eine Verjüngung der Gemeinderäte. Mit der Reform betritt Baden-Württemberg bundesweites Neuland. Das neue Wahlrecht soll ab dem 1. August 2023 gelten. Es wird aber einzelne Ausnahmen geben, bei denen Bürgermeister schon davor mit 18 gewählt werden können.

Das sind die wichtigsten Änderungen beim Kommunalwahlrecht

Bei **Bürgermeisterwahlen** dürfen künftig schon 18-Jährige kandidieren. Bisher geht das erst ab einem Alter von 25 Jahren.

Gemeinderäte können künftig ebenfalls deutlich jünger sein. Nachdem 16-Jährige auf kommunaler Ebene bereits wählen dürfen, bekommen sie jetzt auch ein passives Wahlrecht. Dann können sie mit 16 Jahren für den Gemeinde-, Ortschafts- oder Kreisrat kandidieren. Bisläng liegt das Mindestalter bei 18 Jahren.

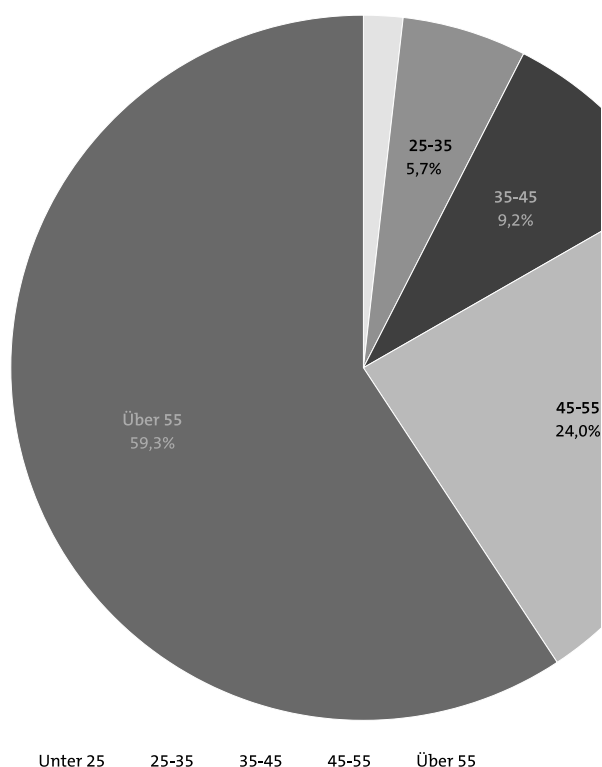
Zugleich wird auch die **Höchstaltersgrenze** für Bürgermeisterwahlen von 67 Jahren wegfallen. Auch die Vorschrift, dass Bürgermeister spätestens mit 73 Jahren in den Ruhestand treten müssen, auch wenn ihre Amtszeit zu dem Zeitpunkt noch gar nicht abgelaufen ist, fällt weg.

Wohnungslose Menschen dürfen künftig, wie bei der Landtagswahl, auch bei Kommunalwahlen ihre Stimme abgeben.

Studie: Altersdurchschnitt in Gemeinderäten sehr hoch

Mit dem neuen Wahlrecht für die Städte und Kommunen will Baden-Württemberg jüngeren Menschen den Weg in die Politik ebnen. Das ist auch nötig, wie eine [Studie der Hochschule Kehl](#) für Gemeinderäte in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg zeigt: Demnach steigt zwar der Anteil der Jüngeren, doch bleibt der Altersdurchschnitt teils sehr hoch. Nur bei 0,6 Prozent lag 2008 der Anteil der unter 25-Jährigen, zuletzt betrug er 1,8 Prozent. Der Anteil der 25- bis 35-Jährigen hat sich von 3 auf 5,7 Prozent auf geringem Niveau zwar knapp verdoppelt, dagegen ist er bei den zwischen 45- und 55-Jährigen deutlich um 11 Punkte auf 35 Prozent zurückgegangen. Die Mehrheit ist über 55 Jahre alt: Hier legte der Anteil um 15 Prozentpunkte auf 59,2 Prozent zu.

Altersdurchschnitt in Gemeinderäten in Jahren



Quelle: Repräsentative Studie der Hochschule Kehl von 2021/22 basierend auf Befragung von 98

SWR» AKTUELL

Neuerungen auch bei Bürgermeister-Stichwahlen

Beim zweiten Durchgang von Bürgermeisterwahlen wird es laut der Reform eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen geben, wenn sich im ersten Wahlgang keiner der Bewerberinnen oder Bewerber mit mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen durchsetzen konnte. Allerdings kann die Bewerbung nach dem ersten Wahlgang nicht mehr zurückgenommen werden.

Anlass sind Wahlen wie Ende 2020 in Stuttgart. Dort hatte die Grünen-Kandidatin Veronika Kienzle als Zweitplatzierte nach dem ersten Wahlgang zurückgezogen, weil sie sich nicht mit den anderen Kandidaten auf ein gemeinsames Vorgehen gegen den führenden OB-Kandidaten Frank Nopper (CDU) hatte einigen können. Bislang ist ein neuer Wahlgang nötig, bei dem neue Kandidaten antreten können.

Kretschmann: Reform motiviert zu Beteiligung an Demokratie

Die grün-schwarze Regierungskoalition setzt damit ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Ob eine Person als zu alt oder zu jung erscheint, entscheide künftig der Wähler, so Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grüne). Er sei überzeugt, dass es "vertretbar und richtig ist, Jugendliche sehr frühzeitig dazu zu motivieren, sich an der Demokratie zu beteiligen."

Aus Sicht von Grünen und CDU entspreche die Reform dem Bedürfnis junger Menschen nach Beteiligung. "Über den Weg kann man sicherlich, wie so oft, politisch streiten", sagte Innenminister Thomas Strobl (CDU) - denn das perfekte Wahlrecht gebe es schlichtweg nicht.

Kritik kam vorab aus der Opposition. Die SPD hatte der Regierung vorgeworfen, zu lange mit der Reform gewartet zu haben. Sie will das Vorhaben aber als einzige Oppositionspartei unterstützen. Die FDP hatte rechtliche Bedenken geäußert und lehnt die Absenkung des passiven Wahlalters ebenso wie die AfD ab. Beide haben dem neuen Gesetz nicht zugestimmt.

Sendung vom

Mi., 29.3.2023 14:00 Uhr, SWR4 BW am Nachmittag, SWR4 Baden-Württemberg

MEHR ZU KOMMUNALPOLITIK IN BW



JÜNGERE KANDIDATEN ERLAUBT

Gemeinderat mit 16 - BW plant neues Kommunalwahlrecht

SEMINAR FÜR POTENTIELLE KANDIDATINNEN

Heilbronn: Mehr Frauen sollen in die Kommunalpolitik

25-JÄHRIGER WIRD RATHAUSCHEF

Pfaffenweiler hat jüngsten Bürgermeister in BW

STAND: 29.3.2023, 15:29 Uhr

AUTOR/IN: SWR